Die

Landeshoheit Oesterreichs

nach den

echten und unechten Freiheitsbriefen

von

Joseph Berchtold,
Doctor beider Rechte.

München, 1862.
Literarisch-artistische Anstalt
der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

406

Vorwort.

Zu den interessantesten Streitfragen in der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte gehörte bis in die allerjüngste Zeit die Frage nach der Echtheit der sogenannten österreichischen Freiheitsbriefe oder Hausprivilegien; an diese schloß sich die weitere Frage nach der Entstehungszeit derselben nothwendig an.

Beide Kontroversen sind gegenwärtig als abgeschlossen zu betrachten; die Wissenschaft aber ist durch die mannigfachen Detailforschungen, zu welchen dieselben Anlaß gaben, in wesentlichen Punkten gefördert worden, ähnlich wie es der Fall war bei dem in unseren Tagen so lebhaft geführten Streite über die Entstehungszeit des Sachsen- und Schwabenspiegels.

Es schien mir nun dem Zwecke einer Inauguralabhandlung zu entsprechen, wenn ich die Resultate der gemachten Untersuchungen zusammenfaßte. Dabei drängten sich mir aber sofort neue fruchtbare Gesichtspunkte auf. Diese fand ich in

der Bedeutung, welche die österreichischen Privilegien für die Geschichte der Landeshoheit in sich tragen.

Die Wahl dieses Thema's lag für mich nahe. Bei der Ausarbeitung meiner früheren Preisschrift über die Entwickelung der deutschen Landeshoheit im 13. Jahrhunderte fiel es mir nemlich auf, wie leicht eine irrige Auffassung der österreichischen Privilegien zu Folgerungen führe, welche auf die Entwickelung der Landeshoheit ein falsches Licht werfen müssen. So sagt selbst Zöpfl, um nur Ein Beispiel anzuführen, auf S. 95 Bd. I seiner erst im J. 1860 erschienenen Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts: „als Bayerns Ostmark durch Friedrich I., den Rothbart, (a. 1156) von Bayern abgerissen und zu einem eigenen Herzogthume erklärt worden war, traten auch sofort die neuen Herzoge von Oesterreich in dieselbe königliche Stellung und fast vollständige Unabhängigkeit vom Reiche ein (welche die Bayernherzoge von jeher gehabt haben). Dies ergibt sich aus dem berühmten Privilegium K. Friedrichs I. von 1156, welches den im XII. und XIII. Jahrhundert faktisch bestehenden Zustand und die Art und Weise, wie die Erzherzoge von Oesterreich damals ihre Stellung zu Kaiser und Reich auffaßten, unbestreitbar beurkundet, man mag es für ächt, oder für ein im XIII. Jahrhundert untergeschobenes Diplom erachten.“ — Wie unrichtig dieser ganze Satz ist, wird schon ein kurzer Einblick in den ersten Abschnitt der nachfolgenden Abhandlung zeigen. Solchen Auffassungen gegenüber dürfte dieselbe wohl berechtigt erscheinen.

„Wenigen Urkunden“ — bemerkt Ficker in der Abhandlung über die Echtheit des kleineren österreichischen Freiheitsbriefes S. 3 mit Recht — „dürfte eine gleiche Wichtigkeit für die deutsche Verfassungsgeschichte beizulegen sein als den österreichischen Freiheitsbriefen“. Gleichwohl hat sich in dieser Richtung die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte noch wenig damit beschäftigt, wie uns ja überhaupt noch bis heute eine vollständige Geschichte der Landeshoheit fehlt. Auf einem Gebiete aber, auf welchem ich keine Vorgänger fand, darf ich um so eher auf milde Beurtheilung hoffen.

Daß ich die echten und die unechten Privilegien neben einander einer Betrachtung unterzogen habe, rechtfertigt sich von selbst. Jene geben uns in ein Paar großen Zügen den Abriß einer noch sehr beschränkten Landeshoheit um die Mitte des 12. bis zu der des 13. Jahrhunderts; diese dagegen entrollen vor unseren Blicken das Bild einer Landeshoheit, welches mit starken Farben und bis ins Einzelne hinein ausgeführt ist. Denn so hatte sie sich seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bis Mitte des 14. schon wirklich entfaltet, oder so sollte sie sich doch nach der Absicht ihres Verfertigers noch entfalten. —

Die echten und unechten Freiheitsbriefe bilden sonach in der Entwickelungsgeschichte der Landeshoheit Oesterreichs die Marksteine eines Zeitraumes von zweihundert Jahren. Sie beleuchten und ergänzen sich gegenseitig, denn in ihnen und in den Thatsachen, welche mit ihnen zusammenhängen und sie

gleichsam illustriren, tritt die wirkliche und blos versuchte Erweiterung der herzoglichen Machtbefugnisse so klar und offen zu Tage, als es irgend gewünscht werden kann.

Aber ihre fast noch größere Bedeutung beruht in dem tiefen Einblicke, welchen sie uns in das Wesen und Werden der deutschen Landeshoheit überhaupt eröffnen. — Allerdings waren die Strebungen und Ziele für alle deutschen Fürsten gemeinsam, doch läßt sich in den übrigen Territorien nur mühsam aus unzähligen Urkunden zusammentragen, was zur Aufhellung des Wachsens der Landeshoheit dient, das zwar überall wohl fühlbar, im Einzelnen aber häufig so unendlich schwer nachzuweisen ist.

Die Rücksicht auf den Umfang, welchen eine Inauguralabhandlung aus nahe liegenden Gründen nicht wohl überschreiten kann, gestattete mir gar oft nicht, des Breiteren auf die Sache einzugehen. Manches konnte hier nur angedeutet werden, was in der oben genannten Schrift über die Landeshoheit Deutschlands im 13. Jahrhundert seine nähere Begründung finden wird.

Inhaltsübersicht.

Berichtigung.

Seite 17 Zeile 2 von unten lies Hörnigk statt Horneck.

Erster Abschnitt.

I. Historische Einleitung.

Das Jahr 1156 ist in der deutschen Geschichte in dreifacher Beziehung ein epochemachendes zu nennen, wenn man die in dasselbe fallende Erhebung der Markgrafschaft Oesterreich zum Herzogthume nach den Wirkungen betrachtet, welche dieses Ereigniß in Bezug auf das deutsche Reich, unser bayerisches Vaterland und Oesterreich zur Folge gehabt hat.

Um die Bedeutung dieses eben genannten Vorganges nach den bezeichneten drei Richtungen hin richtig zu würdigen, wird es indeß nöthig sein, einen kurzen Rückblick auf das Verhältniß der herzoglichen und markgräflichen Gewalt zum deutschen Königthume[1]) zu werfen, wobei es aber für unseren Zweck genügen wird, wenn wir, von der früheren Geschichte absehend, uns sogleich der Zeit des Verfalles der großen karolingischen Monarchie zuwenden.

Karl der Große hatte durch den Sturz des Bayernherzogs Thassilo II. den von den fränkischen Königen unablässig verfolgten Plan, die nationalen Mittelgewalten zwischen ihnen und dem deutschen

---

[1]) Ueber das deutsche Königthum überhaupt vergleiche man den Artikel: „Deutscher König“ von C. Maurer in Bluntschli's Deutschem Staats-Wörterbuche, Bd. II S. 747 ff.

Volke zu vernichten, zur glücklichen Vollendung gebracht und über das ganze weite Reich hin sein wohldurchdachtes Verwaltungssystem ausgebreitet. Die fränkische Universalmonarchie war in Grafschaften eingetheilt, und es gab seitdem über die verschiedenen Stämme und Provinzen Deutschlands keine Herrscher mehr, welche, aus altadeligen Geschlechtern hervorgegangen, die Regierung aus eigenem Rechte, wenn auch mit gewisser Unterordnung unter den Franken-König, ausgeübt hätten, sondern alles Herrscherrecht ruhte nun in Karls Händen, und die von ihm bestellten Grafen übten in den ihnen angewiesenen Sprengeln den Gerichts- und Heerbann — den Inbegriff ihrer Regierungsgewalt — nur kraft königlichen Auftrages als königliche Beamte aus.

Die vordem von den Nationalherzogen ausgeübte Mittelgewalt ward jetzt von den durch Karl erst recht eigentlich ins Leben gerufenen königlichen Sendboten insoferne viel besser in die Hand genommen, als auch diese, vom Könige aus der Zahl der Grafen und Bischöfe genommen, lediglich als unständige Beamte fungirten und in den ihnen behufs der Kontrole der gesammten Reichsverwaltung zugewiesenen Amtssprengeln (Legationen oder Missatiken) die Person des Königs in jeder Beziehung vertraten.

Diese in Hinsicht auf den Stammesgeist und Charakter der Deutschen jedenfalls erkünstelte und darum unnatürliche Centralisirung erhielt sich denn auch genau nur so lange, als Karl selbst mit der vollen Wucht seiner genialen Herrscherkraft die Zügel der Regierung in Händen hatte; alsbald nach seinem Tode, ja theilweise noch unter ihm selbst, machte sich die der deutschen Nation inhärirende Centrifugalkraft wieder mit aller Macht geltend.

Kaum zeigte sich eine Schwäche des karolingischen Königshauses, als sich auch schon theils aus den Markgrafen, welche Karl selbst an den Grenzen des Reichs mit sehr weit greifenden Befugnissen aufzustellen sich genöthigt gesehen hatte, theils aus den Herzogen, welche er der Kriegführung halber hin und wieder ernannt hatte, theils endlich aus den königlichen Sendboten, wo diese ihre vorübergehende Amtsqualität abzuschütteln und in eine ständige Gewalt umzuwandeln verstanden hatten, mächtige Männer aus altbekannten Dynastenfamilien erhoben und nach der Stellung der früheren Stammesherzoge hinstrebten. In kluger Benützung der in Folge fortwährender Theil-

ungen des Reiches und dadurch hervorgerufener innerer Kriege stets wachsenden Ohnmacht der Nachfolger des großen Karl, welche auch gegen die immer kühner einbrechenden Normannen und Slaven nicht mehr mit der nothwendigen persönlichen Energie den Heerbann zu führen wußten; und begünstigt durch die keineswegs erloschene Anhänglichkeit der verschiedenen deutschen Volksstämme an ein ihnen selbst entstammendes, ihre Individualität zur Geltung bringendes Herrschergeschlecht gelang es diesen kühnen Männern, zu Trägern und Repräsentanten der deutschen Volksstämme, zu Erben der hinsiechenden Königsgewalt sich aufzuschwingen, — Nationalherzoge zu werden.[2]) So finden wir in Bayern die heldenmüthigen Abkömmlinge des alten Ernestinischen Herzogshauses, den Markgrafen Luitpold und dessen Sohn, den Herzog Arnulf; in Schwaben das markgräfliche Geschlecht Burchard's; in Franken die hochgefeierten Babenberger und Conradiner; in Sachsen das Geschlecht des altadeligen Ekbert; in Lothringen das des ehrgeizigen Reginar.

Ein Blick auf die von diesen neu erstandenen Nationalherzogen nachweisbar geltend gemachten Machtbefugnisse genügt zum Beweise der Behauptung, daß zu Anfang des zehnten Jahrhunderts die königliche Gewalt so ziemlich auf die Herzoge übergegangen, das Reich der deutschen Nation thatsächlich in fünf Herzogthümer aufgelöst war.[3])

Als Herzoge im eigentlichen Sinne des Wortes hatten sie den

---

[2]) Ueber die Wiedererstehung der herzoglichen Gewalt herrscht bekanntlich viel Streit unter den Rechtshistorikern. So lange nicht eine neue gründliche Untersuchung darüber geliefert ist, wird man mit Waitz (in den Ranke'schen Jahrbüchern des deutschen Reichs Bd. I, S. 125 ff.) sagen müssen, daß sich die herzogliche Gewalt an verschiedenen Orten auf verschiedene Weise und von verschiedenen Grundlagen aus entwickelt habe. Man vergleiche auch Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, II. Aufl. Bd. I S. 178—189. 799.

[3]) Am Ausführlichsten handelt hierüber noch immer Dönniges, das deutsche Staatsrecht und die deutsche Reichsverfassung. Erster Theil. Berlin 1842. S. 291 ff. u. besonders S. 351 ff.

und mehr geistliche und weltliche Große von der herzoglichen Gewalt eximirten und damit unmittelbar unter des Reiches Schutz und Gewalt stellten.

So arbeiteten die deutschen Könige bis zu Lothar II. herab auf die Beseitigung der Herzoge als der gefährlichsten Gegner ihrer centralisirenden Bestrebungen hin, und nur scheinbar verließ dieser letztgenannte König die Bahn seiner Vorgänger. Denn die Bereicherung des Bayernherzogs Heinrich des Stolzen mit dem Herzogthume Sachsen (1127) hatte sicherlich nicht den Zweck, die herzogliche Macht als solche zu verstärken, sondern sie geschah vielmehr mit dem wohlbedachten Hintergedanken, den Schwiegersohn zum mächtigen Nachfolger im Reiche zu machen. Schon als der Bayernherzog Heinrich der Schwarze dem Lothar seine Stimme bei der Königswahl gab, leitete ihn vornehmlich das Motiv, daß sein Haus durch Verheirathung seines Sohnes mit Lothars Tochter und die daran sich anschließende Vereinigung Sachsens mit Bayern so mächtig werden müsse, daß ihm dereinst Niemand die Krone streitig machen könne.[4]) Und vor seinem Römerzuge (1132) schrieb Lothar seinem Schwiegersohne die bezeichnenden Worte: „Wie Judas Maccabäus standhaft gegen Nicanor kämpfte, und wie er mit eigner Hand den Appollonius erschlug, so erschlage du ihn (nemlich den Hohenstaufer Herzog Friedrich), damit du, wie der Erbe meiner Liebe, so der Erbe meines Reiches werdest.“[5])

Lothars Verfahren gegen die staufischen Brüder Friedrich und Conrad, denen er die von Kaiser Heinrich V. ererbten Reichsgüter abverlangte und seine Herrschaft mit Waffengewalt aufzwang, ist bekannt genug.

Kaum waren aber nach Lothars Tode die Staufer zum Throne gelangt, als Conrad III. das gegen ihn und seinen Bruder früher angewandte Verfahren gegen die Welfen kehrte und unter dem Vorwande, es sei Reichsrecht, daß kein Fürst zwei Herzogthümer in Einer

---

[4]) Siehe Raumer, Geschichte der Hohenstaufen III. (neueste) Auflage. Bd. I S. 212

[5]) Raumer, a. a. O. S. 225.

Hand vereinige, von Heinrich dem Stolzen die Abtretung Sachsens forderte.[6])

Die Weigerung des Welfen, sich dem Staufer zu fügen, hatte bekanntlich die Beraubung seiner beiden Herzogthümer durch Fürstenspruch zur Folge. Der Welfe fiel als Opfer staufischer Politik, denn nichts war unbegründeter als jene Berufung auf einen angeblichen Reichsrechtsgrundsatz, nichts ist gewisser, als daß die Forderung Conrads nur im wohlverstandenen Interesse des Königthums lag. Die Furcht vor des Welfen Uebermacht hat in Wahrheit den König und die meisten Großen des Reichs, welche durch den Sturz des stolzen Heinrich nur gewinnen konnten, zu seinem Verderben geeinigt. Der Markgraf von Brandenburg, Albrecht der Bär, erhielt denn auch bei der Auftheilung das Herzogthum Sachsen (1138), und der Markgraf von Oesterreich, Leopold IV., das Herzogthum Bayern (1139).

Damit war augenblicklich ein bedeutender Erfolg für die Politik des Königs erreicht; der letzte wahrhaft furchtbare Herzog schien erdrückt, seine von Meer zu Meer reichende Macht war gespalten, und durch die Stücke derselben sollten mächtige Freunde des staufischen Königshauses geschaffen sein.

Aber dieser durch den Sturz des Welfen erzielte Vortheil mußte doch in den Augen des Königs bedeutend an Gewicht verlieren, wenn er bei sich bedachte, wie er nun statt Eines zwei sehr mächtige Fürsten an beiden Enden des Reiches sich gegenüber habe, falls es diesen gelegentlich gefallen sollte, ihre Interessen den seinigen entgegen zu stellen. Indeß auch diese Gefahr ward für die Staufer glücklich beseitigt.

Es gelang nemlich weder Albrecht dem Bären, das große Herzogthum Sachsen mit seiner Markgrafschaft zu vereinigen, vielmehr behauptete sich dort der geächtete Welfe Heinrich bis an sein vorschnelles Ende (20. Okt. 1139); noch vermochte der Babenberger Leopold Bayern unter seine volle Botmäßigkeit zu bringen, da auch hier der Widersacher im Lande genug waren. Indeß drei Jahre nach dem Tode seines Vaters wurde der junge Welfe, Heinrich der Löwe,

---

[6]) Raumer, a. a. O. S. 237.

und mehr geistliche und weltliche Große von der herzoglichen Gewalt eximirten und damit unmittelbar unter des Reiches Schutz und Gewalt stellten.

So arbeiteten die deutschen Könige bis zu Lothar II. herab auf die Beseitigung der Herzoge als der gefährlichsten Gegner ihrer centralisirenden Bestrebungen hin, und nur scheinbar verließ dieser letztgenannte König die Bahn seiner Vorgänger. Denn die Bereicherung des Bayernherzogs Heinrich des Stolzen mit dem Herzogthume Sachsen (1127) hatte sicherlich nicht den Zweck, die herzogliche Macht als solche zu verstärken, sondern sie geschah vielmehr mit dem wohlbedachten Hintergedanken, den Schwiegersohn zum mächtigen Nachfolger im Reiche zu machen. Schon als der Bayernherzog Heinrich der Schwarze dem Lothar seine Stimme bei der Königswahl gab, leitete ihn vornehmlich das Motiv, daß sein Haus durch Verheirathung seines Sohnes mit Lothars Tochter und die daran sich anschließende Vereinigung Sachsens mit Bayern so mächtig werden müsse, daß ihm dereinst Niemand die Krone streitig machen könne.[4]) Und vor seinem Römerzuge (1132) schrieb Lothar seinem Schwiegersohne die bezeichnenden Worte: „Wie Judas Maccabäus standhaft gegen Nicanor kämpfte, und wie er mit eigner Hand den Appollonius erschlug, so erschlage du ihn (nemlich den Hohenstaufer Herzog Friedrich), damit du, wie der Erbe meiner Liebe, so der Erbe meines Reiches werdest.“ [5])

Lothars Verfahren gegen die staufischen Brüder Friedrich und Conrad, denen er die von Kaiser Heinrich V. ererbten Reichsgüter abverlangte und seine Herrschaft mit Waffengewalt aufzwang, ist bekannt genug.

Kaum waren aber nach Lothars Tode die Staufer zum Throne gelangt, als Conrad III. das gegen ihn und seinen Bruder früher angewandte Verfahren gegen die Welfen kehrte und unter dem Vorwande, es sei Reichsrecht, daß kein Fürst zwei Herzogthümer in Einer

---

[4]) Siehe Raumer, Geschichte der Hohenstaufen III. (neueste) Auflage. Bd. I S. 212

[5]) Raumer, a. a. O. S. 225.

Hand vereinige, von Heinrich dem Stolzen die Abtretung Sachsens forderte.[6])

Die Weigerung des Welfen, sich dem Staufer zu fügen, hatte bekanntlich die Beraubung seiner beiden Herzogthümer durch Fürstenspruch zur Folge. Der Welfe fiel als Opfer staufischer Politik, denn nichts war unbegründeter als jene Berufung auf einen angeblichen Reichsrechtsgrundsatz, nichts ist gewisser, als daß die Forderung Conrads nur im wohlverstandenen Interesse des Königthums lag. Die Furcht vor des Welfen Uebermacht hat in Wahrheit den König und die meisten Großen des Reichs, welche durch den Sturz des stolzen Heinrich nur gewinnen konnten, zu seinem Verderben geeinigt. Der Markgraf von Brandenburg, Albrecht der Bär, erhielt denn auch bei der Auftheilung das Herzogthum Sachsen (1138), und der Markgraf von Oesterreich, Leopold IV., das Herzogthum Bayern (1139).

Damit war augenblicklich ein bedeutender Erfolg für die Politik des Königs erreicht; der letzte wahrhaft furchtbare Herzog schien erdrückt, seine von Meer zu Meer reichende Macht war gespalten, und durch die Stücke derselben sollten mächtige Freunde des staufischen Königshauses geschaffen sein.

Aber dieser durch den Sturz des Welfen erzielte Vortheil mußte doch in den Augen des Königs bedeutend an Gewicht verlieren, wenn er bei sich bedachte, wie er nun statt Eines zwei sehr mächtige Fürsten an beiden Enden des Reiches sich gegenüber habe, falls es diesen gelegentlich gefallen sollte, ihre Interessen den seinigen entgegen zu stellen. Indeß auch diese Gefahr ward für die Staufer glücklich beseitigt.

Es gelang nemlich weder Albrecht dem Bären, das große Herzogthum Sachsen mit seiner Markgrafschaft zu vereinigen, vielmehr behauptete sich dort der geächtete Welfe Heinrich bis an sein vorschnelles Ende (20. Okt. 1139); noch vermochte der Babenberger Leopold Bayern unter seine volle Botmäßigkeit zu bringen, da auch hier der Widersacher im Lande genug waren. Indeß drei Jahre nach dem Tode seines Vaters wurde der junge Welfe, Heinrich der Löwe,

---

[6]) Raumer, a. a. O. S. 237.

genöthigt, mit Albrecht dem Bären einen Vergleich dahin abzuschließen, daß er, Heinrich, zwar im Besitze des Herzogthums Sachsen verblieb, wogegen die Mark Brandenburg, welche seit 1106 zum Herzogthume Sachsen gehört hatte, nun vom herzoglichen Verbande gelöst und selbst mit herzoglichen Rechten ausgestattet ward; ferner mußte Heinrich der Löwe in jenem Vergleiche zu Gunsten des Babenbergers Heinrich Jasomirgott, der seinem Bruder Leopold 1141 gefolgt war und 1142 die Mutter des Welfen, die Wittwe Heinrichs des Stolzen, Gertrude, geheirathet hatte, auf Bayern gänzlich verzichten.[7])

In diesem sogenannten Frankfurter-Vergleiche von 1142, der wegen der Unmündigkeit Heinrichs des Löwen und bei dem erklärten Widerspruche seines Oheims offenbar keine rechtliche Kraft in sich trug, erkennen wir die Gestalt, welche die Politik der Hohenstaufer bezüglich der Herzogthümer annahm, die Anbahnung dessen, was 1180 im großartigen Maßstabe ausgeführt wurde und sich kurz bezeichnen läßt als die Anwendung des Fundamentalsatzes eines klugen Herrschers: „divide et impera!" —

Was im Jahre 1142 mit Sachsen und Brandenburg, dasselbe geschah schon 1156 bezüglich des Herzogthums Bayern und der Markgrafschaft Oesterreich. Die Vereinigung der schönen Ostmark mit dem noch in alter Kraft dastehenden bayerischen Herzogthume war vom königlichen Standpunkte aus keine erfreuliche Thatsache, ihr mußte ebenso ein Ende gemacht werden wie jener Sachsens und Brandenburgs. Der Anlaß dazu fand sich. Heinrich der Löwe forderte nach erlangter Mündigkeit unter Bezugnahme auf die Rechtsungiltigkeit seines Verzichts vom J. 1142 von König Friedrich Barbarossa zu seinem Herzogthume Sachsen auch das Herzogthum Bayern; Friedrich bedurfte zur Durchführung seiner Pläne in Italien vor Allem der inneren Ruhe Deutschlands und eines mächtigen Freundes daselbst. Er war daher sehr geneigt, auf des Welfen Begehren einzugehen. Jahre lang unterhandelte er mit dem Bayernherzoge Heinrich Jasomirgott wegen der Abtretung Bayerns; endlich im Jahre 1156 gediehen die Verhandlungen zu einem allseitig befriedigenden Abschlusse.

---

[7]) Vgl. Raumer a. a. O. S. 239 — 242. Walter, deutsche Rechtsgeschichte II. Ausgabe 1857 § 200 u. 206.

Der Kaiser mußte nemlich darauf Bedacht nehmen, daß der Vortheil, welchen er aus der Freundschaft mit dem erstarken sollenden Welfen zu ziehen hoffte, nicht durch dessen allzugroße Bereicherung in's Gegentheil sich verwandeln könne; der bisherige Herzog von Bayern und Markgraf von Oesterreich mußte selbstverständlich für die ihm angesonnene Abtretung Bayerns irgendwie entschädigt werden; der Welfe war befriedigt, wenn er nur Bayern wieder erhielt.

Diese dreierlei Interessen fanden ihre Ausgleichung auf Kosten Bayerns als Herzogthums dadurch, daß Herzog Heinrich Jasomirgott auf dasselbe verzichtete, wogegen er die Markgrafschaft Oesterreich, vergrößert mit mehreren altbayerischen Grafschaften, als selbständiges, mit bedeutenden Privilegien ausgestattetes Herzogthum erhielt, während das so beschnittene Herzogthum Bayern dem Welfen gegeben wurde.

Die Tragweite dieses auf dem berühmten Reichstage zu Regensburg im September 1156 vollzogenen Aktes, welcher dieses Jahr zu einem epochemachenden in der deutschen Reichs- und Territorialgeschichte stempelt, wollen wir nun in den eingangs angedeuteten Richtungen mit einigen Worten hervorheben.

Die Bedeutung des erwähnten Vorganges liegt zuvörderst für das deutsche Königthum darin, daß mit der vollen Abtrennung Oesterreichs von Bayern ein großer Fortschritt gemacht ward auf der seit dritthalbhundert Jahren betretenen Bahn zur Vernichtung der Nationalherzogthümer.

Bayern war bis dahin das einzige Nationalherzogthum gewesen, welches ungetheilt und ungeschmälert in seinen Rechten erhalten worden war, wie oft auch das herzogliche Geschlecht dort gewechselt hatte. Nun war es dem großen Staufer gelungen, auch dieses letzte Bollwerk gegen die Königsmacht zu brechen. — Aber war denn dieß seine Absicht? Hat er nicht vielmehr gegen das königliche Interesse gehandelt, indem er Sachsen und Bayern wieder in Eine Hand gab? Auf den ersten Blick möchte man diese Frage bejahen, sieht man näher zu, so wird man sie entschieden verneinen dürfen. Das Ziel stand für jeden deutschen König fest; die Wege dazu waren nach

Umständen verschiedene, ja scheinbar oft nach ganz entgegengesetzten Richtungen hinführende.

So kam es dem Könige Konrad III. darauf an, die Uebermacht des Welfen, Heinrichs des Stolzen, zu brechen, und es wurde darum von ihm, wie schon erwähnt, als Reichsrechtssatz geltend gemacht, daß kein Fürst zwei Herzogthümer in Einer Hand vereinigt halten dürfe.

Dem Könige Friedrich Barbarossa war es vor Allem darum zu thun, einen mächtigen Freund und Bundesgenossen sich zu schaffen, um in Italien die Kaiserliche Majestät in noch nie gesehenem Glanze wieder aufrichten zu können: Wäre erst das geschehen, mochte er sich sagen, dann fänden sich schon Mittel und Wege, einen allzu mächtig werdenden Herzog in Deutschland in bescheidene Abhängigkeit zu versetzen. Beide Zwecke konnten auf Einmal nicht durchgeführt werden. Um nun vorerst den einen, in Barbarossa's Augen überwiegenden, zu erreichen, nahm der Neffe keinen Anstand, den Onkel geradezu Lügen zu strafen; letzterer hatte den alten Welf seiner beiden Herzogthümer beraubt, ersterer bereicherte den jungen Welf mit zwei Herzogthümern, — und des Reiches Recht hatte sich doch mittlerweile nicht geändert! —

So widersprechend nun auch die Handlungsweise der beiden Staufer zu sein scheint, so leitete doch Beide das gleiche Motiv, nur wußte Friedrich schrittweise und auf einem Umwege mehr zu erreichen, als Conrad mit Einem Schlage durchgesetzt zu haben schien.

Wenn wir schon aus dem Gesammtcharakter der Politik Barbarossa's mit ziemlicher Sicherheit Schlüsse ziehen können auf die ihn leitenden Motive bei einzelnen seiner Handlungen, so sind wir in vorwürfiger Frage in der erfreulichen Lage, unsere Behauptung durch das Zeugniß gleichzeitiger Chronisten bestätigt zu sehen. Der Kaiser habe, heißt es im Chronicon Augustanum, den Markgrafen von Oesterreich von der Jurisdiction des Herzogs von Bayern befreit, ihm einige Grafschaften von Bayern beigegeben und ihn zum Herzoge erhoben „ut duces Bavariae minus deinceps contra imperium superbire valerent,“[8]) und ein anderer Chronist sagt übereinstimmend:

---

[8]) Die Stelle findet sich bei Walter R. G. § 179 not. 9.

„Austria a Bavaria divisa et in ducatum proprium conversa, ne nimium Bavari superbirent.“[9])

Kein Zweifel also, daß Friedrich im gleichen Sinne handelte wie Konrad, während doch äußerlich der Eine das gerade Gegentheil des Andern that: Beide suchten gleichmäßig die Herzogsgewalt einzuengen.[10])

Und als Friedrich seine Zwecke in Italien erreicht hatte, als er König der Lombarden geworden und mit der Kaiserkrone geschmückt war, als er auf dem Roncalischen Reichstage feierlich die Machtbefugnisse hatte festsetzen lassen, welche ihm als dem Römischen Kaiser laut Römischer Kaiser-Gesetze zuständen; als er seine Hausmacht in Deutschland zu vielbeneidetem Umfange erweitert hatte: da fand sich Gelegenheit, einen Schlag gegen die herzogliche Gewalt zu führen, wie niemals einer gegen diese geführt worden ist!

Es wird anderswo erörtert werden, welche Bedeutung der Sturz Heinrichs des Löwen im J. 1180 in sich trug. Hier genüge die Bemerkung, daß die dem gebannten und geächteten Welfen abgesprochenen beiden Herzogthümer Bayern und Sachsen von Kaiser Friedrich I. in Trümmer zerschlagen wurden.[11]) — So war man denn

[9]) Siehe (v. Hormayr) „Das große österreichische Hausprivileg von 1156 und das Archivwesen in Bayern.“ München 1832. S. 4.

[10]) Ich folge noch der „gewöhnlichen populären Vorstellung,“ welche sich Kaiser Friedrich „als den entschlossensten Gegner des Fürstenthums“ denkt, weil ich mich nicht von der Richtigkeit der Auffassung des Herrn Prof. Wegele (in Bluntschli's und Brater's deutschem Staatswörterbuche Bd. V S. 227 ff.) überzeugen kann, welcher sagt: „In Wahrheit ist er (Friedrich) das so wenig gewesen, daß er vielmehr ein warmer Gönner desselben genannt werden muß.“ — Friedrich, ein durchaus edler Charakter, hat zwar jedes verwerfliche Mittel zur Durchführung seiner Politik verschmäht, allein wo er auf formell rechtliche Weise die Fürstenthümer zerbröckeln konnte, hat er es auch gethan. Und so mag man ihn einen Freund der vielköpfigen Aristokratie nennen, aber den Titel eines warmen Gönners des Fürstenthums verdient er wohl nicht. —

[11]) Man sehe Walter, R. G. § 200 (wegen Sachsens); für Bayern besonders Dr. L. Rockinger's Einleitung zu den von Freiherrn v. Lerchenfeld herausgegebenen altbayerischen landständischen Freiheitsbriefen im § 13. —

Ueber den ganzen Vorgang aber s. Raumer a. a. O. Bd. II S. 179 ff.

kaiserlicherseits nach Jahrhunderte langem Schwanken der Politik bezüglich der Herzogthümer zum radicalsten aller Vernichtungsmittel, zur Theilung der Herzogthümer, vorgedrungen. Und merkwürdig! In Italien hatte derselbe Kaiser Friedrich, welcher i. J. 1180 in Deutschland urkundete: „ducatum qui dicitur westfaliae et angariae in duo divisimus,"[12]) noch i. J. 1158 als allergestrengstes Reichsgesetz verkündet: „Praeterea ducatus, marchia, comitatus de cetero non dividatur."[13])

Dort in Italien galt es eben, die kaiserliche Hoheit gegenüber der Eigenmacht der Großen zu Ansehen zu bringen, hier in Deutschland mußte die reale Unterlage der Fürstenmacht zertrümmert werden, damit das Kaiserthum im Hause der mächtigen Staufer zur erblichen Consistenz gelangen könnte.

Wenn nun auch der Hauptschlag gegen die Herzogthümer erst in's Jahr 1180 fällt, so haben wir doch in dem erwähnten Ereignisse des Jahres 1156 die Vorbereitung dazu, gleichsam den vorletzten Akt des großen Drama zu erblicken, dessen erfolgreicher Ausgang das deutsche Königthum hätte festigen müssen, wenn nicht der Kampf zwischen Kaiser- und Papstthum die Stellung der deutschen Fürsten zum Kaiser völlig verändert hätte. —

Welche Bedeutung hat ferner die Erhebung Oesterreichs zum Herzogthume für dieses Land und für Bayern?

Die Antwort ergibt sich aus der Betrachtung der Thatsachen von selbst. Die Markgrafschaft Oesterreich, welche bis 1156 in gewisser Beziehung vom Herzogthume Bayern abhängig gewesen war, wurde nun ein diesem gleichgestelltes, unabhängiges Herzogthum;[14])

---

[12]) Urk. bei Walter, R. G. § 200 not. 3.

[13]) II. Feud. 55 § 4.

[14]) Oesterreichische Historiker haben früher die Abhängigkeit Oesterreichs von Bayern vielfach bestritten. So suchte z. B. Schrötter in der ersten Abhandlung aus dem österreichischen Staatsrechte (Wien 1762 S. 9 nota) gegen Bilderbeck und Köhler zu beweisen, daß die Markgrafen von Oesterreich niemals von Bayern irgend abhängig gewesen seien. — Ebenso v. Hormayr a. a. O. S. 8 und 9. — Diese Behauptung wurde aber von den Rechtshistorikern widerlegt. Siehe z. B. Eichhorn § 238 not. c. u. h.

ja die einst von Karl dem Großen am Ende des achten Jahrhunderts errichtete Mark gegen die jüngst besiegten Avaren ward nun ein alle übrigen Fürstenthümer durch seine Privilegien überstrahlendes Reichsland, dessen Besitzer die Landeshoheit rascher als irgend ein anderer Fürst entfalten konnten und es auch verstanden, an den deutschen Kern Land um Land anzuschließen, bis die heutige Großmacht Oesterreich als wundersamer Bau aus den verschiedensten Nationalitäten fertig war, auf deren innere freiheitliche und constitutionelle Entwickelung die Gegenwart mit größter Spannung hinblickt.

Hat somit Oesterreich allen Grund, das Jahr 1156 mit goldenen Buchstaben in die Annalen seiner Geschichte einzutragen, so gilt fast

---

Dönniges a. a. O. S. 321. Ficker, Ueber die Echtheit ꝛc. ꝛc. S. 23. Lorenz die Erwerbung Oesterreichs durch Ottokar v. Böhmen S. 15. — Dagegen behauptet wiederum Herr Albert Jäger in seinen „Beiträgen zur Oesterreichischen Geschichte" (Wien 1855) S. 30: „Es sprechen hundert Beweise dafür, daß die Ostmark vom Anbeginne her nie ein von Bayern abhängiges, sondern ein selbständiges Reichsland war, folglich weder im J. 1058 noch zu einer andern Zeit das Bedürfniß entstehen konnte, sie von Bayern abzulösen und zu einem eigenen Fahnlehen zu erheben." Das Abhängigkeitsverhältniß wird aber mit unzweifelhaften Worten im Chron. August. bezeugt: „Imperator eum (d. i. den Markgrafen v. Oesterreich) a jurisdictione Ducis Bavariae eximendo — Nam hucusquead quatuor Marchiones Austriae et Styrae, Istriae, Chambensis (qui dicebatur de Vohburg) evocati ad celebrationem curiae Ducis Bavariae veniebant sicut hodie Episcopi et Comites ipsius terrae facere tenentur." Und die Worte des privilegium minus: „Dux autem Bavarie resignavit nobis marchiam Austrie cum omni jure suo" lassen hierüber keinen Zweifel bestehen, während das Chronicon Ottonis de S. Blasio (bei Ussermann Germ. sacra Th. II. S. 456) Oesterreich als marchia orientalis bezeichnet, „quae prius ducatui Norico (Bayern) jure beneficii subjacuit." — Ich kenne die „hundert Beweise" A. Jägers für die Selbständigkeit Oesterreichs vom Anbeginn her nicht. Daß er sich aber S. 28 — 30 auf Eichhorn § 238 not. c. stützt u. behauptet, dieser sei der Meinung, Oesterreich sei bereits 1058 zu einem selbständigen, vom Herz. Bayern unabhängigen Fahnlehen erhoben worden, ist wundersam, da Eichhorn die Abhängigkeit Oesterreichs von Bayern bis 1156 verficht! —

das Gegentheil für Bayern. Statt eines abhängigen Markgrafen hatte es nun einen mehr als gleichberechtigten Herzog neben sich. Der gleiche Volksstamm, dessen volle staatliche Einigung ohne diese Creirung eines neuen Herzogthums unter günstigen Umständen leicht hätte eintreten können, wurde politisch auf immer geschieden und durch die verschiedene Hauspolitik der jeweiligen bayerischen und österreichischen Regenten nicht selten in den feindseligsten Gegensatz versetzt. Bayern wurde aber auch in territorialer Beziehung geschmälert, indem (wahrscheinlich 3) Grafschaften im Lande ob der Enns, welche die Babenberger schon zu Lehen haben mochten, davon völlig abgetrennt und mit Oesterreich vereinigt wurden.[15]) Und wohl das Schlimmste von

---

[15]) Die wichtigsten Quellen sprechen hiefür. Das priv. minus selbst deutet darauf hin mit den Worten: „Dux autem Bawarie resignavit nobis marchiam Austrie cum omni jure suo et cum omnibus beneficiis que quondam marchio Liupoldus habebat a ducatu Bawarie.“ Bestimmter ist das Chron. August. „et quosdam ei comitatus de Bavaria adjungendo convertit in ducatum, judiciariam potestatem Principi Austriae ab Anaso usque ad sylvam prope Paniam, quae dicitur Rotensela, protentendo.“ Endlich Otto Frising. II, 33 sagt deutlich: „ille (d. i. Heinrich d. Löwe) duobus vexillis Marchiam orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus reddidit. Exinde de eadem marchia cum praedictis comitatibus, quos tres dicunt, judicio principum ducatum fecit.“ — Gleichwohl ist die Sache in neuester Zeit zweifelhaft geworden. Das unechte priv. majus spricht nemlich nicht von Grafschaften ob der Enns, sondern von dem Lande ob der Enns schlechtweg (der „marchia a superiore parte fluminis anasi“), welches der Herzog von Bayern (der Welf) nebst all seinen Rechten und Lehen an Herzog Heinrich Jasomirgott von Oesterreich abgetreten habe, und das dann vereint mit der Markgrafschaft Oesterreich (dem „marchionatus Austrie“) zum Herzogthume erhoben worden sei. Schon Eichhorn (§ 238 not. h) hat versucht, den Widerspruch des majus mit Otto von Freising zu lösen, dadurch, daß er annahm, die von diesem genannten Grafschaften seien mit der „marchia supra anesum“ identisch. Nun hat aber Herr Dr. Huber in der weiter unten genannten Abhandlung S. 6 ff. ‚aus Urkunden bewiesen, daß diese angebliche Mark ob der Enns d. h. das Gebiet südlich von der Donau und westlich von der Enns jedenfalls noch

Allem war, daß die Loslöſung des öſterreichiſchen Markgrafen vom bayeriſchen Herzogsverbande auch den übrigen mächtigen Großen des Landes den Impuls gab, jenem ſich gleichfalls zu entziehen.

II. Ueberſicht der Literatur.

Knüpfen wir nun an dieſe zum beſſeren Verſtändniſſe der Privilegien erforderliche hiſtoriſche Einleitung eine kurze Ueberſicht der Literatur über die beiden Streitfragen bezüglich der Echtheit und Entſtehungszeit der öſterreichiſchen Freiheitsbriefe an.[1])

Wir beſitzen über die geſchilderte Erhebung Oeſterreichs zum Herzogthume außer den Berichten gleichzeitiger Chroniſten, vornehmlich des bedeutendſten Geſchichtſchreibers jener Zeit, des Biſchofs Otto von Freiſing, zwei Urkunden, welche die dem neuen Herzoge Heinrich Jaſomirgott von Oeſterreich vom Kaiſer Friedrich I. verliehenen Privilegien enthalten. Die eine derſelben befindet ſich noch jetzt im k. k. Archive zu Wien und wurde von den größten Paläographen bis

---

im Jahre 1176 zu Bayern, nach dem Sturze Heinrichs des Löwen aber zu Steiermark gehört habe und erſt im J. 1254 in Folge eines Friedensſchluſſes zwiſchen Ottokar II. von Böhmen-Oeſterreich und Bela IV. von Ungarn-Steiermark an Oeſterreich gekommen ſei. Huber hält darum mit ſeinem Lehrer Prof. Ficker dafür, daß die uns überlieferten Nachrichten von der Erweiterung Oeſterreichs im J. 1156 nicht ſo faſt Thatſachen als vielmehr bloße Anſprüche bezeichnen, welche nicht verwirklicht worden ſeien. — Spätere Unterſuchungen werden hierüber wohl helleres Licht verbreiten. Die genannten Quellen ſprechen aber zu beſtimmt, als daß ich die angegebene Vergrößerung Oeſterreichs auf Koſten Bayerns als bloßes Projekt betrachten könnte.

[1]) Die ältere Literatur findet man in den gleich zu erwähnenden Abhandlungen von Moritz und Hormayr; von den neueſten Schriften handelt am Ausführlichſten hierüber die von Albert Jäger, Beiträge zur öſterreichiſchen Geſchichte (1855) S. 13—20.

auf die jüngſte Zeit für echt erklärt, während die andere nur abſchriftlich in verſchiedenen Sammlungen und Schriften auf uns gekommen iſt, ohne daß das Original dazu je aufgefunden werden konnte.

Beide Urkunden ſind im Eingange und Schluſſe ſowie in der Erzählung des Vorganges ziemlich übereinſtimmend, im weſentlichen Inhalte aber weichen ſie ganz entſchieden von einander ab, indem die erſtgenannte achtzehn zum Theil ganz exorbitante Privilegien für den Herzog enthält, während die letztere deren nur fünf in ſich ſchließt. Aus dieſem Grunde hat man in neuerer Zeit jene Urkunde als das privilegium majus, dieſe als das priv. minus (ſchlechtweg Majus und Minus) bezeichnet.[2]) Um dieſe beiden Urkunden drehte ſich vorzugsweiſe der gelehrte Streit; doch ſoll ſchon hier bemerkt werden, daß der Cyclus der öſterreichiſchen Freiheitsbriefe außer denſelben noch fünf andere Urkunden umfaßt, nemlich zwei aus dem Jahre 1245, enthaltend die Beſtätigung des Minus und Majus durch Kaiſer Fried-

[2]) Hier kann ich nicht umhin, zur Rechtfertigung gegenüber Jenen, welche obige Darſtellung für überflüſſig oder doch allzu breit finden möchten, Folgendes anzuführen. Zöpfl ſagt nemlich in der neueſten (3.) Auflage ſeiner deutſchen Rechtsgeſchichte v. J. 1858 auf S. 104 not. 8 wörtlich: „Wenn auch über die Echtheit dieſes Privilegs (er meint das Majus!) noch vielfach geſtritten werden kann, — ſo iſt doch gewiß, daß dieſe Urkunde, welche dem Erzherzoge von Oeſterreich ſo große Privilegien verleiht, daß er faſt ſchon wie ein Souverän erſcheint, in bayeriſchen Copialbüchern des XIII. Jahrhunderts neben einer Confirmatio Friderici II. vom 3. Juni 1265 vorkommt. Vgl. Schlichtegroll, über Salbücher des Mittelalters. München 1853 p. 30, 33.“ — Nun geht aber Schlichtegroll (S. 34) von dem Grundirrthume aus, als gebe es nur Ein Privileg von 1156, welches das größere Hausprivilegium heiße und deſſen Beſtätigung durch K. Friedr. II. v. 3. Juni 1265 (muß hier und bei Zöpfl 1245 heißen!) das kleinere genannt werde, während in Wahrheit das Privileg von 1156 als Majus und Minus und ebenſo von jedem eine Beſtätigung von 1245 vorhanden iſt. Der Lonsdorfer-Codex aber, aus welchem Schlichtegroll eine Stelle anführt und ſie irrthümlich als dem größeren Privileg entnommen bezeichnet, enthält nur die Beſtätigung des Minus von 1245, und ſomit ſteht die ganze Behauptung Zöpfls in der Luft! —

rich II., eine aus dem J. 1058, worin König Heinrich IV. dem Markgrafen Ernſt von Oeſterreich zwei uralte Privilegien der Römiſchen Kaiſer Julius Cäſar und Nero (!!) beſtätigt und ſelbſt ein Paar neue hinzufügt; ſodann eine Urkunde vom J. 1228, worin König Heinrich VII. dem Herzoge Leopold alte Vorrechte beſtätigt und neue verleiht, und endlich eine ſolche vom Jahre 1283, worin König Rudolf von Habsburg die vorgenannten Privilegien von 1058, 1156, 1228, 1245 beſtätigt, aber ohne Inſerirung des Inhalts.

Bezüglich des Majus und Minus nun mußte ſich die Frage aufwerfen, welche von den beiden Urkunden die echte ſei, denn daß ſie nicht neben einander beſtehen könnten, ergab der erſte Blick in deren Inhalt, — und ſodann, in welcher Zeit die unechte entſtanden ſein möge.

Einzelne Angriffe wurden ſchon von älteren Hiſtorikern und Publiziſten gegen das Majus gerichtet, obwohl die Frage nach deſſen Echtheit jedes praktiſche Intereſſe verloren hatte, ſeitdem der Inhalt desſelben und der übrigen Freiheitsbriefe in Folge der mit Zuſtimmung der Kurfürſten geſchehenen Beſtätigung durch Kaiſer Friedrich III. (25. Juli 1442 Beſtätigung des Majus; Beſtätigung aller Privilegien 6. Jänner 1453) und deſſen Nachfolger (Karl V. 1530, — welcher ſogar jede Disputation über dieſelben verbot! — Rudolf II. 1699, Karl VI. 1729) öſterreichiſches Staatsrecht geworden war.[7a] —

[7a]) Es iſt nicht genau, wenn v. Sybel (die deutſche Nation und das Kaiſerreich S. 98) ſagt, die öſterreichiſchen unechten Privilegien hätten als Beſtandtheil des praktiſchen, giltigen Staatsrechts ſeit 1453 bis in unſer Jahrhundert unangefochten gegolten. Wäre dem ſo geweſen, dann hätte es ja z. B. der pragmatiſchen Sanktion K. Karl's VI. gar nicht bedurft, da nach dem § 9 des Majus ſeine Tochter Maria Thereſia alleiniges und unbeſtreitbares Erbrecht hatte! Die Sache verhält ſich vielmehr ſo, daß die Privilegien nichts weniger als unangefochten waren. Im Jahre 1665 wurden dieſelben auf dem Regensburger Reichstage bei Gelegenheit der Berathung des 18. Artikels der beſtändigen kaiſerlichen Wahlcapitulation ſcharf angegriffen, vom öſterreichiſchen Geſandten aber mit Erfolg vertheidigt, worüber die „Hiſtoriſche Anzeige von denen Privilegiis des Hochlöbl. Ertzhauſes Oeſterreich“ von P. W. B. H. (Horneck), Regensburg 1708 S. 3 zu vergleichen. Dieſer Autor ſetzt aber die ſehr beachtenswerthen Worte

Germaniae historica (leg. II pag. 99—101) aufgenommen und damit die ganze Streitfrage für immer ihrem Ende zugeführt zu haben schien.[5])

Aber vor der Kritik der neueren historischen Schule konnte die kaum mehr bezweifelte Echtheit des Majus doch nicht lange bestehen. Es verdient stärker als irgendwo bisher geschehen hervorgehoben zu werden, daß es Herr Professor Waitz in Göttingen war, welcher die Forschung neuerdings auf diesen Gegenstand gelenkt hat, und zwar schon unmittelbar nachdem das Majus in der Pertz'schen Monumenten-Sammlung Aufnahme gefunden. Waitz bemerkte nemlich in den Berliner Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik, Jahrgang 1838 (S. 81 ff.) bes. S. 108: „Der Herausgeber (Pertz) hält aus diplomatischen Gründen das von ihm im Original zu Wien eingesehene sogenannte privilegium majus der Erhebung Oesterreichs zum Herzogthume für echt und nimmt es ohne weitere Bemerkung und Rechtfertigung auf. Es ist schwer, gegen diese Autopsie und solche Autorität eine entgegengesetzte Meinung zu behaupten, allein es ist mir unmöglich, mich zu überzeugen, daß in der Zeit diese Urkunde mit zum Theil so eigenthümlichen Bestimmungen, von deren Geltung noch lange später jede Spur fehlt, hat ertheilt werden können."

Diese in Fragen deutscher Verfassungsgeschichte gewichtigste Stimme wurde indeß, wie es scheint, von den Fachgenossen nicht gehörig gewürdigt oder wohl ganz überhört,[6]) bis der berühmte Quellenforscher J. Fr. Böhmer in den Regesta Imperii von 1246—1313 (1844) pag. 121 und in denen von 1198—1254 (1849) pag. 199 und 232 das Majus und die anderen damit zusammenhängenden Urkunden als Machwerk des 14. Jahrhunderts (1358 oder 1359) erklärte.

Einem solchen Ausspruche gegenüber mußten auch die österreichi-

---

[5]) Wie trotzdem Herr Alb. Jäger a. a. Orte S. 17 sagen kann, daß „seit dem Erscheinen der Moritz'schen Abhandlung (also seit 1831) die Echtheit des Majus wohl von keinem Vernünftigen mehr verfochten werden konnte", ist völlig unbegreiflich. —

[6]) Hüllmann in seiner Geschichte des Ursprungs der deutschen Fürstenwürde 1842 erklärt das Majus (S. 95) zwar für einen „Inbegriff von Uebertreibungen, Verfälschungen, Erdichtungen" — aber ohne eigentliche Kritik.

schen Gelehrten wiederum auf die Behandlung ihrer Landesprivilegien, die wie ein altehrwürdiges Heiligthum längst nicht mehr waren angezweifelt worden[7]), zurückkommen, und es geschah auch in höchst objektiver und freimüthiger Weise. Schon im J. 1844 schrieb Herr v. Hormayr in den „Lebensbildern aus dem Befreiungskriege“ III. Abthl. S. 218—19: „die neuesten Entdeckungen des großen Frankfurters Böhmer lassen sogar das schon lange vermuthete (??) Jahr der Fabrikation (des „in Erfindung und Technik gleich vortrefflichen Machwerks Rudolfs IV.“) fast mit aller Sicherheit bestimmen.“ (!)

Im J. 1850 erklärte der um die deutsche und besonders österreichische Geschichte so hochverdiente, der Wissenschaft allzu frühe durch den Tod entrissene Historiker v. Chmel in einem Vortrage vor der k. k. Akademie der Wissenschaften in Wien das Majus von 1156 und dessen Bestätigung von 1245 für unecht und stellte — im Gegensatze zu Böhmer — die Verfertigung desselben unter König Ottokar von Böhmen-Oesterreich um das Jahr 1274 als „Hypothese“ auf. Zugleich erklärte er die Urkunde von 1058 als offenbar falsch, die von 1228 als nicht unanfechtbar, die Bestätigungsurkunde von 1283 aber hielt er für zweifellos echt.[8]) —

---

[7]) Die berechtigte Frage und Mahnung des Herrn J. Moritz a. a. O S. 32 Anm.: „Numquid arti criticae censoriaeque sola diplomata archivorum episcopalium et monasterialium subjacebunt? ac non similiter ducalium, regalium atque imperialium archivorum? Cui sola veritas lex est, non ducitur partium studio“ wurde allenthalben (mit oben genannten Ausnahmen) nicht gewürdigt, und es wäre darum kleinlich, wollte man den österreich. Gelehrten allein einen Vorwurf machen. — Daß übrigens Lichnowsky in seiner Geschichte des Hauses Habsburg Bd. IV S. 15—16 bereits 1839 die Echtheit des Majus öffentlich bezweifelt habe, wie Jäger a. a. O. S. 17 und eine Redaktions-Anmerkung zu Wattenbach's gleich zu erwähnender Abhandlung S. 4 Note 2 behauptet, ist unrichtig; vielmehr sucht er dem Wortlaute des Privilegs eine Deutung zu geben, welche mit den Thatsachen harmoniren soll. An vielen Stellen des citirten Bandes erkennt er das Majus sogar ausdrücklich an! —

[8]) Siehe: Sitzungsberichte der kaiserl. Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse. Bd. V S. 806 ff.

In demſelben Jahre brachte Herr von Meiller in ſeinem vortrefflichen Werke: „Regeſten zur Geſchichte der Markgrafen und Herzoge Oeſterreichs aus dem Hauſe Babenberg“ auf S. 192—193, 229 gewichtige Anhaltspunkte dafür, daß das Privilegium von 1058 ſowie das Majus von 1156 wenigſtens gegen das Ende des 12. Jahrhunderts nicht exiſtirt haben könne, während er freilich bei Erwähnung des Privilegs von 1156 auf S. 38 Nr. 34 offenbar nur auf das Majus hinwies, über die Streitfrage aber ſtillſchweigend hinwegging, und auch zu der Urkunde vom J. 1162 (S. 45 Nr. 60), welche mit dem Majus im offenbaren Widerſpruche ſteht, eine den Zweifel an der Echtheit des letzteren löſen ſollende Bemerkung in der Anmerkung 229 S. 229 hinwarf. —

Waitz begrüßte freudig die Losſagung Chmels, „deſſen vorurtheilsfreie Auffaſſung der Geſchichte in allen Theilen das höchſte Lob verdient,“ von „der unglücklichen Tradition, welche geeignet war, alle wahrhaft geſchichtliche Betrachtung der deutſchen Reichsverfaſſung zu verwirren,“ und regte nochmals die umfaſſende Prüfung der Frage nach der Echtheit und Entſtehungszeit der öſterreichiſchen Privilegien an, indem er zugleich auf Herrn Dr. Wattenbach als den hiezu am meiſten befähigten Gelehrten hindeutete.[9]) Dieſer, eben damals mit der Bearbeitung der öſterreichiſchen Annalen für die Pertz'ſchen Monumente beſchäftigt, ließ denn auch nicht lange auf ſich warten. Ihm verdanken wir die unſtreitig gelehrteſte und gründlichſte Abhandlung über dieſen Gegenſtand, welche ſich unter dem Titel: „Die öſterreichiſchen Freiheitsbriefe, Prüfung ihrer Echtheit und Forſchungen über ihre Entſtehung“ im Archive für Kunde der öſterreichiſchen Geſchichtsquellen Bd. VIII (Jahrgang 1852) niedergelegt findet.[10])

Wattenbach hat darin die oben erwähnte Aufſtellung Böhmers, welche ganz apodiktiſch und ohne weitere Beweisführung hingeworfen war, eigentlich erſt begründet, die Unterſuchung auf den ganzen Kreis der öſterreichiſchen Freiheitsbriefe ausgedehnt, dieſe ſelbſt aus den

---

9) Siehe: Göttingiſche gelehrte Anzeigen. Jahrgang 1852 S. 374 ff.

10) Ich citire dieſe Abhandlung nach einem Separatabdrucke.

Originalen und besten Abdrücken mit diplomatischer Genauigkeit herausgegeben, die Unechtheit der Urkunden vom 4. Oktober 1058, 17. Sept. 1156 (Majus), vom 24. Aug. 1228, v. Juni 1245 (Bestätigung des Majus) u. v. 11 Juni 1283 nochmals aufs Schlagendste bewiesen und triftige Gründe beigebracht für die Annahme, die Fälschung all' der genannten Urkunden sei unter oder von Herzog Rudolf IV. von Oesterreich um das Jahr 1359 geschehen. Nur das Minus von 1156 und dessen Bestätigung durch Kaiser Friedrich II. v. J. 1245 erwiesen sich ihm als unzweifelhaft echte Urkunden. —

Mit dieser Abhandlung schien der Streit über die Echtheit der österreichischen Freiheitsbriefe für immer seinem Ende zugeführt,[11]) wenigstens wurde öffentlich keine Einwendung gegen Wattenbachs Beweisführung erhoben. Anders aber stand es mit der Frage nach der Entstehungszeit derselben. Chmel schloß sich nemlich der Böhmer-Wattenbach'schen Aufstellung bezüglich der Entstehungszeit nicht nur nicht an, sondern er entfernte sich davon in jeder seiner weiteren Abhandlungen immer weiter, bis er zuletzt den Satz aufstellte, die Fälschung des Minus in das Majus müsse schon in die Zeit des Babenbergers Leopold des Glorreichen (reg. 1198—1230) verlegt werden,[12]) was ihn consequenter Weise dahin führte, die Urkunden von 1228, das Majus von 1245 und die Rudolfinische Bestätigungsurkunde vom Jahre 1283 für echt zu erklären![13])

---

[11]) Es wird sich gleich zeigen, daß schließlich auch die echten Urkunden wieder in Zweifel gezogen wurden! —

[12]) Siehe Sitzungsberichte Bd. VIII S. 435 ff. IX. S. 616 ff. XI S. 183 ff. XXIII S. 517 ff. XXVIII S. 91 ff. und Monumenta Habsburgica 1. Abtheilung II. Bd. Vorbericht S. XIV. ff.

[13]) Wie sehr sich Chmel in seine einmal gefaßte Meinung vertieft hatte, zeigt sich daraus zur Genüge. Denn mit unbefangenem Auge mußte er das Privileg von 1228 schon aus formellen Gründen für unecht erklären. Die ganz ungeräumte Zusammenschachtelung verschiedener Dinge prägt dieser Urkunde den Stempel der Unechtheit unverkennbar auf die Stirne. Es findet sich darin nemlich erstlich eine Bestätigung (doch fehlt das Verbum im Original!!) der österreich. Freiheitsbriefe „quas certitudinaliter (!) lesione qualibet procul mota vidimus“ und zwar „Principum

Unter den Rechtshistorikern fanden indeß die bald als „Hypothesen“ bald als „unumstößliche Gewißheit“ hingestellten Behauptungen Chmels, auch abgesehen von deren überraschendem Wechsel, keinen Beifall, so sehr man auch dem wohlmeinenden und unermüdeten Gelehrten für die vielen höchst schätzbaren urkundlichen Belege, welche er für seine jeweilige Ansicht in's Feld führte, Dank wußte. Insbesondere beharrten Böhmer und Wattenbach mit stoischem Gleichmuthe bei ihrer Aufstellung und suchten sie nur durch weitere Momente zu befestigen.[14])

---

quorum jure quemque Romanorum Regem est eligere beneplacito, consilio et favore“ (angeblich Worte des Königs Heinrich IV.) — während es doch 1228 noch keine besonderen Kurfürsten gab und noch weniger von der Zustimmung solcher zu königl. Bestätigungsurkunden damals schon die Rede war! Sodann folgt zweitens die neue Verleihung des Rechts an den Herzog, sein Land durch alle möglichen Erwerbstitel vergrößern zu dürfen, dieß aber ohne Zustimmung jener Kurfürsten lediglich aus königlicher Machtvollkommenheit „cum divina gratia Regia perfectissime perfruimur potestate procul dubio“!! Weiter folgt drittens die Erzählung, wie dem Herz Leopold durch Reichsfürstenspruch auf Grund alter Urkunden das Recht bekräftigt worden sei, seine Lehen zu Pferde zu erhalten, woran zwei weitere königliche Gnaden und eine Strafdrohung gegen die Verletzer all' dieser Vorrechte sich anschließen! — Obwohl endlich im Tenor der Urkunde der Kurfürsten und ihrer Willigung erwähnt wird, so erscheint als Zeuge doch blos der Herzog von Bayern und mehrere Grafen. — Und diese Urkunde sollte echt sein?!! — Ebenso steht es mit der Urkunde von 1283. Es gebricht ihr an den Willebriefen und den Unterschriften der Kurfürsten, ja überhaupt an allen Zeugen! Es wird zwar des Consenses der namentlich aufgeführten Kurfürsten Erwähnung gethan, allein daß dieß nicht genügte, nachdem durch Reichsschluß von 1281 die Nothwendigkeit der Einwilligung der Kurfürsten auch zu kaiserlichen Bestätigungsbriefen ausdrücklich vorgeschrieben war, liegt zu Tage. — Vergl. übrigens Wattenbach im „Iter Austriacum“ S. 4 u. Huber's gleich zu erwähnende Schrift S. 38 – 39. —

[14]) Siehe: „Iter Austriacum“ von Wattenbach im Archive für Kunde österr. Gesch. Quellen. Bd. XIV S. 1 ff. (1855). Es werden darin die Gründe mitgetheilt, aus welchen Böhmer die fraglichen Privilegien für unecht hielt. —

Gegen dieſe trat jedoch Herr Profeſſor Albert Jäger in die Schranken, welcher auf Grund einer Urkunde vom J. 1336, — worin Bruzio Visconti von Mailand darauf Bezug nimmt, daß er und ſein Geſchlecht von den Herzogen von Oeſterreich das Recht erlangt habe, eine goldene Krone auf dem Hute zu tragen, ein Recht, welches die öſterreichiſchen Herzoge ſelbſt gegen eine große Leiſtung von den deutſchen Königen bekommen hätten, — zu beweiſen ſuchte, daß das Privilegium von 1228 (worin von jenem Rechte die Rede iſt) und weil dieſes das Majus vorausſetze, auch letzteres jedenfalls vor dem Jahre 1336 exiſtirt haben müſſe:[15]) Wogegen wiederum ein Anonymus im „Anzeiger für Kunde der deutſchen Vorzeit“ (IV. Jahrgang S. 179 ff.) den Nachweis lieferte, daß mit Ausnahme des Minus keines der Privilegien vor d. J. 1300 exiſtirt haben könne, weil nemlich in einem Verzeichniſſe der wichtigſten Landesurkunden Oeſterreichs vom J. 1299 nur das priv. Minus ſich finde. —

Aber auch die Echtheit des Minus, welche, wie bemerkt, zuerſt v. Hormayr zu verdächtigen geſucht hatte, ward neuerdings von Herrn Profeſſor Ottokar Lorenz in der übrigens ſehr ſchätzbaren Abhandlung: „Die Erwerbung Oeſterreichs durch Ottokar von Böhmen“ (II. Aufl. 1857) entſchieden angezweifelt, wogegen aber Herr Profeſſor Ficker in Innsbruck in einer muſtergiltigen rechtshiſtoriſchen Abhandlung: „Ueber die Echtheit des kleinen Oeſterreichiſchen Freiheitsbriefes“ (Wien 1857[16]) die Echtheit desſelben nach dem Urtheile der berufenſten Rechtshiſtoriker über allen Zweifel erhob.[17])

[15]) S. „Beitrag zur Privilegiumsfrage“ in den Sitzungsberichten Bd. XX S. 3. ff. — In den ſchon angeführten „Beiträgen zur öſterr. Geſchichte“ tritt A. Jäger der Wattenbach'ſchen Aufſtellung hinſichtlich der Entſtehungszeit gleichfalls noch entgegen, z. B. S. 28**, wo er Wattenbach darüber tadelt, daß er die Entſtehung der unechten Privilegien nicht in die 2. Hälfte des 13. Jahrh. geſetzt habe, da ja der Titel Heinrich's IV. im Privileg von 1058 und das darin ſtehende „Amen“ ſchon jener Periode angehöre und nicht erſt dem 14. Jahrh. — Wenn freilich ſolche Gründe zur Entſcheidung der Controverſe hinreichend wären, dann ließen ſich vielleicht fünfzig verſchiedene Zeitpunkte aufſtellen. —

[16]) Ich citire nach einem Separatabdrucke aus dem XXIII. Bande der Sitzungsberichte.

[17]) Gleichwohl bemerkt Herr O. Lorenz in einer neuen, nicht minder

Mit Recht beklagte sich übrigens Herr von Chmel darüber, daß man seine Argumente entweder gar nicht beachtete oder sie durch einige nicht gerade würdevolle kritische Bemerkungen (in Zarncke's literarischem Centralblatte für Deutschland) abthun zu können vermeinte.

Die Frage nach der Entstehungszeit der unechten Privilegien war Ende der fünfziger Jahre jedenfalls noch streitig, und bedurfte die Wattenbach'sche Aufstellung einer alle Gegengründe beseitigenden eingehenderen Untersuchung und zwar mehr vom rechtsgeschichtlichen Standpunkt aus, auf welchen sich Wattenbach nicht einlassen zu wollen erklärt hatte. Erst wenn dieß geschehen, konnte man von einem wirklichen Abschlusse dieser interessanten Controverse sprechen. Dem ist nun aber so. Herr Dr. Huber in Innsbruck machte die Behandlung der Streitfrage über die Entstehungszeit der unechten Freiheitsbriefe zum Gegenstande einer Habilitationsschrift,[18]) und es gelang ihm durch eine schon von Herrn Professor Ficker[19]) mit glänzendem Erfolge angewandte Methode zwingender Beweisführung völlig überzeugend darzuthun, daß keines der unechten Privilegien vor dem Jahre 1359 existirt haben könne, wohl aber Anhaltspunkte genug vorlägen zur Annahme, daß kein Anderer als Herzog Rudolf IV. von Oesterreich (geb. den 1. Nov. 1339, gest. 27. Juli 1365, reg. v. 1358—65) selbst, höchst wahrscheinlich im Winter von 1358 auf 1359, die sämmtlichen fünf unechten Freiheitsbriefe

---

schätzenswerthen Abhandlung: „Ottokar II. von Böhmen und das Erzbisthum Salzburg 1246—1260" (Wien 1860. Separatabdruck aus Bd. XXXIII der Sitzungsberichte) S. 28 nota 3: Die Bemerkungen Fickers über das Minus mögen vorerst als anerkannt und gerechtfertigt erscheinen, aber es komme ihm (Lorenz) vor, daß es nicht immer so bleiben werde. — Ich hoffe, im Laufe der Abhandluug durch einige Momente die Echtheit des Minus, wenn nöthig, noch weiter befestigen zu können.

[18]) „Ueber die Entstehungszeit der österreichischen Freiheitsbriefe" von Dr. Alfons Huber, Privatdozent an der k. k. Universität zu Innsbruck. Wien 1860. (Separatabdruck aus dem XXXIV. Bd. der Sitzungsberichte.)

[19]) In der Schrift: „Ueber die Entstehungszeit des Sachsenspiegels ꝛc. ꝛc." Innsbruck. 1859.

eigenhändig angefertiget habe. — Dieser Beweis ist, unter umsichtiger Beiziehung der Resultate bisheriger Forschungen und Beibringung mancher neuer und entscheidender Gründe, nach beiden Richtungen hin so überzeugend geführt, als überhaupt in Fragen, welche nicht mathematisch bewiesen werden können, von Ueberzeugung die Rede sein kann.

So ist denn endlich der Streit über die österreichischen Hausprivilegien, hoffentlich für immer, beendigt und ein neuer Sieg der freien kritischen Forschung, ohne welche es keine wahre Wissenschaft geben kann, errungen worden, der um so höher angeschlagen werden muß, als die Angriffe gegen Urkunden gerichtet werden mußten, von denen wenigstens Eine und zwar die wichtigste (das Majus) von dem größten Paläographen unserer Zeit, dem hochverdienten Pertz, noch für echt erklärt worden war, so daß also die Beweisgründe nur innerer Natur sein konnten.

Zweiter Abschnitt.

I. Allgemeine Bemerkungen.

Bevor wir nun den Cyclus der österreichischen Freiheitsbriefe vom Gesichtspunkte der Entwickelung der Landeshoheit aus einer eingehenden Betrachtung unterziehen, dürften ein Paar Bemerkungen über die Veranlassung und den Charakter dieser auf staatlichem Boden wohl einzig dastehenden Fälschung am Platze sein.

Wir brauchen heutzutage glücklicher Weise keinen Anstand mehr zu nehmen, die Verfertigung unechter Dokumente zum Zwecke, sich gewisse Vortheile zu verschaffen, auch wenn sie von einem deutschen Fürsten ausging, mit dem gebührenden Namen zu belegen. Alle Umstände weisen darauf hin, daß sich Herzog Rudolf IV.[1]) des Delikts der Urkundenfälschung behufs der Erweiterung seiner Landeshoheit

[1]) Sein kurzes aber reich bewegtes Leben schildert recht gut Kurz in der Geschichte Oesterreichs unter H. Rudolf IV. (Linz 1821). Sodann Lichnowsky

als physischer Urheber schuldig gemacht habe. Vor ihm sind die unechten Dokumente nicht vorhanden, er aber machte sie gleich nach seinem Regierungsantritte geltend, und zwar so, daß man seine mala fides dabei deutlichst wahrnehmen kann. Rudolf war mit Einem Worte ein feiner Diplomat im mittelalterlichen Sinne des Wortes.

„Für geistreich und erfinderisch wurde er angestaunt, bewundert und gepriesen, sagt Kurz S. 303, weil er sich ein eigenes Alphabet verfertigte, um geheime Dinge in einer Schrift aufzuzeichnen, die nur er und einige Wenige zu lesen verstanden.“ Seine eigenen Urkunden, in denen er den kaiserlichen Kurialstyl nachahmend die Jahre seiner Regierung und seines Alters ansetzte, unterschrieb er alle eigenhändig und bezeugte ihre Richtigkeit; er sammelte die alten Familienurkunden und legte in der Wiener Hofburg das Hausarchiv an, auf dessen Sicherung vor Entwendungen und dergleichen er alle mögliche Sorgfalt verwandte; er ließ sich „als dem Aeltesten“ im Hausvertrage von 1364 von seinen Brüdern das Recht einräumen, alle Handvesten, Briefe und Kleinodien Oesterreichs inne zu haben und den Unterthanen Handvesten und Bestätigungsbriefe zu ertheilen, so daß er in seinen diplomatischen Arbeiten völlig freie Hand hatte.

Gleichwohl darf es uns bei objektiver Erwägung aller Umstände nicht beifallen, über diesen Herzog ein unseren heutigen Rechtsanschauungen gemäßes Verdammungsurtheil auszusprechen oder etwa gar dem Einflusse der genannten unechten Privilegien auf die Machtstellung des Habsburgischen Hauses eine hervorragende Bedeutung beizulegen. Ersteres wäre geradezu ungerecht, Letzteres entschieden zu weit gehend und zwar aus folgenden Gründen.

Herzog Rudolf befand sich von Anfang an in einer eigenthüm-

---

in der Geschichte des Hauses Habsburg Thl. IV. (1839). — Vergl. auch die kurzen Charakteristiken Wattenbach's a. a. O. S. 21 ff. und Huber's a. a. O. S. 27 ff. — Bei Lichnowsky finden sich als Anhang die von Birk bearbeiteten Regesten zur Geschichte Rudolfs; die meisten Urkunden stehen in Steyerer's Commentarii pro historia Alberti II. Lipsiae. 1725. Eine neue Bearbeitung dieses Gegenstandes nach dem jetzigen Stande der Quellenforschungen wäre indeß ein sehr dankenswerthes Unternehmen.

lichen Lage. Sein Herzogthum Oesterreich, aus der ehemaligen kleinen „Ostmark“ unter thatkräftigen Herrschern rasch zum mächtigen Fürstenthume erwachsen, war durch das echte Privileg von 1156 (das Minus) zum bevorzugtesten Lande im deutschen Reiche erhoben worden und hatte sich in dieser Stellung fast ein Jahrhundert hindurch erhalten.

Zwar war es gegen Ausgang des 13. Jahrhunderts durch jene Fürstenthümer, welche in den ausschließlichen Besitz des Kurrechts gekommen waren, — eines Rechts, das so recht geeignet war, den deutschen Königen als Gegenpreis für die Wahlstimme Conzessionen abzuringen, — einigermaßen überholt worden. Allein damals achtete man in Oesterreich wenig darauf, weil Aussicht vorhanden war, die Königswürde erblich an das Habsburgische Haus zu fesseln. Das Emporblühen des Wittelsbachischen und Luxemburgischen Hauses vernichtete aber jene lockende Aussicht, und der Entgang des Kurrechts ward doppelt fühlbar für Oesterreich, als der Kaiser Karl IV. in der berühmten Goldenen Bulle von 1356 die im Laufe der Zeiten erworbenen bedeutenden Rechte der Kurfürsten besiegelte, ihnen und insbesondere dem Könige von Böhmen neue weitgreifende Vorzüge einräumte, ihre Zahl für alle Zeit auf bestimmte Sieben festsetzte und die Wahlstimmen auf die Länder selbst radizirte. Damit waren ein für alle Male die Ansprüche des Habsburgischen Hauses und Oesterreichs, unter den ersten Fürsten und Territorien des Reiches zu erglänzen, vernichtet, während noch unter Kaiser Ludwig dem Bayern Oesterreich eine paritätische Stellung zum Reiche behauptet hatte! Zwei Jahre nach dem Erlasse jenes Reichsgrundgesetzes von 1356 gelangte H. Rudolf zur Regierung. Er war unzweifelhaft einer der befähigsten Köpfe und energischten Charaktere, welche je dem Habsburgischen Stamme entsprossen sind, und wird mit Recht dem Kaiser Joseph II. an die Seite gestellt, insoferne er wie dieser mit den weitgreifendsten Plänen sich trug und mit jugendlicher Hast überall reformirend einzugreifen bemüht war; aber an Klugheit und Umsicht übertraf Rud. diesen weit. Aus all' seinen Handlungen, wenn sie auch mitunter von krankhafter Eitelkeit Zeugniß geben, leuchtet hervor, daß er ganz und gar von der Idee erfüllt war, sein Haus habe die Mission, im Südosten des deutschen Reiches ein in sich starkes Fürstenthum aufzurichten, mächtig genug,

um auch die Königskrone, welche schon drei seiner Ahnen geschmückt hatte, wieder damit verbinden zu können.[*])

Aber die Goldene Bulle hatte eine mächtige Scheidewand zwischen seinem Herzogthum und den Kurfürstenthümern aufgerichtet. Daß H. Rudolf, eingedenk der ehemaligen rechtlich so bevorzugten Stellung seines Landes, darüber tiefen Groll im Herzen trug, wer möchte es ihm verargen? Dazu kam noch, daß Kaiser Karl IV., ein aller männlichen Thatkraft ermangelnder, aber durch seine verschmitzte, still hinschleichende und perfide Politik der größten Erfolge sich erfreuender

---

[*]) Von der fürstlichen Gewalt hat H. Rudolf eine hohe, theokratische Anschauung. Ein Privileg an die Stadt Innsbruck vom Jahre 1363 leitet er ein mit den Worten: „Von dem Höchsten Throne der Göttlichen magenchraft Ist Fürsstlich wesen in diser welte verhenngt, aufgesagt und gewirdet, Darumb das dieselben Fürssten als auserlessnen Liecht von dem Allmechtigen Gotte erleichten die Vinsster des Volckhs, aussreitten die Dorne der Irrung“ u. s. w. (Brandis, Geschichte der Landeshauptleute in Tyrol, S. 102 — 6); und in einer Stiftungsurkunde für St. Stephan in Wien v. J. 1365 läßt er sich also vernehmen: „Seid daz der almechtig Got alle dinge von nichte gemacht hat, und daz getailt unter die geschöphde der Menschen, und darzu besundert laut gesatz hat uber seine Lender ze beschirmen, damit si erchant werden für fürsten der Welt, ist billeich, daz dieselben, so ye grozzer an gewalt, so ye grozzer erchenner und danckber sein gen im“ u. s. w. (Steyerer S. 502 ff.) Beide Urkunden beweisen ferner, wie tief das Gefühl der ehemaligen kaiserlichen Stellung seines Hauses in ihm wurzelte. In jener heißt es z. B. „Darumb wann wür aus der Höche des Kaiserlichen Gewalts von unnsern alten Vordern her dann sein und geschezt werden ain namlich und fürtrefflich Glid des Kayserlichen Haubtes“, und in dieser: „seyt unser here Jesus Christus all unser Vordern mit Furstlichen, Kayserlichen und Königleichen Wirden an uns herpracht hat, und unsern gewalt seid unsers Vatters tod von tag ze tag besonderlich gemert hat“.... — Die Aufgabe der Fürsten aber bezeichnet er in einer 1357, also noch vor seinem Regierungsantritte, ausgestellten Urkunde mit folgenden schmeichelhaften Worten: . . . „darumb zimt wol fürstliche

Regent, seine kaiserliche Autorität mit dem schmachvollsten Egoismus zur Vergrößerung und Erhebung seines Landes Böhmen mißbrauchte und dadurch ein allgemeines Streben der Fürsten nach Erweiterung ihrer Territorien und Machtbefugnisse, zugleich aber auch deren wohlbegründete Besorgniß vor Beeinträchtigung ihrer ererbten Rechte und Besitzungen erregte und nährte. So war es insbesondere unserem Herzoge Rudolf nicht verborgen geblieben, daß der Kaiser, sein Schwiegervater, bereits im Jahre 1348 jene alte Belehnungsurkunde, welche König Richard im Jahre 1262 dem Usurpator Oesterreichs, Ottokar von Böhmen, über Oesterreich und Steiermark ausgestellt hatte, auf's Neue bestätigt hatte[3]), offenbar in der Absicht, bei nächst bester Gelegenheit die Ansprüche Böhmens auf Oesterreich geltend zu machen.[4]) —

Bei dieser Sachlage ist es durchaus nicht zu verwundern und, wenn auch nicht zu rechtfertigen, so doch menschlich wohl zu begreifen,

wirdehait, die unser Herre, der almechtig Got darzu geordnet, und gesetzet hat, daz si solich unwizzentlich Volch mit leiplicher Chestigung, und mit weltlichem gewalt darzu nöte und bringe, daz dieselben Leut nicht allain götliche Werch, und Christanliche Sazung, die vor in geschehen sint, halten, sunder daz si hinzu geweiset werden von der irrung ir vichlichen unerchantnuzze, und chomen auf den Weg der Warheit" u. s. w. (Steyerer S. 259—61.)

[3]) K. Karl beruft sich auf diesen Belehnungsbrief auch bei Gelegenheit der Belehnung seines Bruders Johann mit Mähren i. J. 1350 u. sagt, er habe ihn genau prüfen lassen: „diligenter ascultari et in examine provide discussionis adduci fecimus."(!) (Steyerer S. 677). — Die Bestätigungsurkunde selbst findet sich bei Steyerer S. 141 ff., welcher beide Urkunden, die von 1262 und von 1348 für unecht hält, aber ohne zureichende Gründe.

[4]) Aus diesem Sachverhalte bekommt eine Stelle in der unechten Bestätigungsurkunde der österr. Freiheitsbriefe des Königs Rudolf von Habsburg von 1283 ihre richtige Deutung. Herz. Rudolf legt darin dem Könige Rudolf die Worte in den Mund, es solle den Habsburgern keinen Schaden bringen, wenn irgend ein Artikel der Privilegien „verruchkt oder czeprochen wer von wegen Otakchers chunigs ze Peheyn oder Bela Kunigs cze

daß der reichbegabte, junge und hochaufstrebende Herzog Rudolf auf Mittel sann, seinem Hause und Lande die geschichtlich begründete Machtstellung zu wahren und möglichst zu verstärken. Man kann allerdings einwenden, Rudolf hätte sich statt auf die Verfertigung falscher Dokumente vielmehr auf die Gunst seines Schwiegervaters verlegen sollen, um seine Zwecke zu erreichen. Allein zwei Erwägungen gaben den Ausschlag, jenen ersteren Weg zu betreten. Einmal konnte der Kaiser, wenn er auch gewollt hätte, ohne Zustimmung der Kurfürsten keine besonderen Vorzüge an einen Reichsfürsten mehr verleihen, und sodann war auch an dem guten Willen des Kaisers, der notorisch auch die zartesten Familienbande nur als Mittel zur Erreichung seiner durch und durch selbstsüchtigen Zwecke benützte, von vornherein zu zweifeln. Wie sicher mußte dagegen der Besitz alter Privilegien zum Ziele führen! Der Urkundenbeweis galt im Mittelalter überhaupt als die zuverläßigste Art der Beweisführung; nichts war geeigneter im Wege Rechtens Rechte zu erwerben oder gegen Anfechtungen zu schützen als der Schimmer uralter Pergamente mit Handzeichen und Insiegel deutscher Könige und Kaiser. Fürsten, Städte, Klöster, Dörfer, Corporationen und Private, Alles drängte sich an den jeweiligen König heran mit der Bitte um Bestätigung der hergebrachten Rechte. Es wurden aber auch Tausende von unechten Urkunden verfertigt, ohne daß man, wie es scheint, einen erheblichen Gewissensskrupel dabei empfand, wenn nur ein guter Zweck damit erreicht werden sollte. Wer möchte sich wundern, daß solche Fälschungen (sogenannte „piae fraudes“) auch von staatlicher Seite unternommen wurden[5]), nachdem, abgesehen von unzähligen gefälschten Urkunden

---

Ungern — w a n d s i d i e g e n a n t e n L a n t c z e u n r e c h t u n d i n r a u b e s w e y s e i n n e g e h a b t h a b e n t.“ Dieser letzte Satz war offenbar gegen Karls IV. Bestätigungsurkunde v. 1348 gerichtet! — Wie arglistig Karl handelte, geht aus dieser genugsam hervor. Er wußte recht wohl, daß die Richard'sche Belehnung Ottokars null und nichtig war, weil alle Regierungsakte der deutschen Interregnums-Könige durch Reichsschluß vom 9. August 1281 (P e r t z II. leg. 435) für nichtig erklärt worden waren.

[5]) So wußte sich z. B. der Burggraf von Meißen auf Grund einer 1426

der Stifter und Klöster, selbst im kanonischen Rechte, in der sogenannten Pseudoisidorischen Dekretalensammlung eine Fälschung im großartigen Style und mit großem Erfolge zur Anwendung gekommen war?

Geistliche und Laien betrieben im Mittelalter das Urkundenfälschen wie ein Geschäft [6]), und nach Capefique [7]) soll es sogar an jedem Hofe einen eigenen Beamten dafür gegeben haben. — Bei Erwägung all' dieser Momente wird man das Urtheil über H. Ru-

ausgefertigten echten, von ihm aber 1490 gefälschten Urkunde Sitz und Stimme auf dem Reichstage, Fürstenstand und fürstliches Prädikat zu erwerben! (Ficker, vom Reichsfürstenstande I. Bd. S. 212 ff.) Eine andere Fälschung zu gleichem Zwecke siehe ebendaselbst S. 116—117. In Frankreich verfertigte man im 15. Jahrhunderte die sogenannte sanctio pragmatica als ein von Ludwig IX. (dem Heiligen) herstammendes Dokument (angeblich vom J. 1268), um das gallikanische System unter einem heiligen Nimbus leichter etabliren zu können, — welche Fälschung ebenfalls erst in unserer Zeit entdeckt wurde. Vgl. L'appel comme d'abus, son origine . . . . par M. L'archevêque de Paris (Affre). Paris 1845 S. 52 ff. und Schulte, Kirchenrecht II. Thl. S. 183—84. — Doch ist die Sache noch nicht ganz entschieden und pflichtet z. B. Richter, Kirchenrecht V. Aufl. S. 103 not. 9 der Soldan'schen Vertheidigung der Echtheit bei. —

[6]) Eine höchst merkwürdige Urkunde findet sich bei Jaffé, Regesten der Päpste Nr. 9681 von Papst Lucius III. (1181—85): Cuidam scribit de improba peste falsitatis, quam falsarii quidam in terra H.(enrici) regis Anglorum morantes ad confingendas literas publicas invenerunt, ita ut litterarum suarum auctoritas in quadam dubitatione jam fluctuaret. Mandat ut falsarios si clerici sint, ab ordine et beneficio privatos districta faciat sub custodia detineri, si quos vero laicos deprehenderit inter eos, R(egi) Anglorum tradat illos judicandos. —

[7]) Histoire Constitutionelle et Administrative de la France IV. 344. „Il y avait alors en chaque cour un faussaire en titre; c'était si nécessaire en ce siècle de ruse pour tromper dans les négociations." Diese Stelle steht bei Wattenbach a. a. O. S. 23 Anm. 1. —

dolf immerhin bedeutend mildern müssen, wenn man auch sein Verfahren niemals wird beschönigen können und wollen.

Dazu kommt noch, daß einige der wichtigsten Rechte, welche er seinem Hause und Lande in den unechten Freiheitsbriefen beilegte, schon lange in Wirksamkeit waren, und zwar theils rechtlich zufolge des echten Freiheitsbriefes (des Minus) oder späterer allgemeiner und spezieller Conzessionen von Seiten der Deutschen Könige, theils blos faktisch „nach der Gewohnheit des Landes", wie man im Mittelalter thatsächlich bestehende Zustände rechtlich zu begründen suchte. Die Fälschung erstreckt sich hiebei nur auf die Entwickelung Dessen, was wenigstens im Keime schon vorhanden gewesen, sowie auf die schriftliche Fixirung und Präzisirung Dessen, was bis dahin nur thatsächlich geübt worden war oder in mehrdeutiger Wortfassung vorgelegen hatte. — In anderen Punkten hat sich Herzog Rudolf die Goldene Bulle und das Treiben seines Schwiegervaters zum Vorbilde genommen, indem er einerseits die den Kurfürsten eingeräumten Vorrechte, soweit es ging, auch seinem Lande beilegte, anderseits sein Land Oesterreich mit allem Zubehör — wie Karl sein Böhmen! — vor den übrigen Reichsfürstenthümern auszuzeichnen und von dem Kaiser möglichst unabhängig zu machen bemüht war. Daß er hiebei nichts weniger als sparsam und vorsichtig zu Werke ging, erklärt sich neben den politischen Intentionen auch noch aus dem hervorragenden Antheile an der Eitelkeit dieser Welt, womit die Natur ihn besonders begabt und eine verfehlte Erziehung noch bereichert hatte.[8])

Es fragt sich nun noch, welche Erfolge denn H. Rudolf mit seinen selbstgemachten Privilegien errungen habe. Soviel ist klar, daß er nicht blos für die Zukunft, sondern zunächst für sich sorgen wollte. Wir werden bald sehen, wie er zwar seinen Brüdern gegenüber vom strengen Wortlaute des Majus abging und die Anwendung desselben erst einer späteren Zeit überließ, während er sich mit einem Vertrags-

---

[8]) Das Chron. Salisburg. (Pez, script. rer. Austr. 418) sagt von seinem Erzieher, dem Grafen Ulrich von Schaumberg: „Dixit se eciam in territorio suo Papam, Regem, Episcopum, Archidiaconum et Decanum", und eine gleiche Aeußerung legt es auch dem H. Rudolf in den Mund, — übertrieben wahrscheinlich, aber doch bezeichnend genug! —

verhältnisse begnügte; allein gegenüber dem Kaiser, anderen Großen und vor Allem seinen Unterthanen suchte er die Privilegien bei jeder Gelegenheit zur Geltung zu bringen, in der Richtung gegen jenen freilich mit geringem Erfolge, mit desto größerem aber gegen die beiden Letztgenannten.

Ich halte es mit Huber für höchst wahrscheinlich, daß Herzog Rudolf die von ihm im Winter 1358—59 gefertigten Privilegien bereits im Frühjahre 1359, als er sich mit seinem Bruder in Prag zum Besuche einfand, dem Kaiser vorgelegt, um deren Bestätigung nachgesucht und nach Inhalt derselben die Belehnung in seinem Lande Oesterreich verlangt habe, daß aber Karl IV. nicht willfährig gewesen sei. Anders läßt sich nemlich nicht wohl erklären, warum die Belehnung damals unterblieb, H. Rudolf voll Erbitterung von Prag abreiste und sofort Bündnisse gegen seinen Schwiegervater schloß, in welchen die feindseligsten Absichten gegen diesen wohl erkennbar sind.[9]) K. Karl war zu gelehrt und in den diplomatischen Kunstgriffen seiner Zeit allzu erfahren, als daß er sich so leichthin hätte düpiren lassen. Aber immerhin waren die Dokumente Rudolfs so täuschend gefertigt, daß selbst der schlaue Karl in seinem Urtheile darüber nicht ganz fest stand, wie daraus hervorgeht, daß er die auffallendste Urkunde, das Privileg von 1058 (mit den Freiheiten des Julius Cäsar und Nero!), an seinen Freund Petrarka sandte und ihn um ein Gutachten darüber ersuchte. Dieser erklärte denn auch jenes Dokument unumwunden für völlig unecht und den Verfertiger desselben für einen stupiden Fälscher („scholasticum rudemque literatorem, utique mentiendi avidum sed fingendi mendacii artificium non habentem“), ein Urtheil, welches dann den Kaiser sicherlich auch in seiner Meinung bezüglich der übrigen Freiheitsbriefe bestärkte. Von hohem Interesse ist es aber, daß wir aus Petrarka's Brief an den Kaiser zugleich ersehen, welches Motiv zur Fälschung dem Herz. Ru-

[9]) Wattenbach vermuthet den Grund des Zerwürfnisses zwischen dem Kaiser und Herzog darin, daß jener früherhin diesem Hoffnung auf Erwählung zu seinem Nachfolger im Reiche gemacht, jetzt aber dieselbe ihm wieder abgeschnitten habe, weil er, der Kaiser, mittlerweile Aussicht auf eigene Nachkommenschaft erhalten hatte.

dolf untergelegt wurde. „Tibi vero, ruft er aus, ridendum, Caesar, et gaudendum est, quod rebelles tui plura cupiant quam possint, atque imperium tuum detractare seque mendacio in libertatem asserere velint potius quam sciant. Nam si scirent, iste mentiri nunquam sic coepisset.“[10])

K. Karl hat denn auch die österreichischen Freiheitsbriefe niemals ausdrücklich bestätigt,[11]) oftmals ihnen geradezu entgegengehandelt und auch den H. Rudolf gezwungen, ein Gleiches zu thun. Nur scheinbar gab Karl hie und da einigermaßen nach, um seinen gefährlichen Schwiegersohn nicht auf's Aeußerste zu treiben.

Wurde sonach eine kaiserliche Anerkennung der durch die unechten Privilegien festgestellten Landeshoheit Oesterreichs auch nicht erreicht, so wußte doch H. Rudolf dieselben desto mehr in anderer Richtung zur Geltung zu bringen, wie wir im Einzelnen sehen werden, und jeden Erfolg so zähe festzuhalten, daß auch der Kaiser den vollendeten Thatsachen gegenüber hin und wieder zur Nachgiebigkeit sich veranlaßt sah. Angesichts des großartigen Aufschwungs, welchen Oesterreichs Macht unter Rudolfs kurzer Regierung genommen, darf man wohl der Meinung

---

[10]) Man findet Petrarka's Gutachten, welches, aus Mailand vom 21. März datirt, nach Wattenbach (S. 20) ins J. 1360, zu setzen ist, in Petri Lambeccii Comment. de biblioth. Caes. lib. II. c. 8 S. 962, woselbst auch das scharfe Verwerfungsurtheil Cuspinians, des Rathes und Historiographen des Kaisers Max I., über das Privileg von 1058 zu lesen ist. —

[11]) Die Bestätigungsbriefe der Rechte der Habsburger durch K. Karl IV., deren sich höchst auffallender Weise eine große Zahl findet, sind immer so generell gefaßt, daß der Kaiser einerseits keines der einzelnen Privilegien anerkannte, der Herz. Rudolf anderseits jedes derselben darunter verstehen konnte. So bestätigte Karl z. B. im J. 1360 „alle die Freyheit, gericht und gnad, recht und gut gewonheit, die ir vordern und sie in iren Fürstentum, landen und Grafschaften zu Oesterreich von alter gehabt und herbracht haben.“ (Glafey, anecdota S. 497.) Daneben finden sich auch Bestätigungsbriefe einzelner Rechte z. B. des privileg. de non evocando et non appellando, des Vogteirechts rc. s. w. — Daß noch manche unechte Urkunde sich darunter befinde, halte ich für sehr wahrscheinlich.

sein, daß H. Rudolf, wäre er nicht in vollster Jugendblüthe (im 26. Lebensjahre) vom Schauplatze seiner rastlosen Thätigkeit abberufen worden, die in ihm lebende Idee von der Mission Oesterreichs verwirklicht hätte, vorausgesetzt, daß er nicht etwa einer allgemeinen Coalition der andern, auf seine Macht eifersüchtigen Fürsten erlegen wäre.

Nach Rudolfs Tode blieben die unechten Privilegien lange Zeit in der Ruhe des Hausarchives begraben, nur einmal noch wurde im 14. Jahrhunderte darauf Bezug genommen (1395); im 15. Jahrh. aber lenkte H. Albrecht V. wieder die Aufmerksamkeit auf dieselben durch Ausstellung von Transsumpten, und als sie um die Mitte des genannten Jahrhunderts wieder hervorgezogen und ihrem ganzen Inhalte nach für österreichisches Staatsrecht erklärt wurden, da war die Landeshoheit schon längst so gefestigt und ausgebildet, daß jene alten Pergamente zu deren Erweiterung nur wenig mehr beizutragen vermochten, wenn sie auch durch den Zauber ihres vermeintlichen Alters einen ehrfurchterweckenden Nimbus über das „Erzherzogthum Oesterreich" ausgossen, bis unser kritisches Zeitalter auch diesen verscheucht und dafür die nackte, unpartheiische Wahrheit in die Blätter der Geschichte verzeichnet hat.

Gehen wir nun zum eigentlichen Gegenstande dieser Abhandlung über.

Nachdem jetzt festgestellt ist, daß die Vorrechte, welche dem neu creirten Herzoge von Oesterreich durch Kaiser Friedrich I. verliehen wurden, nur im sogenannten privilegium minus vom J. 1156 und in dessen Bestätigung durch Kaiser Friedrich II. vom J. 1245 enthalten, daß dagegen alle übrigen sogenannten österreichischen Hausprivilegien oder Freiheitsbriefe, insbesondere das privilegium majus, im Jahre 13⁵⁸/₅₉ von Herzog Rudolf IV. unterschoben worden sind, so ist es von hohem Interesse, zu sehen, wie einerseits die Landeshoheit eines privilegirten deutschen Fürsten[12]) in der zweiten Hälfte

---

[12]) Ueber die Bedeutung des Ausdruckes „Fürst" und „Fürstenthum" (princeps, principatus) sei hier Folgendes bemerkt. Man hat bisher für die Entwicklung dieses Begriffes mehr oder minder klar und bestimmt zwei Perioden angenommen und gelehrt, daß in der ersten Periode (bis gegen

des 12. Jahrhunderts wirklich beschaffen war, und wie weit andererseits nach den staatsrechtlichen Veränderungen innerhalb zweier Jahrhunderte die Tendenzen eines jungen, hochaufstrebenden Reichsfürsten um die Mitte des 14. Jahrhunderts sich erstreckten.

Wenn wir hier zur Bezeichnung der Machtbefugnisse, welche den österreichischen Herzogen in der Zeit von Mitte des zwölften bis Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zustanden und beziehungsweise zuständig

---

Ende des 12. Jahrh.) Derjenige ein Fürst gewesen sei, welcher ein Reichsamt bis einschlüssig zur Grafschaft herab unmittelbar aus der Hand des Kaisers erhalten, also der „vorderste Empfänger“ des Lehens gewesen sei; daß aber in der zweiten Periode (von Ende des 12. Jahrhunderts ab) nur mehr diejenigen Personen Fürsten geheißen und gewesen seien, welche sich aus den durch Auflösung der Gauverfassung und alten Nationalherzogthümer entstandenen Umwälzungen herzogliche Rechte mit oder auch ohne herzoglichen Titel zu retten gewußt hätten. Man vergl. z. B. Eichhorn II. § 290; Zöpfl II. Aufl. II. Bd. 2. Abthlg. S. 151, 153. — III. Aufl. S. 313, 484—87. Walter § 259. Dönniges S. 556; — ganz neuerdings auch Schulte § 72, welcher die Entwickelung urkundlich am besten veranschaulicht. —

Die ganze Frage nach der Bedeutung des Reichsfürstenstandes, bisher noch allzu schwankend und vag erörtert, hat nun Herr Professor Ficker in Innsbruck einer erneuten Prüfung unterworfen und vorerst im ersten Bande seines großartig angelegten und auf staunenswerthen Quellenforschungen beruhenden Werkes: „Vom Reichsfürstenstande“ (Innsbruck 1861 bei Wagner) den einen Punkt zum Abschlusse gebracht, welche Personen zum Reichsfürstenstande gehört haben. Nach ihm umfaßte der Ausdruck „principes regni oder imperii“ — überhaupt erst seit dem 10. Jahrhunderte häufiger gebraucht und erst seit dem Ende des 11. Jahrhunderts einen scharf abgegränzten Stand bezielend — bis ins 12. Jahrhundert hinein alle jene Personen, welche den ersten Stand im Reiche bildeten, die dem Kaiser zunächst Stehenden waren. Zu diesen gehörten aber nicht blos die sogenannten unmittelbaren Grafen, welche vom Kaiser selbst ihre Grafschaft zu Lehen bekommen hatten, sondern überhaupt alle Grafen, auch die mittelbaren, welche von einem anderen Herrn als dem Kaiser belehnt wurden. Dieser ältere Reichsfürstenstand fand seinen Grund in der Reichsunmittelbarkeit der Bischöfe und Aebte, in dem Reichs-

sein sollten, bereits den Ausdruck „Landeshoheit“[13]) gebrauchen, so ist fast überflüssig daran zu erinnern, daß derselbe in dieser Periode keine Berechtigung hat, wenn man dabei an eine wahre Staatsgewalt nach philosophischer Auffassung denkt, so daß aus dem Begriffe der Landeshoheit schon gewisse Arten von Hoheitsrechten als rechtlich nothwendige, in eigenem Namen, wenn auch in Unterordnung unter die kaiserliche Gewalt, auszuübende Attribute eines Herzogs abgeleitet werden könnten. Denn in diesem Sinne kann von Landeshoheit der deutschen Fürsten überall erst seit dem westphälischen Frieden (1648) gesprochen werden, welcher zuerst zur Bezeichnung ihrer an die volle Souveränetät nahe hinstreifende Staatsgewalt die generellen Ausdrücke „jus territoriale,“ „jus superioritatis,“ „jus territorii et superioritatis,“ (J. Pac. Osn. VIII. 1. XVI. 18. V. 30) gebrauchte, die man im Deutschen mit „hoher Landesobrigkeit,“ „Landeshoheit“ und dergl. übersetzte.

---

amte bei den weltlichen Großen. Der weltliche Fürstenstand war also ein Amtsadel, dessen Entstehung in die frühesten Zeiten des Reichs fällt und der ebendeßhalb auch alle Reichsbeamten umfaßte. — Aber durch das allmählige Zurücktreten der Amtsidee hinter den sich immer mehr entfaltenden Gedanken selbständiger Berechtigung zur Territorialregierung kraft eigenen Rechts hatte dieser ältere Reichsfürstenstand schon im 12. Jahrhunderte seine eigentliche Bedeutung eingebüßt und gegen Ende desselben einem neueren, anders abgegränzten, auf anderen Grundlagen beruhenden und mit den wichtigsten Vorrechten ausgestatteten Fürstenstande Platz gemacht, welcher die Grafen als solche nicht mehr umfaßte. Diese letzteren bilden vielmehr im Vereine mit den Prälaten und den anderen weltlichen Herren den zweiten Stand im Reiche, den der freien Herren oder Magnaten. Die staatsrechtliche Grundlage dieses neueren Fürstenstandes hat Herr Prof. Ficker noch nicht erörtert. Ich denke aber, er werde sie im Besitze eines unmittelbar vom Kaiser verliehenen Territoriums, an welchem herzogliche und gräfliche Rechte als Kern der Landeshoheit hafteten, finden, also nur die Herzoge (duces) als Fürsten im neueren Wortsinne betrachten. In diesem Sinne gebrauche ich wenigstens den Ausdruck Fürst und Fürstenthum im Laufe dieser Abhandlung. —

[13]) Die beste Uebersicht der Geschichte der deutschen Landeshoheit gibt meines Wissens C. Maurer im Artikel „Landeshoheit“ in Bluntschli's deutschem Staats-Wörterbuche Bd. VI. S. 213 ff.

des 12. Jahrhunderts wirklich beschaffen war, und wie weit andererseits nach den staatsrechtlichen Veränderungen innerhalb zweier Jahrhunderte die Tendenzen eines jungen, hochaufstrebenden Reichsfürsten um die Mitte des 14. Jahrhunderts sich erstreckten.

Wenn wir hier zur Bezeichnung der Machtbefugnisse, welche den österreichischen Herzogen in der Zeit von Mitte des zwölften bis Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zustanden und beziehungsweise zuständig

---

Ende des 12. Jahrh.) Derjenige ein Fürst gewesen sei, welcher ein Reichsamt bis einschlüssig zur Grafschaft herab unmittelbar aus der Hand des Kaisers erhalten, also der „vorderste Empfänger" des Lehens gewesen sei; daß aber in der zweiten Periode (von Ende des 12. Jahrhunderts ab) nur mehr diejenigen Personen Fürsten geheißen und gewesen seien, welche sich aus den durch Auflösung der Gauverfassung und alten Nationalherzogthümer entstandenen Umwälzungen herzogliche Rechte mit oder auch ohne herzoglichen Titel zu retten gewußt hätten. Man vergl. z. B. Eichhorn II. § 290; Zöpfl II. Aufl. II. Bd. 2. Abthlg. S. 151, 153. — III. Aufl. S. 313, 484—87. Walter § 259. Dönniges S. 556; — ganz neuerdings auch Schulte § 72, welcher die Entwickelung urkundlich am besten veranschaulicht. —

Die ganze Frage nach der Bedeutung des Reichsfürstenstandes, bisher noch allzu schwankend und vag erörtert, hat nun Herr Professor Ficker in Innsbruck einer erneuten Prüfung unterworfen und vorerst im ersten Bande seines großartig angelegten und auf staunenswerthen Quellenforschungen beruhenden Werkes: „Vom Reichsfürstenstande" (Innsbruck 1861 bei Wagner) den einen Punkt zum Abschlusse gebracht, welche Personen zum Reichsfürstenstande gehört haben. Nach ihm umfaßte der Ausdruck „principes regni oder imperii" — überhaupt erst seit dem 10. Jahrhunderte häufiger gebraucht und erst seit dem Ende des 11. Jahrhunderts einen scharf abgegränzten Stand bezielend — bis ins 12. Jahrhundert hinein alle jene Personen, welche den ersten Stand im Reiche bildeten, die dem Kaiser zunächst Stehenden waren. Zu diesen gehörten aber nicht blos die sogenannten unmittelbaren Grafen, welche vom Kaiser selbst ihre Grafschaft zu Lehen bekommen hatten, sondern überhaupt alle Grafen, auch die mittelbaren, welche von einem anderen Herrn als dem Kaiser belehnt wurden. Dieser ältere Reichsfürstenstand fand seinen Grund in der Reichsunmittelbarkeit der Bischöfe und Aebte, in dem Reichs-

sein sollten, bereits den Ausdruck „Landeshoheit“[13]) gebrauchen, so ist fast überflüssig daran zu erinnern, daß derselbe in dieser Periode keine Berechtigung hat, wenn man dabei an eine wahre Staatsgewalt nach philosophischer Auffassung denkt, so daß aus dem Begriffe der Landeshoheit schon gewisse Arten von Hoheitsrechten als rechtlich nothwendige, in eigenem Namen, wenn auch in Unterordnung unter die kaiserliche Gewalt, auszuübende Attribute eines Herzogs abgeleitet werden könnten. Denn in diesem Sinne kann von Landeshoheit der deutschen Fürsten überall erst seit dem westphälischen Frieden (1648) gesprochen werden, welcher zuerst zur Bezeichnung ihrer an die volle Souveränetät nahe hinstreifende Staatsgewalt die generellen Ausdrücke „jus territoriale,“ „jus superioritatis,“ „jus territorii et superioritatis,“ (J. Pac. Osn. VIII. 1. XVI. 18. V. 30) gebrauchte, die man im Deutschen mit „hoher Landesobrigkeit,“ „Landeshoheit“ und dergl. übersetzte.

---

amte bei den weltlichen Großen. Der weltliche Fürstenstand war also ein Amtsadel, dessen Entstehung in die frühesten Zeiten des Reichs fällt und der ebendeßhalb auch alle Reichsbeamten umfaßte. — Aber durch das allmählige Zurücktreten der Amtsidee hinter den sich immer mehr entfaltenden Gedanken selbständiger Berechtigung zur Territorialregierung kraft eigenen Rechts hatte dieser ältere Reichsfürstenstand schon im 12. Jahrhunderte seine eigentliche Bedeutung eingebüßt und gegen Ende desselben einem neueren, anders abgegränzten, auf anderen Grundlagen beruhenden und mit den wichtigsten Vorrechten ausgestatteten Fürstenstande Platz gemacht, welcher die Grafen als solche nicht mehr umfaßte. Diese letzteren bilden vielmehr im Vereine mit den Prälaten und den anderen weltlichen Herren den zweiten Stand im Reiche, den der freien Herren oder Magnaten. Die staatsrechtliche Grundlage dieses neueren Fürstenstandes hat Herr Prof. Ficker noch nicht erörtert. Ich denke aber, er werde sie im Besitze eines unmittelbar vom Kaiser verliehenen Territoriums, an welchem herzogliche und gräfliche Rechte als Kern der Landeshoheit hafteten, finden, also nur die Herzoge (duces) als Fürsten im neueren Wortsinne betrachten. In diesem Sinne gebrauche ich wenigstens den Ausdruck Fürst und Fürstenthum im Laufe dieser Abhandlung. —

[13]) Die beste Uebersicht der Geschichte der deutschen Landeshoheit gibt meines Wissens C. Maurer im Artikel „Landeshoheit“ in Bluntschli's deutschem Staats-Wörterbuche Bd. VI. S. 213 ff.

Von einer solchen Landeshoheit waren aber, wie die deutschen Territorialfürsten überhaupt, so auch die österreichischen Herzoge im oben genannten Zeitraume noch ziemlich weit entfernt. Ihre Landeshoheit bestand nur in einem Inbegriffe, einem Aggregate einzelner, verschiedenartiger allodialer und feudaler Besitzungen, politischer und privatrechtlicher Befugnisse mannigfacher Art, wie ein kurzer Einblick in die österreichische Geschichte und in die genannten Hausprivilegien unwiderlegbar beweist. Hieraus ergibt sich auch, daß von einer systematischen Darstellung der Entwickelung der Landeshoheit überall keine Rede sein kann; doch lassen sich die eben angedeuteten, in ihr enthaltenen politischen Rechte je nach zwei Richtungen hin ins Auge fassen. Da nemlich die Landeshoheit eine zwischen der höchsten Reichsgewalt, dem Königthume, und den Reichsunterthanen in Mitte stehende, den größten Theil der letzteren aus der unmittelbaren Verbindung mit dem Könige lösende Gewalt ist, so gibt es eigentlich gar kein landesherrliches Recht, das nicht nach beiden Seiten hin gewisse Wirkungen äußerte. Demgemäß werden wir die einzelnen Rechte der Herzoge von Oesterreich einerseits gegenüber dem Könige, andererseits gegenüber den ihrer Hoheit unterworfenen Gebieten und Personen ins Auge zu fassen haben. Dabei werden wir füglich die Bestimmungen des Minus zum Ausgangspunkte nehmen, ihnen jene des Majus und der übrigen Privilegien gegenüber stellen und so unter Herbeiziehung anderweitiger Anhaltspunkte den Fortschritt, welchen die österreichische Landeshoheit im Laufe zweier Jahrhunderte gemacht, zur Veranschaulichung zu bringen suchen.

II. Das neue Herzogthum Oesterreich wird ein erbliches Weiberlehen.

Unter den Bestimmungen des echten privilegium minus tritt uns zuerst die Erhebung des neu geschaffenen Herzogthums Oesterreich zum erblichen Weiberlehen entgegen. „Marchiam Austriae — sagt Kaiser Friedrich I. — in ducatum commutavimus et eundem

ducatum cum omni jure prefato patruo nostro Heinrico et prenobilissime uxori sue Theodore in beneficium concessimus, perpetuali jure sanctientes, ut ipsi et liberi eorum post eos indifferenter filii sive filie eundem Austrie ducatum hereditario jure a regno teneant et possideant."

Ueber den Sinn und die Tragweite dieser Worte herrscht große Meinungsverschiedenheit. Nach meiner Auffassung liegen darin drei höchst beachtenswerthe Momente, nemlich einmal die Verleihung Oesterreichs an die Babenberger zu Erbrecht überhaupt, sodann die Gestattung der Collateralenerbfolge, endlich die erste Gesammtbelehnung mit einem Fürstenthume.

Um die Wichtigkeit des ersten Zugeständnisses (des Erbrechts) in seinem vollen Umfange zu würdigen, braucht man sich nur daran zu erinnern, daß um die Mitte des zwölften Jahrhunderts der Grundsatz der Erblichkeit der Fürstenwürde, welche seit Karl dem Großen wenigstens den Charakter eines Reichsamtes an sich trug, noch nicht zum Rechtsatze sich gestaltet hatte.

Wohl war es in den fürstlichen Familien schon damals zur Rechtsanschauung gekommen, daß das Fürstenthum vom Vater auf den (ältesten) Sohn übergehen müsse,[1]) und thätsächlich wurde dieser Ueberzeugung von Seiten der Könige meist auch Rechnung getragen. Die meisten Rechtshistoriker[2]) sind darum auch geneigt, aus den thatsächlichen Vorkommnissen schon für das zwölfte Jahrhundert den Rechtssatz der Erblichkeit der Fürstenthümer zu abstrahiren, und

---

[1]) Vgl. Dönniges, deutsches Staatsrecht S. 521 — 22.

[2]) Z. B. Eichhorn § 234a. Schulze, das Recht der Erstgeburt, sagt S. 93: „Mit ziemlicher Sicherheit läßt sich das Ende des eilften und der Anfang des zwölften Jahrhunderts als die Zeit betrachten, wo die Erblichkeit der Fürstenämter als Rechtsgrundsatz vollkommen anerkannt war." Er beruft sich dabei auch auf das österreichische Privileg von 1156 als einen Lehenbrief, welcher ausdrücklich mit auf die Erben gerichtet sei. — Schulze hat indeß nicht beachtet, daß man sich zur Begründung eines allgemeinen Rechtssatzes nicht auf ein Privileg berufen könne.

man beruft sich dabei auch auf die Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts, welche ja anerkannter Maßen größtentheils längst giltiges Recht enthalten sollen. Es muß auch zugegeben werden, daß in denselben sich der Rechtssatz findet, daß das Lehen vom Vater auf den Sohn sich vererbe. „Pater hereditat in filium possessionem sicut et beneficium“ . . . „Sic et homo carens filio hereditat in dominum possessionem beneficii sicut et beneficium, nisi dominus concesserit alicui exspectationem beneficii“ — sagt der in die ersten Dezennien des 13. Jahrhunderts fallende sogenannte Auctor vetus de beneficiis 1 § 24 und 25, womit das Sächsische Lehenrecht 21 § 3 — „It ne erft nieman nen len wen die vader uppe den sone“ — und das Schwäbische Lehenrecht 42a übereinstimmen. Gleichwohl ist die genannte Theorie irrig, denn es darf von der Erblichkeit der Lehen überhaupt nicht auch auf die der sogenannten Fürstenlehen geschlossen werden. So lange nemlich die Idee, daß das Herzogthum ein Amt sei, die Geister beherrschte, war die Verleihung desselben von Seite des Königs an einen Dynasten in Lehensform doch keine eigentliche Belehnung; denn das Amt kann als unkörperliche Sache seiner Natur nach kein „rechtes Lehen“ sein, weil eine „wahre Gewehre“ daran nicht möglich ist. Erst mit dem völligen Zurücktreten des Amtscharakters und der sich immer mehr vordrängenden privatrechtlichen Auffassung des Fürstenthums wurde das Fürstenlehen ein „rechtes Lehen“ und fanden darum auch die Sätze des Lehenerbrechts auf dasselbe Anwendung. Die privatrechtliche Behandlung der Fürstenthümer fällt aber im Großen und Ganzen erst in's dreizehnte Jahrhundert, und darum ist es, wie bemerkt, irrig, schon für das zwölfte Jahrhundert die Erblichkeit der Fürstenthümer als stehenden Rechtssatz anzunehmen. Sehr treffend bemerkt schon ein Feudist (I. Feud. 13 § 3 i. f.): „Item in feudo comitatus, vel marchiae, vel aliarum dignitatum non est successio secundum rationabilem usum, sed hodie hoc est usurpatum.“

Dieß wird auch durch einen bekannten historischen Vorgang bestätigt. König Heinrich VI. (1190—1197) strebte heftig darnach, die Erblichkeit der Königswürde im Hause der Staufer von den Reichsfürsten zugesichert zu erhalten, wogegen er seinerseits den weltlichen Fürsten die Erblichkeit ihrer Reichslehen zugestehen und zu Gunsten

der geistlichen Fürsten auf das sogenannte Spolienrecht verzichten wollte. Es herrscht zwar viel Streit darüber, wie die überlieferten Nachrichten über den Vorschlag K. Heinrichs an die Fürsten aufzufassen seien;[3]) soviel aber scheint gewiß, daß die Erbberechtigung der Fürsten bestritten war und durch kein Gesetz bewiesen werden konnte. Darum finden wir auch nachher ausdrückliche Zugeständnisse des Erbrechts von Seiten der Könige an einzelne Fürstenhäuser wie z. B. an das wittelsbachische (15. Nov. 1208[4]), und selbst in dem berühmten Reichsgrundgesetze von 1232 ward die Erblichkeit nur verhüllt ausgesprochen in dem Satze: „Unusquisque principum libertatibus, jurisdictionibus, comitatibus, centis — utetur quiete secundum terre sue consuetudinem approbatam.“

Bei dieser Sachlage springt die Bedeutung der erwähnten Bestimmung des Minus in die Augen, da hiedurch die Erblichkeit nicht blos für die männliche sondern eventuell sogar auch für die weibliche Descendenz der Babenberger vom Kaiser bewilligt wurde. „Das Minus gibt das älteste Beispiel einer Verbriefung weiblicher Erbfolge in Reichslehen“ — bemerkt mit Recht Ficker.[5])

Man hat nun die Behauptung aufgestellt, die erwähnte Privilegsbestimmung habe sich nur auf die erste Generation, den Familienkreis des herzoglichen Ehepaares Heinrich Jasomirgott und Theodora beschränkt, darüber hinaus aber keine Geltung beanspruchen können, weil nur von „liberi“ und nicht von „successores“ überhaupt die

---

[3]) Man sehe darüber die gediegene Abhandlung von Julius Ficker: De Henrici VI. imp. conatu electiciam regum in imperio Romano-Germanico successionem in hereditariam mutandi. Colon. Agrippinae. 1850. Ficker suchte darin nachzuweisen, daß Heinrich nichts Anderes gewollt haben könne als eine Erweiterung des damals schon, aber blos zu Gunsten der Söhne, anerkannten Erbrechts — auf die Töchter und Seitenverwandten. — Raumer, Gesch. der Hohenst. (neueste 3. Aufl. Bd. II. S. 382 – 85) führt aber aus, daß K. Heinrich das Erbrecht selbst der männlichen Nachkommen der Fürsten bestritt. —

[4]) Siehe die Urk. in den: Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte. Bd. V S. 9 ff.

[5]) Ueber die Echtheit u. s. w. S. 8.

Rede sei.[6]) Hiegegen hat indeß Ficker zutreffend bemerkt, daß schon der Ausdruck „hereditario jure" zum Schlusse berechtige, es sei an eine Beschränkung des Erbrechts auf die erste Generation nicht gedacht worden,[7]) und daß auch in anderen Fällen der Constituirung von Erblehen keine andere Bezeichnung als im österreichischen Privileg gebraucht worden sei, wofür er zahlreiche Belegstellen beigebracht hat. Ich stimme darin mit Ficker ganz überein, aber seiner weiteren Annahme, daß auch die Reichsweiberlehen nur auf die Söhne und Töchter des jedesmaligen Lehensträgers sich vererbten, keineswegs aber auf alle männlichen und weiblichen Nachkommen des ersten Empfängers, daß also auch durch das Minus keine Collateralen-Erbfolge zugestanden worden sei, kann ich nicht beipflichten. Das freilich ist unbestreitbar, daß nach dem strengen deutschen Lehenrechte den Collateralen überall kein Erbrecht zustand. „De consuetudine imperii non succedit nisi filius descendens," sagt Heinrich von Ostia, und „de consuetudine Alemanie non succedunt collaterales," heißt es bei Alberich, — Schriftstellern aus der Mitte des 13. Jahrhunderts; und noch im J. 1350 sagt Kaiser Karl IV. in einer Belehnungsurkunde für seinen Bruder Johann: „Et quia de jure communi et positivo constat, quod Vasallo, non relictis legitimis masculini sexus heredibus, moriente feudum de sui natura ad ipsius feudi dominum justo titulo revertatur"[8]) u. s. w. Allein man darf nicht übersehen, daß das Reichsweiberlehen an

---

[6]) So insbesondere Chmel in den oben angeführten Abhandlungen. Er ging einmal sogar soweit zu sagen, die Bestätigung des Minus durch Kaiser Friedrich II. (1245) habe gar keine rechtliche Bedeutung gehabt, weil das Minus damals bereits erloschen gewesen sei und „wenn etwas erloschen ist und null und nichtig, so hilft eine Bestätigung nichts. Zwei Mal null ist eben nur null." — Solche Ansichten bedürfen keiner Widerlegung.

[7]) Auch die folgenden Worte des Minus: „perpetuali jure sanctientes, ut hec nostra imperialis constitutio omni evo rata et inconvulsa permaneat" sprechen entschieden gegen jegliche Beschränkung des Minus auf die erste Generation.

[8]) Urk. bei Steyerer S. 676.

sich schon eine Ausnahme ist, welche man nicht den rigorosen Sätzen des Lehenrechts unterwerfen darf, insbesondere dann nicht, wenn, wie im Minus der Fall, die Constituirung eines solchen Lehens unter Ausdrücken, die man nicht wörtlich, sondern ihrem Geiste nach interpretiren muß, und unter Umständen, welche bei Erforschung der ratio privilegii wohl in Rechnung gestellt werden müssen, geschehen ist.

In letzterer Beziehung wird von Niemanden bestritten werden wollen, daß dem Herzoge Heinrich Jasomirgott vom Kaiser Friedrich I. dafür, daß er auf das Herzogthum Bayern zu Gunsten des Welfen verzichtete, bedeutende Conzessionen gemacht werden mußten. In der Constituirung eines Weiberlehens ohne Gestattung der Collateralenerbfolge kann ich aber keine mit dem Verzichte des Babenbergers äquivalente Conzession erblicken, denn die Verleihung des Nachfolgerechts einer Tochter beim Mangel männlicher Deszendenten findet sich von 1156 ab auch sonst, wie aus den von Ficker mitgetheilten und wohl noch vermehrbaren Beispielen ersichtlich ist.

Man wird darum annehmen dürfen, daß die bezügliche Bestimmung des Minus den Zweck gehabt habe, ein Reichsweiberlehen ohne die deutschrechtliche Limitation, also mit Gestattung der Collateralenerbfolge zu errichten. Zu dieser Annahme finden wir die Berechtigung im Wortlaute des Minus selbst, in allgemeinen Erwägungen und in den beglaubigten Thatsachen der österreichischen Geschichte.

Es sollen nach dem Minus die „liberi — indifferenter filii sive filie“ — des herzoglichen Ehepaares „hereditario jure“ succediren dürfen. Ohne den Worten Gewalt anzuthun, wird man sagen müssen, alle Kinder der ersten Empfänger des Privilegs wurden für successionsberechtigt erklärt. Da indeß um die Mitte des 12. Jahrhunderts von einer Gesammtregierung oder gar einer Theilung des Herzogthums noch keine Rede sein konnte, vielmehr am Grundsatze der Individualsuccession noch strenge festgehalten wurde, so kann der Sinn unserer Stelle kein anderer sein, als daß eventuell die Collateralenerbfolge gestattet sein sollte. Man denke sich nemlich den Fall, Herz. Heinrich und seine Gemahlin Theodora wären mit Hinterlassung zweier Söhne und einer Tochter verstorben. Der ältere Sohn wäre dem Vater in der Regierung gefolgt, aber nach einigen Jahren schon

kinderlos vor seinen beiden Geschwistern abgeschieden. Hätte nun wohl der Bruder oder eventuell die Schwester dieses letztverstorbenen Herzogs Erbansprüche geltend machen können oder nicht? Nach der strengen Ficker'schen Meinung konnten beide vom Kaiser abgewiesen werden, denn dieselben sind ja Collateralen des letzten Lehensträgers! Und doch heißt es im Minus: „Die Kinder (Heinrichs und Theodora's) sollen nach ihnen, ohne Unterschied ob Söhne oder Töchter, kraft Erbrechts das Herzogthum vom Reiche empfangen und besitzen!“ Ich meine, es wäre absurd, wollte man sagen, ein deutscher Kaiser hätte in unserem gedachten Falle die Geschwister des verstorbenen Herzogs von der Lehensfolge ausschließen können mit der Behauptung, das Privileg beziehe sich nur auf die Kinder des „jedesmaligen“ Lehensträgers. Was aber für die erste Generation gilt, das darf konsequenter Weise auch für die späteren nicht in Abrede gestellt werden!

Die Ficker'sche Annahme würde offenbar zu einer noch größeren Einschnürung des Privilegs führen als die Chmel'sche, welche doch als eine zu enge von ihm mit Recht bekämpft und verworfen wurde.

Neben dem Wortlaute des Privilegs führt uns die Entwicklungsgeschichte des Lehenrechts gleichfalls zur Annahme, daß man auch in Deutschland dem Collateralenerbfolge-Princip um die Mitte des 12. Jahrhunderts schon nicht mehr so ferne stand, als man gewöhnlich meint.

Das Lehen war seiner Entstehung nach auf den Kriegsdienst berechnet; folgerichtig war jede weibliche Nachfolge in ein Lehengut eigentlich widersinnig und darum auch dem älteren Lehenrechte unbekannt. Von dem Augenblicke an, wo man anfing, auch der weiblichen Descendenz die Nachfolge in Lehengüter zu gestatten, war das ursprüngliche Princip durchlöchert und ein Stück Landrecht ins Lehenrecht hineingetragen. Die weitere Verquickung des Lehenerbrechts mit den Grundsätzen des Landrechts beruhte aber auf demselben inneren Drange der deutschen Rechtsanschauung, welcher schon zum Erblichwerden der Lehen überhaupt geführt hatte; doch hat auch die seit K. Friedrich I. stets wachsende Bekanntschaft mit dem longobardischen Lehenrechte nicht wenig dazu beigetragen. Dieses ließ aber die Collateralenerbfolge für alle männlichen Descendenten des ersten Erwer-

ders des Lehens unbedingt zu (II. Feud. 11), während es die Nachfolge der weiblichen Descendenz nur als Ausnahme kannte (I. Feud. 8. 24).

Wo nun in Deutschland die Ausnahme des longobardischen Lehenrechtes, das Weiberlehen, sich Bahn brach, ist es da nicht viel natürlicher, anzunehmen, es sei auch die Regel desselben, nemlich die Collateralenerbfolge, gleichzeitig mit recipirt worden, als daß man auch für die Weiberlehen die Giltigkeit der letzteren in Abrede stellt? Warum sollte man denn eher die Nachfolge einer Tochter als die eines Bruders gestattet, warum ein Lehen für heimgefallen erachtet haben, wenn der letzte Lehensträger keine Descendenten, wohl aber Seitenverwandte hinterließ, die in gleicher Weise mit dem vorausgegangenen Lehensträger verwandt waren wie er selbst? und zwar auch dann noch, als man sich schon entschlossen hatte, von dem ersten Erfordernisse der Lehensfolge, dem des männlichen Geschlechts, abzusehen! Viel natürlicher war es offenbar, die Collateralenerbfolge in den Weiberlehen zu gestatten, als, nachdem man diese einmal ins Leben gerufen, bei den strengen Grundsätzen des deutschen Lehenrechts zu verharren. Man hatte denn auch, wie ich glaube, bei den Reichsweiberlehen überhaupt nicht die Absicht, daß nur ein Sohn oder eine Tochter des „jedesmaligen" Lehensträgers erben solle,[9]) sondern man

[9]) Wenn K. Friedrich I. 1157 dem Herzog Heinrich dem Löwen und seiner Gemahlin die Grafschaft Lisgau und den Harzforst in der Art zu Lehen verleiht „ut quicunque suorum utriusque sexus — praedicta duo beneficia, forestum videlicet et Comitatum — in Lisga tam a sua quam omnium successorum suorum Regum et Imperatorum donatione sine omni contradictione jure beneficiali possidere deberet" (Mader, Antiqu. Brunsvic, pag. 117), dann wird man wohl nicht umhin können, zuzugestehen, daß hier ein Collateralenerbrecht eingeräumt worden sei. — Ein anderes Beispiel von 1197, wo mit deutlichen Worten das Collateralenerbrecht wenigstens der ersten Generation zugestanden wird, hat Ficker S. 9 selbst beigebracht. Ich füge noch hinzu, daß Herz. Friedrich II. im J. 1244 dem Landschreiber Witigo von Steiermark die Veste Haldenrain zu Lehen gab und dieses Lehen auch auf dessen Bruder Rüdiger und dessen Erben sowohl Söhne als Töchter ausdehnte! (Meiller S. 177 Nr. 131.) —

wollte das Erbrecht in solchen Lehen nach dem landrechtlichen Parentelensysteme geordnet wissen, unter Berücksichtigung der Individualsuccession und Primogenitur. Wir sehen in der That das sogenannte Lineal-Gradualsystem, welches man theoretisch erst in neuerer Zeit aus dem longobardischen Lehenrechte entwickelte, praktisch in Deutschland schon gegen Ende des 12. und im 13. Jahrhundert in Giltigkeit.

So beispielsweise gerade in Oesterreich. Nach der strengen (Ficker'schen) Ansicht wäre Oesterreich schon nach dem Tode Herz. Friedrichs I. († 1198), des Enkels Heinrichs Jasomirgott († 1177), ein dem Reiche eröffnetes Lehen gewesen, da er kinderlos verstarb. Allein sein Bruder Leopold VI. folgte ihm ungehindert in der Regierung, ohne daß es, soviel ich sehe, einer besondern Erlaubniß des deutschen Königs bedurft hätte. Herz. Leopold sprach es denn auch mit großer Zuversicht aus, daß er kraft seines Erbrechts (!) Oesterreichs Beherrscher sei. „Ego“ — sagt er in der Dotationsurkunde für das Kloster Lilienfeld — „qui dei gratia progenitorum meorum dignitatis, proprietatis ac copiarum omnium plenitudinem hereditate possideo monasterium edificare devovi;“ und in einer andern Urkunde für dasselbe Kloster findet sich eine noch prägnantere Stelle. Es hatten nämlich die Gebrüder Leutold und Chunrad von Altenburg Einspruch erhoben gegen die Zuwendung gewisser Grundstücke an das genannte Kloster. Der Herzog ließ die Sache untersuchen, und es fand sich „sepedictos fratres in hiis, de quibus reclamaverunt, nichil juris habere, sed eadem omnia ad nos (den Herzog) tam paterna successione quam principatus nostri relatione pertinere.“[10]) Man beachte, daß Herz. Leopold sein Recht zur Nachfolge auf seine Sohneseigenschaft zurückführt und sich nicht als Erben seines Bruders gerirt. Er fußt also auf dem Gedanken des longobardischen Lehenrechtes, wornach die Collateralen des letzten kinderlosen Lehensträgers allerdings erbberechtigt sind, aber nicht qua collaterales sondern qua descendentes

---

[10]) Beide Urkunden, vom 7. April 1209 und vom 13. April 1209, siehe bei Meiller, Regesten der Babenberger S. 100 Nr. 74 und S. 101 Nr. 75.

patris praedefuncti, daher denn die Seitenverwandten des ersten Belehnten kein Successionsrecht haben:[11]) Während nach dem strengen deutschen Lehenrechte allerdings nur die Söhne eines Vasallen erbberechtigt waren, und den Collateralen des „jedesmaligen“ Lehensträgers ohne das Mittel der Gesammtbelehnung ein Nachfolgerecht nicht zustand. —

Nimmt man also zur Erläuterung des priv. minus die geschichtliche Entwickelung des Lehenrechts zu Hilfe, dann fällt auch aller Streit über die Bedeutung der vorwürfigen Stelle hinweg. Den Gegnern der Collateralenerbfolge kann man erwidern, es liege nur scheinbar eine solche vor, denn dem juridischen Gedanken nach sei sie doch nur eine Descendentenerbfolge; und Diejenigen, welche die Anwendbarkeit des longobardischen Lehenrechts auf deutsche Lehenverhältnisse für jene Zeit bestreiten, mag man auf die Thatsache verweisen, daß die betheiligten Personen selbst an der Zulässigkeit desselben oder vielmehr des demselben zu Grunde liegenden Gedankens kein Bedenken trugen.

Ich will übrigens die Wirksamkeit des strengen deutschen Lehenrechts für Fürstenthümer, welche kein solches Privileg, wie das österreichische Minus ist, für sich hatten, nicht bestreiten. Aber daß man im dreizehnten Jahrhunderte schon überhaupt die laxeren Grundsätze des longobardischen Lehenrechts viel mehr anwandte als die deutschrechtlichen, dürfte schon im Hinblick auf die vielen Theilungen von deutschen Fürstenthümern zugestanden werden müssen. Ja es will mir scheinen, als ob die immer mehr in Schwang kommenden Eventual- und Gesammtbelehnungen mehr nur die deutsche Form waren, in welche die longobardischen Grundsätze der Lehenerbfolge, deren faktische Befolgung auch in Deutschland zu Tage lag, gebracht wurden, um den Schein eines Einflusses des auf die Besetzung der Fürstenthümer in Wahrheit einflußlosen Kaisers zu wahren. Ein bekräftigendes Beispiel für diese Anschauung bietet uns Thüringen.[12]) Dieses war nach dem

[11]) Daß Leopold's V. († 1194) Bruder Heinrich († 1223) nicht succedirte, folgt aus der Prärogative der Linie des Erstgeborenen.

[12]) Vgl. Ficker, Echtheit S. 16 ff. und dazu Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde. Bd. I. S. 427 ff. Auch Schulze, Recht der Erstgeburt. S. 137.

Tode des kinderlosen Hermann II. († 1242) gemäß dem strengen deutschen Lehenrechte ein eröffnetes Reichslehen; gleichwohl succedirte ihm sein nach longobardischem Lehenrechte (!) nächst berechtigter Oheim Heinrich Raspe. Und als dieser (1247) gleichfalls kinderlos verstarb, wurde sein Neffe Heinrich von Meissen Herr des Landes nicht blos faktisch, sondern kraft des Rechtstitels einer im Jahre 1242 von Kaiser Friedrich II. erlangten Eventualbelehnung, ohne welche, wie Ficker bemerkt, Thüringen eröffnetes Reichslehen gewesen wäre. Richtig! allein der Kaiser selbst verräth uns den Grund dieser Eventualbelehnung: „nostra concessio stabilis perseveret, ne inter heredes tunc, cum de patris sui Hermanni — primogenita sis genitus, lites et seditiones oriantur". Aus Furcht vor Streitigkeiten unter den Erben Heinrich Raspe's, die doch nach deutschem Lehenrechte sammt und sonders gar keinen Erbanspruch auf Thüringen hatten, ertheilte also Kaiser Friedrich II. jene Eventualbelehnung! — Liegt in diesem Beispiele, darf man fragen, nicht klar genug die Ohnmacht des deutschen, die Befolgung des longobardischen Lehenrechts zu Tage? Und wenn dieß der Fall ist in einem Fürstenthume, das nicht zum Weiberlehen erhoben war, um wie viel weniger darf man sich bezüglich des privilegirten Oesterreichs auf die strengen Prinzipien des deutschen Lehenrechts berufen, insbesondere, nachdem Kaiser Friedrich II. noch im J. 1245 das Minus bestätigt hat!

Endlich liegt in der angezogenen Stelle des Minus, wie oben bereits angedeutet wurde, die erste bis jetzt bekannte, aber bisher nicht beachtete Gesammtbelehnung mit einem Fürstenthume vor.[13]) Während man bisher die den Brandenburgern 1231 ertheilte Gesammtbelehnung für die älteste in Deutschland gehalten, hat jüngst Ficker in seinem Werke: „Vom Reichsfürstenstande" (Bd. I. S. 252 ff.) es für wahrscheinlich hingestellt, daß schon um die Mitte des zwölften Jahrhunderts eine Gesammtbelehnung in Brandenburg und

[13]) Schulze, Recht der Erstgeburt sagt S. 236: „Die Belehnung zur gesammten Hand wurde auch auf Reichslehen angewendet; doch ist mir kein Beispiel bekannt, wo ein Fürstenthum vor dem 13. Jahrhunderte auf diese Weise verliehen worden wäre."

in Pfalzsachsen stattgefunden, und er hat urkundlich bewiesen, daß im J. 1190 auf eine etwa 1184 stattgehabte Gesammtbelehnung vom Markgrafen Otto Bezug genommen wurde, indem dieser eine Schenkung machte „ex consensu et petitione — fratris nostri — qui nobiscum marchiam jure feodali de manu suscepit regia“. — Zweifellos darf man aber auch die Belehnung Heinrichs Jasomirgott und Theodora's im Jahre 1156 als eine Gesammtbelehnung betrachten und zwar als die erste, bis jetzt urkundlich zu beweisende, weil die Worte des Minus: „ducatum — Heinrico et prenobilissime uxori sue Theodore in beneficium concessimus“ einerseits, und der Bericht des Augenzeugen jener Belehnung, des Bischofs Otto von Freising: „eumque (ducatum) non solum sibi (Heinrico) sed et uxori cum duobus vexillis tradidit“ schlechterdings keine andere Deutung zulassen. Da nun das Institut der Gesammtbelehnung den Zweck hatte, das Collateralenerbfolgerecht zu gewähren, so wird man nicht umhin können, dieses Recht als ein den Babenbergern im J. 1156 verliehenes zu betrachten, wenn man auch aus meinen früher entwickelten Gründen dasselbe nicht annehmen wollte.

Die hier behandelte Frage nach der rechtlichen Bedeutung der vorwürfigen Bestimmung des Minus ist deßhalb von hohem Belange, weil von ihrer Beantwortung die richtige Auffassung der so verwickelten Verhältnisse zur Zeit des sogenannten österreichischen Interregnums abhängt, auf welche wir in diesem Zusammenhange des Näheren eingehen zu müssen glauben. [14])

Das ruhmvolle Geschlecht der Babenberger, welches 270 Jahre lang in der Markgrafschaft und im späteren Herzogthume Oesterreich regiert hatte, erlosch im Mannsstamme mit Herzog Friedrich II., dem Streitbaren, am 15. Juni 1246.

---

[14]) Hiezu sind besonders zu vergleichen die zwei schon erwähnten Abhandlungen von Prof. Ottocar Lorenz unter dem Titel: „Die Erwerbung Oesterreichs durch Ottokar von Böhmen“. II. Aufl. Wien 1857; und „Ottokar II. von Böhmen und das Erzbisthum Salzburg 1246-1260.“ Wien 1860. — Auch G. Biermann „Ottokars II. Stellung zur Römischen Curie und zum Reiche.“ Aus dem Osterprogramm (1857) des evangelischen Gymnasiums zu Teschen abgedruckt. Teschen 1857.

Von Seitenverwandten überlebten ihn seine Schwester **Margaretha**, Wittwe des weiland Römischen Königs Heinrich, des Sohnes des Kaisers Friedrich II., und seine Nichte **Gertrude**, seit Kurzem Gemahlin des Markgrafen Wladislaw von Mähren, außerdem zwei Neffen von seiner verstorbenen Schwester Constantia, Gemahlin des Markgrafen Heinrich des Erlauchten von Meissen. Die Frage war und ist, ob überhaupt Jemand von diesen Seitenverwandten Erbansprüche hatte und sodann welcher?

Diejenigen, welche im Minus das Zugeständniß der Collateralenerbfolge nicht finden zu können glauben, und noch mehr Jene, welche auch das Minus anzweifeln, behaupten konsequent, Oesterreich sei 1246 ein dem Reiche eröffnetes Lehen geworden, und mit Recht habe Kaiser Friedrich II. dasselbe als solches behandelt. Sie müssen darum auch all' die bestimmten Zeugnisse, welche für ein Erbrecht der beiden Babenbergerinnen sprechen, entweder verwerfen oder für den bloßen Ausdruck der öffentlichen Meinung, der Volkssympathieen erklären. — Aus unserer obigen Deduktion geht aber hervor, daß wir die Erbberechtigung der Babenbergerinnen in abstracto entschieden behaupten, in concreto die Margaretha als die allein berechtigte Nachfolgerin Friedrichs des Streitbaren erklären müssen. Prüft man unbefangen und mit kritischem Sinne die Vorgänge nach dem Tode des Letzteren, so zeigt sich, daß sie mit unserer Rechtsauffassung harmoniren, mit der gegentheiligen im unlösbaren Widerspruche stehen.

Vor Allem ist zu beachten, daß gleich nach dem Tode Friedrichs des Streitbaren die Frage der Successionsberechtigung nicht nach objektiven Rechtsgründen entschieden ward, sondern daß Parteileidenschaft sich derselben bemächtigte. Der Kaiser lag damals gerade mit dem Papste im heftigsten Streite. Beiden kam es darauf an, im südöstlichen Deutschland Freunde und mächtigen Hinterhalt zu haben, die Gegner zu verdrängen. Jener setzte sogleich einen Statthalter über Oesterreich, dieser forderte die Könige von Böhmen und Ungarn auf, sich Oesterreichs und Steiermarks zu bemächtigen: mala fide handelte Jeder von Beiden! Der Papst, weil er überhaupt kein Recht hatte, über ein Reichslehen zu verfügen, der Kaiser, weil er erst im vorausgegangenen Jahre (1245) das Minus bestätigt hatte.

Sollte nämlich diese Bestätigung eine reelle Bedeutung in sich tragen, so kann man den Passus bezüglich der Nachfolge nicht anders verstanden haben als in unserem Sinne. Denn Friedrich der Streitbare hatte von seinen drei Gemahlinnen keine Kinder, eine Bestätigung des Nachfolgerechts seiner Söhne und Töchter wäre darum für ihn bedeutungslos gewesen. Wenn es aber in der Bestätigungsurkunde selbst heißt, Herzog Friedrich habe ein altes Privileg vorgelegt „supplicans attentius, ut ei illud renovare et — confirmare — dignaremur,“ und wenn der Kaiser diese Bestätigung mit dem Gefühle vollzogen hat, einen Gnadenakt zu begehen — „Nos itaque, qui fidem et obsequia nostrorum principum non patimur irremunerata transire — omnia — de imperialis preeminencie nostre gratia confirmantes“: — so muß doch Beiden im Sinne gelegen haben, den Collateralen (Friedrichs des Streitbaren) das Erbrecht zu sichern. Daß wenigstens der Kaiser so dachte, erhellt daraus, daß er, wie glaubwürdig berichtet wird, Oesterreich seinem Geschlechte vindizirte, indem es durch seine Schwiegertochter Margaretha auf die Staufer übergegangen sei, weßhalb er auch auf seinem Sterbelager in seinem Testamente wirklich Oesterreich seinem Enkel Friedrich vermachte. Nur das Recht der Margaretha erkannte er nicht an, offenbar aus dem rein politischen Grunde, damit sie Oesterreich nicht durch eine Heirath an ein anderes Haus bringen könne. — Und wenn andrerseits der Herzog Friedrich nicht im Sinne gehabt hätte, seinen Seitenverwandten das Nachfolgerecht im Herzogthume zu sichern, dann müßte man mit Ficker, Chmel und Andern, welche behaupten, mit dem Minus habe sich kein Erbrecht der Babenbergerinnen beweisen lassen, die ganze Bedeutung der Bestätigung des Minus wohl in dessen weiterer Bestimmung suchen, daß der kinderlose Herzog sich einen Nachfolger designiren dürfe. In der That, wenn eine derartige Verfügung des Herzogs Friedrich II. existirte, so wäre sie ein gewichtiger Beweis dafür, daß dieser letzte Babenberger selbst das Minus abweichend von unserer Meinung aufgefaßt und im Sinne des strengen deutschen Lehenrechts seiner Schwester und sonstigen Seitenverwandten kein Erbrecht daraus vindizirt habe.

Allein die Existenz eines Testaments des Herzogs Friedrich läßt sich nicht erweisen!

Man beruft sich freilich zum Beweise eines solchen zuerst auf zwei Urkunden, dem Inhalte nach gleichlautend, worin der Herzog die Lehen bestätigt, welche er von Passau und beziehungsweise Salzburg inne habe, damit diese Bisthümer nicht etwa im Falle seines Absterbens ohne Testament ihrer Lehen verlustig gehen, „ne hiis — si intestati sublati fuissemus de medio, privaretur.“ [15]) Hieraus erhellt aber — die Echtheit der Urkunden vorerst vorausgesetzt — jedenfalls nur soviel, daß Herzog Friedrich die Absicht gehabt habe, ein Testament zu machen. Worauf sich ein solches beziehen sollte — ob blos auf sein Allodialvermögen oder auf das ganze Herzogthum —, ist nicht erkennbar. Diese beiden Urkunden beweisen demnach soviel als nichts! Ja, sie sind obendrein sehr verdächtig. Die eine ist angeblich ein Original, hat aber keine Zeugen, die andere ist einem Transsumpt von 1420 entnommen, hat aber Zeugen. In beiden Urkunden findet sich der Satz: „coram — pataviensi episcopo (salczburgensi Archiepiscopo) in forma confessionis et penitencie constituti — recognoscimus“ u. s. w. Was bedurfte es denn zur Anerkennung der empfangenen Lehen der „Beicht und Buße“? Man führte ja im Mittelalter ganz sorgfältige Verzeichnisse über die verschiedenen Arten von Grundbesitz und Einkommen, so daß an ein Wegläugnen erhaltener Lehen (wogegen die beiden Urkunden sichern sollten) nicht so leicht zu denken war. Höchst auffallend muß es darum ferner sein, daß der Herzog nicht blos die wörtlich aufgeführten Besitzungen als lehnbare anerkennt, sondern auch noch beifügt: „cum aliis omnibus, que memoriter non recolimus, que et ipse (nemlich der Bischof resp. Erzbischof) nichilominus nobiscum processu temporis per scrutinium diligentis inquisitionis veraciter poterit experire.“ — Der Verdacht einer Fälschung liegt um so näher, als nach dem Tode H. Friedrichs die Passauer und Salzburger Kirchenlehen in sehr gewaltsamer Weise eingezogen wurden, worüber die Abhandlung von Lorenz „Ottokar II. von Böhmen“ 2c. genügende Aufschlüsse gibt.

Weiterhin beruft man sich behufs des Beweises, daß Herzog

---

[15]) Siehe die Urk. bei v. Meiller S. 166 Nr. 81 und S. 170 Nr. 98. Datirt sind sie vom 11. März 1241 und 6. April 1242.

Friedrich ein Testament gemacht habe, auf eine Urkunde vom 14. Juni 1246, welche derselbe zu „Niwenstadt (Neustadt) sub castris in nocte sancti Viti“ ausgefertigt haben soll, also in der Nacht vor seinem Todestage.[16]) Der Herzog befiehlt darin seinem Getreuen „Al. de pollenhaim“, er solle in Gemeinschaft mit einem gewissen „trostelin“ die Städte Wels und Linz mit allem Einkommen so lange für den Bischof von Passau in Obhut behalten, bis diesem von den Erben des Herzogs 3000 Mark Silbers ausbezahlt sein würden, welche er, der Herzog, in seinem Testamente dem Bischofe für all' den ihm zugefügten Schaden vermacht habe.

Ich will vorerst annehmen, diese Urkunde sei echt. Dann dürfte sie aber viel mehr für meine Auffassung des Minus sprechen, als für die gegentheilige. Der Herzog benachrichtigt seinen Getreuen von der Errichtung eines Testaments, das er heimlich gemacht habe: „Hinc est quod te scire volumus, quod nos — quoddam testamentum confecimus, sed quasi occultum propter diversas causas,“ und er fügt bei, er habe dem Papste davon Mittheilung gemacht, damit dieser es bestätige: „sicut apostolico per integre scripto expressimus, propter hoc ut ipse tanto promcius possit et debeat singula que statuimus auctoritate apostolica confirmare.“ Warum sollte der Herzog ein „testamentum quasi occultum“ gemacht haben? Nach der Ficker'schen Annahme hatte er ja das Recht, von der im Minus enthaltenen Dispositionsbefugniß über das Herzogthum freien Gebrauch zu machen, weil seine Seitenverwandten kein Erbrecht hatten und das Minus erst noch im J. 1245 vom Kaiser bestätigt worden war. Zu einer Verheimlichung des Testaments vor dem Kaiser oder irgend Jemandem lag also — nach der Ficker'schen Auffassung des Minus — nicht der mindeste Grund vor.

Anders steht es aber nach meiner Auslegung des Minus! Darnach durfte der Herzog das Erbrecht der Margaretha und sonstigen Seitenverwandten nicht durch ein Testament beseitigen oder modifi-

---

[16]) Sie findet sich in Mon. boic. XXIX. II. 361 Nr. 29 abgedruckt „ex authenticis episcopatus pataviensis“ und bei v. Meiller S. 182–183 Nr. 154.

ziren, und er hatte darum allen Grund, dasselbe zu verheimlichen und den Papst zum Exekutor desselben zu erklären, weil der Kaiser es nicht anerkannt hätte! — So spräche also diese Urkunde, auf welche die Gegner das meiste Gewicht legen müssen, offenbar gegen sie.

Allein ich halte auch diese Urkunde für im höchsten Grade verdächtig, und zwar aus folgenden Gründen. Es ist nicht bekannt, daß Herzog Friedrich im letzten Jahre seines Lebens vom Kaiser abgefallen und zur päpstlichen Partei übergetreten sei, was nach unserer Urkunde offenbar der Fall gewesen wäre, da sie mit den Worten schließt: „Item scias, quod nos nostram animam, terram et homines tunc temporis apostolice subjecimus dicioni ad hoc, ut tu et alii nostri ab injustis insultibus et gravaminibus possint interea ad ipsum papam appellare; donec illi consurgant, quibus ordinavimus terras nostras." — Der Papst hat ferner nach unserer Urkunde vom Inhalte des angeblichen Testaments Kenntniß erhalten, — allein derselbe Papst weiß nichts von einem Testamente, bis die Gertrude ihm davon Mittheilung macht, wie wir weiter unten sehen werden! — Ferner: Der Bischof von Passau, welchem von den Testamentserben Oesterreichs 3000 M. Silbers ausbezahlt werden sollten, erklärt urkundlich im J. 1253: „quod deficientibus ducibus Austriae non herede relicto aut aliquo successore — feoda, quae iidem duces ab ecclesia — possederant, nobis et ecclesiae vacare coepisse". Wie stimmt dieß zu unserer Urkunde?? — Auffallend ist es weiter, daß der Herzog eine so bestimmte Ahnung seines Todes gehabt haben soll — „Quia cum presens scriptum tibi porrigitur, forte tunc non sumus" —, er, der sieg- und schlachtgewohnte, wilde Krieger. Auffallend, daß er mitten im Getümmel des Lagers, in der Nacht vor der Schlacht gerade an seine Schuld gegen den Bischof von Passau so bekümmert gedacht haben soll; auffallend sind endlich viele Ausdrücke und Wendungen, wie z. B. daß er von der unmittelbaren Gegenwart so spricht, als läge sie längst hinter ihm: „quod nos tempore nostri conflictus cum Hungaris sicut scis habendi nos sicut speramus plenarie confessi — diese beiden Worte erinnern an die obigen „in forma confessionis et penitentie constituti"! — quoddam testamentum confecimus etc.", daß der Papst blos mit „apostoli-

cus“ bezeichnet wird, daß „tunc“ einmal im Sinne von „dann“ (Zukunft) und das andere Mal wieder in dem von „damals“ (Vergangenheit) gebraucht wird u. s. w. — Kurz, die ganze Urkunde macht den Eindruck einer zu habgierigem Zwecke unternommenen Fälschung.

Endlich verweisen die Gegner meiner Ansicht auf die Vorgänge nach dem Tode H. Friedrichs und besonders darauf, daß sich auch die Gertrude auf ein Testament ihres Onkels berufen habe, um ihr Successionsrecht in Oesterreich zu begründen. Eine genauere Prüfung der zur Entscheidung der Frage bis jetzt vorliegenden Materialien führt indeß zum Resultate, daß sich Gertrude mala fide auf ein Testament bezogen habe, um im Widerspruche mit dem wahren Sinne des Minus sich die Nachfolge in Oesterreich zu verschaffen. Es ergibt sich das zur Evidenz aus der Hintereinanderfolge folgender urkundlich feststehender Thatsachen, deren ungeordnete Mittheilung die Rechtsfrage so lange verwirrt hat.

Margaretha und Gertrude — erstere auf Schloß Haimburg, letztere, seit 3. Jänner 1247 Wittwe, auf Schloß Medling residirend — theilten die Allodialgüter des verstorbenen Herzogs und wandten sich, da sie im Allgemeinen Kenntniß von Privilegien hatten, kraft welcher sie auch zur Nachfolge im Herzogthume berechtigt seien, im Sommer 1247 an den Papst mit der Bitte, er möchte die Deutschordensbrüder, welche diese Privilegien ihnen vorenthielten, veranlassen, dieselben herauszugeben. Hierauf beauftragte der Papst den Bischof von Passau, die Sache zu untersuchen und nöthigenfalls die Herausgabe zu erzwingen (Urk. vom 3ten September 1247). Die Privilegien scheinen der Margaretha eingehändigt worden zu sein, denn wir treffen sie später in deren Besitze. Nun aber beruft sich Gertrude beim Papste auf eine letztwillige Verfügung ihres Onkels, wornach sie zur Erbin des Landes bestimmt sei! Den Inhalt des angeblichen herzoglichen Testaments ersehen wir aus der päpstlichen Bestätigungsurkunde vom 28. Jänner 1248[17]), die zugleich den

[17]) Der Papst schreibt an die Gertrude: „Dux Austrie patruus tuus, sicut ex parte tua nobis extitit intimatum, multa tibi tam in honoribus et juribus quam aliis bonis mobilibus et immobilibus ad eum spectantibus, prout ex imperiali sibi concessione licebat, in

Beweis liefert, daß erst Gertrude dem Papste Mittheilung über ein Testament des Herzogs gemacht habe, — „sicut ex parte tua nobis exstitit intimatum“ — nicht dieser Letztere selbst, wie doch nach der oben (S. 55 ff.) erwähnten und kritisirten Urkunde vom 14. Juni 1246 der Fall sein sollte.

Ist nun etwa durch diese päpstliche Urkunde die Existenz eines herzoglichen Testamentes bewiesen? Ich glaube, auch diese Frage verneinen zu dürfen. Wäre nemlich die Gertrude in der That durch ein Testament ihres Oheims zur Erbin des Landes erklärt worden, dann wäre ihr diese Verfügung wohl alsbald nach des Herzogs Tode bekannt geworden, und sie hätte nicht nöthig gehabt, ihr Successionsrecht anfänglich auf die „quaedam privilegia, per quae ipsae (nämlich Margaretha und Gertrude) in ducatu Austriae hereditario jure (also nach Intestaterbrecht!) succedere debent“ [15]) zurückzuführen. Man wird darum nicht allzu kühn sein, wenn man den Zusammenhang zwischen ihrem ersten und zweiten Auftreten beim Papste darin sucht, daß sie beim ersten Einblick in das Minus erkannte, wie die Margaretha als „filia“ des Hauptes der Parentel alle übrigen Verwandten ausschließe, und darum versuchte, nun als Testamentserbin der nächstberechtigten Intestaterbin (Margaretha) den Rang abzulaufen. Ob die Gertrude von sich aus dazu gekommen, dem Papste Vorspiegelungen von einem Testamente zu machen, oder ob sie von dem Fälscher der mehrerwähnten Urkunde des Herzogs Friedrich aus dem Lager bei Neustadt auf diese Idee und vielleicht auch durch ihn in den Besitz des angeblichen Testaments gebracht worden sei, das bleibt natürlich eine offene Frage; aber ein innerer Zusammenhang zwischen dem Dokumente aus dem

---

sua dispositione duxerit relinquenda, nos tuis supplicationibus inclinati, quod per eundem ducem provide factum est, in hac parte auctoritate apostolica confirmamus et praesentis scripti communimus, supplentes defectum, si quis forsan ex omissione alicujus debite vel consuete sollempnitatis in eadem dispositione extitit, de plenitudine potestatis.“

[15]) Worte aus dem päpstlichen Schreiben an den Bischof von Passau vom 3. September 1247.

Lager und der auf ein Testament Bezug nehmenden Urkunde des Papstes läßt sich trotz des oben erwähnten Widerspruches nicht verkennen. — Wie schlecht muß es aber mit diesem Testamente bestellt gewesen sein! Fand es doch die Gertrude selbst nicht gerathen, auf dasselbe noch einmal zurückzukommen; bereits im September 1248 [19]) und im Februar 1249 [20]) wird von ihrer Seite her nur mehr altgewohntes Erbrecht und Nachfolgerecht der Weiber kraft Privilegs geltend gemacht! —

---

[19]) Am 14. September 1248 bestätigte der Papst dem neuen Gemahle der Gertrude, dem Markgrafen Hermann von Baden, das ihm durch seine Gemahlin geschenkte Herzogthum: „Nos Ducatum — Austriae, — donatum tibi rite et liberaliter inter vivos a nobili muliere G. Ducissa Austriae uxore tua, ad quam idem Ducatus per successionem haereditariam secundum antiquam et approbatam ipsius terrae consuetudinem nec non per summos Pontifices, Imperatores et Reges Romanorum, ut asseris, confirmatam dicitur legitime devolutus, authoritate tibi apostolica confirmamus."

[20]) Am 13. Februar 1249 bittet der Papst den König Wilhelm von Holland, er wolle den Markgrafen Hermann von Baden mit Oesterreich belehnen, da er ein getreuer Anhänger der antistaufischen Partei sein werde. In dieser Urkunde finden sich folgende merkwürdige Worte: „Cum igitur ex parte dilecti filii nobilis viri Marchionis de Baden fuit propositum coram nobis a — Romanis Imperatoribus, qui fuere pro tempore Ducibus Austrie sit permissum, ut, si iidem Duces absque liberis masculis morerentur, feminae (!) tam in Ducatu quam feudis aliisque bonis omnibus possint jure succedere masculorum — serenitatem tuam rogamus" u. s. w. bis schließlich der Gertrude erwähnt wird: „uxori suae nepti ejusdem Ducis (nemlich Friedrich's), cui ea ut dicitur debet tam propinquitate sanguinis, quam dicti Privilegii ratione succedere" u. s. w. Lorenz, Die Erwerbung *rc.* S. 31, 32. meint, aus dieser Urkunde erhelle klar, daß dem Papste das Minus vorgelegen habe, welches nach seiner Ansicht eben um diese Zeit gefälscht worden sein soll. Allein Ficker, Echtheit S. 18, 19 hat ihn vollständig widerlegt. —

Einige Autoren haben nun keinen Anstand genommen, die unläugbar vorliegenden Widersprüche auf das zweideutige, lediglich nach den jeweiligen politischen Combinationen sich richtende Thun und Lassen des Papstes Innocenz IV. zurückzuführen, — aber offenbar mit großem Unrechte. Er hielt sich nur an das, was die betheiligten Personen ihm versicherten, wie die Worte „sicut ex parte tua nobis extitit intimatum“, „ut asseris“, „dicitur“, „fuit propositum coram nobis“, „ut dicitur“ mehr als zur Genüge beweisen; — daß von ihm die verschiedenen Wendungen ausgegangen, ist eine historische Unwahrheit [21]). Die mala fides liegt vielmehr auf Gertrudens und ihres Gemahls Seite, denn ein Testament des verstorbenen Herzogs existirte offenbar nicht, das Vorgeben, als sei die Gertrude kraft alten und von römischen Kaisern, Königen und Päpsten bekräftigten Erbrechts Herrin des Landes geworden, war ein wissentlich falsches, die Berufung auf das Privileg des österreichischen Herzogs zu Gunsten Gertrudens war perfid, wie schon daraus hervorgeht, daß man statt der „filiae“ des Minus die „feminae“ substituirte, weil jener Ausdruck nur auf die Margaretha paßte!

Darum hatte denn auch Hermann von Baden trotz aller moralischen und physischen Unterstützung von Seiten der päpstlichen Partei keinen Erfolg im Lande Oesterreich; er wurde als bloßer Usurpator betrachtet [22]), und die Gertrude war so wenig ihres „Erbrechts“ sicher und froh, daß sie nach dem unerwartet schnellen Tode ihres

---

[21]) Hormayr z. B. warf ganz keck dem Papste Innocenz vor, er habe aus Haß gegen den Kaiser Friedrich II. die ganze Stelle des Minus erfunden, um den Babenbergerinnen ein Erbrecht zuzuwenden, das sie nicht gehabt hätten. (S. Wiener Jahrbücher der Literatur Bd. 39 Anzeigeblatt S. 23. ff.)

[22]) Die Continuatio Garstensis (Pertz IX. Scr. S. 598) sagt ad an. 1248 mit lakonischer Kürze: „Item Hermannus marchgravius de Paden auxilio ducis Bawarie duxit in uxorem Gerdrudem multum intendens per consequentia principari et dominus esse Austrie et Styrie, nomen ducis terrarum sibi faciens publice proclamari; sed qualia obstacula habuerit undecunque ipsum experientia docuit satis

Gemahls (4. Oktober 1250) zu ihren Verwandten nach Meissen sich flüchtete: Von ihren Rechten und denen ihres Sohnes Friedrich, des berühmt gewordenen Freundes des letzten Hohenstaufers Conradin, war keine Rede mehr in Oesterreich.

Dagegen tritt von nun an das Recht der Margaretha bestimmt in den Vordergrund. Seitdem sie gemeinsam mit ihrer Nichte Gertrude auf Herausgabe der Privilegien ihres Hauses beim Papste gegen die Deutschordensbrüder Klage erhoben, war von ihrem Erbrechte so gut wie keine Rede mehr. Die damals 21jährige Gertrude hatte der 42jährigen Margaretha den Rang abgelaufen, und es scheint, als ob diese in stiller Resignation auf ihren Allodialgütern gelebt habe, erwartend, daß ihr Sohn Friedrich, welchem der am 13. Dezember 1250 verstorbene Kaiser Friedrich II. Oesterreich und Steyermark testamentarisch vermacht hatte, von diesen Ländern Besitz ergreifen werde. Dieser starb indeß auf dem Zuge dahin, aber Margaretha's Recht lebte fort. Es ist bekannt, daß sich nun der Böhmenkönig Ottokar II. Oesterreichs bemächtigte, die Margaretha heirathete und so Herr des Landes ward. Die oben allegirten Abhandlungen von Ottokar Lorenz behandeln diese so dunkle Partie der mittelalterlichen Geschichte mit großer Klarheit und auf umfassenden Quellenstudien beruhender Sachkenntniß: Nur der Rechtspunkt wird von ihm völlig abgeschwächt. Er betrachtet die Occupation Oesterreichs durch Ottokar II. lediglich als einen »mittelalterlichen Staatsstreich,« welcher, unter Mitwirkung der Bischöfe von Salzburg, Freising und Passau, — »der eigentlichen Herzogsmacher« — zu Stande gebracht, über das Schicksal der südöstlichen Länder des deutschen Reiches entschieden habe. Dagegen sucht er die Heirath des jungen Ottokar mit der alten Margaretha so darzustellen, als ob man damit blos »der öffentlichen Meinung,« die nun einmal den Babenbergerinnen ein Erbrecht vindizirte, habe Rechnung tragen und dem »Aberglauben des Volkes« ein Zugeständniß machen wollen. Ich meine aber, schon der eine Umstand, daß ein so thatkräftiger junger Mann wie Ottokar sich entschließen mußte, die alte Wittwe zu heirathen, nachdem er factisch

---

bene;" — und ad an. 1250: „Item Hermannus — qui nomen ducis Austrie sibi usurpaverat, est defunctus."

im Besitze Oesterreichs war, beweise zur Genüge, wie festgewurzelt die Rechtsüberzeugung von Margaretha's alleinigem Erbrechte gewesen sei! Dazu kommt, daß die Chronisten jener Zeit Ottokars Recht auf Oesterreich durchaus nur auf seine Vermählung mit der Margaretha, der Erbin des Landes, zurückführen, daß die Privilegien jetzt zum ersten Male nach ihrem wahren Inhalte zur Anwendung kommen. Es sei hier nur auf die hervorragendsten Stellen hingewiesen. Die Bürger von Neustadt erkannten den Ottokar zwar als ihren Herrn, aber nur gegen das Versprechen, daß die Rechte des Reiches und der Erben gewahrt bleiben sollen, „ut imperio et heredibus jus quod eis competit in omnibus et per omnia maneat illibatum." Die Continuatio Lambacensis (Pertz Scr. IX. S. 559) bemerkt zu 1251: „Margaretha ... Otacharo regi Boemie copulatur et per hoc ipse princeps Austrie et Stirie nominatur." Die gleichzeitigen Annales Garstenses (Continuatio ad ann. 1253) (Pertz Scr. IX. S. 600) erzählen, daß Margaretha bei der Hochzeit ihrem Gemahle die „Privilegia terre" übergeben und „jus suum" ihm übertragen habe, wobei sie die Margaretha als „filiam domini Leupoldi" bezeichnen, offenbar, um damit anzuzeigen, daß sie die nach dem Minus berechtigte Erbin des Landes sei; und die Annales Mellicenses (Pertz a. a. O. S. 509) bezeichnen den Rechtstitel Ottokars zum J. 1254 also: „Ottakkero filio regis Boemorum Austriam et Stiriam nomine dotis optinente" .... In einem Schreiben des Papstes endlich (vom 6. Mai 1252) an die Bischöfe von Freising und Seckau [23]), sowie in dem anschaulichen Berichte des Reimchronisten Ottokar von Horneck [24]) tritt die nach unserer Auffassung allein richtige Deutung des Minus klar und präcis hervor.

---

[23]) „Cum — sagt Innocenz IV., welcher jetzt endlich in den Besitz des wahren Inhalts des priv. minus gekommen sein muß, — in favorem ducatus Austrie sit concessum, ut duci Austrie, qui pro tempore fuerit, filia, non superstite masculo, in Ducatu ipso succedat ipsaque (die Margaretha nemlich) per hujusmodi privilegium legitime successerit in eodem, Nos — concessionem hujusmodi ratam habentes — eam — duximus confirmandam."

[24]) Welt ir hoeren waz nu tuo

Daß man angesichts dieser Quellenzeugnisse das Erbrecht der Margaretha nicht unterschätzen darf, scheint mir unbestreitbar, und ich meine, man dürfe die Heirath Ottokars mit Margaretha nicht als ein accessorium zum „Staatsstreiche“ sondern vielmehr als das principale betrachten, ohne welches letzterer überhaupt nicht möglich gewesen wäre. Die Heirath war, glaube ich, eine abgemachte Sache, bevor Ottokar im November 1251 in Oesterreich einrückte. —

Verlassen wir jetzt das Minus und stellen wir ihm die entsprechenden Bestimmungen des Majus gegenüber.

III. Feststellung des Primogeniturrechts nebst der Untheilbarkeit des Landes durch Herzog Rudolf IV.

Das Minus enthält, wie wir gesehen, keine an sich klare Feststellung der Grundsätze, nach welchen das Herzogthum Oesterreich sich im Hause der Babenberger vererben sollte. Allein gerade diese Unbestimmtheit drückt demselben den Stempel der Echtheit auf die Stirne. Was sich nemlich von selbst verstand, weil es geltendes Recht war, wurde nicht in ein Privileg aufgenommen. In der Mitte des zwölften Jahrhunderts aber galt die Untheilbarkeit der

---

Diu Küniginne Margret
Dô si gemehelt het
den herzog von Osterrich.
Sie gab ihm eigenlîch
vor den waegsten und den besten,
mit gold ein handvesten,
die sie het von dem rîche,
über Stîre und Osterrîche,
ob ir bruoder verdürbe,
daz er erben nicht erwürbe.
sie solt der lande erbe wesen.
Dô man die hantvest het gelesen,
sie nam sie selb in die hant
und gap handvest unde lant
von Osterrich dem herzogen.“

Fürstenthümer als etwas Selbstverständliches, und das Princip der Individualsuccession mit dem Rechte der Primogenitur innerhalb der männlichen Deszendenz war nach allgemeinem Gewohnheitsrechte in den deutschen Fürstenhäusern in voller Giltigkeit, soweit die Erblichkeit faktisch von den Kaisern zugestanden ward. Es bedurfte darum auch keiner besonderen Bestimmungen hierüber im Minus. Dagegegen die unbedingte Erblichkeit der Fürstenthümer stand, wie gezeigt, damals noch nicht fest, die Collateralenerbfolge mit Ausdehnung auf die weiblichen Individuen war geradezu etwas Neues, — und darum die im Vorausgehenden erörterte Bestimmung im echten Privileg. Aehnlich verhält es sich mit dem Majus. Die Erblichkeit der Fürstenthümer stand um die Mitte des 14. Jahrhunderts so fest, daß kaum Jemand noch die Ahnung hatte, es könne früher anders gewesen sein. Der Verfasser des Majus legte darum auch keinen Nachdruck darauf, das Successionsrecht des herzoglichen Geschlechts galt ihm als völlig ausgemacht; dagegen fand er sich bemüßigt, den Grundsatz der Untheilbarkeit des Landes sowie eine Successionsordnung in das Privileg aufzunehmen. Er that dieß in den §§. 9 und 10, welche also lauten:

„Et si quod deus avertat Dux Austrie sine herede filio decederet, idem ducatus **ad seniorem filiam** quam reliquerit devolvatur[1]).“

„Inter duces Austrie qui **senior** fuerit dominium habeant dicte terre, ad cujus eciam **seniorem** filium dominium jure hereditario deducatur ita tamen quod ab ejusdem sanguinis stipite non recedat. Nec ducatus Austrie ullo unquam tempore divisionis alicujus recipiat sectionem.“

Daß hiemit das Recht der Primogenitur sowohl für die männ-

[1]) Auf folgende Parallelstelle hat mich Herr Professor Ficker gütigst aufmerksam gemacht. Henricus de Rebdorf sagt zum Jahre 1347: „In ejus locum (scil Wilhelmi Hollandiae comitis) successit praedicti soror tamquam proximior et senior inter sorores — propter quod ex consuetudine terram Hollandiae et terras alias sicut frater obtinuit.“

liche als eventuell die weibliche Nachkommenschaft festgestellt werden wollte, kann einem gegründeten Zweifel nicht unterliegen. Diese beiden §§. dürften allein schon hinreichen, die Echtheit des Majus mit aller Entschiedenheit in Abrede zu stellen, und es ist in der That auffallend, daß unser berühmtester Rechtshistoriker, Eichhorn, ohne Anstand dasselbe für echt gehalten hat. Denn wäre es echt, so müßte man annehmen, es haben bereits i. J. 1156 die Prinzipien der Untheilbarkeit, Individualsuccession und der Primogenitur nicht mehr gegolten; sonst hätte es ja nicht eines Privilegs bedurft, um dieselben ins Rechtsleben einzuführen! Nun ist es aber eine unter allen Rechtshistorikern ausgemachte Thatsache, daß vor Mitte des 13. Jahrhunderts keine Gesammtregierung und noch weniger eine Theilung in einem deutschen Fürstenthume sich findet. Daraus läßt sich aber nur folgern, daß das Majus, eben weil es eine Ausnahme vom gemeinen Rechte sein sollte, erst zu einer Zeit entstanden sein müsse, in welcher jene privatrechtliche Behandlung der deutschen Fürstenthümer längst zur Regel geworden war, also erst im vierzehnten Jahrhunderte.

Es liegt uns jetzt, da über die Entstehungszeit des Majus hoffentlich kein Zweifel mehr laut werden wird, nur ob, mit ein Paar Zügen den Fortschritt zu bezeichnen, welchen die Landeshoheit von der Mitte des 12. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts in fraglicher Beziehung gemacht hat.

Seit Beginn des 13. Jahrhunderts bildete sich, vorzüglich begünstigt durch die letzten Kämpfe der Welfen und Gibellinen, die Erblichkeit der deutschen Fürstenthümer zu immer festerem Gewohnheitsrechte aus, so jedoch, daß man unter Festhaltung der Idee des Reichsamtes beim Principe der Individualsuccession (mit Primogenitur) noch eine Zeit lang verharrte.[2])

---

[2]) Man vergl. Schulze, Recht der Erstgeburt §. 25. — Wenn Dönniges, Staatsrecht a. a. O. S. 523 sagt: „Was bei diesen (den Fürstenthümern) jetzt auch die Nichterblichkeit beweist, ist der Umstand, daß sie durch die Inhaber nicht theilbar waren", — so ist hiegegen zu bemerken, daß Erblichkeit und Theilbarkeit sich nicht wechselseitig bedingen; die Kurfürstenthümer sind seit der Goldenen Bulle

Aber während des unseligen Kampfes des Kaiserthums mit dem Papstthume, welcher mit geringen Unterbrechungen die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts ausfüllte, und während des unheilvollen großen Interregnums waren die deutschen Fürsten inne geworden, daß das frühere Verhältniß sich verändert habe. Es hing nicht mehr ihre Machtstellung vom Kaiser, sondern die kaiserliche Gewalt von ihrem Willen und Handeln ab. In verhältnißmäßig kurzer Zeit vollzog sich auch eine merkwürdige Umwandelung der Ideen. [3]) Den staats-

---

untheilbar zwar, aber doch entschieden erblich! — Ein prägnantes Beispiel für den im Texte aufgestellten Satz liefert uns für die letzte Zeit des 12. Jahrhunderts Oesterreich, wo die Verwischung der richtigen staatsrechtlichen Grundsätze durch die oben schon erläuterten Worte des Minus („indifferenter filii sive filie — ducatum — possideant") doch so leicht gewesen wäre. Leopold V. († 1194) hatte zwei Söhne, Friedrich I. und Leopold VI. Ersterer wurde alleiniger Nachfolger seines Vaters in Oesterreich, Letzterer erhielt das i. J. 1192 an Oesterreich gekommene Herzogthum Steiermark und vereinte erst nach dem Tode seines Bruders Friedrich († 1198) die beiden Herzogthümer in seiner Hand. In einer Urkunde von 1195 (bei v. Meiller S. 77 Nr. 2) hebt Friedrich seine Alleinherrschaft ausdrücklich hervor: „Friderico monarchiam Austrie tenente". Friedrichs Vater, Leopold V., hatte seinen Bruder Heinrich, der doch bis zum Jahre 1223 lebte, gänzlich von der Nachfolge ausgeschlossen, und in seiner Linie erbte sich Oesterreich fort bis auf Friedrich II. und dessen Schwester Margaretha, was seinen Grund in unserem obigen Prinzipe hat. — Hier mag noch erwähnt sein, daß in Oesterreich das Erstgeburtsrecht für die Vogteien durchgängig galt. Das österr. Landrecht sagt c. 53 (ältere Fassung) und c. 72 (jüngere Fassung): „Wo erben sind, die mit einander habent vogtei ungetailt, so ist das Recht nach gewonhait des Lands, das der eltist undter den erben sol die vogtey haben, er sol aber anderen sein erben die vogtey ewentewren mit anderm gůt."

[3]) Vgl. Schulze, Recht der Erstgeburt S. 228 ff. Sch. hält das Majus noch für echt und sieht darum S. 127 ff. die Befolgung des Prinzips der Primogenitur und Untheilbarkeit im babenbergischen Hause als Wirkung des Majus an, was entschieden irrig ist.

rechtlichen Gesichtspunkt verlor man in den deutschen Fürstenhäusern fast gänzlich aus den Augen und behandelte die Länder und die Herrschaft darüber nach rein privatrechtlichen Grundsätzen. Es ist bis jetzt noch nicht nachgewiesen, inwieweit bereits im 13. Jahrhunderte der Einfluß des Römischen Rechts in Deutschland sich geltend gemacht habe; für gewiß aber halte ich es, daß man die — früherhin blos von den Königen gebrauchten — Ausdrücke: „dominium“ und „domini terrae“ [4]) jetzt völlig unrichtig anwandte und daraus die nicht blos für die Länder, sondern auch für die Machtstellung der Fürstenhäuser allergefährlichsten Consequenzen ableitete. Statt nemlich darunter „Staatsbeherrschungsrecht“ und „Staatsherrscher“ zu verstehen, dachte man dabei offenbar römisch-rechtlich an „Eigenthum“ und „Eigenthümer“. — Mehrere Söhne eines Fürsten übernahmen darum zusammen die Regierung und theilten wohl gar das Land. So in Bayern und Nassau 1255, in Anhalt 1256, in Brandenburg 1258, in Braunschweig 1267, in Sachsen 1272, in Meissen 1265, in Hessen 1296 u. s. w. [5])

Ficker, Vom Reichsfürstenstand S. 247 ff., bezeichnet die Mitte des 13. Jahrhunderts als die Scheidewand zwischen der Periode der Vereinigungen und der Periode der Theilungen der Fürstenthümer und macht zuerst aufmerksam, daß das ausschlaggebende Moment weniger im Festhalten am Reichslehenrechte zu suchen sei als in den thatsächlichen Verhältnissen, indem vor Mitte des 13. Jahrhunderts die Erledigungen, bei welchen mehrere Söhne vorhanden waren, sehr selten, nach derselben aber sehr häufig waren.

[4]) Reichsgesetzlich erscheint dieser Ausdruck zuerst in der berühmten Constitutio in favorem Principum vom J. 1231 und 1232. Von den Landesherren selbst gebraucht denselben zuerst Herzog Ottokar von Steiermark im J. 1184 (Meiller's Reg. S. 61 Nr. 25), nicht erst Herzog Leopold von Steiermark im J. 1192, wie Ficker a. a. O. S. 57 meint. — „Princeps terrae“ nennt sich Herz. Friedrich I. von Oesterreich im J. 1197 (Meiller S 79 Nr. 12.)

[5]) Schulze meint S. 229—30, die Theilbarkeit sei eine „konsequente Folgerung“ aus dem Reichsgesetze v. 1232 gewesen. Daß dieß unrichtig, und die Theilungen nur Folge einer eingetretenen Begriffsverwirrung gewesen sind, hoffe ich an anderem Orte beweisen zu können.

Wie erklärt sich aber diese tiefgreifende Wandelung der Ideen? Wie gelangte man zum Theilungssysteme, während doch reichsgesetzlich die Fürstenlehen untheilbar waren, wenigstens noch im dreizehnten Jahrhunderte? [6]) Die Beantwortung dieser Frage kann hier nur angedeutet werden. Die Tendenz der deutschen Fürsten war, nachdem sie die Erblichkeit ihrer Würden erkämpft hatten, auf völliges Abschütteln des von den deutschen Königen unter Umständen sehr stark betonten Amtscharakters, auf die Behandlung der ihnen anvertrauten Herrschergewalt wie patrimoniales Eigenthum gerichtet. Hatte man sich nun einmal daran gewöhnt, das Aggregat von verschiedenen Rechten, welche einem deutschen Fürsten kraft seiner von kaiserlicher Belehnung herstammenden Würde zustanden, auf die Länder selbst zu übertragen und diese gleichsam als die Träger jener Rechte, die Besitzer derselben nur als die Rechts-Ausübenden zu betrachten, — eine Gewöhnung, welche sich ziemlich deutlich aus Buch III. 64 §. 5. des Sachsenspiegels ergibt [7]) —; so war es mit dem Amtscharakter aus, und die Idee, daß die Fürstenthümer und die daran haftenden Hoheitsrechte im Privateigenthum einer bestimmten Familie ständen, oder daß, wie Schulze sich ausdrückt, auf dem Territorium eine bestimmte Reichswürde "gegrundvestigt" sei, trat ganz natürlich in den Vordergrund. [8])

---

[6]) Ich verweise hier, da ein detaillirtes Eingehen auf diesen Punkt in die Entwicklungsgeschichte der Landeshoheit Deutschlands überhaupt gehört, auf die Constitutio Friderici I. „de prohibita feudi alienatione" von 1158 (II Feudor. 55 §. 4). Sachs. Sp. III. 53 §. 3, III. 64 §. 5; Schwab. Sp. cap. 100 (Gengler), und dazu auf Schulze, R. d. Erstg. S. 96 ff.; endlich auf zwei Reichssentenzen aus den Jahren 1281 und 1283 bei Pertz leg. II. 426 u. 442.

[7]) „Kunges ban en muz nieman lihen, wen der kung selben. Der kung en mac mit rechte nicht geweigeren den ban zu lihene, deme ez gerichte geligen ist." (Ausgabe von Weiske.)

[8]) Wie es im 14. Jahrh. mit dieser „Grundfestigung" oder „Radizirung" der Hoheitsrechte und Privilegien stand, ersieht man am besten aus den unechten österreichischen Freiheitsbriefen. Während das echte Minus aus-

Waren aber die Fürstenthümer in den Augen der Fürsten keine Reichsämter mehr, sondern mit Regierungsrechten behaftete Territorien, so war es von ihrem Standpunkte aus nicht inconsequent, wenn man die alten, nur auf Reichsämter (oder wirkliche Staaten, was aber die deutschen Territorien damals noch nicht waren) passenden Grundsätze der Untheilbarkeit und Individualsuccession verließ und dafür die für den Privatbesitz maßgebenden Prinzipien des Landrechts — Theilung des väterlichen Nachlasses unter alle Söhne nach gleichen Theilen — zur Anwendung brachte.[9])

Der legale Weg, um beim Bestehen des Lehenrechts zur Theilung zu gelangen, war der der Gesammtbelehnung.[10]) Dieses Rechtsinstitut vermittelte offenbar den Uebergang vom staatsrechtlichen Prinzip der Individualsuccession zum privatrechtlichen Theilungssysteme, während es ursprünglich nur die neu aufkommende Rechtsanschauung von der Gleichberechtigung aller Söhne mit dem bisherigen Rechte der Individualsuccession in der Linie des Erstgeborenen ver-

---

drücklich die darin enthaltenen Vorrechte als persönliche Begünstigung darstellt, verbinden die unechten Privilegien die Bevorzugungen Oesterreichs immer auch mit dem Lande als solchem! So heißt es im Majus; „dictis conjugibus, eorum in eodem ducatu successoribus nec non prefate terre Austrie subnotatas constitutiones concessiones et indulta — donavimus liberaliter“ — ; im Privileg v. 1058: „privilegia suo nobili Marchionatui Austrie ab antiquis paganorum Imperatoribus concessa“, — „Ernesto Margrafio Austrie et suis heredibus ac ipsi terre Austrie corroboravimus — illas — litteras“; im Privileg v. 1228: „omnia jura — bonas consuetudines Nobilium Terrarum“, — „nostros Principes eorundemque terras“, — „volentes largius omnes suas Terras seu Ditiones — habere cuncta jura . . .“

9) Nur in Brabant, Lothringen, Flandern, Burgund, Savoyen — wo man sich im J. 1255, als ein jüngerer Sohn Theilung verlangte, auf das alte Gesetz Kaiser Friedrichs I. von 1158 berief! —, Böhmen und Mähren wurde d. Untheilbarkeit aufrecht erhalten. Ficker, Reichsf. S. 240 ff.

10) Man vergl. besonders Homeyer, System des Lehenrechts II. Bd. S. 457 ff., und Schulze a. a. O. S. 235 ff.

söhnen sollte. Um also dem Kaiser gegenüber die Einheit des Lehens zu sichern, den Fürstensöhnen aber den Gesammtbesitz der Fürstenthümer sowie ein Collateralenerbfolgerecht zu verschaffen, gewährte die Gesammtbelehnung im strengen ursprünglichen Sinne den gemeinschaftlich Belehnten nur ein deutschrechtliches Gesammteigenthum am Lehen. [11]) Dadurch ward aber in den Fürstenthümern eine völlig gemeinschaftliche Regierung aller Belehnten bedingt und jegliche Theilung des Landes ausgeschlossen, wenn anders die Belehnten ihre gegenseitigen Erbrechte wahren wollten. Denn jede wirkliche Theilung ohne des Lehensherrn Erlaubniß hätte den Verlust des Erbrechts zur Folge gehabt. [12]) — Das gemeinschaftliche Zusammenleben ward indeß den Betheiligten oft zu unbequem, und sie halfen sich durch die sogenannte Nutztheilung (Oerterung, Mutschierung) darüber hinweg, d. h. sie theilten alle Nutzungen der Länder, übten aber die Hauptregierungsrechte gemeinschaftlich aus. Dieß konnte auch ohne Zustimmung des Lehensherrn geschehen und brachte den Belehnten keinen Nachtheil. Allein auch damit war dem Willen der Gesammtbelehnten noch kein Genüge gethan; die volle Theilung war es, was man als eine der wünschenswerthesten Errungenschaften ansah. Auch dazu kam es! Die Theilungswuth entbrannte in den deutschen Territorien oft zum unsäglichsten Jammer der gequälten Unterthanen und zum gerechten Schmerze einsichtsvoller Fürsten, als man in der „gesammten Hand des neueren Rechts" ein Mittel gefunden hatte, trotz beliebig vieler Theilungen allen Nachtheilen zu entgehen, indem man sich vom Lehensherrn die Zusicherung erwirkte, daß keine Theilung dem Familiensuccessionsrechte schaden solle. — Dieß ist im Großen und Ganzen die Entwicklung, welche sich im Laufe von anderthalb Jahrhunderten vollzogen hat. [13]) Aus der Gnade — was die Gesammtbe-

---

[11]) Sächs. Lehenrecht 32 §. 1: „Man mach vele brüderen en gut lien, of sie't mit samender hant untvat und gelike were daran hebbet."

[12]) Ebenda: „Sven aber sie sik delet, ir nen hevet recht an des anderen gute of die andere stirft." Dazu Auctor vetus I. 84. Kleines Kaiserrecht III. 12.

[13]) Wir setzen nemlich die erste Gesammtbelehnung nach strengem Rechte in

lehnung ursprünglich ohne Zweifel gewesen — war allmählig ein Rechtsanspruch geworden, der immer weiter ausgedehnt und modifizirt wurde.

Aber nicht immer wurde, wie es scheint, dieser legale Weg eingehalten. Im Herzogthum Bayern [14]) z. B. galten die beiden Söhne Otto's II. († 1253), Ludwig u. Heinrich, schon bei Lebzeiten ihres Vaters als erbberechtigte Nachfolger, und nach dem Tode Otto's erscheinen sie als durchaus gleichberechtigt, beide unter dem Titel „duces Bawariae, comites palatini Rheni." Im Jahre 1255 theilten sie, ohne daß, soviel wir wissen, eine Gesammtbelehnung stattgefunden; und es ist sehr zu bezweifeln, ob diese Theilung eine bloße Nutztheilung gewesen, wie gewöhnlich behauptet wird. Denn das Reichsvicariat führte Herzog Ludwig, dem die Pfalz nebst Oberbayern zugefallen war, ausschließlich, und anderseits nahm Herz. Heinrich bei den Königswahlen Richard's und Rudolf's die bayerische Kurstimme für sich allein in Anspruch, wie aus dem Grolle ersichtlich ist, welchen er auf König Rudolf von Habsburg warf, als dieser das halbe Stimmrecht dem Ludwig zugesprochen hatte.

Es ist interessant, zu sehen, wie sich die Ansichten über die Gesammtbelehnungen und Theilungen anfangs gegenüberstanden. In den fürstlichen Kreisen war man von der Vortrefflichkeit derselben durchdrungen, in den Volkskreisen verwünschte man sie als eine drückende, unerträgliche Neuerung. Ich will nur ein Paar Beispiele zum Belege anführen.

König Rudolf von Habsburg ertheilte im J. 1281 auf Bitten des Herzogs Ludwig von Bayern diesem nebst seinen Söhnen die Gesammtbelehnung [15]) und zwar unter der auf Ludwigs Wunsch daran geknüpften Bedingung, es sollten die Söhne Alles gleichheitlich theilen („talem legem imposuimus, quod prefati — filii supradicta

---

die Mitte des 12., die erste nach milderem Rechte ins Jahr 1307 (Belehnung des Grafen von Holstein durch Herzog Johann von Sachsen).

[14]) Vergl. Ficker, Reichsfürstenst. S 257.

[15]) Die Urk. steht in Orig. Guelf. III. praef. 66 und ist vom 1. Aug. 1281 datirt. Vgl. Böhmer's Regesten Rudolfs Nr. 603; u. Buchner's bayer. Geschichte. Bd. V. S. 187. Jetzt auch Ficker, Reichsf. a. a. O.

feoda — condividerent et per omnia — equam legem in divisione servarent"). Dabei erklärte der König merkwürdiger Weise, er thue dieß, weil der auf den deutschen Fürsten wie auf stolzen Säulen ruhende Glanz des Reiches nur noch erhöht werde, wenn die Fürsten einen Zuwachs an stärkerer Dauer erhielten, und weil das Reich nicht bestehen könne, wenn nicht seine Mauern (die Fürsten) fest wären! Die Theilung betrachtet also König Rudolf als ein heilsames Mittel, um dem Einsturze einer fürstlichen Mauer zuvorzukommen: „Volentes igitur in filiis Illustr. Ludewici — ruine huiusmodi salutari remedio obviare, ad universos volumus pervenire" etc.!! So dachte des Reiches Oberhaupt am Ende des 13. Jahrhunderts. — Der erstgeborene Sohn des H. Ludwig verzichtete denn auch zur Ergänzung dieser „heilsamen" Verfügung im J. 1288 unter Mitbesiegelung des Königs ausdrücklich auf alle Vorzugsrechte sogar vor seinen Stiefgeschwistern: „quod omnia bona paterna et materna — eis condividemus equaliter secundum numerum personarum." [16])

Derselbe König Rudolf ertheilte im J. 1282 seinen Söhnen Albrecht und Rudolf die Gesammtbelehnung mit den dem Könige Ottokar von Böhmen aberkannten Ländern Oesterreich und Steiermark, setzte so eine gemeinschaftliche Regierung ein und bereitete eine künftige Theilung auch hier so viel an ihm war vor.

Allein der gesunde Sinn des Volkes wollte nichts von der Glückseligkeit unter einer mehrköpfigen Regierung wissen. Der Verfasser des Schwabenspiegels sagt bezeichnend genug: „Man mag mit rehte dehein fürstenampt zwin mannen niht gelihen. Geschichet es aber, ir deweder mac mit rehte niht davon ein fürste gesin noch ein fürste geheizen. Und swer diu teilet so hant si ir namen verloren." (Ausgabe von Gengler c. 100.) Und die österreichischen Stände („Nobiles, mediocres et minores ac communitas ipsarum terrarum") baten den König Rudolf schon im J. 1283, er möge ihnen und dem Lande („quibus periculosum esset et grave, duplicis dominii jugo colla submittere — juxta testimonium veritatis, nemo potest dominis digne

---

[16]) S. Böhmer's Reg. Rudolfs Nr. 941 u. Ficker a. a. O.

servire duobus") [17]) die Last der Doppelherrschaft abnehmen, worauf König Rudolf verfügte, es sollte Albrecht und dessen männliche Descendenz allein zur Herrschaft berechtigt sein, Rudolf aber sonst abgefunden werden. — Indeß war diese Rückkehr zur richtigen Auffassung der Staatsherrschaft in Oesterreich von nicht gar langer Dauer. Bereits im J. 1298 belehnte K. Albrecht I. seine 6 Söhne und wiederholt 1309 seine noch lebenden 5 Söhne; 1331 und 1335 wurden gleichfalls mehrere Brüder zusammen belehnt. 1348 belehnte K. Karl IV. den Herzog Albrecht mit seinen beiden Söhnen Rudolf und Friedrich, und 1360 empfing Herz. Rudolf die Belehnung für sich und seine Brüder Friedrich, Albert und Leopold. Aber zur Theilung schritt man in Oesterreich doch erst im J. 1379; bis dahin blieben die Länder im Gesammtbesitze der jeweilig vorhandenen Brüder. „So wellen wür — sagte Herzog Albrecht im Hausgesetze vom J. 1355 —, das der ältist unter unseren — Sünen als der jungst und der jungist als der ältist mit einander lieblich, tugendlich und bruderlich lebn in allen Sachen".

Es war unläugbar ein großer Fortschritt, als man wieder anfing, von den verderblichen privatrechtlichen Grundsätzen sich abzuwenden und auf die staatsrechtlichen, segensreichen Prinzipien der Primogenitur und Untheilbarkeit des Landes zurückzugreifen. Ein ruhmvolles Andenken verdient jeder Fürst, welcher es erkannte und offen aussprach, daß die erworbene Landeshoheit nicht ein bloßes Privatrecht seiner Familie sei, mit welchem ohne Rücksicht auf Land und Leute willkürlich geschaltet werden könne, sondern ein nach Rücksichten des allgemeinen Wohles zu behandelndes öffentliches Recht.

Wie tief gewurzelt das Theilungsprinzip in Bayern war, be-

---

[17]) Man sehe Lambacher, österreich. Interregnum S. 277 und Urkundenbuch S. 199. Nebenbei bemerkt ist diese Urkunde ein schlagender Beweis gegen die Echtheit des Freiheitsbriefes v. 11. Juni 1283, worin K. Rudolf alle früheren Privilegien bestätigt haben soll. Denn wenn Rudolf im J. 1283 das Majus bestätigt hätte, so hätten doch die Oesterreicher nicht nöthig gehabt, um die Gestattung Eines Herzogs zu bitten, da ja nach dem Majus in Oesterreich die Primogenitur gelten sollte!

weist die ob ihrer Schüchternheit merkwürdige Verfügung des Herzogs Heinrich von Niederbayern v. 4. Febr. 1293, worin er seinen Söhnen auftrug, sie sollten vier Jahre lang nach seinem Tode dem ältesten Bruder die Alleinherrschaft gestatten und sich aller Theilung enthalten.[18])

Gerade auf das Ziel ging Graf Berthold der Weise von Henneberg los, welcher im J. 1310, gleich nach seiner Erhebung in den Reichsfürstenstand, verordnete: „ut uni tantum cederet comitatus in solidum, reliqui vero sibi servitiis prospicerent, summa pecuniae in alimoniam illis subministrata." — Otto von Hessen erklärte 1311 alle seine Besitzungen für untheilbar, ebenso 1331 Graf Wilhelm von Katzenellenbogen; 1351 oder 1355 ward durch Herzog Magnus I. von Braunschweig Untheilbarkeit und Individualsuccession festgestellt.[19])

Ein großes Vorbild statuirte aber der staatskluge Kaiser Carl IV.[20]) in der Goldenen Bulle (1356), worin er, — ausgehend von der Idee, daß die Kurwürde auf bestimmten Ländern haften solle, und daß das Kurfürstenthum als die höchste Reichswürde, das wichtigste Reichsamt nur von Einem bekleidet werden könne, — Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Kurländer und das Recht der Erstgeburt innerhalb der kurfürstlichen Familien für alle Zeiten feststellte. (G. B. cap. XX. §. 1. cap. XXV. §. 1—4. cap. VII. §. 1—3.) Wie ganz anders dachte doch Kaiser Karl IV. als König Rudolf von Habsburg! Dieser betrachtete die Theilungen für ein Glück, jener für das Verderben des Staates. „Omne regnum in se ipso divisum desolabitur" sagt Karl gleich zu Anfang seines berühmten Reichsgesetzes und motivirt die Verfügung der Untheilbarkeit und Primogenitur besonders durch die Hinweisung darauf, daß — wie in den Fürstenthümern überhaupt, so insbesondere in den Kurfürstenthü-

[18]) Eberhard. Altahensis bei Böhmer, bayer. Regesten S. 88.

[19]) S. Schulze a. a. O. S. 319 ff.

[20]) In Böhmen galt das Primogeniturrecht schon seit Anfang des 13. Jahrhunderts (Ficker, Reichsf. S. 245). Die Unveräußerlichkeit des Landes wurde zwischen Böhmen und Mähren schon 1350 festgestellt. (Siehe die Urkunde bei Steyerer S. 676 ff.)

mern — zur Stärkung der Rechtspflege und zur Sicherung der Ruhe und des Friedens der getreuen Unterthanen ein unversehrter Besitzstand bringend nothwendig sei: „Si ceteros Principatus congruit in sua integritate servari, ut corroboretur justicia et subjecti fideles pace gaudeant et quiete; multo magis magnifici Principatus — Electorum Principum debent illesa servari. Nam ubi majus incumbit periculum, majus debebit remedium adhiberi, ne columpnis ruentibus basis totius edificii collidatur." (cap. 25 §. 1.)

So war denn für die Kurfürstenthümer gesorgt, — aber Oesterreich befand sich nicht darunter, ja das vorhin erwähnte Hausgesetz von 1355 hatte sogar das gerade Gegentheil des Primogeniturrechts, die prinzipielle Gleichberechtigung aller Brüder, statuirt.[21]) Herzog Rudolf IV. aber, welcher trotz seiner Jugend an politischem Talente

---

[21]) Es hätte sich in Oesterreich die Primogenitur vielleicht ohne Majus durchführen lassen, wenn nicht das Schicksal eingegriffen hätte. Wir besitzen nemlich eine hierauf bezügliche und dem auch sonst wegen seiner hervorragenden Regenteneigenschaften mit Recht gepriesenen Könige Albrecht I. alle Ehre machende Urkunde (bei Dumont, corps diplomatique S. 322), worin die Einführung der Primogenitur aufs Bestimmteste in Aussicht genommen ist. Als nemlich K. Albrecht im J. 1299 mit dem Könige Philipp von Frankreich wegen der Vermählung seines Sohnes Rudolf mit Philipps Schwester Blanka unterhandelte, da wurde stipulirt, es solle dem Rudolf und seiner Nachkommenschaft („eidem primogenito nostro et haeredibus suis ab eo descendentibus") Oesterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain nebst Portenau mit allen Rechten und Zubehörungen („quaecunque cum ipso Ducatu ad duces Austriae solent hactenus devenire et quomodolibet pertinere") für alle Zeit nach Erbrecht verbleiben. Weil aber zufolge der Gesammtbelehnung von 1298 bereits alle Kinder Rechte auf Oest. erworben hatten, so versprach K. Albrecht: „secundogenitum aliosque minores liberos nostros renunciare faciemus penitus et expresse — pro omni jure sibi competenti vel competituro in Ducatu. . . ." Allein Rudolf starb kinderlos 1307, und die frühere Gesammtbelehnung trat — wegen eines deßfallsigen Vorbehalts in der Urkunde — wieder in Kraft. —

seinem Schwiegervater Kaiser Karl nicht nachstand, erkannte recht wohl, daß die Gesammtregierung den Keim der Zwietracht in sich tragen müsse und keine Gewähr der Dauer darbiete. Auch von dem Mittel, welches sein Vater Albrecht zur Zusammenhaltung der Söhne tauglich erachtet hatte, und das darin bestand, daß er es den Ständen des Landes überließ, einen widerspänstigen Sohn zur Einhaltung des Hausgesetzes zu zwingen, mochte sich Herzog Rudolf nichts Gutes versprechen. Was war zu thun? Durfte er hoffen, durch einen Vertrag mit seinen Brüdern zur Aufnahme der Grundsätze der Goldenen Bulle in ihr Privatfürstenrecht zu gelangen? Und wenn ja, konnte ein solcher Vertrag nicht später wieder ins Gegentheil verwandelt werden durch einen neuen Vertrag? Wie ganz anders aber stand es, wenn Untheilbarkeit und Primogenitur für Oesterreich durch ein altes kaiserliches Privileg festgestellt war! Das Minus freilich konnte zu Rudolfs Zeit nicht mehr in diesem Sinne geltend gemacht werden, denn was K. Friedrich I. stillschweigend vorausgesetzt hatte, war der Mitte des 14. Jahrhunderts gar nicht mehr verständlich; vielmehr wären die Worte „indifferenter filii sive filie“ ganz sicherlich im Sinne der Gleichberechtigung aller Brüder, also zu Gunsten der Theilung gedeutet worden. Diese Erwägung neben dem Streben nach Reformirung des verrotteten Nachfolgerechts war sicherlich nicht das letzte Moment, welches den Herz. Rudolf zur Fälschung des Minus überhaupt verleitete.

Indeß ging er in diesem Punkte sachte zu Werke. Er legte zwar in Befolgung des §. 10 seines Majus von Anbeginn seiner Regierung allen Nachdruck auf sein Erstgeburtsrecht, wie unzählige Urkunden beweisen,[22]) allein im Jahre 1364 erneuerte er mit seinen

---

[22]) Ich will nur einige Belegstellen beibringen. Auf dem Siegel einer Urkunde für die „Cartusia Gemnicensis“ v. J. 1359 heißt er sich unter Anderem: „Alberti: Ducis: et Johanne: Ducisse: Primogenitus.“ (Steyerer S. 256). In einer anderen Urkunde v. 1359 sagt er, daß er unter seinen Brüdern „vollen und ganzen gewalt“ habe „als der Eltist under in ytzund“ (eod. S. 273); derselbe Ausdruck findet sich in der Dotationsurkunde des Wiener Stephansdomes v. 1359 (eod. S. 276—79). In der Stiftungsurkunde der Universität Wien

Brüdern das schon erwähnte väterliche Hausgesetz von 1355, freilich in der Art, daß eine prinzipielle Abweichung davon unverkennbar hervortritt.[23])

Warum das? Warum gründete Rudolf seine Alleinherrschaft nicht auf das im Majus angeblich kaiserlich verordnete Primogeniturrecht? — Ich kann mir dieß nur aus seinem schlechten Gewissen in dieser Sache erklären. Wäre das Majus schon im 13. Jahrhunderte gefälscht worden, wie Chmel so hartnäckig behauptete, wäre also Rudolf in bona fide gewesen, — er hätte sich dann sicherlich nicht erst zu einem Vertrage verstanden, worin ihm unter manchen Klauseln das gewährt werden sollte, worauf er ein unbedingtes Recht gehabt hätte! Nachdem indeß feststeht, daß er selbst der Verfertiger des Majus ist, so erklärt sich seine Handlungsweise, wie mir scheint, also: Rudolf mußte gewärtigen, daß seine Brüder, falls er sich schroff auf das Majus berufen wollte, die Einrede geltend machten, dasselbe sei durch entgegenstehendes Gewohnheitsrecht und insbesondere durch das Hausgesetz ihres Vaters abgeschafft. Ja noch mehr, Rudolf durfte

---

wird der „Senior dux Austriae" verpflichtet, die Beobachtung derselben gleich bei seinem Regierungsantritte zu geloben, und in jener des Collegiatstifts St. Stephan in Wien wird der „eltist Fürst in Oesterreich, der daselbs erwirdiges Lande von recht erbet und hat" zur Empfangnahme der Stiftslehen aus den Händen des Propstes verpflichtet. (eod. S. 415 ff. S. 502 ff.)

[23]) Durch den Biographen Rudolfs, Kurz, welcher S. 222 ff. ungenau bemerkt, Rudolf IV. habe das Hausgesetz seines Vaters erneuert und mit einigen Zusätzen erweitert, wurde wohl Lichnowsky (IV. B. S. 80) zu der unrichtigen Angabe verleitet: „In diesem Sinne (der Einigkeit) bekundete er (Rudolf) mit denselben (seinen Brüdern) zu Wien am 18. Nov. 1364 ganz dem Erlaß Herzogs Albrechs II. v. 25. Nov. 1355 gemäß, unverbrüchlich einig unter sich zu sein, ohne daß einer Vorzüge vor dem andern erlange und behaupte, jedoch habe der Aelteste die Lehen für Alle zu empfangen und mit größerem Hofstaate versehen zu sein u. s. w." Eine Vergleichung beider Urkunden von 1355 u. 1364 (bei Steyerer, S. 185 u. 401 ff.) beweist aber alsbald, daß ein viel weiterer Unterschied zwischen denselben besteht.

erwarten, daß seine in ihren Rechten bedrohten Brüder es an Nachforschungen über die Ursache des plötzlichen Auftauchens einer bisher in diesem Inhalte nicht bekannten Urkunde ihres Hauses nicht würden fehlen lassen. Daß solche Nachforschungen resultatlos verlaufen würden, durfte Rudolf doch nicht voraussetzen. Er wählte darum den klugen Ausweg, in Form des Vertrages, mit einigen Versüßungen freilich, seinen Brüdern den §. 10 des Majus zu unterschieben, und hatte dabei noch den Vortheil, in ihren Augen als nachgiebig und wohlwollend zu erscheinen, falls sie überhaupt Kenntniß vom Majus erlangten.

Betrachten wir nemlich diesen Hausvertrag von 1364, so finden wir darin zwar im Wesentlichen die oben mitgetheilten Sätze des Majus wieder, aber in einer Form, welche das Streben nach Vereinigung des Principes der Gleichberechtigung aller Brüder mit dem des Vorzugs der Erstgeburt deutlich an sich trägt.

Die Untheilbarkeit des Landes ward darin in der milden Form des Gesammteigenthums festgestellt. „Das ersten“ — sagen die habsburgischen Brüder Rudolf, Albrecht und Leopold in offenbarer Nachahmung der goldenen Bulle — „wan ein jegliche krafft geeinbart starkher ist, denne geteilet, sein Wir — übereinkhummen, das Wir alle die Lande, Fürstentum und Heerschafften, Veste und Stätte, Leutt und güetter, die Wür nun haben oder mit Gottes hilff hinnach gewinnen, unverschaidentlich bey einander behaben und immer von einander geteilen sollen noch wellen in kein weeg.“ Höchst bemerkenswerth ist hier und in dem sogleich folgenden Satze die wohl bedachte Erweiterung der Untheilbarkeit auch auf alle künftig zu erwerbenden Länder. Während nemlich die goldene Bulle die Untheilbarkeit auf die bei ihrer Erlassung vorhandenen Bestandtheile der Kurländer beschränkte[24]), gelobten sich die Habsburger: „und

[24]) Schulze S. 316—317 will zwar neuerdings wieder die Untheilbarkeit aller, auch der künftig erworbenen Gebiete der Kurfürsten als durch die ratio legis der goldenen Bulle erfordert verfechten; allein er muß zugeben, daß das Reichsherkommen seiner Interpretation der goldenen Bulle völlig widerspreche. Noch stärker spricht aber gegen

was fürbas mit Gottes Hilff andere Landsfürstentum oder Herrschafft, Burg, Leutte und Güetter uns alle gemainlichen oder unser dhainer sonderlichen angefallen möchte, von Erbschafft, Khaufes, gab, dienst, gemächtnus oder einer andern zufallung wegen, die sollen unser aller gemein sein, und auch ewiglich ungetailt bleiben bey uns und allen unsern landen unverschaidenlich ze gleicher weise als unser Vätterlich Erben" u. s. w.

Das Primogeniturrecht sodann, im Majus ganz apodiktisch hingestellt, wurde im Hausvertrage so verhüllt, daß es den Anschein hatte, als existire es gar nicht für die habsburgischen Brüder. In Wahrheit aber bricht es freilich überall hervor. „Darnach" — heißt es im Vertrage weiter — „in den vorgenanten und allen andern unsern Vätterlichen und erblichen Landen und herschefften, die Wür nun haben und — in kunfftigen zeiten mit gottes hilff zugefallen und werden möchten, Soll ie der ältist unter uns die obersten herschafft und den groesten gewalt haben[25]), und sollen doch der Land aller ungetailt gleich und gemeine herrn sein einer als der ander unverschaidentlich." Und an einer an-

seine Erklärung, daß die goldene Bulle, die doch sonst so detaillirt und sorgfältig abgefaßt ist, es unterlassen hat, die Untheilbarkeit auch auf alle künftigen Gebiete auszudehnen! —

[25]) Conform hiemit schreibt sich Rudolf, freilich schon längst vor dem Hausvertrage, in den Urkunden stets die oberste Gewalt zu. In einem Privileg für die Stadt Freiburg im Uechtlande vom Jahre 1359 heißt es: „pro nobis, Friderico, Alberto et Leupoldo nostris fratribus dictarum terrarum principibus et dominis, quorum hiis diebus plenam potestatem gerimus" (Steyerer S. 286—287). Der gleiche Ausdruck findet sich in dem Schutz- und Trutzbündnisse der Habsburger mit den Wittelsbachern vom Jahre 1359 (eod. S. 288—289), ebenso in einer Bestätigungsurkunde für Kloster Königsfeld von 1359 (eod. S. 294). In einem Privileg für die Stadt Enns vom 20. August 1360 heißt es deutsch: „Der aller wir als der obrist under In vollen und ganzen gewalt haben." (Kurz, Beilage Nr. VIII.) u. s. w.

deren Stelle heißt es: „Wann auch alle unsere lande fürstentum oder Herschaft — unser aller gemain sind und sein sollen, darumb sollen Wür alle drey einen gleichen titul haben.“

Im Einzelnen findet sich dann die „oberste Herrschaft und größte Gewalt“ des Aeltesten näher also normirt. Er ist Stellvertreter aller Brüder in den lehensherrlichen Sachen und großen Staatsaktionen: „Das ie der ältist unter uns soll Vorgeer, Besorger und Verweser sein der ander aller und soll auch alle geistliche und weltliche Lehen verleihen von unser aller wegen, und alle ander nemblich, erbar und grosse Sachen soll und mag er an unser aller statt und ze unser aller handen gemeinlich üben und handlen wie im dunket.“ Er soll alleiniger Lehensträger sein: „Was auch Wür Lehens haben oder gewinnen von dem heiligen Römischen Reich, von Pfaffen — die soll je der ältist unter uns empfahen ze unser aller nuz.“ Insbesondere darf ein jüngerer Bruder, der in ein Land (als Statthalter?) geschickt wird, kein Bündniß schließen, keinen Krieg oder andere wichtige Dinge unternehmen, „dan mit rate und wissen, willen und vestung des ältisten unter uns.“

Dieser seiner Stellung entsprechend wird denn auch dem Aeltesten „die obriste kost und grösste hoff“ zuerkannnt, da er Aller Bürde trage, und die Jüngeren sollen von ihm nur eine angemessene Appanage („kost“) erhalten, ähnlich wie die goldene Bulle (cap. XXV. 55) es dem regierenden Erstgeborenen zur Pflicht macht, sich „clementem et pium“ gegen die nicht regierenden Mitglieder des Kurhauses zu erweisen. Und wie dieses Reichsgesetz, wohl zur Sicherung des Unterhalts aller Glieder des Fürstenhauses, dem „primogenitus“ jede Beeinträchtigung des Fürstenthums sammt allen Pertinenzien verbietet, so auch verordnet unser Hausvertrag, daß der Aelteste ohne aller Brüder Wissen, Willen und Rath gar nichts verkaufen, versetzen, hinleihen und entfremden dürfe. —

Es läßt sich noch die Frage aufwerfen, ob dieser Hausvertrag nicht vielmehr das Seniorat — bei welchem immer der Aelteste einer Familie zur Nachfolge berufen wird, — als die Primogenitur — bei welcher die Linie des Erstgeborenen und in dieser wieder der

Erstgeborene den Vorzug hat[26]) — im Auge gehabt habe. Ich denke, Rudolfs Brüder werden jedenfalls das ihnen günstigere Seniorat im Sinne gehabt haben, Rudolf selbst sicherlich nicht. Für jene spricht der Wortlaut der Vertragsurkunde und der Umstand, daß für den Fall der Untauglichkeit des Aeltesten zum Regieren in Folge von Krankheit oder Sinnesverwirrung festgestellt ist, es solle die oberste Gewalt desselben auf den nächsten älteren Bruder übergehen, der sie so lange behalte, als der unglückliche Zustand des Aeltesten dauere[27]).

Daß aber Rudolf die Intention hatte, die Primogenitur in Oesterreich einzuführen, erhellt daraus, daß er sich mit Vorliebe in seinen Urkunden den „Primogenitus" nennt und in seinem Majus die Successionsordnung so normirt, daß sie nur auf die Primogenitur gedeutet werden kann, wenn auch der Ausdruck „primogenitus" darin vermieden und dafür „senior" gesetzt ist. Chmel[28]) hat sich dadurch in der That zur Ansicht verleiten lassen, das Majus habe ein „Senioratsrecht" geschaffen, allein der Wortlaut desselben (§. 10 oben) berechtigt zu dieser Annahme ganz und gar nicht, und insbesondere der Satz „ita tamen quod ab eiusdem sanguinis stipite non recedat" wahrt meines Erachtens das reine System der Primogenitur viel besser, als es bekanntlich nach der Goldenen Bulle (cap. VII. §. 3) der Fall war.[29])

---

[26]) Ueber diese Begriffe handelt sehr klar Bluntschli, deutsches Privatrecht (1te Auflage) II. Band §. 205. Man beachte insbesondere Nro. 9. —

[27]) Es erinnert diese Bestimmung an eine ähnliche in der Goldenen Bulle (cap. XXV §. 3 und 4), wornach, wenn der Erstgeborene etwa „mente captus, fatuus seu alterius famosi et notabilis defectus existeret, propter quem non deberet seu posset hominibus principari", der Zweitgeborene oder ein weiterer älterer Bruder oder ein Verwandter „qui paterno stipiti in descendenti recta linea proximior fuerit" zur Nachfolge gelangen solle; — eine Bestimmung, von deren offenbarer Zweckmäßigkeit man heutzutage nicht überall überzeugt zu sein scheint. —

[28]) In den „Oesterreichischen Freiheitsbriefen" S. 55.

[29]) Man sehe wegen der alsbald über die Interpretation des cap. VII. §. 3 der G. B. aufgetauchten Streitfrage: Pütter's historische Entwickelung

Der Hausvertrag von 1364 und das Majus blieben indessen auch nur ein Versuch, Primogeniturrecht und Untheilbarkeit im Habsburgischen Hause und Besitzthum einzuführen,[30]) obwohl anerkannt werden muß, daß die Habsburger länger als die meisten anderen deutschen Fürstenhäuser an den richtigen staatsrechtlichen Grundsätzen festhielten und dieser Staatsklugheit voraus das erstaunliche Wachsen ihrer Macht verdankten. — Bereits im J. 1379 wurde zwischen Albrecht III. und Leopold III., den Brüdern Herz. Rudolfs IV., realiter getheilt, wodurch die Albertinisch-österreichische und die Leopoldinisch-steiermärkische Linie entstand. Ja, so vollständig traten Haus-Vertrag und Majus in den Hintergrund, daß H. Leopold ausdrücklich verordnete, seine 4 Söhne sollten gleichen Antheil an seinen Landen haben „juxta jura et consuetudines principum." Zwar nahm Leopolds III. Sohn Wilhelm 1395 als der Aelteste des Hauses nach §. 10 des Majus wieder die Alleinherrschaft in Anspruch, drang aber damit ebensowenig durch als Kaiser Friedrich III., welcher beim Aussterben der Albertinisch-österreichischen Linie (1457) als der älteste Sprößling der Leopoldinisch-steiermärkischen Linie auf Grund alter Verträge die alleinige Succession beanspruchte. Dieser Kaiser bestätigte zwar mit Zustimmung der Kurfürsten (1453) die österreichischen Hausprivilegien, allein die Enkel des Kaisers Max I. (welcher 1496 alle Länder in seiner Hand vereinigte), Karl V. und Ferdinand I., theilten sich schon 1521 in die außerdeutschen und deutschen Länder, und Ferdinand ahmte dieß wieder nach, wodurch eine österreichische, tirolische und steierische Linie entstand. Nun erst wurde die Primogenitur in der österreichischen Linie durch Max II., in der steierischen durch Karl II. eingeführt. Als jedoch (1595) beim Aussterben der Tiroler-Linie die österreichische Linie sich auf das Majus berief, um ganz Tirol zu gewinnen, machte die steierische Linie gel-

---

der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. Bd. I. S. 242 ff. und Schulze S. 387 ff. und 400 ff.

30) Siehe über das Folgende Ficker, Reichsf. S. 261—262; Wattenbach S. 28; besonders aber Schulze S. 251 ff. und J. J. Moser, Teutsches Staatsrecht Th. XII. S. 379 ff., bei dem indeß einige Irrthümer sich finden.

tend, es sei dieses Privileg „per non usum, contrarios actus, subsecutas et reiteratas divisiones et transactiones“ längst aufgehoben worden, worauf denn wieder getheilt wurde, bis endlich die pragmatische Sanktion [31]) (1713 und 1724) die einschlägigen §§. des Majus zum bleibenden österreichischen Staatsrechte gemacht hat.

Werfen wir zum Schlusse dieser Abtheilung noch einen Blick auf die Erbberechtigung der österreichischen Prinzessinnen. Das Minus überließ, wie wir gesehen, die Frage nach der Successionsordnung im Hause der Babenberger dem Gewohnheitsrechte zur Entscheidung. Dieses schloß aber die Töchter eines Fürstenhauses beim Vorhandensein von Söhnen von aller Erbfolge aus; man suchte sie zu verheirathen und gab ihnen eine anständige Aussteuer mit.

Das Majus stellt im wohlbedachten Gegensatze zum Minus die Töchter ausdrücklich den Söhnen nach, verordnet jedoch eventuell auch für den Weiberstamm das Primogeniturrecht. Der Hausvertrag von 1364 übergeht die Successionsfrage der Töchter mit Stillschweigen.

Nun ist männiglich bekannt, daß sich beim Aussterben des Habsburgischen Mannsstammes mit K. Karl VI. († 1740) großer Streit darüber erhoben hat, ob unter der „senior filia“ des §. 9 des Majus die Erbtochter (Maria Theresia) oder die Regredienterbin beziehungsweise deren Nachkomme (nemlich Kurfürst Karl Albert von Bayern als Abkömmling der österreichischen Prinzessin Anna, welche 1546 mit Albrecht V. von Bayern sich vermählt hatte) zu verstehen sei. Von österreichischer Seite ward für die erstere Auffassung, von bayerischer für die letztere gestritten. [32]) Wer hatte in diesem Punkte Recht? [33])

---

[31]) Die hierauf bezüglichen Urkunden finden sich bei Schmauss, Corpus juris publici S. 1389—1405; wichtig ist insbesondere die Urk. C S. 1394—1400.

[32]) Aus der Fluth von Streitschriften über die österreichische Successionsfrage sind besonders beachtenswerth: „Gründliche Ausführung — derer dem — Chur-Hauße Bayern zustehenden Erbfolgs- und sonstigen Rechtsansprüchen“ München. 1741. — „Vorläufige Beantwortung der sogenannten Gründlichen Ausführung“ 1741.

„Einsweilige Abfertigung der — Vorläuffigen Beantwortung“ 1741.

Hätte nichts Anderes als das Majus vorgelegen, dann wäre es wohl niemals zu einer Meinungsverschiedenheit über die Bedeutung desselben gekommen. Denn man kann wohl keinen Augenblick darüber im Zweifel sein, daß die Worte: „Sollte der Herzog von Oesterreich ohne einen männlichen Erben absterben, so soll das Herzogthum auf die ältere Tochter, welche er hinterläßt, übergehen“ nur auf eine Erbtochter bezogen werden können. Demnach wären die Oesterreicher mit ihrer Behauptung völlig im Rechte gewesen, wenn der §. 9 des Majus in seiner wörtlichen Bedeutung stets unangetastet geblieben wäre. Allein dem ist nicht so. Derselbe wurde vielmehr von Anfang an in einer dem Wortlaute wie dem deutschen Rechte überhaupt prinzipiell entgegengesetzten Weise zur Anwendung gebracht.

Wie nemlich Herz. Rudolf IV. seinen Brüdern gegenüber die im Majus präzis hingestellten Grundsätze der Primogenitur und Untheilbarkeit des Landes nicht schroff durchzuführen wagte, so bequemte er sich auch seiner Schwester Margaretha gegenüber dazu, wenigstens

— „Vollständige Beantwortung der sog. Gründlichen Ausführung“ ꝛc. Wien 1742. — „Rechtsgegründete Vertheidigung der . . Rechte und Ansprüche . . Karls VII. ꝛc.“ Frankfurt und Leipzig 1743. — Sonstige Literatur über die ganze Frage sehe man bei H. A. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht 2. Aufl. I. Bd. S. 340 ff.

[33]) Man wird zugeben müssen, daß im gegebenen Falle das Recht auf Seite der M. Theresia war, aber nur aus dem Grunde, weil Kurfürst K. Albert (mit seinem Vater Max Emanuel) im J 1722 nach seiner Vermählung mit Maria Amalia, Tochter K. Josephs I. von Oesterreich, deren die pragmatische Sanktion anerkennenden Erbverzicht auf Oesterreich feierlich und eidlich genehmigt hatte. (Man sehe die betreffenden Urkunden vom 10. Dez. 1722 bei Aettenkhover, Kurzgefaßte Geschichte der Herzoge von Bayern. 1767. S. 682 – 688.) — Karl Albert protestirte zwar später fortwährend gegen die pragmatische Sanktion, behauptend, seine Verzichtsgenehmigung sei ganz bedeutungslos gewesen, da er hiedurch die älteren Erbrechte seines Hauses weder habe aufgeben wollen noch können; — allein diesem Proteste ermangelte es offenbar an zureichender rechtlicher Begründung, mag man auch bei Erlassung der pragmatischen Sanktion nicht in der loyalsten Weise verfahren sein.

scheinbar von den strengen Sätzen des Majus abzulassen und den laxeren Prinzipien des Römischen Rechts zu huldigen.

Im Gegensatze zum uralten deutschen Rechte, welches den Cognaten überhaupt erst beim Erlöschen des Mannsstammes ein Erbrecht zuerkannte und dann naturgemäß die dem letzten Besitzer nächsten Blutsverwandten zur Erbfolge berief, lehrten nemlich die Romanisten die Gleichberechtigung der Cognaten mit den Agnaten auch in den Fürstenhäusern, und zwar mit Erfolg, weil seit dem Ueberhandnehmen der Ländertheilungen die Successionsfrage überhaupt nicht mehr nach staatsrechtlichen, sondern nur nach privatrechtlichen Gesichtspunkten behandelt wurde. Die Töchter wurden also den Söhnen wenigstens prinzipiell gleichgestellt. Um jedoch das tiefgewurzelte deutsche Recht mit dem Römischen praktisch gewissermaßen zu versöhnen, erfand man die Erbverzichte und Erbvorbehalte. Die Fürstentöchter wurden nemlich veranlaßt, bei ihrer Verheirathung ihren vermeintlich gleichen Erbansprüchen auf die väterliche Hinterlassenschaft zu Gunsten ihrer Brüder und deren Deszendenten zu entsagen, wogegen ihnen und ihren Deszendenten die Erbfolge im väterlichen Hause für den Fall des Aussterbens sei es aller, sei es blos der männlichen Nachkommen ihrer Brüder vorbehalten wurde.[34])

Diesem Rechtsinstitute der Erbverzichte begegnen wir aber trotz dem Majus auch in Oesterreich von Herzog Rudolf IV. angefangen bis herab zur pragmatischen Sanktion, und zwar in der Art, daß der Erbvorbehalt vor dieser stets zu Gunsten der Regredienterben lautete, seit diesem Staatsgrundgesetze aber zu Gunsten der Erbtochter.[35]) Es ist somit klar, daß das Majus wesentlich modifizirt wor-

---

[34]) Je nach der Wortfassung eines solchen Verzichts hatte also bald die Erbtochter, d. i. die Tochter des letzten Regenten, den Vorzug vor den Regredienterben, d. h. vor der verzichtenden Tochter und ihren Nachkommen, bald schlossen diese jene von der Erbschaft aus. v. Neurath, Von der Regredienterbschaft (1807), weist im §. 53 ff. nach, daß seit dem 16. Jahrhunderte die überwiegende Meinung der Juristen im Zweifel sich für die Regredienterben aussprach; erst in neuester Zeit habe man für die Erbtochter Partei genommen.

[35]) Man vergl. außer den im Texte angezogenen Verzichtsbriefen der Schwe-

den ist, und daß also der Kurfürst Karl Albert von Bayern als Abkömmling solcher Regredienterbinnen laut deren Verzichtsbriefen ein besseres Recht auf Oesterreich gehabt hätte als die Erbtochter Maria Theresia, — wäre nicht, wie bemerkt, die pragmatische Sanktion, welche das Majus in dieser Beziehung erst zur Geltung brachte und die filia major des §. 9 ausdrücklich auf die Erbtochter bezog, inzwischen erlassen worden.

Hierbei interessirt uns übrigens ein Punkt, welcher meines Wissens noch von keinem Schriftsteller bemerkt worden ist. Wenn ich nemlich eben gesagt habe, daß die Verzichtsbriefe der österreichischen Prinzessinnen vor der pragmatischen Sanktion sämmtlich den Regredienterben den Vorzug vor der Erbtochter wahren, so muß ich doch die Beschränkung hinzufügen, daß dieß wenigstens für die Zeit H. Rudolfs IV. nur von demjenigen Verzichtsbriefe gilt, welcher von dem Gemahle der österreich. Prinzessin bestätigt worden ist, wie aus Nachfolgendem erhellt.

Als sich nemlich die Schwester des Herzogs Rudolf IV., Margaretha, Wittwe des Herzogs Meinhard von Bayern-Tirol, im J. 1364 mit dem Markgrafen Johann von Mähren, dem vertriebenen Gemahle der Margaretha Maultasch von Tirol, vermählte, ward sie von ihrem Bruder veranlaßt, mehrere Verzichtsbriefe auszustellen.[36])

---

ster Rudolfs IV. die Verzichtsbriefe der Prinzessinnen: Anna, Tochter Ferdinands I., vom J. 1546, Maria Anna, Tochter Ferdinands II., vom J. 1635, Maria Antonia, Tochter Leopolds I., vom J. 1685; und dagegen den der Maria Amalia, Tochter Josephs II., v. J. 1722 bei Aettenkhover, a. a. O. S. 479—89, 502—508; 576—83; 629—650, 667 ff.

[36]) H. Rudolf behandelte auch sonst seine Schwester wenigstens nach Außen als eine mit ihm und seinen Brüdern völlig gleichberechtigte Erbin Oesterreichs. So erscheint sie z. B. im Erbvertrage zwischen Böhmen und Oesterreich vom 10. Febr. 1364 (bei Steyerer S. 383 ff.), — worin bestimmt ward, daß für den Fall des gänzlichen Aussterbens aller Sprossen des Böhmisch-Mährischen Hauses einerseits, des Oesterreichischen anderseits je das eine Haus das andere beerben solle, — an der Seite ihrer Brüder als völlig gleichberechtigte Paciscentin.

Abgesehen von jener Urkunde,[37]) worin Margaretha als Markgräfin von Mähren, in Erwartung des Empfanges einer Aussteuer von 10,000 Schock großer Pfennige, auf alle Güter, welche sie bei ihrer ersten Verheirathung zur Aussteuer u. s. w. bekommen, zu Gunsten ihrer Brüder Verzicht leistet, besitzen wir zwei eigentliche Erbverzichtsbriefe vom 26. Februar 1364, welche aber in dem wesentlichsten Punkte von einander abweichen![38]) In dem einen verzichtet nemlich Margaretha, in der vorhin genannten Erwartung, auf alles väterliche und mütterliche Erbe, insbesondere auf die Herzogthümer Oesterreich, Steiermark u. s. w. zu Gunsten ihrer Brüder und deren Erben: „also daz Wir noch unser erben gen den vorgenanten unsern Brudern und iren erben ymmer dhain ansprach haben — sullen in dhainer weg," — aber unter dem Vorbehalte: „geschech aber — ob — unsèr liebe bruder — abgiengen **an sune** (ohne Söhne), so sollen Wir auf den egenanten Landen — unseren recht haben als ob Wir uns nie vertziegen hieten, nach der land recht und gewonhait (!) und nicht mer." In dem zweiten, etwas längeren, Verzichtsbriefe stehen aber in dem Vorbehalte statt der Worte „an sune" die offenbar viel weiter gehenden Worte: „**an elich leib Erben.**"

Es ist zweiffellos, daß nach der ersteren Urkunde der Margaretha als Regredienterbin der Vorzug vor einer Erbtochter gesichert werden wollte, während nach der letzteren jede Erbtochter die Regredient-

[37]) Bei Steyerer S. 670. Datirt aus Wien, 26. Februar 1364.

[38]) Bei Steyerer S. 671—673. — Lichnowsky (IV. Bd. S. 75) bemerkt, Margaretha habe auf Oesterreich 2c. verzichtet mit Ausnahme des gänzlichen Aussterbens des herzoglichen Stammes, wo dann ihr Erbrecht wieder einzutreten habe; und in Birk's Regesten zu Lichnowsky's Geschichte (Nr. 562) wird die erstere Urkunde als eine „fast gleichlautende" mit der zweiten bezeichnet. Aus diesem Grunde wohl hat meines Wissens noch Niemand den merkwürdigen Unterschied zwischen beiden Urkunden entdeckt. Ein neuer Biograph Rudolfs wird sich einer genauen Prüfung und Vergleichung der von ihm herrührenden Urkunden nicht entziehen dürfen!

erben ausschließen konnte. Wie kommt es, fragt man unwillkürlich, daß an einem und demselben Tage zwei im Allgemeinen gleichlautende, aber im Kerne der Sache abweichende Urkunden ausgestellt wurden? Steyerer, dessen Commentarii im J. 1725 erschienen sind, gibt uns den Schlüssel zur Erklärung dieser auffallenden Thatsache in die Hand. Er sagt (S. 673), es sei allgemein bekannt und er selbst habe es gehört und gesehen, daß in Oesterreich die fürstlichen Eltern sich von ihren sich verheirathenden Töchtern zwei Urkunden ausstellen lassen, worin diese auf alles Erbrecht verzichten „quousque filii ac eorum masculi haeredes superstites fuerint.“ (!) Die eine dieser Urkunde werde vor dem Trauungsakte übergeben, die andere nach demselben und diese letztere auch von dem Gemahle bestätigt.[39]) Im gegebenen Falle nun wurde, wie Steyerer richtig bemerkt, die letztgenannte Urkunde (— worin es heißt „an elich leib Erben“ —) vor der Trauung ausgestellt, weil die Margaretha sich darin noch „Margrefin ze Brandenburg“ nennt; die andere dagegen (— worin es heißt „an sune“ —) nach der Trauung, weil die Margaretha darin schon als „Margrefinne ze Merhern“ erscheint. Daß aber demnach dem Markgrafen von Mähren ein Verzichtsbrief zur Bestätigung vorgelegt worden, worin die Erbrechte seiner Gemahlin viel günstiger lagen als in dem anderen, ihm nicht vorgelegten, hat Steyerer nicht bemerkt!

Wir sehen, daß Herzog Rudolf, von welchem sicherlich die Entwürfe zu beiden Urkunden ausgegangen sind, auch hier wieder in seiner Art vermittelnd auftrat. Einerseits anerkannte er im Widerspruche mit dem Majus die Gleichberechtigung seiner Schwester, indem er sie

---

[39]) Die Richtigkeit dieser Angabe finden wir bestätigt durch viele Urkunden, insbesondere auch durch die „Sanctio Pragmatica“ (Wien, 6. Dez 1724 bei Schmauß a. a. O., wo es S. 1396—97 heißt, daß die beiden Erzherzoginnen Maria Josepha und Maria Amalia, Töchter K. Josephs I., vor und nach ihrem Beilager „In Befolgung und zu Exekution dieser Ordnung“ (nemlich der schon 1713 erlassenen pragmat. Sanktion) feierlich Renunciations-Akte ausgestellt und beziehungsweise ratifizirt hätten, welche auch von den Schwiegervätern und Gatten derselben anerkannt worden seien.

überhaupt zu einem Verzichte bewog und ihr wenigstens ein — nach der Lesart „an sune“ ziemlich günstiges — Regredient-Erbrecht in Oesterreich zuschrieb; und anderseits wußte er sein Majus dennoch zur Geltung zu bringen durch die Urkunde mit der Lesart „an elich leib Erben“, worin die Erbtochter offenbar den Vorzug hat vor der Regredienterbin! — Ob eine ähnliche Verschiedenheit auch in den späteren Verzichtsbriefen sich finde oder nicht, müssen wir dahin gestellt sein lassen; doch darauf möchten wir hier gelegentlich hindeuten, daß diese doppelte Lesart in Urkunden des Wiener Hofes auch in den dem österreichischen Erbfolgekriege (1741—1745) vorausgegangenen Verhandlungen eine bedeutende Rolle gespielt hat. Bekanntlich stützte nemlich der Kurfürst Karl Albert von Bayern nach dem Tode des Kaisers Karl VI. († 20. Okt. 1740) seine Erbansprüche auf Oesterreich u. s. w. hauptsächlich auf den Heirathsbrief Anna's, der im J. 1546 mit Albrecht V. von Bayern vermählten ältesten Tochter des Kaisers Ferdinand I., auf das Testament dieses Kaisers von 1543 und das dazu gehörige Codizill vom J. 1547, sowie auf das Testament und Codizill des Kaisers Ferdinand II. vom J. 1621 und 1635. Insbesondere sollte aus dem Testamente und Codizille Ferdinands I. nach der Behauptung des kurfürstlich-bayerischen Hofes, welcher sich im Besitze einer Copie des Testaments befand, klar hervorgehen, daß für den Fall des Abganges des österreichischen Mannsstammes den Nachkommen der Prinzessin Anna, also dem Kurfürsten Karl Albert die Erbfolge vorbehalten worden sei. Vom Wiener Hofe ward dieser Behauptung absolut widersprochen, und in der That zeigte es sich, daß es in den österreichischen Originalen hieß, es solle die älteste Tochter Ferdinands I. erst dann die Erbfolge haben, wenn von all' seinen drei Söhnen keine „eheliche Leibeserben“ vorhanden wären, während in der bayerischen Copie statt eheliche das Wort „männliche“ sich befand! — Man hat diese höchst merkwürdige Abweichung damals von Seite des Wiener Hofes unverhohlen auf den Betrug eines gewissenlosen, geldgierigen Abschreibers des Originals zurückgeführt, von bayerischer Seite aber sehr bemerklich zu erkennen gegeben, daß in Wien eine Fälschung des Originals vorgenommen worden sein müsse. Die Sache wurde nie aufgeklärt. Da wir indeß oben gesehen, daß bereits im

14. Jahrhunderte in österreichischen Verzichtsbriefen ganz dieselbe weittragende Abweichung sich findet, so liegt die Vermuthung nahe, es habe diese doppelte Lesart auf einer den Prinzipien einer Machiavellistischen Staatskunst entsprechenden Duplizität der Originale beruht. [10])

IV. Dispositions- und Erwerbs-Befugniß des Herzogs von Oesterreich.

Wir haben gesehen, wie die privatrechtliche Auffassung der Landeshoheit durch Verdrängung der strengen Grundsätze des deutschen und Adoptirung der laxen Prinzipien des longobardischen Lehenrechts immer mehr sich Bahn brach und zu jenem keinen Sinn für die Staatsidee mehr in sich tragenden Theilungssysteme hinführte, an welches heute noch der Anblick so vieler deutscher Zwergstaaten eine traurige Erinnerung wach ruft.

Vollzog sich diese Entwickelung auch in Oesterreich trotz des Majus, welches doch den Zweck hatte, die echt staatsrechtlichen Grundsätze der Primogenitur und Untheilbarkeit den auch im Habsburgischen Hause keimenden privatrechtlichen Ansichten abwehrend entgegenzustellen: so finden wir dagegen in einer weiteren Bestimmung des Minus und noch mehr des Majus eine grell in die Augen springende Abschwächung, um nicht zu sagen Verkennung der Staatsform, welche bis dahin das deutsche Reich zusammengehalten hatte. Dieses war ein Lehensstaat, der Kaiser der oberste Lehensherr, die Fürsten alle seine Vasallen, die Territorien — Reichslehen. Dem Lehenrechte nach sollte aber jedes erledigte Lehen an den Lehensherrn zurückfallen, so daß, wenn man in Deutschland nach strengem

---

[10]) Man sehe hierüber: v. Hormayr, Lebensbilder aus dem Befreiungskriege. II. Abtheilung S. 219 ff. Buchner, Geschichte von Bayern, Bd. 9. S. 196 ff. und besonders das Neu eröffnete Pragmatische Archiv. Frankfurt a./M. 1742. S. 44 ff. insbesondere S. 79 Note ***.

Lehenrechte verfahren wäre, sehr bald so ziemlich alle Territorien in den Händen des Kaisers vereinigt gewesen wären. Allein die Macht des Lebens siegte über das starre Rechtsprinzip, und schon sehr frühzeitig muß sich der beschränkende Rechtssatz gebildet haben, welchen wir in den Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts finden (Sachs. Sp. III. 60 §. 1 und III. 53 §. 3, und Schwab. Sp. c. 100 und c. 111 §. 1 [Ausgabe von Gengler]), daß der König gehalten sei, ein erledigtes Fahnlehen (Fürstenthum) binnen Jahr und Tag wieder zu verleihen.[1] Immerhin war damit doch noch die oberste Lehensherrlichkeit des Königs gewahrt, und es konnte dieser zu seinem Stellvertreter in einem Territorium — was die Fürsten ja alle sein sollten! — die ihm zusagende Persönlichkeit beliebig auswählen; und wenn er auch nicht wohl umhin konnte, die etwa vorhandenen landrechtlichen Erben dabei zu berücksichtigen, so galt die Belehnung eines solchen doch als eine große Gnade und war nicht ohne meist sehr erhebliche Summen zu erlangen.

Sollte man es für möglich halten, daß ein Kaiser auf dieses freie Verleihungsrecht verzichtet, daß er es einem Fürsten überlassen habe, sich seinen Nachfolger selbst zu erwählen? In der That erzeigte Kaiser Friedrich I. im Minus dem Herzoge Friedrich Jasomirgott und dessen Gemahlin Theodora diese Gnade mit den Worten: „Si autem predictus dux Austrie patruus noster et uxor ejus absque liberis decesserint, libertatem habeant eundem ducatum affectandi cuicunque voluerint."

Wenn wir auch darin zunächst blos eine persönliche Vergünstigung zu erblicken haben, so liegt dahinter doch die Manifestation der Thatsache, daß der Lehensnexus damals schon im höchsten Grade locker gewesen, die Territorien schon viel mehr als privatrechtliches Eigenthum denn als bloße Reichslehen angesehen wurden. Man hat zwar versucht, die Tragweite dieser Bestimmung des Minus dadurch einzuschränken, daß man „affectandi" mit „zugetheilt wünschen" oder „zugewendet wissen wollen", oder „vorschlagen" übersetzte und sagte,

---

[1]) Man sehe darüber die kurze aber treffliche Erläuterung Ficker's in der Schrift: „Ueber die Entstehung des Sachsenspiegels (1859) S. 131—35.

es habe noch immer im Belieben des Kaisers gestanden, einen solchen Vorgeschlagenen zu belehnen oder auch nicht. Allein hiezu berechtigt weder der Wortlaut noch der Geist des Minus. Affectare ducatum heißt eben, wie Ficker [2]) gewiß richtig bemerkt hat, „zum Nachfolger im Herzogthum designiren“ oder „das Herzogthum zuwenden“, wobei man allerdings durchfühlt, daß nur an ein provisorisches, kein definitives Zuwenden gedacht wurde. Letzteres sollte der kaiserlichen Belehnung vorbehalten bleiben, während die Ernennung des Nachfolgers durch den Herzog zu geschehen habe. Der Kaiser sollte aber nur den vom Herzoge ihm präsentirten Nachfolger belehnen und keinen anderen. Das allein entspricht auch dem Geiste des Minus. Denn ein bloßes Vorschlagsrecht ohne Hemmung des kaiserlichen Willens war kein Angebot, welches dem Herzoge Heinrich für die Abtretung Bayerns gemacht werden konnte.

Daß unsere Ansicht richtig, können wir freilich so wenig als die Gegner die ihrige mit Thatsachen belegen, da sich der Fall eines völlig unbeerbten Abganges eines babenbergischen Herzogs nicht ergab, wie wir oben dargethan haben.

Diese im Minus schon enthaltene Abkehr vom strengen Reichslehenrechte reizte auch andere deutsche Fürsten zur Nachahmung und trug nicht wenig dazu bei, die privatrechtliche Behandlung der deutschen Territorien zu verallgemeinern, wie wir aus der Ausdrucksweise einschlägiger Urkunden entnehmen können — und müssen, denn die Chronisten gehen an den inneren Umwälzungen des deutschen Verfassungslebens fast schweigsam vorüber.[3]) Einige Beispiele mögen hier Platz finden.

---

[2]) Echtheit des kleineren österreich. Freiheitsbriefes S. 25. — Auch Huber a. a O. S 35 ist dieser Meinung und bringt dazu eine interessante Vergleichungs-Stelle aus Guden, cod. dipl. 1, 205 bei. In einer Lehensauftragung von 1151 an das Erzbisthum Mainz durch den Grafen von Winzenburg heißt es nemlich: „Habuit etiam talem conventionem, ut si filius ei non nasceretur, castrum illud, cui ipse expeteret, a Moguntino Antistite concederetur.“ Das ist offenbar eine Umschreibung des markigeren Ausdruckes „affectare“.

[3]) Sehr richtig bemerkt Ficker „Vom Reichsfürstenstande“ S. 105:

Schon 1179 ernannte Herzog Simon von Lothringen seinen Bruder Friedrich zum Erben: „Dux fratrem suum totius ducatus heredem constituit, si forte ipsum sine legitimo haerede propriae carnis suae decedere contigerit.“ [4]) Herzog Leopold von Oesterreich ward im J. 1186 (17. August) vom Herzoge Ottokar von Steiermark zum Nachfolger eingesetzt und zwar mit Worten, welche deutlich genug erkennen lassen, daß man auf die Rechte des obersten Lehensherrn im Reiche keine Rücksicht mehr zu nehmen gewillt war. [5]) „Sollicitudinem habuimus non minimam, sagt Ottokar, cum non haberemus heredem, cui nostra omnia cederent in hereditatem.“ Nur der Einwilligung der Edlen des Landes zu dieser Verfügung wird erwähnt: „Communicato igitur meliorum nostrorum (prudenti) consilio — nobilissimum — Ducem Austrie Leopoldum, consanguineum nostrum, si sine herede decessimus (decesserimus), successorem nobis designavimus. Cuius provincia, cum (nostre) satis sit contigua, sub unius Pacis ac Principis facilius valeat utraque moderari justicia.“ [6]) Der unbeerbte Todesfall Ottokars trat denn auch im J.

„In der deutschen Verfassungsgeschichte traten die tiefeingreifendsten Aenderungen so allmählig ein, daß sie fast unbemerkt selbst an den Mitlebenden vorübergingen.“

[4]) Ficker, Echtheit S. 26.

[5]) Die Testaments-Urkunde steht bei Lünig, Deutsches Reichs-Archiv VII. S. 140. Ein Auszug bei v. Meiller S. 62 Nr. 29.

[6]) Aus einer Urkunde vom J. 1184 (Meiller S. 61 Nr. 25) ersehen wir, daß Ottokar bereits in diesem Jahre den Entschluß gefaßt hatte „terram styrie dilecto consanguineo — Liupoldo duci Austrie — venumdare proprietarie cum omnibus suis pertinentibus“. Herr v. Meiller vermuthet zwar, daß der Kaiser von Anfang an in die Verhandlungen zwischen Ottokar und Leopold eingeweiht gewesen sei, allein die im Texte allegirte Urkunde sowohl wie eine andere vom J. 1186 (Meiller S. 63 Nr. 30) enthalten nicht die Spur davon, sondern zeigen uns den Herzog Ottokar als unumschränkten Eigenthümer seines Landes. „Necessarium duxi, heißt es in letzterer Urkunde, pro mea meorumque salute curam gerere et, cui rerum summa post nos esset relinquenda, designanter ostendere. Itaque

1192 (8. oder 9. Mai) ein, und Herz. Leopold erscheint sofort als Herzog von Steiermark und Oesterreich, da er mit ersterem bereits am 24. Mai 1192, etwa 16 Tage nach dem Tode Ottokars, von Kaiser Heinrich VI. zu Worms feierlich belehnt ward. [7])

Die Verfügung des Herzogs Ottokar ist übrigens, hier nur nebenbei bemerkt, auch insoferne von hohem Interesse, als darin das Recht der Erstgeburt und die Untheilbarkeit des Landes Steier streng gewahrt wird, woraus per argumentum e contrario gefolgert werden kann, daß die entgegengesetzten Rechtsprinzipien damals schon bekannt — aber noch gefürchtet waren: „si idem dux (Liupoldus) et filius eius Fridericus (— dieser war Leopold's Erstgeborener! —), quibus nostra designavimus, nos supervixerint, nostra in sua potestate habeant —. Postmodum quicunque de suis nepotibus sibi succedentibus ducatum tenuerit Austrie, ducatum quoque regat Stirie, ceteris fratribus super hoc nullo modo litigantibus." (!) Gleichwohl wurden nach Leopolds Tode (1194) die beiden Herzogthümer getrennt verwaltet, Oesterreich

mihi — ducem austrie Liupoldum — filiumque suum fridericum — heredes designavi, ministeriales more ministerialium, proprios jure propriorum dando" u. s. w. Und wieder in einer Urkunde von 1190 sagt Ottokar: „quem (Liupoldum) rerum nostrarum, si sine sobole decederemus, constitueramus heredem" (Meiller S. 67 Nr. 47). Ja, eine Stelle des oben mitgetheilten Vermächtnisses ist der Art, daß ein deutscher Kaiser unmöglich dazu seine Zustimmung gegeben haben kann Ottokar vermacht nemlich sein Land den Babenbergern so fest, daß auch der Kaiser es ihnen nicht soll entreißen können: „nostros in sua potestate habeant adeo quod si etiam regni gratiam amiserint, a nobis sibi collatos amittere non valeant." (!!)

[7]) v. Meiller S. 239 Note 278. — Die bei Meiller S. 238 Note 274 angeführte Stelle eines Chronisten: „Sed gravis dissensio de terra, quam Styrensis dux — Otakarus — assignaverat et coram imperio sibi (scil. Leopoldo) tradiderat" steht mit der Nachricht von der Belehnung nach Ottokars Tode offenbar im Widerspruche.

von Friedrich, Steiermark von dessen Bruder Leopold, — der erste schüchterne Schritt zum Theilungsprinzipe![8])

Im Jahre 1205 dachte man auch in Bayern daran, das Herzogthum durch einfachen Vertrag dem Bischofe von Regensburg zuzuwenden. In einer Vergleichsurkunde zwischen Herzog Ludwig und dem Bischofe von R. heißt es nemlich: „Si dux decedens sine prole legitima, sicut donavit ecclesiae praedicta praedia (der Herzog schenkte dem Stifte R. mehrere Schlösser mit Zubehör) ita etiam episcopatui Ducatum condixerit, ipse inbeneficiabitur“ u. s. w.[9])

In Kärnthen waren auf Bitten des Herzogs Bernhard dessen Söhne Ulrich und Philipp mit dem Herzogthume zu gesammter Hand (in solidum) von König Richard belehnt worden (1249 oder 1251), mit der ausdrücklichen Bedingung, daß Philipp, Erwählter von Salzburg, das Herzogthum erhalten solle, falls Ulrich ohne lehensfähige Nachkommen versterben sollte. Gleichwohl setzte Ulrich (4. Dez. 1267) den Böhmenkönig und Herzog von Oesterreich, Ottokar, zum Erben seines Landes ein.[10]) Nach Ulrichs Tode (1269) suchte sich Philipp des Herzogthums zu bemächtigen, ward aber von Ottokar zu einem Verzichte genöthigt.

Kein Zweifel, daß all' diese Verfügungen über deutsche Fürstenthümer gegen die Rechte des Königs verstießen, allein hier soll nur konstatirt werden, daß die deutschen Fürsten dergleichen sich erlaubten,

---

[8]) Vgl. auch Meiller's Anmerkung 267 S. 237, welcher es für wahrscheinlich hält, daß man auf Leopolds Ansuchen und mit kaiserlicher Genehmigung vom Vertrage vom 17. Aug. 1186 abgegangen sei.

[9]) Tolner, cod. diplom. S. 64. Böhmer's bayerische Regesten S. 51 und jetzt auch: Quellen und Erörterungen Bd. V. S. 6 §. 4.

[10]) „Nos Ulricus — cum — haeredibus careamus — Dom. Ottocarum — haeredem nostrum constituimus, ita quod post mortem nostram — terras nostras, proprietates ac feuda seu alia bona nostra — possidere debeat libere et quiete.“ Urk. bei Lambacher, österr. Interregnum, 35. Urkunde. Vgl. auch Böhmers Regesten des Königs Wilhelm Nr. 58; auch Ficker, Reichsfürstenstand S. 255—256.

indem sie die Befugniß, welche Einem aus ihnen, dem Herzoge von Oesterreich, ertheilt worden war, usurpirten.

Gegenüber diesen Ausschreitungen der deutschen Landesherren wurde in der Goldenen Bulle (cap. VII. §. 5) das freie Besetzungsrecht der erledigten Reichsfürstenthümer für den Kaiser wieder entschieden in Anspruch genommen, wobei nur das althergebrachte Wahlrecht der Stände Böhmens eine Ausnahme machen sollte. [11]) Der herzoglich-österreichischen Dispositionsbefugniß ward darin keine Erwähnung gethan, um so dringendere Veranlassung hatte Herzog Rudolf, dieselbe in seinem Majus so scharf als möglich zu betonen. Der §. 16 lautet demnach auch: „Dux Austrie donandi et deputandi terras suas cuicumque voluerit habere debet potestatem liberam si quod absit sine heredibus liberis decederet, nec in hoc per imperium debet aliqualiter impediri.“ — Diese Fassung unterscheidet sich von der des Minus in vier Punkten. Während nemlich dieses letztere die Dispositionsbefugniß auf den „patruus noster et uxor ejus“ also auf die Babenberger beschränkte, welche Beschränkung auch durch die spätere Confirmation des Minus vom J. 1245 nicht wegfiel, dehnt das Majus fragliches Recht wohlweislich auf jeden Herzog Oesterreichs aus. Sodann paßte der Ausdruck des Minus „eundem ducatum“

---

[11]) „Si vero aliquem ex huiusmodi Principatibus ipsorum Imperio sacro vacare contigerit, tunc Imperator seu Rex — de ipso providere debebit et poterit tamquam de re ad se et Imperium legitime devoluta, salvis semper privilegiis — Regni nostri Boemie super electione Regis in casu vacationis per regnicolas, qui jus habent eligendi Regem Boemie“ ... Daß übrigens K. Karl IV. diesem ständischen Wahlrechte nicht sehr hold war, beweist der Umstand, daß er bei Gelegenheit der Belehnung seines Bruders Johann mit Mähren die Verfügung traf, es sollten, falls in Böhmen die männliche Linie ausstürbe, die männlichen Erben Mährens auch in Böhmen succediren „absque electione sive assumptione alia et absque difficultate qualibet.“ (Urkunde bei Steyerer S. 676–681.) Auch im Erbvertrage, welchen Karl IV. 1364 mit dem Hause Habsburg schloß, ist keine Rücksicht genommen auf das Wahlrecht der Stände Böhmens!

nicht mehr für Rudolfs Zeit, da mittlerweile das Herzogthum Oesterreich um Steiermark (1192), die Habsburgischen Besitzungen in der Schweiz, im Elsaß 2c., um Kärnthen (1335) u. s. w. sich vergrößert hatte, — daher im Majus die Worte „terras suas.“ Der nicht weit genug reichende oder doch mißverständliche Ausdruck „affectandi“ des Minus mußte im Majus den klaren Worten „donandi et deputandi“ weichen. Und endlich erforderte es H. Rudolfs Streben nach absoluter Unabhängigkeit von Kaiser und Reich, einen Satz beizufügen, wodurch jede materielle lehensherrliche Einwirkung auf die Besetzung des Herzogthums beseitigt werden sollte, — „nec in hoc per imperium debet aliqualiter impediri“! — Eines weiteren Commentars bedarf es zu §. 16 des Majus nicht; nur soviel sei noch bemerkt, daß die Meinung Chmels und Anderer, — es müsse das Majus bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts existirt haben, weil die Babenbergerinnen Gertrude und Margaretha nach einander Oesterreich an ihre Gatten schenkungsweise übertragen hätten, als wozu sie nur nach dem Majus berechtigt gewesen seien, — dann Etwas für sich hätte, wenn das Minus mit der Gestattung der weiblichen Nachfolge die Vorschrift des Cölibats für die Weiber verknüpft hätte.

Wir gehen nun über zur Betrachtung der Erwerbsbefugniß eines österreichischen Herzogs.

Von Anbeginn des deutschen Reiches und durch alle Jahrhunderte seines tausendjährigen Bestandes hindurch sehen wir einen Wettkampf zwischen dem die Idee der Reichseinheit vertretenden Fürsten, dem gewählten Könige, und den Repräsentanten der auf ihre Selbständigkeit bedachten Stammesindividualitäten der deutschen Nation, den Fürsten. Nach langem Schwanken erhielt endlich die centrifugale Kraft im deutschen Verfassungsleben das Uebergewicht und zwar dadurch, daß es ihr gelang, die territoriale Unterlage der centripetalen Kraft auf ein überaus geringes Maß herabzubringen. Während nemlich der oben schon angeführte Rechtssatz, daß der König kein erledigtes Fahnlehen in seiner Hand behalten dürfe, zu Gunsten der Fürsten auf das Strengste befolgt wurde (Schwab. Sp. c. 100 [Gengler]), ward gleichzeitig der andere Rechtssatz, daß auch kein Fürst die in sein Fürstenthum gehörigen Grafschaften in seiner Hand

behalten dürfe (Sachs. Sp. III. 53 §. 3), allmählig der Vergessenheit übergeben, so daß der Schwabenspiegel ihn schon nicht mehr enthält. Wo eine Grafschaft erledigt wurde, suchte der Fürst sie an sich zu ziehen, [12]) sein Territorium abzurunden und möglichst zu erweitern. [13])

Diesem an sich natürlichen Bestreben setzten aber die Reichsgesetze insoferne eine Schranke, als Gebietserwerbungen wenigstens durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden verboten waren. Es folgt das aus denjenigen Reichsgesetzen, welche die Giltigkeit von Gebietsveräußerungen von der Zustimmung des obersten Lehensherrn als conditio sine qua non abhängig machen, so z. B. aus der Constitutio: „De prohibita feudi alienatione per Lotharium" (II. Feud. 52), [14]) und einer gleichbetitelten von K. Friedrich I. (II. Feud. 55). [15])

---

[12]) Aus folgender Urkunde vom 26. Juli 1210 (Meiller S. 104 Nr. 86) ergibt sich, daß die Herzoge von Oesterreich sich als die natürlichen und gesetzlichen Erben eines kinderlos verstorbenen Grafen betrachteten. Herz. Leopold VI. bestätigte nemlich dem Kloster Altenburg eine diesem von dem Grafen Friedrich von Hohenburch vermachte Maierei mit folgenden bemerkenswerthen Worten: „Nos vero prediis eiusdem Friderici comitis absque herede defuncti, quia in termino ducatus nostri sita erant, secundum institutiones legum (nach Römischem Rechte!) de jure succedentes — jam dictam donationem — approbavimus." Es ist dieß wohl eine Anwendung des römischen Rechtsatzes (l. 4. Cod. 10. 10), wornach die bona vacantia dem Fiskus anheimfallen.

[13]) Mit klaren Worten finde ich dieses Streben ausgesprochen in einer Tausch-Urkunde H. Leopold's von Oesterreich von 1220 (Meiller S. 126 Nr. 165), worin es heißt: „Utilitati patrie nostre reique publice consulere, terminos etiam finium provinciarum nostrarum augmentando munire — munimi patrie nostre operam dantes" u. s. w.

[14]) „Hac edictali lege in omne aevum valitura decernimus, nemini licere beneficia, quae a senioribus habent, sine ipsorum permissione distrahere vel aliquod commercium — excogitare, per quod imperii vel dominorum minuatur utilitas."

[15]) „Sancimus, ut nulli liceat feudum totum vel partem ali-

Man wende nicht ein, diese beiden Gesetze hätten keine große Tragweite gehabt, indem sie blos von Lehen sprächen, die Allodialgüter also unberührt ließen, da es in Deutschland verschwindend wenige Gutscomplexe gegeben hat, die nicht in die Lehensform gebracht waren: Von einem Erwerbsverbote ganz kleiner Güter, auf welchen keine Hoheitsrechte hafteten, ist hier ohnehin nicht die Rede. — Wir haben aber noch andere Reichsgesetze, aus denen hervorgeht, daß überhaupt kein Theil einer Grafschaft, er mochte feudal oder allodial sein, veräußert werden durfte. Abgesehen von den Theilungsverboten der Rechtsbücher (S. Sp. III. 53 §. 3. Schw. Sp. c. 100) beziehe ich mich auf zwei Reichsweisthümer aus den Jahren 1281 und 1283 (Pertz, leg. II. 426 u. 442), durch deren eines die Veräußerung fürstlicher Güter schlechterdings verboten wurde [16]), während das andere die der Grafschaften speziell einem Verbote unterwirft [17]).

Daß hiedurch der Arrondirungs- und Vergrößerungspolitik der deutschen Fürsten höchst unliebsame Schranken gezogen waren, bedarf keines Beweises. Es war darum dem ländergierigen, nur seine Hausmacht fördernden Kaiser Karl IV. ein dringendes Bedürfniß, dieses Hemmniß, — nach der Meinung Olenschlägers [18]) errichtet, „um die

---

quam vendere vel pignorare, vel quocunque modo distrahere seu alienare — sine permissione domini, ad quem feudum spectare dignoscitur.“ Ueber die Giltigkeit dieser in Italien erlassenen Gesetze auch für Deutschland siehe Schulze, R. d. Erstgeburt S. 96 ff.

[16]) „Quod curie et alia bona principum ad principatus suos spectantia — alienari non possint.“

[17]) „Nullus comitatus — possit — dividi vel vendi aut distrahi pars aliqua, per quam esset comitatus huiusmodi diminutus.“

[18]) Erläuterung der goldenen Bulle S. 221 ff. Die früheren Publizisten zerbrachen sich die Köpfe über die gleich zu erwähnende Stelle der Goldenen Bulle, weil sie der oben mitgetheilten Reichsgesetze theilweise unkundig waren; und Olenschläger selbst vermuthete nur die Existenz eines unbekannten Reichsgesetzes, welches die Eigenthumserwerbung von Seiten der Fürsten aus dem oben im Texte angeführten Grunde gehemmt habe.

14. Jahrhunderte in österreichischen Verzichtsbriefen ganz dieselbe weittragende Abweichung sich findet, so liegt die Vermuthung nahe, es habe diese doppelte Lesart auf einer den Prinzipien einer Machiavellistischen Staatskunst entsprechenden Duplizität der Originale beruht. [10])

IV. Dispositions- und Erwerbs-Befugniß des Herzogs von Oesterreich.

Wir haben gesehen, wie die privatrechtliche Auffassung der Landeshoheit durch Verdrängung der strengen Grundsätze des deutschen und Adoptirung der laxen Prinzipien des longobardischen Lehenrechts immer mehr sich Bahn brach und zu jenem keinen Sinn für die Staatsidee mehr in sich tragenden Theilungssysteme hinführte, an welches heute noch der Anblick so vieler deutscher Zwergstaaten eine traurige Erinnerung wach ruft.

Vollzog sich diese Entwickelung auch in Oesterreich trotz des Majus, welches doch den Zweck hatte, die echt staatsrechtlichen Grundsätze der Primogenitur und Untheilbarkeit den auch im Habsburgischen Hause keimenden privatrechtlichen Ansichten abwehrend entgegenzustellen: so finden wir dagegen in einer weiteren Bestimmung des Minus und noch mehr des Majus eine grell in die Augen springende Abschwächung, um nicht zu sagen Verkennung der Staatsform, welche bis dahin das deutsche Reich zusammengehalten hatte. Dieses war ein Lehensstaat, der Kaiser der oberste Lehensherr, die Fürsten alle seine Vasallen, die Territorien — Reichslehen. Dem Lehenrechte nach sollte aber jedes erledigte Lehen an den Lehensherrn zurückfallen, so daß, wenn man in Deutschland nach strengem

[10]) Man sehe hierüber: v. Hormayr, Lebensbilder aus dem Befreiungskriege. II. Abtheilung S. 219 ff. Buchner, Geschichte von Bayern, Bd. 9. S. 196 ff. und besonders das Neu eröffnete Pragmatische Archiv. Frankfurt a./M. 1742. S. 44 ff. insbesondere S. 79 Note ***.

Lehenrechte verfahren wäre, sehr bald so ziemlich alle Territorien in den Händen des Kaisers vereinigt gewesen wären. Allein die Macht des Lebens siegte über das starre Rechtsprinzip, und schon sehr frühzeitig muß sich der beschränkende Rechtssatz gebildet haben, welchen wir in den Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts finden (Sachs. Sp. III. 60 §. 1 und III. 53 §. 3, und Schwab. Sp. c. 100 und c. 111 §. 1 [Ausgabe von Gengler]), daß der König gehalten sei, ein erledigtes Fahnlehen (Fürstenthum) binnen Jahr und Tag wieder zu verleihen.[1]) Immerhin war damit doch noch die oberste Lehensherrlichkeit des Königs gewahrt, und es konnte dieser zu seinem Stellvertreter in einem Territorium — was die Fürsten ja alle sein sollten! — die ihm zusagende Persönlichkeit beliebig auswählen; und wenn er auch nicht wohl umhin konnte, die etwa vorhandenen landrechtlichen Erben dabei zu berücksichtigen, so galt die Belehnung eines solchen doch als eine große Gnade und war nicht ohne meist sehr erhebliche Summen zu erlangen.

Sollte man es für möglich halten, daß ein Kaiser auf dieses freie Verleihungsrecht verzichtet, daß er es einem Fürsten überlassen habe, sich seinen Nachfolger selbst zu erwählen? In der That erzeigte Kaiser Friedrich I. im Minus dem Herzoge Friedrich Jasomirgott und dessen Gemahlin Theodora diese Gnade mit den Worten: „Si autem predictus dux Austrie patruus noster et uxor ejus absque liberis decesserint, libertatem habeant eundem ducatum affectandi cuicunque voluerint."

Wenn wir auch darin zunächst blos eine persönliche Vergünstigung zu erblicken haben, so liegt dahinter doch die Manifestation der Thatsache, daß der Lehensnexus damals schon im höchsten Grade locker gewesen, die Territorien schon viel mehr als privatrechtliches Eigenthum denn als bloße Reichslehen angesehen wurden. Man hat zwar versucht, die Tragweite dieser Bestimmung des Minus dadurch einzuschränken, daß man „affectandi" mit „zugetheilt wünschen" oder „zugewendet wissen wollen", oder „vorschlagen" übersetzte und sagte,

---

[1]) Man sehe darüber die kurze aber treffliche Erläuterung Ficker's in der Schrift: „Ueber die Entstehung des Sachsenspiegels (1859) S. 131—35.

es habe noch immer im Belieben des Kaisers gestanden, einen solchen Vorgeschlagenen zu belehnen oder auch nicht. Allein hiezu berechtigt weder der Wortlaut noch der Geist des Minus. Affectare ducatum heißt eben, wie Ficker[2]) gewiß richtig bemerkt hat, „zum Nachfolger im Herzogthum designiren“ oder „das Herzogthum zuwenden“, wobei man allerdings durchfühlt, daß nur an ein provisorisches, kein definitives Zuwenden gedacht wurde. Letzteres sollte der kaiserlichen Belehnung vorbehalten bleiben, während die Ernennung des Nachfolgers durch den Herzog zu geschehen habe. Der Kaiser sollte aber nur den vom Herzoge ihm präsentirten Nachfolger belehnen und keinen anderen. Das allein entspricht auch dem Geiste des Minus. Denn ein bloßes Vorschlagsrecht ohne Hemmung des kaiserlichen Willens war kein Angebot, welches dem Herzoge Heinrich für die Abtretung Bayerns gemacht werden konnte.

Daß unsere Ansicht richtig, können wir freilich so wenig als die Gegner die ihrige mit Thatsachen belegen, da sich der Fall eines völlig unbeerbten Abganges eines babenbergischen Herzogs nicht ergab, wie wir oben dargethan haben.

Diese im Minus schon enthaltene Abkehr vom strengen Reichslehenrechte reizte auch andere deutsche Fürsten zur Nachahmung und trug nicht wenig dazu bei, die privatrechtliche Behandlung der deutschen Territorien zu verallgemeinern, wie wir aus der Ausdrucksweise einschlägiger Urkunden entnehmen können — und müssen, denn die Chronisten gehen an den inneren Umwälzungen des deutschen Verfassungslebens fast schweigsam vorüber.[3]) Einige Beispiele mögen hier Platz finden.

---

[2]) Echtheit des kleineren österreich. Freiheitsbriefes S. 25. — Auch Huber a. a O. S 35 ist dieser Meinung und bringt dazu eine interessante Vergleichungs-Stelle aus Guden, cod. dipl. 1, 205 bei. In einer Lehensauftragung von 1151 an das Erzbisthum Mainz durch den Grafen von Winzenburg heißt es nemlich: „Habuit etiam talem conventionem, ut si filius ei non nasceretur, castrum illud, cui ipse expeteret, a Moguntino Antistite concederetur.“ Das ist offenbar eine Umschreibung des markigeren Ausdruckes „affectare“.

[3]) Sehr richtig bemerkt Ficker „Vom Reichsfürstenstande“ S. 105:

Schon 1179 ernannte Herzog Simon von Lothringen seinen Bruder Friedrich zum Erben: „Dux fratrem suum totius ducatus heredem constituit, si forte ipsum sine legitimo haerede propriae carnis suae decedere contigerit.“ [4]) Herzog Leopold von Oesterreich ward im J. 1186 (17. August) vom Herzoge Ottokar von Steiermark zum Nachfolger eingesetzt und zwar mit Worten, welche deutlich genug erkennen lassen, daß man auf die Rechte des obersten Lehensherrn im Reiche keine Rücksicht mehr zu nehmen gewillt war. [5]) „Sollicitudinem habuimus non minimam, sagt Ottokar, cum non haberemus heredem, cui nostra omnia cederent in hereditatem.“ Nur der Einwilligung der Edlen des Landes zu dieser Verfügung wird erwähnt: „Communicato igitur meliorum nostrorum (prudenti) consilio — nobilissimum — Ducem Austrie Leopoldum, consanguineum nostrum, si sine herede decessimus (decesserimus), successorem nobis designavimus. Cuius provincia, cum (nostre) satis sit contigua, sub unius Pacis ac Principis facilius valeat utraque moderari justicia.“ [6]) Der unbeerbte Todesfall Ottokars trat denn auch im J.

„In der deutschen Verfassungsgeschichte traten die tiefeingreifendsten Aenderungen so allmählig ein, daß sie fast unbemerkt selbst an den Mitlebenden vorübergingen.“

[4]) Ficker, Echtheit S. 26.

[5]) Die Testaments-Urkunde steht bei Lünig, Deutsches Reichs-Archiv VII. S. 140. Ein Auszug bei v. Meiller S. 62 Nr. 29.

[6]) Aus einer Urkunde vom J. 1184 (Meiller S. 61 Nr. 25) ersehen wir, daß Ottokar bereits in diesem Jahre den Entschluß gefaßt hatte „terram styrie dilecto consanguineo — Liupoldo duci Austrie — venumdare proprietarie cum omnibus suis pertinentibus“. Herr v. Meiller vermuthet zwar, daß der Kaiser von Anfang an in die Verhandlungen zwischen Ottokar und Leopold eingeweiht gewesen sei, allein die im Texte allegirte Urkunde sowohl wie eine andere vom J. 1186 (Meiller S. 63 Nr. 30) enthalten nicht die Spur davon, sondern zeigen uns den Herzog Ottokar als unumschränkten Eigenthümer seines Landes. „Necessarium duxi, heißt es in letzterer Urkunde, pro mea meorumque salute curam gerere et, cui rerum summa post nos esset relinquenda, designanter ostendere. Itaque

hiezu das tauglichste. Der Ländererwerb aber galt ihm wie den meisten Fürsten seiner Zeit als Hauptzweck des Lebens. Da verband er sich schon im J. 1359 mit den Wittelsbachern zur Vertheidigung seines gegenwärtigen und künftigen Besitzes gegen den Kaiser („wer aber daz in iemant von des Römischen Reichs wegen(!) unrecht tun wolt oder wer der waer, der si an iren landen und Herschefften, die si ietzo besitzent oder hienach gewinnent, beschweren, schedigen oder darein ziehen wolt, wider den — sullen und wellen wir in ouch geholfen nnd gevater sin“).[23] Als er im J. 1360 von Karl IV. mit Oesterreich belehnt wurde, warf er bereits so schielende Blicke auf Tirol und Burgund, daß er dem Kaiser einen Revers ausstellen mußte, daß die Belehnung sich nicht auch auf diese Länder bezogen habe.[24] Gleichwohl belehnte er, Rudolf, im J. 1363 den Grafen Hartmann von Kiburg mit der Landgrafschaft Burgunden![25] Mit dem Patriarchen von Aquileja lag Rudolf sehr oft im Streite und beraubte ihn seiner Besitzungen so sehr, daß der Papst ihn aufforderte „ne amplificationem principatus animae saluti praeferret“.[26] Durch Kauf, Belehnung, letztwillige Verfügung, freien Verzicht erwarb er von allen Seiten her Güter aller Art in Menge;[27] — inwieweit dabei seine Privilegien eine Rolle spielen mußten, ist uns nicht immer bekannt. Auf ein Paar besonders bemerkenswerthe Anwendungen derselben werden wir weiter unten zurückkommen, hier aber wollen wir auf die Erwerbung Tirols, von der wir urkundlich beweisen können, daß sie von H. Rudolf ursprünglich ganz auf die falschen Privilegien basirt ward, etwas näher eingehen.[28]

---

[23]) Steyerer S. 288—89.

[24]) Urk. v. 21. Mai 1360 bei Kurz, Beilage Nr. III.

[25]) Lichnowsky a. a. O. Regest Nr. 541. Mit welchem Rechtstitel?

[26]) Kurz S. 54. Anmerkung.

[27]) Ich kann auf die von Birk gesammelten Regesten zu Lichnowsky's Geschichte verweisen, z. B. Nr. 33. 40. 41. 68. 121. 166. 180. 367. 371. 374. 457. 458. 492; — 246. 317. 448. 455. 469; — 411. 647; — 584.

[28]) Man findet diese ungemein verworrene Geschichtsepoche nirgends so klar,

Um den Besitz des Landes Kärnthen-Tirol, klein zwar an Umfang und Bevölkerungszahl, von je her aber durch seine geographische Lage und Beschaffenheit von der höchsten Bedeutung, bewarben sich im 14. Jahrhunderte nach einander die damals mächtigsten deutschen Fürstenhäuser: die Luxemburger, Wittelsbacher und Habsburger. Der Herr des Landes, Heinrich, weiland König von Böhmen, war der letzte männliche Sprößling seines Hauses, und seine ältere Tochter, die berüchtigte Margaretha Maultasche, wurde um so gewisser Erbin des Landes, als der Kaiser Ludwig der Bayer bereits im J. 1330 ihr und ihrer jüngeren Schwester (welche indeß gänzlich in den Hintergrund trat) die Eventualbelehnung ertheilt und dem Exkönige das Privileg verliehen hatte, daß er einem seiner Schwiegersöhne, jedoch nur mit Zustimmung des Kaisers, seine Länder vermachen dürfe.[29])

Es gelang nun zunächst dem Böhmenkönige Johann, seinen gleichnamigen Sohn schon im Sept. 1330 mit der muthmaßlichen Erbtochter Margaretha zu vermählen — Johann war 11 Jahre alt, Margaretha 14! — und so dem Luxemburger Hause die Aussicht auf den Erwerb Kärnthen-Tirols zu eröffnen.[30]) Das rief sofort ein ge-

---

übersichtlich und nach großen Gesichtspunkten dargestellt als in den drei Vorlesungen, welche Herr Prof. Ficker im Ferdinandeum zu Innsbruck darüber gehalten. Sie sind gedruckt unter dem Titel: „Wie Tirol an Oesterreich gekommen" in den Beilagen zur Volks- und Schützenzeitung, Jahrgang 1856 Nr. 22—26. — Neuerdings verbreitet sich über einschlägige Fragen sehr gründlich Dr. Friedrich v. Weech: „Kaiser Ludwig der Bayer und König Johann von Böhmen." München 1860.

[29]) Die Urkunde bei Steyerer S. 78. Die feine Klausel „doch also, das dis unser — Oheim tun soll mit unserm rat und wissen" war von größter Bedeutung, weil sie die definitive Entscheidung über das Schicksal dieser Länder in die Hände des Kaisers legte.

[30]) Ein gleichzeitiger Chronist (bei Steyerer S. 77 — 78) enthält die Nachricht: „Iste itaque Henricus — quia masculino herede tunc caruit, hunc Johannis Regis filium constituit heredem universorum, ipsum filium faciens sibi adoptatum. Displicuit autem haec copula Austriae et quibusdam aliis,

heimes Bündniß der Wittelsbacher und Habsburger ins Leben, worin K. Ludwig, nicht trotz sondern kraft des eben erwähnten Privilegs an Heinrich von Tirol, — weil nemlich die kaiserliche Einwilligung zur Zuwendung Kärnthen-Tirols an die Luxemburger nicht erholt worden war, — die unzweifelhaften Rechte der Habsburger auf Kärnthen nach dem Tode Heinrichs anerkannte, diese dagegen dem Kaiser Hilfeleistung zur Besitznahme Tirols versprachen. Nach dem Ableben des Exkönigs Heinrich († 4. April 1335) belehnte der Kaiser die Habsburger mit Kärnthen und Tirol als erledigten Reichslehen (2. Mai 1335), doch sollte gemäß eines neuen Vertrages[31]) zwischen den Wittelsbachern und Habsburgern nur Kärnthen ganz, von Tirol aber blos etwa die Hälfte an Oesterreich, der Rest dagegen an Bayern fallen. Der Streit um das Erbe entbrannte sofort fürchterlich. Kärnthen fiel rasch den Habsburgern zu (1335) und verblieb ihnen auch nach dem Enser Friedensvertrage mit Böhmen (9. Okt. 1336)[32]). Die Tiroler dagegen verhinderten selbst mit bewaffneter Faust eine Theilung ihres Landes sowie einen zwischen dem Böhmenkönige Johann und dem K. Ludwig beschlossenen Tausch Tirols und Brandenburgs, und es schien wenigstens der Besitz dieses Landes den Luxemburgern gesichert zu sein. Allein nicht lange dauerte diese Hoffnung, denn die ebenso unschöne als unsittsame Margaretha Maultasche ward mit ihrem Gemahle unzufrieden und jagte ihn, wie männiglich bekannt, in höchst unzarter Weise aus dem Lande (Nov. 1341), um alsbald (10. Febr. 1342) dem Sohne des Kaisers Ludwig, dem schönen Markgrafen Ludwig von Brandenburg, die Hand zum ganz uncanonischen ehelichen Bunde zu reichen. — Nun schien Tirol den Wittelsbachern anheimzufallen. Die darob ergrimmten Luxemburger schlossen zwar sofort mit den über den Kaiser gleichfalls erbitterten Habsburgern[33]) ein Bündniß,

---

quia ex consanguinitate habere in Carinthia se asserunt pinguius jus et majus."

[31]) Die Urk. bei Steyerer S. 84 ff.

[32]) Urkunde bei Steyerer S. 97 ff.

[33]) Der Kaiser Ludwig hatte nemlich seinen Sohn auch mit Kärnthen belehnt, und zwar, wie mir scheint, mit Recht, weil die frühere Belehnung der Habsburger nur dann bindend für den Kaiser gewesen wäre,

und der durch jene Heirath aufs Aeußerste gebrachte Papst betrieb die Absetzung K. Ludwigs und die Wahl des Luxemburgers Karl (IV.) 1346 zum deutschen Könige: Allein Ludwig der Brandenburger behauptete sich auch nach dem Tode seines Vaters († 11. Okt. 1347) im Besitze Tirols, und der kluge Habsburger Albrecht der Lahme fand es alsbald schon aus dem Grunde, weil seine Besitzungen in der Schweiz und in Schwaben durch die wittelsbachischen Länder von Oesterreich, Steier und Kärnthen getrennt und folglich stark gefährdet waren, für gerathen, sich mit den Wittelsbachern wieder auf guten Fuß zu stellen. Er vermittelte daher die Aussöhnung des Markgrafen Ludwig mit dem Kaiser Karl IV., welcher seinerseits auf Tirol verzichtete und jenen damit belehnte (1354). Ferner schloß Albrecht mit den Wittelsbachern das engste Bündniß, welches unter seinem Nachfolger Rudolf durch die Hochzeit des Sohnes Ludwigs und der Margaretha Maultasche, Meinhards, mit der Tochter Albrechts des Lahmen, Margaretha, in den ersten Tagen des Septembers 1359 zu München besiegelt ward.

Es war aber diese Heirath nicht der erste Schritt von Seiten der Habsburger, um Tirol an ihr Haus zu bringen, und noch weniger der letzte. Sie hatten daselbst bereits festen Fuß gefaßt, indem sie sich von Ludwig dem Brandenburger, welcher leider von den reichen Habsburgern finanziell geradezu abhängig und überdem denselben für ihre Bemühungen um seine Aussöhnung mit dem Kaiser und der Kirche zu großem Danke verpflichtet war, drei der festesten Schlösser des Landes hatten verpfänden lassen. Ferner wurden sie mit den Grafen von Görz, welche die nächsten Ansprüche auf Tirol hatten, verschwägert und erwarben sich von ihnen eventuelles Erbrecht auf deren Besitzungen und einen Verzicht auf ihre Rechte bezüglich Tirols. Endlich hatten sie die einflußreichsten Personen dieses Landes, darunter besonders die Bischöfe, als die größten Lehensherren daselbst, an sich zu ketten gewußt.

Nun soll die Margaretha Maultasche bereits bei Gelegenheit der eben erwähnten Hochzeit in München dem Herzoge Rudolf IV. von

wenn dieselben auch ihrerseits dem Kaiser die versprochene Hilfe zur Besitznahme von Nordtirol geleistet hätten, was indeß nicht der Fall war.

Oesterreich, welcher seinem Vater Albrecht († 20. Juli 1358) in der Regierung gefolgt war, am 2. Sept. 1359 eine Urkunde ausgestellt und am 5. Sept. bestätigt haben, worin sie für den Fall, daß sie selbst, ihr Gemahl und ihr Sohn ohne Leibeserben versterben sollten, die Grafschaft Tirol und all' ihre Besitzungen den Herzogen von Oesterreich als ihren nächsten Blutsverwandten vermachte.[34]) Diese Urkunden, insbesondere die vom 2. Sept., würden das erste rechtliche Fundament für den Besitztitel der Habsburger auf Tirol bilden, wenn sie so, wie sie vorliegen, echt wären. Ihre Echtheit wurde aber von den bayerischen Historikern, z. B. von Westenrieder in den „Berichtigungen der Regierungsgeschichte des Herzogs Meinhard (1792)“ stets auf das Entschiedenste in Abrede gestellt, dagegen freilich von österreichischen Geschichtsforschern z. B. von Kink in den „Akademischen Vorlesungen über die Geschichte Tirols (1850)“ ebenso lebhaft vertheidigt. Letzteren schloß sich in jüngster Zeit Ficker in den genannten „Vorlesungen“ an. Allein auch seine neuen, scharfsinnigen und plausiblen Gründe für die Echtheit fraglicher Urkunden scheinen mir nicht völlig durchschlagend zu sein.[35]) Da indeß die definitive Erwerbung Tirols

---

[34]) Beide Urkunden bei Steyerer S. 350 ff. Die erstere ist auffallender Weise nur erhalten in einer Urkunde vom J. 1363, worin die Bischöfe von Brixen und Gurk, die vertrautesten Freunde und Räthe Rudolfs, bekennen, daß sie die wörtlich eingerückte Urkunde vom 2. Sept. 1359 gesehen und als echt anerkannt haben.

[35]) Auch Huber a. a. O bemerkt S. 26 nota 1: „Die Echtheit dieser Urkunde (v. 2. Sept.) ist allerdings noch nicht außer allem Zweifel; allein bis jetzt hat man doch noch nicht genügende Gründe dagegen vorgebracht.“ — Meine Bedenken gegen die Echtheit und die Ficker'sche Deduktion sind kurz folgende: Schon der eine Umstand, daß Margaretha noch bei Lebzeiten ihres Gemahls und fast am Tage der Hochzeit ihres Sohnes hinter dem Rücken beider einen Erbvertrag mit dem Hause Habsburg geschlossen haben solle, ist in sich so unwahrscheinlich, daß ganz andere Gründe vorgebracht werden müßten, um dieses erhebliche Bedenken zu beseitigen, als die Sorge der Marg. für ihr eigenes Erbrecht oder gar blos die Abneigung derselben

durch Rudolf IV. auf andere, unangefochtene Urkunden vom J. 1363 sich stützt, so können wir die Frage nach der Echtheit als irrelevant

---

gegen die Wittelsbachischen Agnaten. — Wie konnte ferner Margaretha am 17. Jäner 1363, also vier Tage nach dem Tode ihres Sohnes, zu Meran dem Adel des Landes urkundlich geloben, sie wolle [nur mit „gunst, Willen und Wort" ihrer getreuen Landherren regieren und] „dhainerley ainung noch täding es sey verpuntnisse oder unser lant und herschafft nach unserm leben vermachen noch dhain Sach angreiffen — an der vorgenanten unsers hauptmans und Rats willen und wort" (Steyerer S. 356), wenn sie schon 1359 ihr Land den Habsburgern vermacht hätte?! Und zwar datirt ihre Erklärung fast von demselben Tage, an welchem die Bischöfe von Gurk und Brixen die erwähnte Urkunde ausgestellt haben, worin sie den Vergabungsbrief vom 2. Sept. 1359 wörtlich beglaubigen!! — Ficker findet in dem Umstande, daß H. Rudolf IV. 1360 dem Kaiser einen Revers darüber ausstellen mußte, daß er nicht auch mit Tirol belehnt worden sei, einen Beweis dafür, daß H. Rudolf damals schon „ein bereits erworbenes bestimmtes Anrecht auf Tirol" gehabt haben müsse. Ganz einverstanden; allein daß Ficker dieses Anrecht auf den Vermächtnißbrief vom 2. Sept 1359 basirt, scheint mir bedenklich, da H. Rudolf es doch kaum gewagt haben dürfte, mit demselben vor den Kaiser hinzutreten, der ja vom Majus und den anderen unechten Privilegien, auf welche darin Bezug genommen wird, nichts wissen wollte. Jenes Anrecht leitete Rudolf doch wohl eher aus den bei Steyerer S. 84 ff. abgedruckten, aus Linz 1335 datirten Urkunden Ludwigs des Bayers ab, worin die Herzoge Otto und Albrecht und ihre Erben mit der „graffschafft zu Tyrol die uns und dem Reich nuzemal von todes wegen des hochgepornen Heinrichs — ledig worden ist" belehnt werden, — Urkunden, welchen K Karl wie überhaupt den Regierungshandlungen Ludwigs des Bayers keinen Werth beilegte. — Wenn Ficker ferner den Umstand, daß H. Ludwig zu Vormündern seines Sohnes Meinhard nicht seine Brüder, sondern die Margaretha und sechs tirolische Edle bestellt habe, für einen klaren Beweis dafür hält, daß die bayerischen Herzoge kein Erbrecht auf Tirol gehabt haben, so muß ich hiegegen bemerken, daß es nach den, damals schon recipirten, Grundsätzen des Römischen Rechts dem Vater frei steht, einen beliebigen tutor zu bestellen. Erst in Ermangelung eines tutor testamentarius kommt

auf sich beruhen lassen. Uns interessirt aber ihr Inhalt, gleichviel ob die Margaretha Maultasche sie ausgefertigt habe oder nicht; — denn auch angenommen, die Urkunden seien echt, so muß doch Jedermann zugestehen, daß der eigentliche Verfasser derselben kein Anderer gewesen sein kann als Herzog Rudolf selbst. Diese beiden Urkunden, vornehmlich die vom 2. Sept., beweisen so recht greifbar, daß H. Rudolf es mit seinen »diplomatischen Arbeiten« auf ganz praktische Ziele abgesehen hatte. Wie motivirt Margaretha darin die Vergabung ihres Landes? Hören wir sie selbst! „Wann auch die vorgenant unser lieb Ocheim die Herzogen von Österreich sölich freyhait und recht habent von dem heiligen Römischen Reiche, swas ander herrscheftt, Land, Leüt oder güeter an sy vallent von Kauffes, Erbschaft, Gabe, geschefftes, gemechtnus, oder von dhainer anderer Zuvallunge wegen, das sey die nemen und haben sullen mit allen den Freyhaiten und Rechten, als das Land ze Österreich gefürstet und gestifft ist: Darumb haben auch Wir dise vorgeschriben

---

der tutor legitimus an die Reihe! — Verwirft man aber die Echtheit der Urk. v. 2. Sept., so kann doch die vom 5. Sept. als echt gelten, da sie nichts Anstößiges an sich trägt, nur muß, da die Vergabung darin als ein längst vergangenes Ereigniß erwähnt wird, die Jahreszahl 1359 in 1363 verwandelt werden, und sie bildet dann die Bestätigung des nicht anfechtbaren Uebergabsbriefes vom 26. Jäner 1363, womit auch Brandis, Geschichte der Landeshauptleute in Tirol S. 99, übereinstimmt, wenn er sagt: „Zw Herbstzeiten dises Jahrs (er meint 1363), als Sy (die M. Maultasch) zu Minichen war Hat Sy aberzölte verschreibung und ubergab (er meint die vom 26. Jäner 1363) abermalen Confirmiert und bestettet.“ — Warum H. Rudolf die Urk. vom 2. Sept. gemacht habe, wissen wir nicht; man darf aber vermuthen, daß er für den Fall des unbeerbten Absterbens des ganzen Tiroler Hauses schon i. J. 1359 sich vorsehen wollte. Selbstverständlich konnte er nicht die Absicht haben, die Margaretha damit zu einer Wiederholung ihres Vermächtnisses zu bestimmen, wohl aber mochte er hoffen, dritte Personen damit berücken zu können, was ihm ja auch den Bischöfen von Brixen und Gurk gegenüber gelungen ist.

gemechtnuse und gabe gevestent und vesten sey mit disem brief den egenanten unsern Ohemen und iren Erben ewichlichen mit den Freyhaiten und Rechten, die auch alle unser Vorderen und Wir in den obgenanten unseren Landen herbracht und besessen haben von Alter, also wenn da nicht Erben weren mennlichen gediet, das dan dieselben unsere Land vallen solten mit Erblichen rechte an die Eltisten Tochter, die auch darnach mit denselben iren Landen schaffen und tun mag nach allen iren Willen swas sy will." In dem ersten Theile dieses Satzes haben wir ein deutliches Citat des Privilegs von 1228 und des §. 18 des Majus zugleich, auf welche beiden Bestimmungen das Recht der Herzoge von Oesterreich zur Erwerbung Tirols gestützt wird.[36]) — Aber woraus konnte denn die Margaretha ein Recht, über das Land ohne Zustimmung ihres Gemahls und ihres Sohnes zu verfügen, ableiten? Sie, oder vielmehr Herzog Rudolf, wußte sich zu helfen, wie wir aus dem zweiten Theile des angezogenen Satzes der Urkunde ersehen. Man wandte die bereits besprochenen §§. 9 und 16 des Majus auch auf Tirol an und rechtfertigte damit die ganz ungerechtfertigte Vergabung, denn die Margaretha hatte (nach Aettenkhover a. a. O. S. 44) schon im Ehevertrage mit Ludwig dem Brandenburger dessen Agnaten den Anfall Tirols zugesichert!

Wir werden auf diese Vergabungs-Urkunden in anderem Zusammenhange zurückkommen. Hier sei noch ergänzend bemerkt, daß die eigentliche Erwerbung Tirols durch H. Rudolf bereits im J. 1363 erfolgte. Nach dem schon am 13. Sept. 1361 eingetretenen Tode H. Ludwigs übernahm sein Sohn Meinhard die Regierung von Ober-

---

[36]) In den echten Vergabungsbriefen der Margaretha vom 26. Jäner 1363 und 29. Sept. 1363 wird als Motiv nur die nahe Verwandtschaft zwischen der Margaretha und den Habsburgern angegeben, und H. Rudolf selbst nennt sich in einer Urkunde an die Stadt Innsbruck (1363) nur den „Rechten Erblichen und wissentlichen Herrn (Tirols) von Nathur und von Geschlecht." (Brandis, Geschichte der Landeshauptleute in Tirol S. 102 ff.

bayern und Tirol, starb aber, wie sein Vater, eines plötzlichen Todes am 13. Januar 1363. Kaum hatte H. Rudolf von dem Tode seines Schwagers Kenntniß erhalten, so eilte er mit erstaunlicher Schnelligkeit und bewunderungswürdiger Kühnheit in Mitte des strengsten Winters über die steilsten Gletscher nach Tirol,[37]) und schon am 26. Januar 1363 trat Frau Margaretha Maultasche all' ihre — angeblichen — Rechte auf Tirol ihm ab, indem sie sich nur die Regierung auf Lebenszeit als Stellvertreterin der Habsburger vorbehielt.[38]) Indeß war Herzog Rudolf damit noch nicht zufrieden. Schon im Herbste 1363 kam er wieder nach Tirol, und einige Tage nach seiner Ankunft fand auch die Uebergabe der Regierung von Seiten der Margaretha an ihn statt.[39]) Beide Akte, die Vergabung und die völlige Cession, waren ohne Zweifel durch Herz. Rudolfs zahlreiche Freunde im Lande Tirol so vorbereitet, daß er nur sozusagen zur Besiegelung zu kommen brauchte, wie wir aus den kurzen aber inhaltsvollen Worten des Matthias Burgklechner (bei Steyerer S. 358) entnehmen können, welcher sagt: „Als nun Frau Margaretha

---

[37]) „Princeps (Rudolphus) — nec hiemalis (frigoris) inclementia — nec nivium splissitudine territus, nec montium asperitate fatigatus cum paucis per alpium crepidinem reptando manibus ut plurimum rusticorum arte venit ad Athesim" sagt Thomas v. Haselbach, hist. Austr. lib. 3 p. 279 (bei Steyerer S. 358.)

[38]) Urk. bei Steyerer S. 358 ff. Der italienische Historiker Philipp Villani erzählt: „Rudolfus homo sagax, astutus et comitatus acquirendi cupidus — in Tyrolim pervenit, **subjunxit dein repertas a se tabulas**, quibus veteres Austriae Duces ac Tyrolis Comites pacti sunt, ut qui eorum prior improlis decesserit, alterum superstitem terrarum haeredem nominet" (bei Steyerer S. 373). Ich vermuthe, daß Villani die Nachricht erhielt, wie H. Rudolf die Margaretha auf alte Urkunden verwiesen und sie so überredet habe, ihm ihr Land zu vermachen. Diese Urkunden dürften aber nicht alte Erbverträge, sondern die unechten Privilegien gewesen sein, auf welche sich Rudolf der Margaretha gegenüber ganz sicherlich berufen hat.

[39]) Die Uebergabs-Urkunde, vom 29. Sept. 1363, steht bei Kurz S. 384 ff. und Steyerer S. 365.

dise Grafschafft Tyrol dem Fürsten des hochlöblichen Haus Österreich — verschriben, sein allerlai mitl firgenomen worden, ob sie dieselb in iren Leben und alsbald freywillig übergeben hete."

Die alte Margaretha segnete ihr ruhmloses Dasein sechs Jahre darauf zu Wien, nachdem sie noch erlebt hatte, daß ihre Schwiegertochter Margaretha, Rudolfs IV. Schwester, ihren (der Maultasch) vertriebenen Gemahl Johann, jetzt Markgrafen von Mähren, heirathete! — Das Land Tirol aber, womit Rudolf IV. von K. Karl IV. am 8. Febr. 1364 zu Brünn belehnt ward,[40]) blieb, da die unter sich zerfallenen Wittelsbacher den heftig entbrannten Krieg nicht mit dem ihrem Recht auf dasselbe entsprechenden Nachdrucke führten,[41]) beim Hause Habsburg und trug allzeit wahrlich nicht wenig zu dessen Machtstellung bei.

V. Oesterreich soll blos der Form nach Reichslehen sein.

Die deutschen Verfassungsverhältnisse waren bereits am Ende des dreizehnten Jahrhunderts so geartet, daß man das deutsche Reich

---

[40]) Wie schmählich K. Karl IV. auch in dieser Angelegenheit die Wittelsbacher betrog, erhellt daraus, daß er noch am 16. Jäner 1364 den Herzogen Albrecht und Stephan von Bayern versprach, dem H. Rudolf von Oesterreich gegen sie nicht beizustehen, wogegen die Wittelsbacher Tags darauf dem Kaiser das umgekehrte Versprechen gaben und noch beifügten, sie würden niemals dulden, daß ein Habsburger deutscher König werde (Kurz, Beilage XVIII). Und siehe da! Schon am 8. Febr. belehnte der Kaiser die Habsburger mit Tirol! — Der Erbfolgevertrag zwischen Böhmen u. Oesterreich vom 10. Febr. (s. oben S. 86 n. 63) scheint der Preis gewesen zu sein, um welchen sich Karl IV. seine kaiserliche Zusage an die Wittelsbacher von den Habsburgern abkaufen ließ.

[41]) Im Schärdinger Frieden vom 29. Sept. 1369 (Urk. bei Steyerer S. 396 ff.) verzichteten die Wittelsbacher gegen eine bedeutende Abfindungssumme auf ihre Rechtsansprüche.

schon nicht mehr einen Einheitsstaat, eine wirkliche Monarchie nennen konnte, sondern etwa einen Föderativstaat mit monarchischer Spitze. Nur locker schlang sich das Lehensband um die Fürsten und den König, — beinahe das einzige Ueberbleibsel der ehemaligen Machtfülle und Oberherrlichkeit des letzteren über die ersteren. Denn was an materiellen Rechten dem deutschen Könige noch verblieben war, hatte wenig reelle Bedeutung, dagegen waren jene Rechte, welche von ihm den deutschen Fürsten noch zu Lehen verliehen wurden, in Wahrheit schon längst erbliches Eigenthum derselben geworden, und die Belehnung war darum schon damals nur mehr leere Form. Doch wurde auf die Einhaltung dieser Form noch Jahrhunderte lang — und mit Recht! — in Deutschland hoher Werth gelegt aus dem Grunde, weil man in der von den deutschen Fürsten geleisteten Lehenshuldigung doch noch immer ein Zeichen der Unterwürfigkeit derselben unter die königliche Gewalt erblickte, weil in der Lehensform doch noch immer die Einheitsidee des deutschen Reiches sich ausprägte. Je mehr sich aber die Landeshoheit der deutschen Fürsten seit dem 16. Jahrhunderte der vollen Souveränetät näherte, desto schwächer wurde der Lehensnexus, desto weniger Werth legte man auf die Einholung der Belehnung.

Herzog Rudolf IV. von Oesterreich wollte aber dieser Entwicklung um Jahrhunderte voraus eilen. Auf Schritt und Tritt bemerken wir, daß dieser Fürst, welcher durch und durch von Souveränetätsgelüsten angesteckt war, nichts übersah, was zu deren Befriedigung dienlich sein mochte. Mehrere Bestimmungen in seinen unechten Privilegien bezwecken nicht mehr und nicht minder als die fast völlige Beseitigung all' der Pflichten, welche einem deutschen Fürsten zufolge seiner Vasallität gegenüber dem Kaiser und Reiche oblagen, und eine solche Abschwächung selbst der rein formellen Seite des Lehens, daß ein einziger Schritt weiter den österreichischen Herzog zum souveränen Herrn hätte machen müssen. Betrachten wir dieß im Einzelnen.

1. Wie jedes andere Lehen, so mußte auch jedes Fürstenlehen (Fahnlehen) im Falle des Wechsels, sei es in der Person des Lehensherrn (des Königs) oder in der des Vasallen (des Fürsten), aufs Neue gemuthet werden, d. h. der Fürst mußte beim Könige binnen Jahr und Tag um die Belehnung (Investitur) nachsuchen und sodann

zum Akte der Belehnung sich persönlich bei demselben einfinden. Das Minus änderte an dieser sich von selbst verstehenden Verpflichtung eines Herzogs von Oesterreich nichts. Dem Herzoge Rudolf aber schien darin eine allzugroße Abhängigkeit vom Könige zu liegen; darum verfügte er im §. 2 des Majus: „Nec pro conducendis feodis requirere seu accedere debet imperium extra metas Austrie. Verum in terra Austrie sibi debent sua feoda conferri per Imperium et locari. Quod si sibi denegaretur, ab imperio requirat et exigat litteratorie trina vice, quo facto juste sua possidebit feoda sine offensa imperii ac si ea corporaliter conduxisset."

Also: Der Herzog von Oesterreich soll nicht gehalten sein, behufs der Belehnung den Kaiser außerhalb seines Herzogthums aufzusuchen, sondern dieser muß nach Oesterreich kommen, um den Herzog zu belehnen. Ja, wenn aus irgend einem Grunde dieß verweigert werden sollte, dann braucht der Herzog nur dreimal schriftlich um die Belehnung nachzusuchen, und falls sie dann noch nicht gewährt wird, dann bedarf es dieser Form überhaupt nicht, und ist der Herzog auch ohne Belehnung rechtmäßiger Besitzer seiner Lehen! Daß von dieser Bestimmung vor H. Rudolf von den österreichischen Herzogen kein Gebrauch gemacht wurde, haben die Bekämpfer der Echtheit des Majus als eines ihrer schlagendsten Argumente ins Feld geführt.[1]) Es fragt sich nun, ob H. Rudolf selbst es gewagt habe, den §. 2 zur Geltung zu bringen. Allerdings ist es, wie oben (S. 35) schon bemerkt wurde, sehr wahrscheinlich, daß H. Rudolf bald nach Beginn seiner Regierung um die Bestätigung der von ihm selbst gemachten Privilegien, also auch um die Belehnung in seinem Lande Oesterreich bei seinem Schwiegervater nachgesucht habe, von diesem aber mit seinem Ansuchen abgewiesen worden sei. Rudolfs Biograph, Kurz, meint freilich, der Herzog habe den Kaiser in diesem Punkte zur Nachgiebigkeit bewogen. Er folgert dieß daraus, daß Karl IV. den Her-

[1]) Vgl. Wattenbach, a. a. O. S. 16—17; Huber, a. a. O. S. 19—20; Jäger, Beiträge S. 44—45.

zog Rudolf am 21. Mai 1360 zu Seefeld belehnt habe.[2]) „Stolz auf dieses Vorrecht“ — sagt er S. 62 — „das sonst kein Reichsfürst genoß, verlangte Rudolf in seinem Oesterreich belehnt zu werden, und Karl mußte sich bequemen, diesem Verlangen eine bereitwillige Erfüllung zu gewähren. Der Flecken Seefeld wurde zu dieser Feierlichkeit gewählt.“ Wäre nun der für die angeführte Thatsache geltend gemachte Grund der richtige, dann müßte die Existenz des Majus schon in das J. 1348 zurückverlegt werden, weil in diesem Jahre bereits H. Albrecht und seine Söhne gleichfalls zu Seefeld belehnt worden sind.[3]) Wie wenig aber aus diesen Belehnungen zu Seefeld ein Schluß auf §. 2 des Majus gestattet ist, erhellt ganz klar daraus, daß Seefeld („castrum Seveld“) nicht den Herzogen von Oesterreich, sondern den Burggrafen von Nürnberg als Reichslehen gehörte, so daß also die fraglichen Belehnungen nicht auf österreichischem Boden stattfanden.[4]) Von einer Nachgiebigkeit des Kaisers kann demnach keine Rede sein. Dieß wird auch durch den Umstand erwiesen, daß Karl IV. sich wohl hüthete, in der Belehnungsurkunde die österreichischen Privilegien zu bestätigen. Er sagt nur ganz allgemein: „ducatus Austrie, Styrie et Carinthie cum omnibus et singulis comitatibus, advocaciis, Dominiis, nec non judiciis, mutis, teloneis, monetis, nemoribus et sylvis

---

[2]) Die Belehnungs-Urk. bei Steyerer S. 297—98.

[3]) Siehe die Urk. bei Steyerer S. 148—149, welcher S. 7 zu dieser Belehnung, übereinstimmend mit Kurz, bemerkt: „sed cum ex veteri privilegio Duces non extra Austriae limites Caesari solenne Sacramentum dicant, Carolus ea de causa ad Castrum Seveld dictum accessit ibique Alberti juramentum excepit.“ Allein es ist nicht zu erweisen, daß Herzog Albrecht aus dem hier angegebenen Grunde in Seefeld belehnt worden sei. Denn daß das Majus damals noch nicht existirte, beweist schon jene Urkunde vom J. 1348 (bei Steyerer S. 148), worin K. Karl den Herzogen von Oesterreich alle hergebrachten Rechte und überdieß das Judenschutzrecht bestätigt, was unter Voraussetzung der Existenz des Majus keinen Sinn gehabt hätte, da dieses den Herzogen jenes Recht ohnehin schon vindicirt.

[4]) Man sehe darüber Spies, Archival. Nebenarbeiten II. S. 14—28.

et omnibus juribus ac bonis feudalibus ad eosdem ducatus — pertinentibus — contulimus et conferimus"[5]) u. s. w.

Wir glauben aber annehmen zu dürfen, daß Herzog Rudolf es nicht gewagt habe, dem Kaiser gegenüber auf der Belehnung in seinem Gebiete zu bestehen, sonst hätte er sich wohl die Belehnung mit Tirol (1364) nicht zu Brünn in Mähren ertheilen lassen. — Dagegen suchte Rudolf den §. 2 seines Privilegs nach anderer Seite hin allerdings zur Geltung oder doch zur Kenntniß zu bringen.

In dem, wie ich glaube, unechten Vergabungsbriefe vom 2. Sept. 1359 (oben S. 108 ff.) läßt er die Margaretha Maultasche Folgendes verfügen: „Was Wir (Margaretha) auch in den vorgenanten unsern Herrschefften und Landen ze Lehen haben von dem heiligen Römischen Reiche oder von dhainen geistlichen Fürsten oder Prelaten,[6]) das sullen die vorgenanten unser Oheim von Oesterreich und ir Erben, ob es ze schulden kumt, auch ze Lehen erkennen und vordern, emphachen und haben in aller der masse als unser Vorderen und Wir die herbracht und besessen haben; wolt aber Inen der Romisch Keyser oder Künige oder dhain geistlich Fürst oder Prelat dieselben Lehen versagen, so sullen und mügen sy sew vorderen an den, von dem sew rürent, drey stund (drei Mal) mit ihren briefen und mügen sew darnach

---

[5]) Es ist darum sehr willkürlich, wenn es bei Kurz S. 62 heißt, Karl IV. habe „alle Vorrechte bestätigt, deren sich die österreichischen Provinzen bisher gesetzlich zu erfreuen hatten."

[6]) In dem echten Vergabungsbriefe vom 26. Jäner 1363 dagegen lautet es also: „Was auch unser Vordern und Wir von dhainen geistlichen oder weltlichen Fürsten und Prelaten ze Lehen herbracht — haben, das sullen — unser Oheimen und ir Erben auch ze Lehen — bekennen" u. s. w. Man bemerke: In der oben im Texte angeführten Urk. wird der Kaiser erwähnt und die weltlichen Fürsten sind übergangen, in dieser ist es umgekehrt. Der Grund davon dürfte darin zu suchen sein, daß im J. 1363, zur Zeit der Erwerbung Tirols, H. Rudolf mit dem Kaiser so zerfallen war, daß er dessen kaiserliche Hoheit gar nicht mehr respektiren zu sollen glaubte.

doch in Lehensweis rechtichlich inhaben, besizen und niessen nach den Freyhaiten und Rechten des Landes ze Oesterreich, ze dem die vorgenanten unsere Vetterliche Land geainberet; und derselben Freyhaiten und Rechten gefengig werdent von der vorgenanten unser gemechtnuse und gabe wegen, ob es ze Schulden kumt, als vor beschaiden ist." H. Rudolf wandte also den §. 2 des Majus klug und umsichtig auch auf Tirol an. Warum sollte er auch nicht? Der §. 18 desselben Majus besagt ja mit klaren Worten, daß alle vorstehenden Privilegien auch auf jeden Zuwachs des Herzogthums vollständig sollten erstreckt werden! — Aber dabei ließ es Rudolf noch nicht bewenden. Mit der ihm eigenthümlichen Dreistigkeit gab er dem §. 2 eine Ausdehnung, welche nach dessen Wortlaute durchaus nicht gerechtfertigt war. Denn wenn auch darin dem Herzoge das Recht eingeräumt ist, die Reichs-Lehen nach dreimaliger schriftlicher Bitte um Belehnung auch ohne diese rechtsgiltig behalten zu dürfen, — eine Erlaubniß, welche ein deutscher König allenfalls hätte ertheilen können, — so begreift doch diese Befugniß nicht auch die Lehen geistlicher Fürsten oder Prälaten in sich, als über welche der deutsche König selbstverständlich nicht in angegebener Art disponiren durfte!

2. Nicht blos in Bezug auf den Ort der Belehnung sollte nach Rudolfs Gutdünken der Herrscher Oesterreichs vor allen anderen Fürsten bevorzugt sein, sondern auch in dem Ceremoniell bei dem Belehnungsakte, wenn es dazu käme. Während nemlich sonst der Vasall den Eid der Treue in die Hände des Lehensherrn entblößten Hauptes und mit gebogenen Knieen schwört, soll der Herzog von Oesterreich im schimmernden Fürstenmantel, den federgeschmückten Herzogshut auf dem Haupte und den Herzogsstab in den Händen, hoch zu Rosse, vom Kaiser belehnt werden! „Dux Austrie" — verfügt §. 13 des Majus — „principali amictus veste, superposito ducali pilleo circumdato serto pinnito, baculum habens in manibus, equo assidens et insuper more aliorum principum imperii conducere ab imperio feoda sua debet."[7])

---

[7]) Diese Auszeichnung schien dem H. Rudolf so wichtig, daß er sie auch

Einen merkwürdigen Contrast zu dieser Anmaßung dem Kaiser gegenüber bildet eine Bestimmung des Herzogs Rudolf in der Stiftungs-

---

im Privileg von 1228 wiederholen zu müssen glaubte: „Etiam idem Generosus Princeps Leupoldus Dux Austrie et Styrie coram nostre majestatis oculis et Electorum Romani Regni culminis inquisitione et sentencia obtinuit presollerti secundum suarum antiquarum literarum recitationem omnia sua Jura seu feoda cuiuscumque sint condicionis in Equo residens recipiat talibus collationibus magnifice preditatus.“ Der Herzogshut soll aber nicht blos mit einer kranzartigen Einfassung von Federn oder mit einer Zinkenkrone (— so wird „sertum pinnitum“ übersetzt; siehe Gengler's Grundriß Heft II. S. 494 nota e) —) verziert sein, sondern der Herzog ist nach dem Privileg von 1228 sogar berechtigt „in sui Principatus pilleo nostre Regalis Corone Dyadema solemniter ferre,“ und §. 2 des bestätigten Majus gestattet demselben noch dazu „crucem cum dyademate suo principali pilleo sufferendo.“ — Was das Sitzen zu Pferde betrifft, so scheint H. Rudolf die Stelle in cap. 29 §. 4 der Goldenen Bulle vor Augen gehabt aber — nicht befolgt zu haben. Dort heißt es nemlich: „Dum autem Princeps aliquis equo vel alteri bestie insidens feuda sua ab Imperatore recipit — equus ille seu bestia — debetur superiori Mareschallo.“ Die Ausleger der G. B. erklären dieß dahin, daß ein Fürst wohl bis in die Nähe des kaiserlichen Zeltes hinreiten durfte, dann aber absteigen mußte, worauf sein Pferd, Esel oder Maulesel vom Obermarschall in Empfang genommen wurde. — Durch das Sitzenbleiben auf dem Pferde nach §. 13 des Majus sollte neben der Auszeichnung wohl auch die Abgabe desselben an den Obermarschall vermieden werden? — Uebrigens wurde nur in einem einzigen Falle die Belehnung ganz nach Vorschrift der genannten Privilegien ertheilt, nemlich im J. 1530, als Kaiser Karl V. seinen Bruder Ferdinand I. belehnte. Man sehe darüber Moritz, commentarius S. 55—57.

Im Zusammenhange hiemit steht noch ein anderes, hier gleich einzufügendes Privileg. Bei der Belehnung mußten nemlich die Reichsfürsten bestimmte Sportelgebühren (nach der Goldenen Bulle 63¼ Mark Silbers) entrichten, welche den Reichsunterbeamten zufielen. Da diese aber als Unterbeamte der Kurfürsten erschienen und

urkunde der Collegiatkirche Skt. Stephan in Wien.[8]) Die Güter des Collegiatstifts sollten nemlich ihm selbst und seinen Nachfolgern vom Propste zu Lehen verliehen werden und zwar in der Art, daß der Propst, am Altare stehend, dem vor ihm knieenden Herzoge mit sieben rothen Fahnen die Lehen des Collegiatstifts ertheilen, der Herzog dagegen mit aufgehobenen Händen an Eides Statt versprechen müsse, für sein und seiner Kirche Wohl zu sorgen u. s. w.

Es fragt sich wiederum, ob H. Rudolf diese seine Privilegsbestimmung seinem Schwiegervater gegenüber geltend zu machen versucht habe oder nicht. Man bejaht auch diese Frage und beruft sich dabei auf einen Revers,[9]) welchen der Kaiser Karl am 21. Mai 1360, also am Tage der Belehnung Rudolfs in Seefeld, ausgestellt haben soll, worin jener bekennt, daß Rudolf bei seiner Belehnung „aliquos actus et observantias solennes“ unterlassen habe, was aber seinen Rechten und Freiheiten für die Zukunft keinen Nachtheil bringen solle: „nolumus tamen, ex ommissione tali sibi — nec — principatibus terris et dominiis in suis libertatibus et juribus, quantum eis jure debeatur, aliquod prejudicium generari.“ Ist es nun gerade nicht undenkbar, daß damals K. Karl um des lieben Friedens mit seinem gefährlichen Schwiegersohne willen auf deßfallsige Vorstellungen hin diesen Revers ausgestellt habe; so muß

vom Könige besoldet waren, so war die Bestimmung in cap. 29 §. 1 „Decernimus — ut Principes Electores — dum feuda sua sive regalia ab Imperatore vel Rege recipiunt, ad dandum vel solvendum aliquid nulli penitus sint adstricti“ in der That weniger ein Vorrecht der Kurfürsten als die Beseitigung einer Absurdität. Von den andern Fürsten aber war nur derjenige sportelfrei, welcher „privilegio seu indulto Imperiali seu Regali tueri se posset“. Sollte Oesterreichs Herzog hierin den Kurfürsten nachstehen? — Das Majus von 1245 verhinderte dieß: „Volumus etiam“, läßt H. Rudolf den Kaiser Friedrich II. verfügen, „ut dilectus noster dux Austrie omnia sua feodalia sive jura liberaliter suscipiat dacione sine omni“.

[8]) Bei Steyerer S. 269 ff., besonders S. 277.

[9]) Bei Steyerer S. 299.

es doch erhebliche Bedenken gegen die Echtheit desselben erregen, daß bei der Belehnung Rudolfs mit Tirol (8. Febr. 1364) wiederum von all' diesen Solennitäten der Privilegien Umgang genommen wurde, wie aus folgenden Worten des Lehensbriefes[10]) deutlich genug hervorgeht: „prefato Duci cum solennitatibus, ceremoniis et observantiis, verbis, operibus et ritibus, circa talia jure vel consuetudine observari consuetis rite contulimus"[11]) u. s. w. Dazu kommt, daß, wie wir weiter unten sehen werden, der Kaiser den Herzog zwang, von seinen Titeln u. s. w. abzulassen, obgleich dieselben ebensowohl durch die Privilegien gewährt waren wie die hier in Frage stehenden Solennitäten.

3. Aus dem Lehensverhältnisse entsprang für die deutschen Fürsten die Pflicht der Reichsheerfahrt, d. h. dieselben waren verbunden, dem Kaiser in allen Reichskriegen den kräftigsten Beistand zu leisten und zwar mit all' ihren Mannen regelmäßig sechs Wochen lang auf eigene Kosten: „Sex hebdomatibus homo serviat domino suo sine domini expensa" (Auctor vetus I. §. 11).[12]) Ueberdem waren die Reichsvasallen zur sogenannten Römerfahrt verpflichtet: „Ibunt illuc (scil. Romam) omnes imperialia beneficia habentes, quisque cum domino suo" (Auct. vetus I. §. 13).

Ausnahmen von diesen beiden Obliegenheiten konnten nur durch

---

[10]) Steyerer S. 379 ff.

[11]) Diese Ausdrücke sind in den Lehensbriefen ganz gewöhnlich, z. B. in dem von K. Ludwig von 1335 bezüglich Kärnthens heißt es: „adhibitis solennitatibus debitis et consuetis" (Steyerer S. 84); in dem von 1335 bezüglich Tirols stehen dafür die Worte: „mit billicher und gewönlicher Schonheit" (Steyerer S. 85); in dem von 1350 bezüglich Mährens heißt es: „in feudum cum debitis et consuetis sollempnitatibus et ceremoniis reverenter suscipere" (Steyerer S. 676 ff.), so daß der Schluß gerechtfertigt ist, es seien i. J. 1364 eben auch nur die gewöhnlichen Solennitäten beobachtet worden.

[12]) Vgl. Homeyer, System II. § 24 S. 375 ff. Die Handschriften haben zwar in domini expensa, Homeyer weist aber überzeugend nach, daß sine stehen muß. (S. 79 u. 379.) — Vgl. auch Schulte, R. G. §. 74, u. §. 72 nota 9.

königliche Gnade gewährt werden. So brauchten z. B. die über der Saale Wohnenden nur gegen Polen, Slavenland und Böhmen Kriegsdienste zu leisten (Auct. vet. I. §. 10), und dem Herzoge von Oesterreich wurde im Minus wegen seiner Willfährigkeit vom Kaiser Friedrich I. die bedeutende Conzession gemacht, daß er nur zu denjenigen Kriegen die herkömmlichen Dienste zu leisten brauche, welche in den Gränzländern des Herzogthums zu führen wären: „Nullam quoque expeditionem debeat, nisi forte quam imperator in regna vel provincias Austrie vicinas ordinaverit.“ Damit war, bei aller Nachsicht, die Reichslehenbarkeit Oesterreichs doch hinlänglich gewahrt. Gerade die Lehenspflichten widerstrebten aber dem Herz. Rudolf am meisten, weil sie die Abhängigkeit von Kaiser und Reich am schärfsten manifestirten. Sein Sinn war nun dahin gerichtet, das Minus so umzugestalten, daß alle Welt erkenne, der Herzog von Oesterreich sei nahezu ein souveräner Fürst. Er beschränkte daher die Gränzländer des Minus auf Ungarn allein, und das Maß der ihm obliegenden Leistungen setzte er auf ein solches Minimum herab, daß, wie er selbst ganz naiv sich ausdrückt, nur der Schein der Zugehörigkeit Oesterreichs zum Reiche gewahrt bliebe. Der §. 1 des Majus lautet nemlich: „Primo quidem Quod Dux Austrie quibus suis (vis) subsidiis seu serviciis teneatur nec esse debet obnoxius Sacro Romano Imperio nec cuiquam alteri nisi ea de sui arbitrii fecerit libertate, eo excepto dumtaxat quod imperio servire tenebitur in ungariam duodecim viris armatis per mensem unum sub expensis propriis in eius rei evidenciam, ut princeps imperii dinoscatur.“

Nicht ohne Bedeutung ist es, daß dieser Satz an der Spitze des größten unter den unechten Privilegien steht. Er soll die Stellung des österreichischen Herzogs zum Kaiser und Reich in markirter Weise hervorheben: Unabhängig sein vom Reiche — bezüglich der Pflichten, aber ein Glied des Reiches — behufs der Rechte, — das war die Tendenz Rudolfs, welche durch alle unechten Privilegien sich hindurchzieht. Nach der ersteren Seite hin haben wir diese Tendenz schon zu wiederholten Malen wahrgenommen; daß aber auch die Reichsmitgliedschaft wegen der damit verknüpften Vortheile von

Rudolf nicht aufgegeben werden wollte, erhellt schon genugsam aus folgendem §. 12 des Majus: „Imperium dicto duci Austrie contra omnes suos injuriatores debet auxiliari et succurrere quod justiciam assequatur," welche Zusicherung in anderen Privilegien mit prägnanteren Worten wiederkehrt. [13])

Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß die von H. Rudolf intendirte Unabhängigkeit von Kaiser und Reich niemals zugegeben worden ist und werden konnte. Ein Paar Belege dafür mögen genügen. Im Jahre 1348 bestätigte K. Karl IV. den Herzogen von Oesterreich all' ihre althergebrachten Rechte „durch die Dienst willen, die sie uns und dem heiligen Römischen Reich wohl getun mögen und sollen," [14]) und noch die Reichs-Matrikel von Worms (1521) bestätigt, daß der Herzog von Oesterreich allein

---

[13]) Im Privileg von 1058 läßt H. Rudolf den K. Heinrich IV. folgendes Edikt des Röm. Kaisers Nero (!) bestätigen: „Eciam precipimus nos ex romana potestate quod cum nulla adversitate illa terra supra nominata ab aliquo in aliquo molestetur. Si quis autem contra hoc faceret, quam cito hoc perpetrasset, ille esse debet in banno Romani Imperii et nunquam inde tempore aliquo exire". Und im Privileg K. Heinrichs von 1228 heißt es: „districte precipientes ut nullus sit, qui ausu ductus temerario Strennuissimum Principem Leupoldum — suosque sequaces audeat inpedire vel alicuius ingenii scrupulo molestare. Quod qui facere presumpserit, offensam nostre celsitudinis se noverit incursurum". Von K. Karl IV erhielt H. Rudolf 1361 eine ähnliche Zusage, woraus aber wieder folgt, daß derselbe die unechten Privilegien nie anerkannt hat, sonst hätte es ja einer solchen nicht bedurft. „Wer das Sache, sagt Karl IV., das yemand — den hochgeporn Rudolfen — und — seine brüder — angreiffen oder beschedigen wolde — an iren Landen und herscheften — daz Wir zu hant als Wir des von yn — ermanet werden mit leib und mit gut, mit allir unser macht denselben Herczogen beigestendig und geholfen sein sullen und wollen getrewlich — wyder allir mennichlich". (Steyerer S. 322.)

[14]) Steyerer S. 148.

schon nicht mehr einen Einheitsstaat, eine wirkliche Monarchie nennen konnte, sondern etwa einen Föderativstaat mit monarchischer Spitze. Nur locker schlang sich das Lehensband um die Fürsten und den König, — beinahe das einzige Ueberbleibsel der ehemaligen Machtfülle und Oberherrlichkeit des letzteren über die ersteren. Denn was an materiellen Rechten dem deutschen Könige noch verblieben war, hatte wenig reelle Bedeutung, dagegen waren jene Rechte, welche von ihm den deutschen Fürsten noch zu Lehen verliehen wurden, in Wahrheit schon längst erbliches Eigenthum derselben geworden, und die Belehnung war darum schon damals nur mehr leere Form. Doch wurde auf die Einhaltung dieser Form noch Jahrhunderte lang — und mit Recht! — in Deutschland hoher Werth gelegt aus dem Grunde, weil man in der von den deutschen Fürsten geleisteten Lehenshuldigung doch noch immer ein Zeichen der Unterwürfigkeit derselben unter die königliche Gewalt erblickte, weil in der Lehensform doch noch immer die Einheitsidee des deutschen Reiches sich ausprägte. Je mehr sich aber die Landeshoheit der deutschen Fürsten seit dem 16. Jahrhunderte der vollen Souveränetät näherte, desto schwächer wurde der Lehensnexus, desto weniger Werth legte man auf die Einholung der Belehnung.

Herzog Rudolf IV. von Oesterreich wollte aber dieser Entwickelung um Jahrhunderte voraus eilen. Auf Schritt und Tritt bemerken wir, daß dieser Fürst, welcher durch und durch von Souveränetätsgelüsten angesteckt war, nichts übersah, was zu deren Befriedigung dienlich sein mochte. Mehrere Bestimmungen in seinen unechten Privilegien bezwecken nicht mehr und nicht minder als die fast völlige Beseitigung all' der Pflichten, welche einem deutschen Fürsten zufolge seiner Vasallität gegenüber dem Kaiser und Reiche oblagen, und eine solche Abschwächung selbst der rein formellen Seite des Lehens, daß ein einziger Schritt weiter den österreichischen Herzog zum souveränen Herrn hätte machen müssen. Betrachten wir dieß im Einzelnen.

1. Wie jedes andere Lehen, so mußte auch jedes Fürstenlehen (Fahnlehen) im Falle des Wechsels, sei es in der Person des Lehensherrn (des Königs) oder in der des Vasallen (des Fürsten), aufs Neue gemuthet werden, d. h. der Fürst mußte beim Könige binnen Jahr und Tag um die Belehnung (Investitur) nachsuchen und sobann

zum Akte der Belehnung sich persönlich bei demselben einfinden. Das Minus änderte an dieser sich von selbst verstehenden Verpflichtung eines Herzogs von Oesterreich nichts. Dem Herzoge Rudolf aber schien darin eine allzugroße Abhängigkeit vom Könige zu liegen; darum verfügte er im §. 2 des Majus: „Nec pro conducendis feodis requirere seu accedere debet imperium extra metas Austrie. Verum in terra Austrie sibi debent sua feoda conferri per Imperium et locari. Quod si sibi denegaretur, ab imperio requirat et exigat litteratorie trina vice, quo facto juste sua possidebit feoda sine offensa imperii ac si ea corporaliter conduxisset."

Also: Der Herzog von Oesterreich soll nicht gehalten sein, behufs der Belehnung den Kaiser außerhalb seines Herzogthums aufzusuchen, sondern dieser muß nach Oesterreich kommen, um den Herzog zu belehnen. Ja, wenn aus irgend einem Grunde dieß verweigert werden sollte, dann braucht der Herzog nur dreimal schriftlich um die Belehnung nachzusuchen, und falls sie dann noch nicht gewährt wird, dann bedarf es dieser Form überhaupt nicht, und ist der Herzog auch ohne Belehnung rechtmäßiger Besitzer seiner Lehen! Daß von dieser Bestimmung vor H. Rudolf von den österreichischen Herzogen kein Gebrauch gemacht wurde, haben die Bekämpfer der Echtheit des Majus als eines ihrer schlagendsten Argumente ins Feld geführt.[1]) Es fragt sich nun, ob H. Rudolf selbst es gewagt habe, den §. 2 zur Geltung zu bringen. Allerdings ist es, wie oben (S. 35) schon bemerkt wurde, sehr wahrscheinlich, daß H. Rudolf bald nach Beginn seiner Regierung um die Bestätigung der von ihm selbst gemachten Privilegien, also auch um die Belehnung in seinem Lande Oesterreich bei seinem Schwiegervater nachgesucht habe, von diesem aber mit seinem Ansuchen abgewiesen worden sei. Rudolfs Biograph, Kurz, meint freilich, der Herzog habe den Kaiser in diesem Punkte zur Nachgiebigkeit bewogen. Er folgert dieß daraus, daß Karl IV. den Her-

---

[1]) Vgl. Wattenbach, a. a. O. S. 16—17; Huber, a. a. O. S. 19—20; Jäger, Beiträge S. 44—45.

heimes Bündniß der Wittelsbacher und Habsburger ins Leben, worin K. Ludwig, nicht trotz sondern kraft des eben erwähnten Privilegs an Heinrich von Tirol, — weil nemlich die kaiserliche Einwilligung zur Zuwendung Kärnthen-Tirols an die Luxemburger nicht erholt worden war, — die unzweifelhaften Rechte der Habsburger auf Kärnthen nach dem Tode Heinrichs anerkannte, diese dagegen dem Kaiser Hilfeleistung zur Besitznahme Tirols versprachen. Nach dem Ableben des Exkönigs Heinrich († 4. April 1335) belehnte der Kaiser die Habsburger mit Kärnthen und Tirol als erledigten Reichslehen (2. Mai 1335), doch sollte gemäß eines neuen Vertrages [31]) zwischen den Wittelsbachern und Habsburgern nur Kärnthen ganz, von Tirol aber blos etwa die Hälfte an Oesterreich, der Rest dagegen an Bayern fallen. Der Streit um das Erbe entbrannte sofort fürchterlich. Kärnthen fiel rasch den Habsburgern zu (1335) und verblieb ihnen auch nach dem Enser Friedensvertrage mit Böhmen (9. Okt. 1336) [32]). Die Tiroler dagegen verhinderten selbst mit bewaffneter Faust eine Theilung ihres Landes sowie einen zwischen dem Böhmenkönige Johann und dem K. Ludwig beschlossenen Tausch Tirols und Brandenburgs, und es schien wenigstens der Besitz dieses Landes den Luxemburgern gesichert zu sein. Allein nicht lange dauerte diese Hoffnung, denn die ebenso unschöne als unsittsame Margaretha Maultasche ward mit ihrem Gemahle unzufrieden und jagte ihn, wie männiglich bekannt, in höchst unzarter Weise aus dem Lande (Nov. 1341), um alsbald (10. Febr. 1342) dem Sohne des Kaisers Ludwig, dem schönen Markgrafen Ludwig von Brandenburg, die Hand zum ganz uncanonischen ehelichen Bunde zu reichen. — Nun schien Tirol den Wittelsbachern anheimzufallen. Die darob ergrimmten Luxemburger schlossen zwar sofort mit den über den Kaiser gleichfalls erbitterten Habsburgern [33]) ein Bündniß,

———

quia ex consanguinitate habere in Carinthia se asserunt pinguius jus et majus."

[31]) Die Urk. bei Steyerer S. 84 ff.

[32]) Urkunde bei Steyerer S. 97 ff.

[33]) Der Kaiser Ludwig hatte nemlich seinen Sohn auch mit Kärnthen belehnt, und zwar, wie mir scheint, mit Recht, weil die frühere Belehnung der Habsburger nur dann bindend für den Kaiser gewesen wäre,

und der durch jene Heirath aufs Aeußerste gebrachte Papst betrieb die Absetzung K. Ludwigs und die Wahl des Luxemburgers Karl (IV.) 1346 zum deutschen Könige: Allein Ludwig der Brandenburger behauptete sich auch nach dem Tode seines Vaters († 11. Okt. 1347) im Besitze Tirols, und der kluge Habsburger Albrecht der Lahme fand es alsbald schon aus dem Grunde, weil seine Besitzungen in der Schweiz und in Schwaben durch die wittelsbachischen Länder von Oesterreich, Steier und Kärnthen getrennt und folglich stark gefährdet waren, für gerathen, sich mit den Wittelsbachern wieder auf guten Fuß zu stellen. Er vermittelte daher die Aussöhnung des Markgrafen Ludwig mit dem Kaiser Karl IV., welcher seinerseits auf Tirol verzichtete und jenen damit belehnte (1354). Ferner schloß Albrecht mit den Wittelsbachern das engste Bündniß, welches unter seinem Nachfolger Rudolf durch die Hochzeit des Sohnes Ludwigs und der Margaretha Maultasche, Meinhards, mit der Tochter Albrechts des Lahmen, Margaretha, in den ersten Tagen des Septembers 1359 zu München besiegelt ward.

Es war aber diese Heirath nicht der erste Schritt von Seiten der Habsburger, um Tirol an ihr Haus zu bringen, und noch weniger der letzte. Sie hatten daselbst bereits festen Fuß gefaßt, indem sie sich von Ludwig dem Brandenburger, welcher leider von den reichen Habsburgern finanziell geradezu abhängig und überdem denselben für ihre Bemühungen um seine Aussöhnung mit dem Kaiser und der Kirche zu großem Danke verpflichtet war, drei der festesten Schlösser des Landes hatten verpfänden lassen. Ferner wurden sie mit den Grafen von Görz, welche die nächsten Ansprüche auf Tirol hatten, verschwägert und erwarben sich von ihnen eventuelles Erbrecht auf deren Besitzungen und einen Verzicht auf ihre Rechte bezüglich Tirols. Endlich hatten sie die einflußreichsten Personen dieses Landes, darunter besonders die Bischöfe, als die größten Lehensherren daselbst, an sich zu ketten gewußt.

Nun soll die Margaretha Maultasche bereits bei Gelegenheit der eben erwähnten Hochzeit in München dem Herzoge Rudolf IV. von

---

wenn dieselben auch ihrerseits dem Kaiser die versprochene Hilfe zur Besitznahme von Nordtirol geleistet hätten, was indeß nicht der Fall war.

Oesterreich, welcher seinem Vater Albrecht († 20. Juli 1358) in der Regierung gefolgt war, am 2. Sept. 1359 eine Urkunde ausgestellt und am 5. Sept. bestätigt haben, worin sie für den Fall, daß sie selbst, ihr Gemahl und ihr Sohn ohne Leibeserben versterben sollten, die Grafschaft Tirol und all' ihre Besitzungen den Herzogen von Oesterreich als ihren nächsten Blutsverwandten vermachte.[34]) Diese Urkunden, insbesondere die vom 2. Sept., würden das erste rechtliche Fundament für den Besitztitel der Habsburger auf Tirol bilden, wenn sie so, wie sie vorliegen, echt wären. Ihre Echtheit wurde aber von den bayerischen Historikern, z. B. von Westenrieder in den „Berichtigungen der Regierungsgeschichte des Herzogs Meinhard (1792)“ stets auf das Entschiedenste in Abrede gestellt, dagegen freilich von österreichischen Geschichtsforschern z. B. von Kink in den „Akademischen Vorlesungen über die Geschichte Tirols (1850)“ ebenso lebhaft vertheidigt. Letzteren schloß sich in jüngster Zeit Ficker in den genannten „Vorlesungen“ an. Allein auch seine neuen, scharfsinnigen und plausiblen Gründe für die Echtheit fraglicher Urkunden scheinen mir nicht völlig durchschlagend zu sein.[35]) Da indeß die definitive Erwerbung Tirols

---

[34]) Beide Urkunden bei Steyerer S. 350 ff. Die erstere ist auffallender Weise nur erhalten in einer Urkunde vom J. 1363, worin die Bischöfe von Brixen und Gurk, die vertrautesten Freunde und Räthe Rudolfs, bekennen, daß sie die wörtlich eingerückte Urkunde vom 2. Sept. 1359 gesehen und als echt anerkannt haben.

[35]) Auch Huber a. a. O bemerkt S. 26 nota 1: „Die Echtheit dieser Urkunde (v. 2. Sept.) ist allerdings noch nicht außer allem Zweifel; allein bis jetzt hat man doch noch nicht genügende Gründe dagegen vorgebracht.“ — Meine Bedenken gegen die Echtheit und die Ficker'sche Deduktion sind kurz folgende: Schon der eine Umstand, daß Margaretha noch bei Lebzeiten ihres Gemahls und fast am Tage der Hochzeit ihres Sohnes hinter dem Rücken beider einen Erbvertrag mit dem Hause Habsburg geschlossen haben solle, ist in sich so unwahrscheinlich, daß ganz andere Gründe vorgebracht werden müßten, um dieses erhebliche Bedenken zu beseitigen, als die Sorge der Marg. für ihr eigenes Erbrecht oder gar blos die Abneigung derselben

durch Rudolf IV. auf andere, unangefochtene Urkunden vom J. 1363 sich stützt, so können wir die Frage nach der Echtheit als irrelevant

---

gegen die Wittelsbachischen Agnaten. — Wie konnte ferner Margaretha am 17. Jäner 1363, also vier Tage nach dem Tode ihres Sohnes, zu Meran dem Adel des Landes urkundlich geloben, sie wolle [nur mit „gunst, Willen und Wort" ihrer getreuen Landherren regieren und] „dhainerley ainung noch täding es sey verpuntnisse oder unser lant und herschafft nach unserm leben vermachen noch dhain Sach angreiffen — an der vorgenanten unsers hauptmans und Rats willen und wort" (Steyerer S. 356), wenn sie schon 1359 ihr Land den Habsburgern vermacht hätte?! Und zwar datirt ihre Erklärung fast von demselben Tage, an welchem die Bischöfe von Gurk und Brixen die erwähnte Urkunde ausgestellt haben, worin sie den Vergabungsbrief vom 2. Sept. 1359 wörtlich beglaubigen!! — Ficker findet in dem Umstande, daß H. Rudolf IV. 1360 dem Kaiser einen Revers darüber ausstellen mußte, daß er nicht auch mit Tirol belehnt worden sei, einen Beweis dafür, daß H. Rudolf damals schon „ein bereits erworbenes bestimmtes Anrecht auf Tirol" gehabt haben müsse. Ganz einverstanden; allein daß Ficker dieses Anrecht auf den Vermächtnißbrief vom 2. Sept 1359 basirt, scheint mir bedenklich, da H. Rudolf es doch kaum gewagt haben dürfte, mit demselben vor den Kaiser hinzutreten, der ja vom Majus und den anderen unechten Privilegien, auf welche darin Bezug genommen wird, nichts wissen wollte. Jenes Anrecht leitete Rudolf doch wohl eher aus den bei Steyerer S. 84 ff. abgedruckten, aus Linz 1335 datirten Urkunden Ludwigs des Bayers ab, worin die Herzoge Otto und Albrecht und ihre Erben mit der „graffschafft zu Tyrol die uns und dem Reich nuzemal von todes wegen des hochgepornen Heinrichs — ledig worden ist" belehnt werden, — Urkunden, welchen K Karl wie überhaupt den Regierungshandlungen Ludwigs des Bayers keinen Werth beilegte. — Wenn Ficker ferner den Umstand, daß H. Ludwig zu Vormündern seines Sohnes Meinhard nicht seine Brüder, sondern die Margaretha und sechs tirolische Edle bestellt habe, für einen klaren Beweis dafür hält, daß die bayerischen Herzoge kein Erbrecht auf Tirol gehabt haben, so muß ich hiegegen bemerken, daß es nach den, damals schon recipirten, Grundsätzen des Römischen Rechts dem Vater frei steht, einen beliebigen tutor zu bestellen. Erst in Ermangelung eines tutor testamentarius kommt

urkunde der Collegiatkirche Skt. Stephan in Wien.[8]) Die Güter des Collegiatstifts sollten nemlich ihm selbst und seinen Nachfolgern vom Propste zu Lehen verliehen werden und zwar in der Art, daß der Propst, am Altare stehend, dem vor ihm knieenden Herzoge mit sieben rothen Fahnen die Lehen des Collegiatstifts ertheilen, der Herzog dagegen mit aufgehobenen Händen an Eides Statt versprechen müsse, für sein und seiner Kirche Wohl zu sorgen u. s. w.

Es fragt sich wiederum, ob H. Rudolf diese seine Privilegsbestimmung seinem Schwiegervater gegenüber geltend zu machen versucht habe oder nicht. Man bejaht auch diese Frage und beruft sich dabei auf einen Revers,[9]) welchen der Kaiser Karl am 21. Mai 1360, also am Tage der Belehnung Rudolfs in Seefeld, ausgestellt haben soll, worin jener bekennt, daß Rudolf bei seiner Belehnung „aliquos actus et observantias solennes" unterlassen habe, was aber seinen Rechten und Freiheiten für die Zukunft keinen Nachtheil bringen solle: „nolumus tamen, ex ommissione tali sibi — nec — principatibus terris et dominiis in suis libertatibus et juribus, quantum eis jure debeatur, aliquod prejudicium generari." Ist es nun gerade nicht undenkbar, daß damals K. Karl um des lieben Friedens mit seinem gefährlichen Schwiegersohne willen auf deßfallsige Vorstellungen hin diesen Revers ausgestellt habe; so muß

---

vom Könige besoldet waren, so war die Bestimmung in cap. 29 §. 1 „Decernimus — ut Principes Electores — dum feuda sua sive regalia ab Imperatore vel Rege recipiunt, ad dandum vel solvendum aliquid nulli penitus sint adstricti" in der That weniger ein Vorrecht der Kurfürsten als die Beseitigung einer Absurdität. Von den andern Fürsten aber war nur derjenige sportelfrei, welcher „privilegio seu indulto Imperiali seu Regali tueri se posset". Sollte Oesterreichs Herzog hierin den Kurfürsten nachstehen? — Das Majus von 1245 verhinderte dieß: „Volumus etiam", läßt H. Rudolf den Kaiser Friedrich II. verfügen, „ut dilectus noster dux Austrie omnia sua feodalia sive jura liberaliter suscipiat dacione sine omni".

[8]) Bei Steyerer S. 269 ff., besonders S. 277.

[9]) Bei Steyerer S. 299.

es doch erhebliche Bedenken gegen die Echtheit desselben erregen, daß bei der Belehnung Rudolfs mit Tirol (8. Febr. 1364) wiederum von all' diesen Solennitäten der Privilegien Umgang genommen wurde, wie aus folgenden Worten des Lehensbriefes[10]) deutlich genug hervorgeht: „prefato Duci cum solennitatibus, ceremoniis et observantiis, verbis, operibus et ritibus, circa talia jure vel consuetudine observari consuetis rite contulimus“[11]) u. s. w. Dazu kommt, daß, wie wir weiter unten sehen werden, der Kaiser den Herzog zwang, von seinen Titeln u. s. w. abzulassen, obgleich dieselben ebensowohl durch die Privilegien gewährt waren wie die hier in Frage stehenden Solennitäten.

3. Aus dem Lehensverhältnisse entsprang für die deutschen Fürsten die Pflicht der Reichsheerfahrt, d. h. dieselben waren verbunden, dem Kaiser in allen Reichskriegen den kräftigsten Beistand zu leisten und zwar mit all' ihren Mannen regelmäßig sechs Wochen lang auf eigene Kosten: „Sex hebdomatibus homo serviat domino suo sine domini expensa“ (Auctor vetus I. §. 11).[12]) Ueberdem waren die Reichsvasallen zur sogenannten Römerfahrt verpflichtet: „Ibunt illuc (scil. Romam) omnes imperialia beneficia habentes, quisque cum domino suo“ (Auct. vetus I. §. 13).

Ausnahmen von diesen beiden Obliegenheiten konnten nur durch

---

10) Steyerer S. 379 ff.

11) Diese Ausdrücke sind in den Lehensbriefen ganz gewöhnlich, z. B. in dem von K. Ludwig von 1335 bezüglich Kärnthens heißt es: „adhibitis solennitatibus debitis et consuetis“ (Steyerer S. 84); in dem von 1335 bezüglich Tirols stehen dafür die Worte: „mit billicher und gewönlicher Schonheit“ (Steyerer S. 85); in dem von 1350 bezüglich Mährens heißt es: „in feudum cum debitis et consuetis sollempnitatibus et ceremoniis reverenter suscipere“ (Steyerer S. 676 ff.), so daß der Schluß gerechtfertigt ist, es seien i. J. 1364 eben auch nur die gewöhnlichen Solennitäten beobachtet worden.

12) Vgl. Homeyer, System II. § 24 S. 375 ff. Die Handschriften haben zwar in domini expensa, Homeyer weist aber überzeugend nach, daß sine stehen muß. (S. 79 u. 379.) — Vgl. auch Schulte, R. G. §. 74, u. §. 72 nota 9.

dem Kaiser in allen wichtigen Rechtssachen, vor dessen Hofrichter (seit 1235) in den minder wichtigen Streitsachen. „Uber der vursten lib und ir gesunt en muz nieman richter wesen wen der kung“ sagt der Sachs. Sp. III. 55 §. 1, womit Schwab Sp. c. 105 (Gengler) wörtlich übereinstimmt; und das berühmte Landfriedensgesetz K. Friedrichs II. von 1235 (Pertz leg. II. 317 ff.) weist dem Hofrichter (justiciarius) alle Klagen zu „preterquam de principibus et aliis personis sublimibus in causis que tangunt personas, jus, honorem, feoda, proprietatem vel hereditatem eorundem et nisi de causis maximis, predictorum etenim discussionem et judicium nostre celsitudini reservamus“. Kein Zweifel also, daß jeder Fürst vor dem Kaiser sich auf erhobene Klagen einlassen mußte, da ja selbst den deutschen König Jedermann vor dem Pfalzgrafen belangen konnte, wie im Vorgange des Sachsen- und Schwabenspiegels (Sachs. Sp. III. 52 §. 3, 54 §. 4; Schw. Sp. c 104 u. 109 §. 5 [Gengler]) selbst die Goldene Bulle in c. V. §. 3 noch anerkennt mit den Worten: „Et quamvis Imperator sive Rex Romanorum super causis, pro quibus impetitus fuerit, habeat, sicut ex consuetudine introductum dicitur, coram Comite Palatino Reni, Sacri Imperii Archidapifero, Electore Principe respondere: illud tamen judicium Comes Palatinus ipse non alibi preterquam in Imperiali Curia, ubi Imperator seu Romanorum Rex presens extiterit, poterit exercere“. Nur durfte der König so lange nicht peinlich angeklagt werden, als er nicht durch Fürstenspruch des Reiches entsetzt worden war: „Dem Künige mac nieman an den lip gesprechen, im werde daz riche ê verteilet mit der Fürsten urteile“. (Schw. Sp. c. 104. Sachs. Sp. III. 54 §. 4.)

Halten wir an diese Rechtsgrundsätze die Bestimmungen des Majus in §. 6 und §. 7, so zeigt sich, daß der Herzog von Oesterreich — nach der Absicht Rudolfs IV. — in vorwürfiger Beziehung eine mindestens ebenso ja noch viel mehr berechtigte Person sein sollte, als selbst der deutsche König war. Der Herzog soll nemlich einmal von jeglicher Gerichtsbarkeit befreit sein und, wenn er freiwillig der Gerechtigkeit freien Lauf gewähren will, jedenfalls das Recht

haben, den nächst besten seiner Vasallen oder Ministerialen als Richter über ihn (gleichsam als Pfalzgrafen?) zu bestellen: „Eciam debet dux Austrie de nullis opposicionibus vel objectis quibuscumque nec coram Imperio nec aliis quibuslibet cuiquam respondere, nisi id sua propria et spontanea facere voluerit voluntate. Sed si voluerit, unum locare poterit de suis vassallis seu homolegiis[7]) et coram illo secundum terminos prefixos parere potest et debet justicie complemento". Es wurde (S. 127) schon angeführt, daß H. Rudolf, als er im Jahre 1361 vom Kaiser vor das Fürstengericht nach Nürnberg vorgeladen wurde, selbst nicht wagte, unter Berufung auf dieses sein Privileg die Vorladung abzulehnen.

Der §. 7 spinnt diese Exemtion des Herzogs von aller Gerichtsgewalt über ihn noch weiter. Derselbe soll — wenn er überhaupt sich mit einem Gegner einlassen will — beim Zweikampfe sich völlig vertreten lassen können: „Insuper potest idem dux Austrie, quando impungnatus fuerit ab aliquo de duello, per unum ydoneum non in enormitatis macula retentum vices suas prorsus supplere. Et illum ipsa eadem die seu princeps vel alius quisquam pro alicuius nota infamie non potest impetere nec debet impungnare". Zum Verständnisse dieser sonderbar klingenden Bestimmung sei bemerkt, daß der Zweikampf[8]), in der ersten Hälfte des Mittelalters ganz allgemein im Gebrauche, allmählig auf bestimmte Fälle eingeschränkt wurde, in welchen der Beklagte sich auf denselben einlassen mußte. Durch eine Reichssentenz (Pertz, leg. II. 455) unter Rudolf von Habsburg (1290) ward weiter entschieden, daß der Beklagte in allen Fällen durch seinen körperlichen Eid sich von jeder peinlichen Anklage reinigen und das Duell ausschließen

[7]) Ein homo ligius ist ein Ministeriale oder Vasall mit strengster Verpflichtung zu unbedingtem Gehorsam gegen Jedermann mit Ausnahme des Reiches. Eichhorn, St. u. R. G. §. 304 u. 344 Walter, R. G. §. 274. Homeyer, System II. S. 377.

[8]) Vgl. Walter R. G. §. 452. 668—70. Schulte R. G. §. 133.

könne, mit Ausnahme des Verbrechens der Majestätsbeleidigung „nisi conscius repertus fuerit lese crimine majestatis, in quem casum a duellionis periculo, quod vulgo dicitur Kamprecht, nullatenus se poterit defensare“ Man wird darnach annehmen dürfen, daß H. Rudolf vornehmlich in der Voraussicht, dieses Verbrechens halber, dessen er sich in der That wiederholt schuldig gemacht hat, eines Schutzmittels zu bedürfen, den §. 7 ins Majus eingestellt habe. — Daneben mag ihn aber auch hier das Streben geleitet haben, den Vorrang eines österreichischen Herzogs vor allen übrigen Fürsten in helles Licht zu stellen. Es war nemlich nach den mittelalterlichen Rechtsbüchern ein Ausfluß der Ebenbürtigkeit, daß man zum Zweikampfe nur von einem Standesgenossen oder einem Manne höheren Standes genöthigt werden konnte. „Iclich man“ — sagt kurz und bündig der Sachsenspiegler I. 63 §. 3 — „mag kamphes wegeren deme, der wirs (schlechter) geborn ist wen her; der aber baz (besser) geborn ist, den en kan der wirs geborne nicht verlegen (abweisen) mit der bezzeren gebort, ab her in anspricht“. Man konnte daher, ehe man sich auf den Zweikampf einließ, vom Gegner den Beweis der Ebenbürtigkeit verlangen: „Swilch schephenbare vri man einen sinen genoz zu kamphe an spricht, der bedarf zu wizzene sine vir anen und sin hantgemal und die zu benumene, oder iener weigert ime kamphes mit rechte“ (Sachs. Sp. I. 51 §. 4). Eine Stellvertretung im Zweikampfe war regelmäßig weder dem Forderer noch dem Geforderten verstattet; nur ausnahmsweise gegenüber einem Verbrecher, der seine Rechtsfähigkeit verloren, konnte der Kläger sich durch einen sogenannten „Kämpen“ („campio“, „kemphe“, d. i. ein Mann, der den Zweikampf als Gewerbe betrieb) vertreten lassen (Sachs. Sp. I. 39. 50 §. 2). Wenn ferner der Kläger ein unbescholtener, dem Beklagten ebenbürtiger Mann war, der letztere jedoch zum Zweikampfe körperlich untüchtig erfunden wurde, so mußte er jenem doch wenigstens durch einen ebenbürtigen Stellvertreter Stand halten. Erst wenn der Beklagte keinen solchen finden konnte, durfte er einen „Kämpen“ substituiren, dem dann aber auch von Seiten des Klägers ein solcher gegenüber gestellt werden durfte. (Sachs. Sp. I. 48 §. 2 u. 3. I. 43.)

Behalten wir diese Bestimmungen fest im Auge, so wird sich

die Tendenz des §. 7 des Majus in den Satz fassen lassen: Dem Herzoge von Oesterreich gegenüber sollen alle anderen Fürsten gleichsam als unebenbürtig erscheinen. Denn er hat unter allen Umständen das Recht, sich durch einen tauglichen, d. h. nicht gerade riesenhaften oder sittlich ganz verkommenen Mann [9]) im Zweikampfe vertreten zu lassen, während dieser Stellvertreter des Herzogs am Tage des Duells von Niemandem als ein zweikampfsunfähiger, weil mit „alicuius nota infamie" behafteter Mann bezeichnet werden darf! —

Uns scheint die eben erörterte Bestimmung des Majus, wornach der Lauf der kaiserlichen Gerichtsgewalt gegen einen Herzog von Oesterreich lediglich von dessen freiwilliger Unterwerfung abhängen sollte, als etwas ganz Exorbitantes, mit einem geordneten Rechtszustande innerhalb des deutschen Reiches geradezu Unvereinbares. Und dennoch dürfen wir uns nicht darüber täuschen, daß die Macht der Landesherren zur Zeit der Verfertigung des Majus bereits so überwiegend geworden war, daß es in der That nur vom freien Willen derselben abhing, ob die Gerichtsbarkeit des Kaisers noch etwas gelten sollte oder nicht. Wie wäre es sonst möglich gewesen, daß der Herzog Rudolf am 13. Dez. 1360 mit dem Kaiser Karl qua König von Böhmen und dessen Bruder Johann von Mähren vertragsmäßig übereinkam, die zwischen ihnen vorfallenden Irrungen und Streitigkeiten an den Kaiser zu bringen: „Si vero inter nosmetipsos dissensio — vel scandalum oriretur — ad sacrum Imperium sive ad Imperatorem vel Regem Romanorum, qui pro tempore fuerit, debebimus habere recursum" [10])!

Es war endlich eine ziemlich überflüßige Vorsicht des Herzogs Rudolf, daß er im Privileg von 1058 für die Befreiung seines Landes von jeder durch' den Kaiser auferlegten Steuer oder Abgabe sorgte, da bekanntlich die Kaiser solche allgemeine Reichssteuern nur bei ganz außerordentlichen Gelegenheiten, z. B. im Anfange der Kreuzzüge, in den Hussiten- und Türkenkriegen, durchzu-

---

[9]) Man kann nemlich die Worte „non in enormitatis macula retentum" entweder auf körperliche oder sittliche Eigenschaften beziehen.

[10]) Urk. bei Kurz, Beilage Nr. VI. S. 343.

setzen vermochten. Immerhin sind aber gerade die Worte dieses Privilegs, welche H. Rudolf dem Kaiser Nero in den Mund legt: „Ob hoc dicimus nos illam eandem terram imperpetuum quietam et absolutam omnis pensionis et census, qui jam impositus est vel erit infuturum ab imperiali potestate aut a nobis vel successoribus nostris seu quibusvis aliis“ —, ein Beweis dafür, daß man von fürstlicher Seite im Prinzipe wenigstens die Finanzhoheit des Kaisers nicht in Abrede zu stellen wagte, wenn man auch der Ausführung derselben im Leben mit aller Macht sich entgegenstemmte. —

3. Die Goldene Bulle c. XXIV. dehnte das Majestätsrecht des deutschen Königs, die Heiligkeit und Unverletzlichkeit seiner Person, auch auf die Kurfürsten aus, indem K. Karl jene Bestimmungen, welche in der römischen Kaisergesetzgebung bezüglich der Mitglieder des consistorium principis sich fanden (l. 5 u. 6 Cod. IX. 8 ad leg. Juliam majestatis), beinahe wörtlich auf das Kurfürsten-Collegium anwandte, weil dieses ja ein Theil des kaiserlichen Leibes sei („nam et ipsi pars corporis nostri sunt“). Herz. Rudolf, dessen Nacheiferung der Kurfürsten und selbst der kaiserlichen Machtvollkommenheit wir schon mehrfach constatirt haben, wollte auch in diesem Punkte nicht zurückbleiben. Wie die Goldene Bulle Jeden, der an einer Verschwörung gegen das Leben der Kurfürsten sich betheiligte, mit dem Tode und dem Verluste seines Vermögens zu Gunsten des kaiserlichen Fiskus bedroht („utpote Majestatis reus gladio feriatur, bonis ejus omnibus fisco nostro addictis“); so soll nach §. 11 des Majus Jeder, welcher im Herzogthume gänzlich oder blos mit Grundbesitz säßig ist, mit Leib und Gut dem Herzoge verfallen sein, soferne er heimlich oder öffentlich irgend etwas wider den Herzog unternommen hat: „Si quis in dicto ducatu residens vel in eo possessiones habens fecerit contra ducem Austrie occulte vel publice, est dicto duci in rebus et corpore sine gracia condempnatus“.

Daß man auf Grund einer so weit gefaßten Bestimmung mit absoluter Willkür verfahren konnte, liegt zu Tage; daß H. Rudolf es auch gethan, dafür nur folgenden Beleg[11]). Der Bischof Paulus

[11]) Vgl. Kurz S. 180 ff.

von Freising wollte in dem Kriege, welcher 1363 wegen Tirols zwischen Oesterreich und Bayern ausbrach, neutral bleiben, zog sich aber dadurch wahrscheinlich Rudolfs Verdacht zu, als halte er es mehr mit Bayern denn mit ihm. Rudolf überfiel daher die Güter des Freisinger Hochstifts, zog sie ein und vertheilte sie unter seinen Adel. Den Bischof selbst aber zwang er, in Wien einen Revers dahin auszustellen, daß er mit all' seinen in Oesterreich gelegenen Besitzungen „nimmer getun wellen in dhainer weis — wider in (den Herzog) — unsern liben genedigen herrn (!), sein Bruder, ir Erben, und wider ir Land und Leut, — Sunder daz wir in damit gehorsam und gewertig sein und getreulich und hilflich ze dienst werden und kommen wider allermenlich, nieman auzgenomen an alles geverd, wand alain gaistlichen gehorsam" [12]). Auf dem Sterbelager zu Mailand bereute H. Rudolf diese Gewaltthaten und ordnete Restitution an [13]), — Beweis genug für die Ungerechtigkeit seiner Maßregel und, fügen wir hinzu, seiner Privilegsbestimmung.

Auch in dem Hausvertrage von 1364 finden wir die Spur des §. 11 des Majus. Es heißt darin nemlich unter Anderem, es solle Jedermann, Unterthan oder Fremdling, der es wagen würde, Zwietracht unter den Brüdern zu säen, sogleich als ihr gemeinsamer Feind betrachtet werden, und, wenn er überwiesen würde gelogen zu haben, ihnen verfallen sein: „und sollen auch Wir alle gemeiniglich nach seinen leib und guet stellen (!) in solcher masse, das es komm in beyschafft (Kenntniß) anderer Leuten, also das sie solcher Falschheit gegen uns noch zwischen uns nimermer beginnen". Den Fortschritt, welchen die Landeshoheit Oesterreichs in dieser Richtung gemacht hat, zeigt eine drastische Stelle aus dem dem dreizehnten Jahrhunderte angehörigen österreichischen Landrechte, worauf wir weiter unten nochmals zurückkommen werden. Nach cap. III.

---

12) Urk. vom 12. April 1363 bei Kurz, Beilage XV. S. 379 ff.

13) Sein Bruder Albrecht war damit beauftragt. Aus einer Urkunde bei Meichelbeck, Histor. Frising. II. S. 158—60 ersehen wir, daß Rudolf selbst die Lehen des Freisinger-Stifts an sich gezogen und von sich aus weiter verliehen habe.

desselben ist es nemlich nicht der Herzog, dem die nicht auf frischer That ergriffenen Ministerialen mit Leib und Gut verfallen, sondern der Kaiser: „Und sol im (einem flüchtigen geächteten Ministerialen) sein ere und sein recht nyeman benemen, nur das Reich, wann si (die Minister. nemlich) von dem Reich des Lanndes Herrn Lehen sind. davon syl der Chaiser und das Reiche die leczt urtail über In geben". — Also damals noch keine Spur von einer majestas ducis Austriae, wie das Majus sie statuirt!

VII. Der Herzog soll der oberste Lehensherr in seinem Lande sein.

Parallel mit dem Bestreben H. Rudolfs, das ihn mit dem Reiche verknüpfende und lästige Pflichten involvirende Lehensband bis zum Zerreißen zu lockern, läuft seine Tendenz, alle Lehen innerhalb seines Gebietes in seine Hand zu bekommen, dieses nach allen Seiten hin abzuschließen; — eine Tendenz, welche mit einer gewißen inneren Nothwendigkeit von allen größeren Landesherren gehegt wurde, nachdem die Landeshoheit einmal so weit entwickelt und befestigt war, daß an eine Rückkehr zum früheren Systeme der Reichsregierung mittels Beamten des Kaisers nicht mehr gedacht werden konnte.

Die meisten Territorien waren nemlich sogenannte ungeschlossene (territoria non clausa), d. h. solche, welche durch Besitzungen anderer geistlicher und weltlicher Landesherren mannigfach durchbrochen und zerrissen waren. Insbesondere fanden sich allenthalben Grafschaften und Herrschaften, deren Besitzer sich bei der durch die Kaiser vorgenommenen Zertrümmerung der alten Herzogthümer von der herzoglichen Gewalt zu befreien gewußt hatten, so daß sie gleich den Fürsten unmittelbar unter dem Kaiser standen und verhältnißmäßig dieselben Rechte innerhalb ihrer Graf- und Herrschaften geltend machten, welche den Fürsten (Herzogen) in ihren größeren Gebieten zustanden. Das Streben der mächtigeren Landesherren war nun dahin gerichtet, alle im Umfange oder an den Grenzen ihrer Gebiete gele-

genen minder mächtigen Landesherren ihrer Hoheit zu unterwerfen. Theils durch Ueberredung theils durch Zwang gelang es ihnen auch, Einen nach dem Andern dahin zu bringen, daß sie die unmittelbare Verbindung mit dem Kaiser aufgaben und dafür ihre Vasallen wurden, wogegen ihnen eine sogenannte mittelbare oder untergeordnete Landeshoheit verblieb. Es war das dieselbe Politik, welche früher die Könige befolgt hatten, nur in umgekehrter Richtung. Wie diese durch fortwährende Exemtionen die Macht der alten National-Herzoge immer mehr geschwächt. und endlich vernichtet hatten: so erweiterten jetzt die größeren Fürsten ihre Macht unablässig durch Absorbirung der königlichen Rechte, Gebiete und Vasallen, bis sie endlich im Stande waren, dem Reichsoberhaupte als solchem ein ausweglofes Schach zu bieten.

Herzog Rudolf war aber nicht der Mann, diese allen Fürsten zur Richtschnur dienende Vergrößerungspolitik mit langsamer Klugheit und zäher Ausdauer zu befolgen. Mit Einem Streiche wollte er alle innerhalb seiner Territorien in den Händen weltlicher Personen befindlichen Reichslehen an sich bringen und sich zum obersten Lehensherrn aller weltlichen Lehengüterbesitzer erheben. Er verfertigte zu diesem Behufe den §. 4 des Majus, welcher also lautet: Imperium quoque nullum feodum habere debet Austrie in ducatu; si vero princeps aliquis vel alterius status persona nobilis vel ignobilis cuiuscumque conditionis existat haberet in dicto ducatu possessiones ab ipso jure feodali dependentes, has nulli locet seu conferat, nisi eas prius conduxerit a duce Austrie memorato. Cuius contrarium si fecerit, eadem feoda ad ducem Austrie devoluta libere sibi extunc jure proprietatis et directi dominii pertinebunt, principibus ecclesiasticis et Monasteriis exceptis dumtaxat in hoc casu".

Es ist nicht sehr leicht, die Bedeutung dieses Paragraphen richtig zu erfassen. Schon der erste Satz: „Das Reich darf kein Lehen haben im Herzogthume Oesterreich" ist mehrfacher Deutung fähig. Soll nemlich auch der Herzog selbst in seinem österreichischen Territorium und — zufolge des §. 18 des Majus — in

all' seinen sonstigen Besitzungen kein Reichslehen haben dürfen? oder bezieht sich fraglicher Satz nur auf dritte Personen? Der Wortlaut desselben würde uns berechtigen, die erste Frage zu verneinen und demnach aus dem Umstande, daß ein Herzog von Oesterreich irgend einmal ein Reichslehen neben seinem Herzogthume besessen habe, den Schluß zu ziehen, es habe das Majus damals nicht existirt[14]). Allein es fehlt nicht an gewichtigen Anhaltspunkten zur Annahme, daß Herz. Rudolf mit dem ersten Satze des §. 4 des Majus nichts Anderes bezweckt habe, als den Kaiser zu verhindern, dritten Personen mit Ausnahme der geistlichen Fürsten und Klöster ein in den Besitzungen des Herzogs von Oesterreich gelegenes Reichs-Lehen zu verleihen, und beziehungsweise die vorhandenen österreichischen Reichsvasallen anzuhalten, ihre Reichslehen dem Kaiser aufzukünden, um sie vom Herzoge als Afterlehen zu empfangen. Auch sich selbst von dem Erwerbe solcher Reichsgüter durch kaiserliche Belehnung auszuschließen, kam unserem Herzoge Rudolf nicht in den Sinn und hätte auch keinen rechten Sinn gehabt, nachdem im §. 2 des Majus deutlich gesagt ist, daß der Herzog seine Reichslehen,

---

[14]) So ist der §. 4 bisher wohl von allen Autoren aufgefaßt worden. Man hat sich als auf einen schlagenden Beweis gegen die Existenz des Majus unter K. Friedrich I. besonders darauf berufen, daß dieser Kaiser noch im J. 1162, also 6 Jahre nach der angeblichen Erlassung des Majus, einem gewißen Cunradus de Prato zur Belohnung seiner treuen Dienste ein Allod geschenkt habe, welches Herzog Heinrich Jasomirgott vom Reiche zu Lehen gehabt. — Ein anderes Beispiel statuirt eine Urkunde vom J. 1189 (Meiller S. 66 Nr. 43), worin H. Leopold V. und sein Sohn Friedrich auf alle Gerechtigkeiten, welche sie auf den Gütern des Freisinger Bischofes einst vom Reiche besessen, verzichten („justicia, quam per dominicalia Frisingensis episcopi quondam ab Imperio possederant in Austria, id est Marhrecht et lantgerihte et burwerch"). — Aus meiner obigen Deduktion ergibt sich aber, daß diese und ähnliche Beispiele gegen die Existenz des Majus nichts beweisen, weil sie das eigentliche Beweisthema — das Vorhandensein von Reichslehen in den Händen weltlicher Personen in Oester. mit Ausnahme des Herzogs — nicht berühren.

worunter gewiß nicht das Herzogthum allein gemeint ist, in seinem Lande empfangen solle. In der That wissen wir, daß Herzog Rudolf selbst sich vom Kaiser mit Reichslehen, welche er Anderen abgekauft, belehnen ließ. So erwarb er z. B. vom Grafen von Tyrstein und von den Edlen von Hohenklingen 1360 mehrere Reichslehen und wurde auf Bitten der letzteren von Karl IV. damit als mit Gütern, die „von uns und dem heiligen Reich zu lehen rueren“, belehnt [15]). Am 5. Aug. 1359 verlieh Rudolf dem Grafen Ludwig von Welschneuenburg den Zoll an der Bela sowie das Recht, in Neuenburg Gold- und Silbermünzen zu schlagen, zu Afterlehen, — Rechte, welche er selbst vom Reiche zu Lehen besaß [16]).

Daß H. Rudolf zu Gunsten der geistlichen Fürsten und Klöster auch bezüglich der Reichslehen eine Ausnahme gemacht, ist zweifellos. Es ist nemlich unbestreitbar, daß die Bisthümer Salzburg, Passau, Regensburg, Freising und Bamberg und viele Klöster eine Menge von Gütern und Rechten in Oesterreich hatten, welche nur von Kaiser und Reich lehenbar waren. Da uns nun nicht bekannt ist, daß H. Rudolf diese geistlichen Reichsvasallen auf Grund seines Privilegs gezwungen habe, ihre Reichslehen zu seinen Gunsten dem Reiche aufzusenden, so folgt daraus, daß die Schlußworte unseres §. 4 („principibus ecclesiasticis“ u. s. w.) nicht blos, wie man gewöhnlich annimmt, auf den zweiten, sondern auch auf den ersten Satz desselben zu beziehen sind, so daß die von mir angegebene Bedeutung des vorwürfigen ersten Satzes des §. 4 als die richtige erscheint [17]).

---

15) Urk. bei Glafey, anecdotorum — collectio S. 495 ff.

16) Steyerer S. 287—288.

17) Anders verstand auch K. Karl V. unseren §. 4! Er zerlegte ihn in seinem Bestätigungsbriefe aller österreichischen Freiheitsbriefe von 1522 (abgedruckt im Pragmatischen Archiv S. 248 ff.) in zwei Theile und bezog die fragliche Ausnahme nur auf den zweiten Absatz:

„16) Das Reich sol kein Lehen haben im Hertzogthumb Oesterreich“

„17) Welcher Fürst oder Herr im Hertzogthum Oesterreich Güter hat, so von ihme Lehen seyn, die sol er nieman leyen noch zustellen, er habs dann vor vom Hertzog von Oesterreich bestanden oder empfangen. Wo das nit beschäch, seyn die Güter dem Hertzogen frey eigen ver-

Bezweckte also der Eingang des §. 4, die weltlichen Reichsvasallen aus der engeren Verbindung mit dem Kaiser herauszuziehen und in Lehensabhängigkeit vom Herzoge zu versetzen, sie zu mediatisiren: so sollte es nach dem zweiten Satze des §. 4 auch keinen selbständigen Lehensherrn in Oesterreich geben, sondern alles Lehensrecht im Herzoge sich conzentriren, dieser der Oberlehensherr in seinem ganzen Gebiete sein, die Kirchenlehen wieder allein ausgenommen. Denn: „Wer immer, er sei Fürst oder einem anderen, adeligen oder unadeligen, Stande angehörig, im Herzogthume Oesterreich Besitzungen hat, die von ihm zu Lehen genommen werden, der darf sie Niemandem verleihen, er habe sie denn vorher selbst vom Herzoge zu Lehen genommen.[17a]) Wird dagegen gehandelt, so sollen die Lehen als freies direktes Eigenthum dem Herzoge verfallen sein, — die geistlichen Fürsten und Klöster allein ausgenommen.“

Daß diese Bestimmungen des §. 4 dem Kaiser Friedrich I., von welchem das Majus erlassen sein sollte, völlig fremd gewesen, dafür mögen nur ein Paar Beweise hier angeführt werden. Als Friedrich dem Cunradus de Prato (siehe nota 14) ein bis dahin von dem österr. Herzoge zu Lehen besessenes Gut zum Geschenke machte, fügte er ausdrücklich bei, es solle ihm, dem Conrad, freistehen, dasselbe zu Lehen zu verleihen („infeodandi“) und zwar „omnium hominum contradictione remota“![15]) — Ein österreichischer Edler, Otto von Rehberg, hatte vom Grafen von Sulzbach einen Theil jener Lehen, welche dieser vom Reiche hatte, als Afterlehen empfangen. Als nun im J. 1188 der Graf ohne Lehenserben ver-

---

fallen: allein die geistlichen Fürsten und Klöster hierinn ausgenommen.“

[17a]) Chmel (in Mon. Habsburg. II. Bd. I. Abth. S. XIX.) versteht diese Stelle, wie ich glaube, ganz irrig von Reichslehen, indem er zu „ab ipso“ (jure feodali dependentes) das Wort „Imperio“ hinzudenkt, während jene Worte nur mit dem princeps aliquis... verbunden werden dürfen und dann obigen Sinn geben.

[15]) Die Urk. bei Meiller S. 45 Nr. 60 und in Monum. Habsburgica (von Chmel) a. a. O.

starb, erhielt Otto von Rehberg jene Reichslehen unmittelbar vom Kaiser Friedrich im J. 1189 gegen 200 Mark Silber zu Lehen „ea conditione, ut a nemine nisi ab imperio teneret“.[19])

Werfen wir aber einen Blick in die Geschichte des Herzogs Rudolf, dann tritt uns die Anwendung des §. 4 des Majus sozusagen auf Schritt und Tritt entgegen. Die weltlichen Besitzer von Reichslehen suchte er, — zweifelsohne durch List, Güte und Gewalt, — dahin zu bringen, daß sie zu seinen Gunsten dem Kaiser die Lehen auffsandten und sie dann von ihm, dem Herzoge, welcher sich vom Kaiser an erster Stelle damit belehnen ließ, als Afterlehen in Empfang nahmen. Die weltlichen Eigenthümer von Aktivlehen, die selbständigen Lehensherren in seinen Gebieten, veranlaßte er wohl durch dieselben Mittel, ihn als ihren Oberlehensherrn anzuerkennen. Die Reichs- und Aktivlehen der Bischöfe und Klöster aber suchte er wenigstens als deren Aftervasall und Vasall bald mit Bezugnahme auf §. 2 des Majus (s. oben S. 117—18) und das Privileg von 1228 (s. oben S. 101—2) bald mit Gewalt in seine Hände zu bekommen, da er es nicht wagte, auch gegenüber der Kirche mit ihren geistlichen Waffen seine Gelüste nach Lehensherrlichkeit durchzusetzen. — Beispiele für den Erwerb von Reichslehen bieten die schon erwähnten Lehensauffsagungen (renunciationes) der Tyrsteiner und Hohenklinger; noch andere werden sogleich mit einer Reihe von Lehensauftragungen (oblationes) österreichischer „Landherren“ an den Herzog und Erwerbungen von Kirchenlehen durch diesen angeführt werden. Wie meisterhaft aber Herzog Rudolf bei Anwendung seiner gefälschten Privilegien zu Werke ging, ersehen wir aus der Unterwerfungs-Urkunde der Schaumberger, deren auszugsweise Mittheilung seine Politik am besten beleuchten wird.

Die Grafen von Schaumberg[20]), deren Besitzungen sehr

---

[19]) Dieses und noch viele ähnliche Beispiele siehe bei Moritz a. a. O. S. 48 ff. — Rudolf von Habsburg verlieh die Burg Sevelb mit Zubehör etwa 1277 dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg als Reichslehen! (Siehe Chmel Mon. H. a. a. O.)

[20]) Vgl. Kurz S. 7 ff. u. S. 117 ff. Er betrachtet, da er das Majus für echt hielt, den ganzen Vorgang als völlig den alten Privilegien gemäß. Wie er sich

vortheilhaft für sie in Mitte von Bayern, Passau, Böhmen und Oesterreich lagen, gehörten wohl zu jenen mächtigen Grafengeschlechtern, welche sich thatsächlich von der herzoglichen Suprematie frei zu machen und zu erhalten gewußt hatten. Sie waren nach den Berichten der Chronisten im höchsten Grade gewaltthätig und trotzig, stolz auf ihre Landeshoheit und so aufstrebend, daß schon Herz. Albrecht der Lahme im J. 1340 sich veranlaßt gesehen hatte, mit dem Kaiser

aber das rechtliche Verhältniß der Schaumberger dachte, ist nicht klar. Lichnowsky S. 45 sagt, die Sch. seien bis zu ihrer Unterwerfung „reichsfrei" gewesen, „sei es nun, daß die große Urkunde K. Friedrichs I. von 1156 (des Majus), durch welche die Herzoge als Oberlehensherren in Oesterreich eingesetzt wurden, unbekannt oder unbeachtet gewesen." — Ausführlich handelt von den Schaumbergern Freiherr v. Hoheneck in der genealogisch-historischen Beschreibung der Stände im Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns. Theil III. (1747) S. 628ff. Er sagt S. 629: „Ermelde familia ist auch jeder Zeit in großen Ansehen und mächtig gewesen, wie sie dann ihre Herrschaften maistentheil von Römischen Reich zu Lehen getragen (?) und gleich andern Immediaten Reichs-Grafen bis Anno 1548 der Reichs-Matricul mit 26 Mann zu Fuß und 6 Mann zu Pferd einverleibt gewesen; sie hatten ihr aigenes von den Lands-Fürsten independentes Gericht" u. s. w. Sie waren früher freie Herren und wurden Ende des 13. Jahrhunderts erst Grafen (S. 631). „Anno 1361 vertragen sich (heißt es daselbst S. 634) diese beeden Herren Brüder, Herr Ulrich und Herr Heinrich, nebst ihren Vettern Herrn Bernhard mit Herzog Rudolph zu Oesterreich, machen denselben Vigore des Hauß Oesterreich Privilegien alle ihre Land-Gericht, deren fünf gewesen, zu Lehen" u. s. w. S. 652 wird berichtet, daß nach dem Tode des letzten Schaumbergers (1559) Kaiser Ferdinand I. und Max II. die Schaumberg'sche Grafschaft mit allen dazu gehörigen Herrschaften „vor Lehensfällig angesprochen" haben, und die Erben nur durch Bitten und Bezahlung von 54,000 Gulden nebst Ueberlassung des Landgerichts im Donauthale und des Wildbanns daselbst bis an die Stadt Linz auf Vergleichs-Wege in den Besitz der Erbgüter gekommen seien! — Solchen Vortheil brachte also H. Rudolfs Privilegien-Fälschung dem Kaiserhause! —

Ludwig dem Bayer gegen sie sich zu verbünden. Nun aber gelang es dem Herz. Rudolf — freilich gegen eine bedeutende Abfindungssumme[21]) — im J. 1361, die Schaumberger zur Unterwerfung unter seine Oberlehensherrschaft zu bewegen, und zwar, wie wir sehen, hauptsächlich durch Anwendung der unechten Privilegien. Ganz in Uebereinstimmung mit dem zweiten Satze des §. 4 des Majus sprechen die Schaumberger ihre vasallitische Unterordnung unter die Herzoge von Oesterreich also aus:[22]) „Wir — beckennen waz Herschaft, Vesten, Purg, Stett, Merkt, Dörffer, Gericht, Vogtey, Czehent, Leut und Güter von uns lehen sint, die herren, Ritter und Knecht, Purger und Lantleut oder iemand ander — von uns cze lehen habent (in Oesterreich ob und unter der Ens, auf beiden Seiten der Donau, in allen Gerichten und Gebieten der Herzöge von Oesterreich, in allen schaumbergischen Herrschaften, Gerichten und Gebieten bis an die bayerische Gränze hin, in Steiermark und Kärnthen), daz wir dieselben lehen alle voran und des ersten cze lehen haben — von den — Herczogen von Oesterreich, von den wir die enpfangen haben und ouch ir Man darumb sein, als Landes und Lehens recht ist, an alles geverd“.

Es scheinen unter diesen Lehen der Schaumberger keine Reichslehen gewesen zu sein, sondern nur solche Güter, wovon sie als wirkliche Eigenthümer die obersten Lehensherren waren, die sie also ungehindert dem H. Rudolf auftragen konnten. Dagegen besaßen dieselben auch bedeutende Kirchenlehen von den Bischöfen von Bamberg und Regensburg, und da ist es denn höchst interessant zu sehen, wie darüber verfügt wurde. Die beiden geistlichen Fürsten konnten nemlich nach dem §. 4 des Majus, wie wir gesehen haben, nicht angehalten

---

[21]) Sie sagen, sie hätten von H. Rudolf „ain solich erber, namlich und grozz gut an beraitem geld“ empfangen, „das uns und allen unsern Nachkomen und erben tröstlich, hilflich und fürderlich iemer sein müzze“.

[22]) Die Unterwerfungs-Urkunde steht bei Kurz als Beilage XI. S. 354—364, datirt aus Weytra, 16. Juni 1361.

werden, ihre Lehengüter dem Herzoge aufzutragen; die Schaumberger aber durften als Vasallen der Bischöfe eine solche Lehensauftragung, wodurch zwischen diese als ihre bisherigen Lehensherren und sie selbst der Herzog von Oesterreich als neuer Lehensherr eingeschoben worden wäre, nach den Grundsätzen des Lehenrechts nicht vornehmen. Es blieb also rechtlich nichts übrig, als daß die betreffenden geistlichen Fürsten um ihre Zustimmung zu einer solchen „subinfeudatio per oblationem" angegangen wurden. Allein dieser Weg war dem Herzoge Rudolf zu unbequem oder zu unsicher; er suchte darum nach einem kürzeren und doch sicher zum Ziele führenden. In den beiden Vergabungsbriefen der Margaretha Maultasch ward, wie wir oben S. 117—18 gesehen, auf den §. 2 des Majus Bezug genommen, um dem Herz. Rudolf auch die Reichs- und sonstigen Lehen geistlicher und weltlicher Fürsten zuzuwenden, obwohl der Inhalt des genannten Paragraphen eigentlich nur auf die Reichslehen paßte. Hier, den Schaumbergern gegenüber, wurde dagegen die Bestimmung des Privilegs von 1228 angezogen (siehe oben S. 101—3) — wonach Jedermann, welcher Reichs- oder Kirchenlehen besitzt, ermächtigt sein soll, diese durch Vermächtniß, Schenkung, Verpfändung oder Verkauf auf die Herzoge von Oesterreich zu übertragen, auch ohne vorherige Erlaubniß des Lehensherrn. — Demnach ward über die Regensburger-Lehen[23]) der Schaumberger also verfügt: „Wan ouch die vorgenanten unser herren, die Herczogen von Oesterreich nach der stiftung und wirdekait desselben irs Herczogentums cze Oest. solich freyhait und recht habent, swaz Herschaft und Vesten, Leut und güter, die von Pfaffenfürsten lehen sind, an si koment, die in iemant czufugen und antwurtten wil, von kouffes, gabe, gescheftes oder dhainer ander zuvalluug wegen, daz si die mit recht, ob halt die Lehenherren nicht zegegen weren (!), wol aufnemen und sich ir underwinden, und si recht und redlich besiczen mugen, doch

[23]) Die Bamberger Lehen dagegen behielten sich die Schaumberger als erste Vasallen des Bischofes bevor: „auzgenomen alain der Lantgericht, die wir cze lehen haben von dem Byschof und dem Goczhaus von Pabenberg, die wir unz selber unverwandlet behabt haben".

also, daz si die von den Pfaffenfürsten und den Goczheusern, von den si rürent, beckennen cze lehen und si dafür enphahen und haben, als in ouch die Pfaffenfürsten die schuldig sint cze leihen (!!): Darumb — haben wir — unsers rechten Lehens von unserm herren, dem Byschof und dem erwirdigen Goczhaus cze Regensburg die Herschaft und Vesti cze Ort, mit Leuten, Manschaften (u. s. w.) — aufgegeben und ingeantwurt — den Herczogen von Oesterreich — und haben ouch die aufgesant — dem Byschofe von Regensburg, den wir gepeten haben, und bitten ouch mit disem brief, daz er der egenanten Herschaft und Vesti cze Ort — gunne den — herren von Oesterreich in lehenweis — und in die verleihe — an alle widerred und geverd".

Die Belehnung des H. Rudolf durch den Bischof von Regensburg ward indeß nicht erst abgewartet, — sie fand endlich am 19. Mai 1363 statt, vermuthlich erst nach manch' vergeblicher Bestürmung des Bischofes, welcher durch diese eigenmächtige Lehensauftragung der Schaumberger an die Habsburger sehr gereizt sein mußte, — sondern Rudolf belehnte sofort die Schaumberger wieder mit der Herrschaft und Feste zu Ort! — So wußte also der kluge Herzog, während er einerseits die Oberlehensherrschaft der geistlichen Fürsten im §. 4 des Majus anerkannte, es doch anderseits dahin zu bringen, daß auch die Kirchenlehen in seine Gewalt kamen. Das Privileg von 1228 bildete für ihn gewißermaßen das Correktiv des Majus, und es ist wohl wahrscheinlich, daß ersteres erst nach dem letzteren verfertigt wurde, da H. Rudolf späterhin erst bei sich überlegt haben mag, wie wünschenswerth es doch wäre, auch den geistlichen Fürsten und Klöstern gegenüber mit einem uralten Privilegium auftreten zu können, um deren Lehen an sich zu bringen.

Aber nicht blos auf diesem Umwege setzte sich Rudolf in den Besitz der Kirchenlehen, sondern gelegentlich auch auf dem direkten Wege des Zwanges gegen einen geistlichen Fürsten. So gegenüber dem Freisinger Bischofe, wovon schon die Rede war; ähnlich machte er es mit dem Patriarchen von Aquileja, der gleichfalls in seine Gefangenschaft gerathen war. Diesem zwang er am 21. April 1362 das urkundliche Versprechen ab: „quod nos conferre debe-

mus dicto Domino Duci omnes infeodationes, quas — Ecclesia nostra habet in Styria, in Karinthia, in Carniola, super Marchia Sclavica et in districtu, qui vocatur Charst. Quas Dux habere debet in feodum ab ecclesia Aquileg. et que ulterius a Duce, suis fratribus, heredibus et successoribus debent jure feodali dependere“ [24]). Uebrigens muß anerkannt werden, daß H. Rudolf zahlreiche Kirchenlehen und Schirmvogteien durch freiwillige Uebertragung von Seiten der Bischöfe und Aebte erwarb [25]). Auch war er nicht der erste Herzog von Oesterreich, welcher sein Augenmerk auf die geistlichen Güter richtete. Schon die Babenberger erkannten, wie vortheilhaft es sei, wenn die Kirchengüter mindestens in Händen von „personae gratae“, wie man heutzutage sich auszudrücken pflegt, sich befänden. Zwei merkwürdige Urkunden geben hievon Zeugniß. In der einen vom J. 1215 [26]) schreibt Papst Innocenz III. dem Erzbischofe Eberhard von Salzburg, er habe erfahren, daß der Erzbischof sich gegen den Herzog von Oesterreich verpflichtet habe: „quod feuda et ecclesias in ipsius Ducatibus de cetero vacaturas nisi secundum voluntatem et petitionem ipsius (ducis) alicui non conferret“; dieß sei aber den Kirchengesetzen zuwider, und er verbiete daher dergleichen aufs Strengste. — In der andern Urkunde vom J. 1244 [27]) stellt der Herzog Friedrich der Streitbare demselben Erzbischofe, welcher auf Bitten des Herzogs dessen Protonotar zum Bischofe von Seckau gemacht hatte, einen Revers dahin aus: „quod nos ea occasione — seu alia quacunque occasione nichil juris nobis in ipsius episcopatus donatione, vel quod ad petitionem nostram deinceps conferri debeat, vendicamus, sed reputamus hoc tantum esse factum gratia

---

[24]) Steyerer S. 330.

[25]) Lichnowsky S. 46—47. In ein besonders freundschaftliches Verhältniß trat Rudolf zum Bischof und Kapitel von Trient nach der Erwerbung Tirols. Die merkwürdige Urkunde darüber bei Steyerer S. 367 ff.

[26]) Meiller S. 115 Nr. 124.

[27]) Meiller S. 177 Nr. 130.

speciali". — Die Babenberger, der Böhme Ottokar, die Habsburger, sie Alle trachteten, durch Belehnung in den Besitz der reichlichen Kirchenlehen zu gelangen. Herz. Rudolf aber suchte kraft alter Rechtstitel das zu erlangen, was für seine Vorgänger Gnadensache gewesen war. Ueberall ließ er sich zum Erbvogte der Stifter und Klöster erklären [28]), und vom Kaiser Karl erlangte er auch die Bestätigung seiner vielfach angemaßten Vogteirechte „In Pischtumen, abteyn, Probstein, Clostern, Gotshusern und Kirchen — der erbvogte die vorgenanten Herczogen sint, und ze rechte sullen sein" [29]).] Wie wenig wahr indeß die Behauptung einer so allgemeinen Vogteiherrschaft des Herzogs von Oesterreich gewesen, zeigt schon, — abgesehen von cap. 54 (ältere Form) und cap. 73 (jüngere Form) des österreichischen Landrechts, worin es heißt: „Ez ist Recht nach des Lands gewonhait, daz aller der Gotshauser vogt den gotshauser, daz ir vogtei ist, also behalten, daz uns (den Herzogen) dehain clag von in chom und die vogt den gotshausern vor sin und si schermen" u. s. w., — die einzige Thatsache, daß das Kloster Obernburg, welches am 22. Okt. 1361 von Rudolf veranlaßt ward, urkundlich zu bekennen, daß der älteste Herzog von Oesterreich jederzeit der rechte Erbvogt des Klosters sei,

---

[28]) Vgl. z B. die Regesten Nr. 175, 306, 438 bei Lichnowsky a. a. O.

[29]) Urk. (bei Kurz Beil. X. S. 353 - 54) vom 4. August 1361. (Ob echt?) Die Cisterzienser Klöster standen allerdings alle unter der herzoglichen Vogtei, weil sie, wie es in einer Urk. von 1209 (Meiller S. 100 Nr. 73) heißt, keinen andern Vogt haben durften „nisi (defensorem) principem ipsum, qui caput est terre, in qua quique eorum degunt". Ueber die Richtigkeit dieses Grundes vergl. man jetzt Ficker, Reichsfürstenstd. S. 326—29. — (Es galt nemlich eigentlich der Kaiser als Vogt dieser Klöster, und Ficker bemerkt darum, es bilde die Urk. von 1209 einen nicht unwichtigen Beitrag zur Geschichte der österreichischen Landeshoheit.) Im Uebrigen aber ward noch am 16. Juni 1279 durch ein Reichsweisthum in Wien festgestellt, daß die Schutz- und Vogteiherrlichkeit einer geistlichen Stiftung nur dann auf den Landesfürsten übergehe, wenn vom Stamme der Stifter kein Sprosse mehr übrig sei. (Böhmer, Regesten Rudolfs I. Nr. 492.)

und daß die Grafen von Cilli nur durch Gewalt die Schirmvogtei erlangt hätten, nach Rudolfs Tode (!) selbst wiederum die Herzoge von Oesterreich bat, die Grafen von Cilli als ihre rechtmäßigen Vögte zu bestätigen.[30])!!

Endlich sei des Zusammenhanges wegen noch erwähnt, daß Herz. Rudolf die Bemühungen der Babenberger, Leopolds des Glorreichen und Friedrichs des Streitbaren, in Wien selbst ein Bisthum zu errichten, wieder aufnahm („Ipse etiam episcopatum Pataviensem voluit transtulisse in Wyennam“ sagt die Matseer Chronik), es aber nicht weiter brachte als zur päpstlichen Bewilligung der Errichtung eines Collegiatstifts, das er dann so pompös als nur möglich einrichtete[31]). Wie weit blieb aber diese Conzession hinter seinen Gelüsten zurück! Denn nichts Geringeres intendirte Rudolf, wie wir aus dem Privileg von 1058 ersehen, als die Einverleibung Salzburg's und Passau's in sein Herzogthum. „Damus et concedimus nos“, läßt er darin den K. Heinrich IV. sagen, „eidem (dem Markgr. Ernst) in adjutorium et subsidium illos Episcopatus cum omnibus bonis ipsorum que actenus a longevis temporibus cognominate sunt et fuerunt Juvavia. Laureacensis.[32]) ita tamen quod ille prenominatus Ernestus Margrafius et sui successores ac terra Austrie advocati et domini super illis esse debeant“!! —

Die Unterwerfung der Schaumberger unter die Lehensherrlichkeit Rudolfs blieb kein vereinzeltes Faktum. „Dergleichen Urkunden (wie die der Schaumberger) — sagt Kurz S. 120 — sind noch von vielen Adeligen vorhanden. Sie kündigten ihren auswärtigen Lehenherren die Lehen auf, und nahmen sie dann wieder vom H. Rudolph.“

---

30) Siehe die Regesten Nr. 305 und 865 bei Lichnowsky a. a. O.

31) S. Lichnowsky S. 84 ff. und Kurz S. 269 ff. Ich erwähne nur, daß Rudolf die Kleiderordnung für den Propst und die Domherren „Nach syt der Cardinel“ entwarf!

32) Lorch d. h. Passau. Die Herzoge von Oesterreich sind aber niemals Vögte, geschweige denn Herren von Salzburg gewesen, und die Vogtei über Passau hatte nur vorübergehend ein österr. Herzog. Siehe Wattenbach S. 14 und Jäger, Beiträge S. 26 ff.

Daß die Sache sich so verhält, ergibt ein Blick in die von Birk zu Lichnowsky's Geschichte des Hauses Habsburg gesammelten Regesten, woraus nur folgende Beispiele hier einen Platz finden mögen: Graf Simon von Tierstein gibt dem H. Rudolf die Feste Tornegg zu Lehen auf und verspricht, dem Kaiser seine Reichslehen aufzusagen, damit dieser den Herzog damit belehnen könne, der sie ihm (dem Tiersteiner) dann wieder als Afterlehen geben möge (27. Mai 1360. Reg. Nr. 178). Daß H. Rudolf mit den Tiersteiner-Reichslehen vom Kaiser am 13. Dez. 1360 belehnt wurde, ist schon erwähnt worden. — Den Grafen Rudolf von Montfort, Herrn zu Feldkirch, und dessen Söhne — „die unser man und ewig diener sint" (!) — nimmt H. Rudolf in seinen beständigen Schutz (1360. Reg. Nr. 184). Die Aufensteiner geben dem H. Rudolf alle ihre freieigenen Herrschaften auf und übergeben ihm auch die von Aquileja und Bamberg inne gehabten Lehen, um Alles wieder vom Herzoge zu Lehen zu bekommen (1361. Reg. Nr. 271). Die Brüder Feupacher tragen dem H. Rudolf die Festen O. und N. Bewersperg zu Lehen auf (1361. Reg. Nr. 309). Konrad Smukcher erkennt die Herzoge von Oesterreich für seine rechten Herren, und daß er zum Herzogthum Kärnthen gehöre (1362. Reg. Nr. 325). Die Brüder Griesbecker nehmen zwei Höfe von H. Rudolf zu Lehen (1362. Reg. Nr. 356). Friedrich von Walsee von Drosendorf nimmt die von seinen Vorfahren gekaufte Feste Darnau vom H. Rudolf zu Lehen (1362. Reg. Nr. 362); ebenso Andreas Hausperch den Hof zu Bossan in der Ridmarch (1362. Reg. Nr. 378); ebenso Friedrich Offens Sohn von Neuenhaus das Haus Wildeck zu Alach sammt allen andern von den Wildeckern zugefallenen Lehen; mit ihm auch seine Schwester und Brüder (1362. Reg. Nr. 381—383); ebenso Hanns der Wurmberger den Hof im Ischperthal (1362. Reg. Nr. 384); ebenso Gerung v. Slitt von Wien den von ihm gekauften Hof zu Himberg (1362. Reg. Nr. 385); ebenso Wolfhart von Ochsenbeck 36 Joch Aecker (1362. Reg. Nr. 386); ebenso Konrad von Wulzendorf die Fischweide zu Mitterndorf (1362. Reg. Nr. 387); ebenso Konrad Rennesel den Hof zu Pulndorf (1362. Reg. Nr. 388); ebenso nehmen die Erben der Forstmeister Leutold von Wildacker die geerbten und aufgegebenen eigenen Güter von H. Rudolf zu Lehen (1362. Reg.

Nr. 395); ebenso Rudolf der Kratzer von Ofen und seine Brüder die Feste Cholmüntz und 35 Pfd. 7 Sch. 7 Pf. auf verschiedenen Gütern (1362. Reg. Nr. 396); ebenso Albrecht der Preitenecker den Hof zu Mittichen, den Pilgrim von Rotau aufgegeben und ihm vermacht hat (1362. Reg. Nr. 399); ebenso Andreas Stuerm von Rapoltzthal den Hof zu Skt. Michael (1362. Reg. Nr. 412); ebenso Peter von Weyderfeld sein Holz (1362. Reg. Nr. 420); ebenso Heinrich von Rappach, Hofmeister H. Rudolfs, den Hof zu Gletarn und 4 Pfd. Pf. und 2 Höfe zu Froberg, deren Eigen er aufgegeben (1363. Reg. Nr. 424). Ferner belehnt H. Rudolf den Ortlieb von Wincheln mit Gütern zu Wegscheid, die er zu Lehen aufgab (1363. Reg. Nr. 461); den Hanns den Chirchlinger mit der Feste Rastenberg, dem Hause zu Chirchling und allem anderen Gute, deren Eigenthum er zu Handen des Herzogs aufgegeben (1363. Reg Nr. 476). Ebenso erhält vom H. Rudolf zu Lehen: Hanns der Totzenbeck eine Hufe, die ihm von seinem Schwager zugefallen (1363. Reg. Nr. 482); Hanns Reuter den Hof zu Niedernpuchlarn, den er als sein Eigen aufgegeben (1363. Reg. Nr. 483); Graf Niklas von Marteinsdorf die Feste Gnandorf, wovon er das Eigenthum aufgegeben (1363. Reg. Nr. 484); Wolfgang von Polheim die Hälfte der Güter zu Ror, deren Eigenthum er aufgegeben (1363. Reg. Nr. 485); Chadolt von Eckhartsau seine Güter und Lehen zu Wagram, die er von dem Grafen Hanns von Pfannberg zu Lehen hatte (1363. Reg. Nr. 486); ebenso die Grafen von Kyburg ihre dem H. Rudolf verkauften Städte und Festen, ferner das vom Römischen Reich zu Lehen gehende Münzrecht (1363. Reg. Nr. 492); ebenso Andrä von Pulzineyge seine eigene Feste Miza mit mehreren Dörfern, die er dem Herz. Rudolf aufgegeben (1363. Reg. Nr. 496); — Engelhart der ältere von Mayenvels und Engelhart d. Jüngere, Edelknecht, ihr Eigen — das Gut Sellenhart (1363. Reg. Nr. 519); Hartneid von Thurn einen eigenen Hof zu Runsting (1363. Reg. Nr. 527); Konrad von Meissen mit Gemahlin das Eigen — den Hof zu Schweinbart (1364. Reg. Nr. 601); Graf Rudolf von Nydow die halbe Feste Fridau sammt Zugehör, die er als sein Eigen aufgegeben hat (1365. Reg. Nr. 659).

Diese Beispiele werden genügen zum Beweise, daß der §. 4 des Majus wenigstens gegen die „nobiles vel ignobiles cuiuscumque conditionis“ in Anwendung gebracht wurde, denn Niemand wird glauben wollen, daß all' diese Lehensauftragungen aus freien Stücken und völlig ungezwungen erfolgt seien; schon darum nicht, weil wir ein eklatantes Beispiel des Gegentheils an den Burggrafen von Nürnberg haben. Diese besaßen nemlich im Gebiete des Herzogthums Oesterreich seit alten Zeiten ganz beträchtliche Reichslehen und sonstige Güter, über welche sie wiederum weiter nach unten lehensherrliche Rechte ausübten. Nun aber verlangte H. Rudolf auch von ihnen, sie sollten diese Besitzungen erst ihm auftragen, ehe sie dieselben weiter verliehen. Der Burggraf Friedrich war indeß nicht der Mann, welcher sich dieser Forderung willig fügte. Er klagte beim Kaiser Karl IV. über die ihm angesonnene Unbill, und dieser säumte auch nicht auszusprechen: „das der Edel Friederich Burggrav von Nurenberg — ewiclich alle sulche lehen (welche er wegen seines Burggrafenamts inne habe) — von niemanden anders newer von Römischen Keysern und Kungen und von dem Reich furbas — ze lehen nemen solle“; denn, fügt er bei, es würde durch das Verlangen der Herzoge von Oesterreich „der egenanten Burggraven recht, gnade, freyheit, und gute gewonheit — kuntlich und auch schedlich verswecht“, was er, der Kaiser, nicht dulden dürfe „darumb daz sulches Burggraven Ampt ein edels gelit des heiligen Reichs ist“ [33]). — So ward denn der §. 4 des Majus vom Kaiser feierlich verworfen; dagegen die Bestimmung des Privilegs von 1228, welche für den Herzog das gleiche Resultat herbeiführte, aber keinen Zwang gegen die Besitzer von Reichs- und Kirchenlehen zur Lehensauftragung an den Herzog zuließ, fand wenigstens stillschweigend wiederholt Gnade vor dem Kaiser, wie die obigen Beispiele beweisen, wo er den Herzog mit den ihm aufgetragenen Reichs-

---

[33]) Die Urkunde, vom 30. Nov. 1363 aus Prag datirt, steht bei Spies, Archivische Nebenarbeiten II. Thl. S. 27. — Vgl. auch Kurz S. 187 ff., welcher, da er das Majus für echt hielt, all' diese Subjektionsversuche des H. Rudolf vertheidigt.

lehen belehnte. Dieser wußte eben ganz geschickt den Kaiser jedes Mal vor ein fait accompli zu stellen, — und einem solchen Widerstand zu leisten, war schon im vierzehnten Jahrhunderte schwer. —

Ich habe oben S. 138—39 darauf hingewiesen, daß die Bemühungen H. Rudolfs, minder mächtige Reichsunmittelbare unter seine Lehensherrlichkeit zu bringen, im deutschen Reiche durchaus nichts Vereinzeltes seien. Schon im dreizehnten Jahrhunderte versuchte z. B. der Bischof von Regensburg die reichsunmittelbaren Abteien Ober- und Niedermünster daselbst zu mediatisiren, indem er sie vom jugendlichen Könige Friedrich II. gegen eigene Besitzungen eintauschte (1215). Allein die beiden Aebtissinnen führten vor dem Reichsfürstengerichte Klage über dieses Vorgehen des Kaisers und Bischofes und erwirkten auch die Reichssentenz (1216), daß es dem Könige nicht erlaubt sei, ein Reichsfürstenthum zu veräußern, er vielmehr die Pflicht habe „omnes imperii principatus in suo jure et honore illesos observare“[34]). — Eigenthümlich wurde Mähren behandelt[35]). Diese Markgrafschaft galt seit 1182 als unmittelbares Reichsfürstenthum so gut wie Böhmen und ward auch noch im J. 1262 von König Richard, welcher den König Ottokar II. mit Böhmen und Mähren belehnte, als solches bezeichnet. Demnach sollte es nur vom Kaiser unmittelbar zu Lehen ausgegeben werden. Allein die böhmischen Könige pflegten Mähren einem nichtregierenden Prinzen des Hauses zu Lehen zu geben, und dieser Sitte getreu verlieh auch K. Karl IV. (1350) die Markgrafschaft seinem Bruder Johann, welcher ihm und seinen Nachfolgern auf dem böhmischen Throne „tamquam veris, ordinariis et naturalibus ac hereditariis dominis suis“ den Lehenseid leisten mußte! Kein Zweifel, daß Mähren auf diese Weise ein reichsmittelbares Territorium geworden, und dennoch galten die Markgrafen im vierzehnten Jahrhunderte als hervorragende Reichsfürsten[36])! So wußte man schon damals ein rechtlich unhaltbares Verhältniß thatsächlich zu ignoriren.

---

[34]) Pertz, leg. II. 227—228. Vgl. Ficker, Reichsf. §. 237.

[35]) Vgl. darüber Ficker, Reichsf. §. 71, 167 und 191.

[36]) K. Karl fühlte offenbar die Widersinnigkeit, welche darin lag, daß die Markgrafen, obwohl sie im Lehensverbande mit Böhmen standen, den-

Ein schärfer hervortretendes Beispiel einer Mittelbarmachung bietet das Herzogthum Troppau. In der Belehnungs-Urkunde für Johann von Mähren [37]) wird erzählt, daß K. Ottokar II. Mähren getheilt, daraus ein Fürstenthum Troppau neu geschaffen und dieses unmittelbar unter die böhmische Krone gestellt habe, weßhalb auch K. Karl IV. den „ducatus Oppaviensis“ — „tamquam rem appropriatam et inseparabiliter incorporatam regno Boemie“ seiner Lehenshoheit reservirte. Da nun Mähren ein Reichsfürstenthum war, so konnte es auch rechtlich nicht ohne Zustimmung des Reichs getheilt werden, am wenigsten zum Zwecke, um den einen Theil aus dem Reichsverbande herauszunehmen und mittelbar zu machen. Das leuchtete auch dem K. Karl ein, und darum fügte er bei, er ergänze aus Machtvollkommenheit eines Römischen Königs jeden Mangel der Ottokarischen Verfügung „si fortassis ducatum Oppaviae absque Romani principis et superioris licentia creare non potuit“ [38]).

Wenn wir nun erwägen, daß nach neueren Forschungen die ganze von Karl IV. erzählte Geschichte von der Creirung eines Herzogthums Troppau durch Ottokar II. im höchsten Grade verdächtig ist [39]), während er sich doch auf angebliche Urkunden stützt; so dürfte

---

noch Reichsfürsten waren. Er bemüht sich darum in der Belehnungsurkunde (bei Steyerer S. 676—681), die Rechtmäßigkeit dieser Lehensabhängigkeit Mährens von Böhmen durch Berufung auf alte Gewohnheit u. s. w. zu beweisen. — Rechtlich konnte eben nur der König von Böhmen zugleich Fürst von Mähren sein, so lange Mähren und Böhmen vereinigt waren, zufolge kaiserlicher Belehnung. Der vom Böhmenkönige weiter mit Mähren belehnte Prinz konnte dem Reiche gegenüber offenbar nicht Fürst sein! Daß dem doch nicht so war, beweist eben, in welche Verwirrung die staatsrechtlichen Verhältnisse des deutschen Reiches bereits damals gerathen waren.

[37]) Ebenso in einer anderen Urkunde K. Karls vom J. 1348 bei Ficker, a. a. O. §. 87.

[38]) Dieser Zusatz findet sich in der Urkunde von 1348; in der Belehnungsurkunde von 1350 stehen indeß ähnliche Bekräftigungen.

[39]) Vgl. Ficker a. a. O. §. 87.

auch dem K. Karl nicht zu nahe getreten werden, wenn wir annehmen, er sei zu gleichem Zwecke, wie H. Rudolf IV., ein Freund »diplomatischer Studien« gewesen.

VIII. Alle Gerichtsbarkeit im Herzogthume Oesterreich geht vom Herzoge aus.

Der Inbegriff der Befugnisse, welche dem neu creirten Herzoge Heinrich Jasomirgott durch das privilegium minus bezüglich der eigentlichen Regierung seines Herzogthums verliehen wurden, ist in den kurzen Satz zusammengefaßt:

„Statuimus quoque, ut nulla magna vel parva persona in eiusdem ducatus regimine sine ducis consensu vel permissione aliquam justiciam presumat exercere“.

Ueber die Auslegung dieses Satzes gehen die Meinungen auseinander. Herr Prof. Lorenz[1]) glaubt nemlich, „regimen“ mit »Regierung« und „justicia“ mit »Recht« übersetzen zu dürfen, und gibt danach folgende Erklärung: „Es handelt sich also hier nicht etwa blos um einzelne Exemtionen von der Gerichtsbarkeit des Herzogs, sondern in der Regierung des Herzogthums soll weder eine große noch kleine Person ohne die Erlaubniß und Zulassung des Herzogs Recht ausüben.« Da nun die Zeiten des Kaisers Friedrich I. keinerlei Anhaltspunkte zur Interpretation dieser Stelle böten, indem nicht bekannt sei, daß eine große oder kleine Person in der Regierung eines Herzogthums Rechte übte, so sei, meint Lorenz, das Minus ebenso, wie das Majus, eine untergeschobene Urkunde, denn der bezügliche Satz passe nur auf die Zeit des österreichischen Interregnums, speziell auf den Markgrafen Hermann von Baden, welcher mit diesem damals erst gemachten Privileg in der Hand die vom Kaiser über Oesterreich gesetzten „procuratores und capitanei“ habe

[1]) Erwerbung Oesterreichs u. s. w. S. 32.

beseitigen wollen. Herr Prof. Ficker[2]) hat dagegen, unter Bezugnahme auf eine Urkunde vom J. 1168 — die Erneuerung der herzoglichen Rechte des Bischofs von Würzburg betreffend, und auf die Constitutio de pace tenenda von 1156, nachzuweisen gesucht, daß unter „regimen“ vielmehr der herzogliche Amtssprengel und unter „justiciam exercere“ Ausübung der Gerichtsbarkeit zu verstehen sei, womit natürlich auch die ganze Hypothese Lorenz's wegfalle. Diese letztere Erklärung empfiehlt sich als völlig ungesucht von selbst. Da indeß Lorenz auch in seiner neuesten Abhandlung[3]) seine Bedenken gegen die Echtheit des Minus nicht unbedingt fallen gelassen, sondern mit einer offenbar nichts widerlegenden Phrase über die Ficker'sche Vertheidigung der Echtheit desselben hinweggegangen ist, so wird es sachdienlich sein, vorerst festzustellen, daß die in Frage stehenden Ausdrücke gerade in österreichischen Urkunden jener Zeit in dem von Ficker angegebenen Sinne sich finden.

Was nun einerseits die Bedeutung von „regimen“ betrifft, so wird von Lorenz wohl nicht in Abrede gestellt werden können, daß man die Worte: „in redditibus vestris sub regimine meo positis“ in der Urkunde von Heinrich Jasomirgott (1156), oder die Worte: „ita — ut omnia bona — infra terminos regiminis nostri constituta — tueamur“ in den Urkunden von H. Leopold V. (1192) und H. Friedrich II. (1239)[4]) nicht mit „unter meiner Regierung gelegen“ sondern nur mit „innerhalb meines Amtssprengels oder Gewaltsbereiches gelegen“ übersetzen dürfe, wofür sich in anderen Urkunden die entsprechenden Ausdrücke „sub principatu

---

[2]) Ueber die Echtheit u. s. w. S. 27—28.

[3]) Ottokar II. von Böhmen und das Erzbisthum Salzburg. Vgl. oben S. 25 not. 17.

[4]) Siehe Meiller S. 39 Nr. 37, S. 71 Nr. 57, S. 157 Nr. 44. — Auf folgende zwei Stellen hat mich Herr Prof. Ficker schon früher aufmerksam gemacht: Im J. 1120 sagt der Herzog von Zähringen „in mea potestate et regimine meo“ (Dümge, regesta Badensia 123); und in der Vita Altmanni (Mon. Germ. XIV. 236) heißt es: „Interea marchio Liupaldus coadunatis primoribus sui regiminis in villa, quae Tulna dicitur, dominium Heynrici tyranni jurejurando abnegat“.

nostro constitutis", „in termino ducatus nostri sita", „per omnes dominii nostri districtus", „per omnes districtus terrarum nostrarum", „per districtum nostri dominii" [5]) finden. — Das Wort justicia anderseits hat meistens die Bedeutung von „Gerichtsbarkeit" [6]), dann auch von „Recht auf Abgaben und Leistungen (Gerechtsame oder Gerechtigkeit)" [7]), und nur äußerst selten die von „Recht" [8]). —

Legen wir nun den fraglichen Ausdrücken die ihnen gewöhnliche Bedeutung bei, so enthält die obige Stelle des Minus die kaiserliche Zusicherung, daß Niemand es wagen dürfe, im Gewaltsbereiche des Herzoges, d. h. innerhalb der Grenzen des Herzogthumes, irgendwelche Gerichtsbarkeit (oder daraus entspringende Rechte) ohne Erlaubniß und Zustimmung des Herzogs auszuüben. Mit andern Worten, der Herzog von Oesterreich wurde zum obersten Inhaber der Gerichtsbarkeit in seinem Lande erklärt! — Die Wirkung da-

---

5) Siehe die Urk. bei Meiller v. 1202 S. 87 Nr. 30, v. 1209 S. 104 Nr. 86, v 1242 S. 171 Nr. 101, v. 1243 S. 174 Nr. 115, v. 1242 S. 172 Nr. 109.

6) Z. B. in der Urk. von 1179 heißt es: „omnem sui juris justiciam, seculare videlicet et forense judicium in tribus villis" (Meiller S. 58 Nr. 12); dazu vgl. weiter Meiller S. 58 Nr. 13, S. 79 Nr. 12, S. 103 Nr. 83 und viele andere Urkunden.

7) Z. B. heißt es in Urk. v. 1164: „quasdam justicias in prediis suis — excepta nuda justicia illa videlicet que dicitur Marchmutte et illo servicio" u. s. w. (Meiller S. 46 Nr. 63); von 1202 „quasdam justicias nostri juris, marhfuter dictas" (eod. S. 88. Nr. 33); v. 1203 „justicias advocatie scilicet placita, bannos et steuras et praecipue oblationes rusticorum et pernoctationes" (eod. S. 89 Nr. 38); dazu ferner Meiller S. 178 Nr. 134; S. 39 Nr. 37; S. 51 Nr. 83; u. s. w.

8) So entschieden in Urk. v. 1229: „secundum justiciam, quod Gewer vulgariter nuncupatur" (Meiller S. 144 Nr. 240); und v. 1237: „agnita conquerentis justicie qualitate" (eod. S. 157 Nr. 42).

von war, daß jeder Richter im Lande den Gerichtsbann, — modern ausgedrückt: die Autorisation zur Ausübung der Justizgewalt, vom Herzoge sich erbitten mußte. Um die inhaltsschwere Bedeutung dieser Conzession in gehöriges Licht zu stellen, wird es nöthig sein, etwas näher auf diesen Punkt einzugehen.

Der König galt in der karolingischen Universalmonarchie als oberster Richter im ganzen Reiche, als die Quelle aller Gerichtsbarkeit. Die Grafen waren ursprünglich wie bezüglich anderer königlicher Rechte so auch bezüglich der obersten Gerichtsgewalt nur die als Beamte eingesetzten Stellvertreter des Königs. Dieser ertheilte ihnen die Vollmacht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit durch Ueberlassung seines Bannes, des „Königsbannes“ [9]) („Blutbannes“), je über einen bestimmten Bezirk des Reiches, die Grafschaft. Mit der im Laufe der Zeiten sich zu festem Rechte entwickelnden Erblichkeit der Grafenwürde — und diese bildet ja den Kern der Landeshoheit! — trat aber eine Wandelung der Begriffe ein. Der deutsche König erscheint zwar noch nach den Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts (Sachs. Sp. III. 52 §. 2. Schwab. Sp. cap. 97 [Gengler]) als der allgemeine Richter im Reiche und die Fürsten und Grafen als seine Stellvertreter: Allein „Fürstenthum“ und „Grafschaft“ bedeutete schon längst nicht mehr eine blos persönliche amtliche Würde, sondern ein bestimmtes Territorium, an welchem das Recht zur Ausübung der bezüglichen Rechte (besonders der Gerichtsbarkeit) haftete; und dieses Recht zur Gerichtsbarkeit betrachtete man als ein mit der territorialen Unterlage so verwachsenes, daß der Erwerber dieser letzteren auch einen Anspruch auf jenes hatte. Um jedoch die ursprüngliche Herkunft der Gerichtsbarkeit nicht aus dem Gedächtnisse der Menschen verschwinden zu lassen, hielten die deutschen Könige daran fest, daß jeder Erwerber eines mit Gerichtsbarkeit behafteten, allodialen oder feudalen, Territoriums zur Ausübung seines Rechts ihre besondere Ermächtigung sich erholen müsse, — und diese lag eben in der Verleihung des königlichen Bannes, welche jedoch vom Könige nicht mehr verweigert werden durfte. Der Sachsenspiegel drückt dieß Verhältniß kurz und

---

[9]) Vgl. hierüber besonders die Abhandlung von Stobbe in der Zeitschrift für deutsches Recht von Beseler, Reyscher und Wilda Bd. 15. S. 82 ff.

scharf bezeichnend mit den Worten aus: „Bie kunges banne muz nieman dingen, her en habe den ban von deme kunge entphangen“ (I. 59 §. 1); aber „die koning ne mach mit rechte nicht weigeren den ban to liene, deme it gerichte gelegen ist“ (III. 64 § 5). Die Verleihung des Königsbannes geschieht zwar in Lehensform, aber nicht mit lehenrechtlicher Wirkung, ist von der eigentlichen Belehnung mit dem Gerichte (d. h. dem Gerichtsbezirke), die von dem Lehensherrn, wer es immer sei, ausgeht, sehr verschieden. — „Ban lihet man ane manschaft“ sagt der Sachs. Spiegel (III. 64 §. 5), und das Sächsische Weichbildrecht (Ausgabe von v. Daniels und Gruben, Berlin 1857) XI. §. 3 drückt dieses Verhältniß ganz klar aus in den Worten: „Alzo hot ouch der burcgreve (d. h. der vom Bischofe bestellte Vogt) den ban von dem koninge, unde gerichte von des landes herren (vom Bischofe)[10]. Der Besitzer einer allodialen Grafschaft bedurfte darum zur Ausübung der Grafengerichtsbarkeit offenbar blos der Einholung des Bannes, und durch dessen Empfang allein wurde seine Grafschaft nicht feudal. Dagegen die feudalen geistlichen und weltlichen Landesherren empfingen den Bann zugleich in der Belehnung mit ihren reichslehenbaren Territorien. Wollten sich aber die genannten Gerichtsherren in der Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit durch einen Anderen (den Richter, Vogt, Schultheiß u. dgl.)

---

[10]) Vgl. Homeyer, System II. Thl. S. 541 ff. Zöpfl R. G. III. Aufl. II. Thl. §. 53. Dessen Alterthümer d. d. R. u. R. II. Bd. S. 15—17. I. Bd. S. 81. Hält man diese beiden Arten von Belehnung mit dem Banne und mit dem Gerichte strenge auseinander, so darf man die Stelle im Sachs. Sp. III. 52 §. 3: „An die virden hant en sal nichein len komen, daz gerichte si uber hals und uber hant“ nicht dahin interpretiren, als habe der Bann von den ersten Empfängern noch einmal (an die dritte Hand) geliehen werden können, wie Zöpfl, R. G. III. Aufl. S. 484 meint, sondern man muß darin die Befugniß des mit einem Gerichtsbezirke Belehnten erkennen, diesen Bezirk einem Stellvertreter zu Lehen zu verleihen, der aber keine weitere Afterbelehnung vornehmen darf; der Bann konnte aber vom ersten Empfänger nicht weiter verliehen werden! —

vertreten lassen, — und die geistlichen Herren waren durch das canonische Recht sogar verpflichtet dazu nach dem Satze „ecclesia non sitit sanguinem" — so durften sie nach dem Sachsenspiegel nicht ihren, vom Könige erhaltenen, Bann einfach auf diesen Stellvertreter übertragen, sondern dieser mußte ihn neuerdings für seine Person vom Könige einholen, denn: „kunges ban en müz nieman lihen wen der kung selben" (Sachs. Sp. III. 64 §. 5), und: „Swer bi konges banne dinget, der den ban nicht entfangen hat, der sal wetten sine zcungen" (eod. I. 59 §. 1)[11]. „Hier offenbart sich, sagt Stobbe, die Anschauung, daß die höhere Gerichtsbarkeit eine unmittelbar vom Reiche ausgehende Befugniß sei".

Allein an diesem strengen Rechte wurde immer weniger festgehalten, je weiter die Landeshoheit sich entwickelte. Schon der Sachsenspiegel enthält einen Satz[12], welcher den großen Rechtshistoriker Eichhorn darauf schließen ließ, daß es bereits damals Richter gegeben habe, die zwar unter Königsbann richteten, diesen aber nicht vom Könige selbst empfangen hatten; und auch der gewiegteste Kenner der mittelalterlichen Rechtsbücher, Homeyer, vermuthet, daß die Fürsten es sich schon damals herausnehmen mochten, den Grafen und Vögten den Bann selbst zu leihen, wie es die spätere Zeit ihnen in der That gestattet habe. Ich meine nun, man dürfe die Weiterverleihung des Bannes von Seiten der ersten Empfänger (der Landesherren) an ihre Stellvertreter nicht auf Usurpation und faktisches Gewährenlassen der Könige zurückführen, sondern auf eine ausdrückliche Conzession in der bekannten Stelle des berühmten Reichsgesetzes von Udine vom J. 1232: „Centumgravii recipiant centas a domino terrae vel ab eo, qui per dominum terre fuerit infeodatus". Es kann nemlich nicht bezweifelt werden, daß hier unter den

---

[11]) Siehe hierüber Homeyer a. a. O. S 545, wo Eichhorns Vermuthung, daß der Vertreter des Grafen den Bann von diesem letzteren empfangen haben möge, widerlegt wird.

[12]) In Buch III. 64 §. 4 heißt es nemlich, man wette dem Grafen und Vogte 60 Schillinge, wenn er den Bann vom Könige selbst habe „ab her den ban von deme kunge selben hat". Dazu vgl. Eichhorn §. 290 not. i S. 378 u. Homeyer a. a. O.

„centae“ Gerichte gemeint waren, wo mit Ausnahme der Vollfreien („synodales“) „über Hals und Hand“, also unter Königsbann, gerichtet werden konnte[13]). Wenn nun die Centgrafen fürder nur von den Landesherren oder von deren belehnten Stellvertretern (Grafen, Vögten u. s. w.) gesetzt werden sollten, so scheint dieß darauf hinzudeuten, daß die bisherige Theilnahme des Königs an der Besetzung der landesherrlichen Gerichte (durch Ertheilung des Bannes an die Stellvertreter der Landesherren) aufgegeben und den Landesherren die Befugniß zur eigenen Uebertragung des Königsbannes eingeräumt worden sei. — Der im Verhältniß zu diesem Reichsgesetze und dem gleichzeitigen Sachsenspiegel um etwa 40 Jahre jüngere Schwabenspiegel anerkennt denn auch das Recht der weltlichen Fürsten, den Afterlehensmännern den Bann selbst zu leihen: „Der (leien fürste, der gerihte enphahet von dem kunige) lihet den ban wol sinem rihter, und der rihter mac in fürbaz niht gelihen“... (cap. 75 §. 4 [Gengler]). Nur die geistlichen Fürsten durften auch noch zur Zeit des Schwabenspieglers den Blutbann nicht selbst verleihen, sondern sie sollten ihre Blutrichter zur Empfangnahme des Bannes zum Könige senden (cap. 75 §. 3). Allein nachdem Papst Bonifaz VIII. erklärt hatte, daß die Irregularität ex defectu perfectae lenitatis für den Fall cessire, wenn der geistliche Inhaber einer weltlichen Gerichtsbarkeit deren Ausübung einer weltlichen Person übertrage[14]), wurde es alsbald allgemeine Sitte, daß auch die geistlichen Fürsten an ihre Stellvertreter in der Gerichtsbarkeit den Blutbann selbst liehen. Von Einzelnen derselben war es nachweisbar schon viel früher geschehen.

---

[13]) Die Umbildung der karolingischen Centgerichte mit ihrer sachlich beschränkten Competenz in Kriminalgerichte mit blos persönlich beschränkter Competenz hängt mit der Auflösung der Grafschaftsverfassung zusammen, und mag man daher die ersten Anfänge der Umbildung schon ins 11. Jahrhundert verlegen.

[14]) C. ult. ne clerici vel monachi in VI[to] III. 24 ... „Nam licet clericis causas sanguinis agitare non liceat: eas tamen, quum jurisdictionem obtinent temporalem, debent et possunt metu irregularitatis cessante aliis delegare“.

Man kann aber sagen, daß die Gerichtsbarkeit der Landesherren erst mit der Erlangung des Rechts, den für ihre Person vom Könige erhaltenen Bann beliebig an Stellvertreter zu übertragen, zu einem eigentlich landesherrlichen Rechte sich abgeschlossen habe. Denn nun mußte mit dem Wegfallen der Verleihung des Bannes an die Stellvertreter der Fürsten durch den König selbst innerhalb der Territorien auch die letzte Erinnerung an die Emanation aller Gerichtsbarkeit vom Könige verschwinden.

Hienach liegt also die Bedeutung der in der oben angezogenen Stelle des Minus dem Herzoge von Oesterreich eingeräumten kaiserlichen Conzession darin, daß die herzogliche Gerichtsbarkeit in Oesterreich sich fast ein volles Jahrhundert früher als in den übrigen Fürstenthümern des Reiches zu einem landesherrlichen Rechte abgeschlossen hat. Schon im Jahre 1156 ward der dortige Herzog Inhaber des Königsbannes d. h. der obersten Gerichtsbarkeit für den ganzen Umfang seines Herzogthums. Alle herzoglichen Richter, alle allodialen und feudalen Besitzer von Gerichtsbezirken und deren Beamte sollten den Bann nicht mehr vom Könige, sondern nur mehr vom Herzoge empfangen [15]. Doch

[15]) Der Name Königsbann ward freilich nicht beibehalten, so wenig als in den übrigen Territorien, nachdem die Fürsten die Befugniß, den Königsbann weiter zu verleihen, erlangt hatten. Allenthalben verliehen die Landesherren nur ihren Bann weiter, und in der Abstreifung des Namens Königsbann lag eben der Fortschritt der Landeshoheit recht erkennbar vor. Der Sache nach, d. h der Competenz sowie der Höhe des Betrages der Strafgelder (60 Schillinge) nach, blieb aber der von den Landesherren weiter verliehene Bann allerdings ein Königsbann. — Ich stimme darum Schulte (R Geschichte §. 112 not. 3), welcher mit Gaupp (Stadtrechte II. Bd. S. 208—210) behauptet, es habe in Oesterreich keinen Königsbann gegeben, nur insoferne bei, als er den Namen Königsbann dabei im Auge hat: Sicherlich dingte man in Oesterreich nur unter des Herzogs Bann! Wenn aber die genannten Autoren meinen, dieser herzogliche Bann sei kein anderer gewesen, als der im Sachsenspiegel (III. 64 §. 7 und III. 65 §. 1) allen Markgrafen beigelegte Bann von 30 Schillingen, so ist da-

bemerke man: Der Sinn des Minus ist nach obiger Ausführung durchaus nicht der, als hätten nun alle Besitzer von Gerichtssprengeln in Oesterreich vom Herzoge wirklich zu Lehen gehen müssen, sondern nur der, daß Niemand in Oesterreich als Richter fungiren durfte außer mit Autorisation des Herzogs [16]).

Im vierzehnten Jahrhunderte dagegen, als die oben entwickelte rechtliche Bedeutung des Königsbannes sich verändert hatte, konnte und mußte das Minus freilich mißverstanden werden. Die Kaiser und die Landesherren fingen nemlich etwa gegen Ausgang des 13. Jahrhunderts an, den Blutbann, — soweit er an andere Personen als an bloße Beamte übertragen werden mußte, — nur mehr als wirkliches Lehen zu verleihen, nicht mehr „ane manschaft", wie früher der Fall gewesen war. Dadurch mußte sich rasch die Anschauung geltend machen, daß die Gerichte überhaupt feudal seien, denn es konnte nun auch der Besitzer einer allodialen Grafschaft die Gerichtsbarkeit nicht ausüben, wenn er nicht den Bann als Lehen empfangen hatte, wenn er nicht Vasall des Inhabers des Bannes geworden war. Bann d. h. das Recht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und Gericht d. h. ein mit Gerichtsbarkeit behafteter Bezirk wurden leicht als

---

gegen zu bemerken, daß im J. 1156 Oesterreichs Herrscher aufhörte, ein Markgraf zu sein, und daß unser Satz des priv. minus durchaus keinen Werth gehabt hätte, wenn dem neuen Herzoge nicht eine größere Gerichtsgewalt verliehen worden wäre, als er schon bis dahin in seiner Eigenschaft als Markgraf besessen, nemlich „bi sines selbes hulden", d. h. bei seiner eigenen Gewalt, seinem eigenen Banne im Betrage von 30 Schillingen, zu dingen.

[16]) So wenig aber der deutsche König den Bann verweigern konnte, wem ein Gerichtsbezirk zuständig war, ebensowenig konnte der Herzog von Oesterreich vom Kaiser zur Einziehung aller hergebrachten Jurisdiktionsbefugnisse ermächtigt worden sein nach der bekannten Rechtsregel: „Nemo plus juris in alium transferre potest quam ipse habuit". Wer z. B. eine allodiale Grafschaft in Oesterreich hatte, also nur den Bann vom Könige zu erholen brauchte, wechselte nur in der Person; er empfing den Bann jetzt vom Herzoge, seine Grafschaft aber blieb nach wie vor allodial.

identische Begriffe betrachtet und darum die Gerichte überhaupt von den Fürsten als ihre Lehen in Anspruch genommen, wenn sie eigentlich auch nur bezüglich des Bannes wahre Lehensherren davon waren. Nirgends tritt diese der Landeshoheit so günstige Veränderung des ursprünglichen Verhältnisses so scharf hervor als im Majus. Da ist keine Rede mehr von herzoglicher „Erlaubniß und Zustimmung" zur Ausübung der Gerichtsbarkeit (was wir oben als gleichbedeutend mit Ertheilung des Königsbannes bezeichnet haben), sondern alle weltlichen Gerichte werden im §. 5 als herzogliche Lehen beansprucht:

„Cuncta eciam secularia Judicia — in ducatu Austrie debent **jure feodali** a duce Austrie dependere".

Der Unterschied zwischen beiden Privilegien liegt auf der Hand. Nach dem Minus konnte es gar wohl Herren in Oesterreich geben mit allodialen Gerichten oder eigener Gerichtsbarkeit, zu deren Ausübung sie blos des Herzogs Erlaubniß (Bann) bedurften: nach dem Majus dagegen sollte es nur vom Herzoge belehnte (vasallitische) Gerichtsherren geben! Das Minus macht nur die Ausübung der Gerichtsbarkeit vom Herzoge abhängig, das Majus aber das Recht zur selben! — Sehen wir nun zu, wie sich die dargestellte Gerichtsgewalt des Herzogs von Oesterreich nach dem Minus und Majus durch urkundliche Belege erhärten lasse.

Da der Herzog nach dem Minus allein das Recht hatte, den Gerichtsbann in seinem Lande zu verleihen, so versteht sich von selbst, daß er der oberste Richter des Landes war, seine Gerichtsgewalt im Zweifel beliebig weiter verleihen und von derselben ganz nach Gutdünken Befreiungen, Exemtionen, im größeren und geringeren Maße gewähren konnte.

Solche Begnadigungen, welche jedenfalls einen Rückschluß auf des Herzogs Gerichtsgewalt gestatten, finden sich nun in den Urkunden der österreichischen Herzoge in Menge. Hier mögen nur einige Beispiele angeführt werden. Herz. Leopold V. schenkte im J. 1179 dem Stifte Kloster-Neuburg ein predium und erließ ihm zugleich „omnem sui juris justiciam, seculare videlicet et forense judicium in tribus villis" (Meiller S. 58 Nr. 12). Derselbe befreite gewisse Besitzungen des Hospitals zum heiligen Egidius in Passau von der Gerichtsbarkeit seiner „ammanorum et preconum"

und ernannte einen seiner Ministerialen zum Vogte dieser Besitzungen (M. S. 58 Nr. 13). Derselbe verlieh 1187 dem Kloster heiligen Kreuz die ausschließliche Gerichtsbarkeit über ein neu errichtetes Dorf (M. S. 64 Nr. 34). Derselbe befreite 1192 das Kloster Garsten von aller weltlichen Gerichtsbarkeit: „nec ullus judex civitatis vel fori contra ipsos (nemlich die Leute des Klosters, welche in allen Städten und Märkten freien Handel treiben dürfen,) aliquam audientiam super quacunque causa debet habere, nisi prius abbas justiciam negaverit querulanti" (M. S. 69 Nr. 53). Wie man sieht, wurde dem Abte zwar die volle Gerichtsbarkeit verliehen, jedoch den Richtern des Herzogs für den Fall der Justizverweigerung von Seiten des Abtes die Appellations-Instanz vorbehalten. Gemäß einer Bestätigungsurkunde H. Friedrichs I. von 1197 hatte das Kloster Mariazell früherhin das Privileg erhalten: „ut — pro omni justicia principis terre recipiantur annuatim a monasterio duodecim solidi, excepto raptu, quem judex principis corrigat, et fure, qui, si in locis monasterio subjectis deprehensus fuerit, cingulotenus judici principis terre reddatur". (M. S. 79 Nr. 12). Wie hier so in vielen anderen Urkunden sehen wir, daß zwar die niedere Gerichtsbarkeit von den Herzogen weiter verliehen, dagegen die höhere, die causae majores umfassend, vorbehalten wurde.[17]) Doch finden sich viele ausdrückliche Verleihungen der landgerichtlichen Ge-

---

[17]) Z. B. für das Kloster St. Lambrecht in Steiermark 1202 (Meiller S. 89 Nr. 36). Hierin findet sich der Beisatz, es solle, wenn Einer von den Leuten des Herzogs von Einem der Leute des Klosters verwundet würde, dem Verletzten Genugthuung geschehen, „jus vero banni apud ipsos totaliter permaneat", — ein deutlicher Beweis, daß der Herzog die Verleihung des Bannes in Händen hatte. — Weiter für Kloster Lilienfeld 1209 (M. S. 100 Nr. 74); für das hl. Geist-Spital an der Wien 1211 (M. S. 106 Nr. 92); für Kloster Garsten 1209 (M. S. 103 Nr. 83); für die deutsche Ordens-Commende in Grätz 1233 (M. S. 152 Nr. 19); für den deutschen Orden 1239 (M. S. 159 Nr. 50); für Kloster Seitenstetten 1240 (M. S. 161 Nr. 56); für Kloster Viktring 1240 (M. S. 163 Nr. 63); für Kloster Prüfling 1240 (M. S. 164 Nr. 72) u. s. w.

richtsbarkeit. Z. B. im J. 1209 befreite H. Leopold VI. das Kloster St. Florian von aller weltlichen Gerichtsbarkeit, „que vulgo dicitur Lantgericht“, indem er das Richterschwert auf den Altar des Heiligen legte. Es durfte von nun an kein Landrichter („judex comprovincialis“) auf den Klostergütern und über Kloster-Angehörige irgend ein Gericht halten: „alicuius placitationis formam habere, neque terminum aut locum judicialem, qui dinchstat seu banstat vulgariter nuncupatur, constituere — nec ibi nec alibi homines ecclesie sive colonos sive proprios sive censuales ad standum suo judicio pro aliqua causa compellere“. (Meiller S. 103 Nr. 82, S. 109 Nr. 100, S. 110 Nr. 103). Wie wir aus anderen Urkunden ersehen, mußte aber vor dieser Befreiung des Klosters vom Landgerichte mit dem bisherigen Landrichter, Ortolf von Volchinsdorf, der vom Herzoge „ministerialis noster et judex provincie“ genannt wird, unterhandelt und derselbe entschädigt werden. (Meiller S. 110 Nr. 104, S. 111 Nr. 105 u. 108, S. 112 Nr. 109). Daraus dürfte erhellen, daß dieser Landrichter kein bloßer Beamter des Herzogs gewesen ist; er scheint vielmehr Inhaber der Gerichtsbarkeit zu eigenem Rechte gewesen zu sein, denn laut Urkunde von 1217 trat er gegen eine Summe von 40 Pfund „publice monete“ seine Gerichtsbarkeit über Land und Leute des Klosters Kremsmünster, welches in seinem Landgerichtsbezirke (provincia) gelegen war, dem Domvogte von Regensburg ab, welcher sie wieder dem Herzoge Leopold VI. resignirte, worauf dann letzterer das genannte Kloster von aller weltlichen Gerichtsbarkeit befreite. (Meiller S. 119 Nr. 141). Die Obergerichtsbarkeit des Herzogs wird sich also diesem Ministerialen und Landrichter gegenüber auf die bloße Verleihung des Bannes beschränkt haben [18]).

Ohne Zweifel leiteten die Herzoge von Oesterreich aus dem

---

[18]) Aehnlich muß das Verhältniß des Herzogs zu jenen österreichischen Adelsgeschlechtern gewesen sein, welche — nach der Angabe des zuverläßigen Moritz, comment. S. 49 — „non nisi ab imperio comitatus ac dominia cum jurisdictione . . . possidebant, quin ea unquam a ducibus Austriae nexu quodam feudali dependerent“. Mit

Minus auch das Recht ab, in die Jurisdiktionsbefugnisse der von den adeligen Gerichtsherren eingesetzten Richter einzugreifen, wie besonders aus einer Urkunde von 1233 (Meiller S. 152 Nr. 18) erhellt. Darin verbietet nemlich H. Friedrich II. seinen eigenen Richtern, denen seiner Ministerialen und denen der Edlen von Volchenstorf die Ausübung der Gerichtsbarkeit über das Kloster Gleink: „Nullique judicum seu nostrorum seu cuiuscunque de nostris ministerialibus sive in districtu nobilis dicti de Volchenstorf aliquam potestativam exactionem seu jurisdictionem in quibuscunque memorati cenobii prediis, hominibus vel possessionibus liceat exercere". Ebenso verbietet H. Leopold VI. in einer Urkunde von 1202 allen Richtern „sub principatu nostro constitutis" (also auch den nicht von ihm selbst bestellten!), irgend eine Gerichtsbarkeit über die Güter des Stifts Seckau auszuüben. (Meiller S. 87 Nr. 30). Ja, es scheint, als ob die Herzoge sich gelegentlich auch das Recht vindizirt haben, alle Richter im Lande selbst zu ernennen. So durften nach einer Urk. v. 1204 die Aebte von Tegernsee auf ihren Gütern zwar „judices sibi utiles" bestellen, diese sollten aber von den Herzogen ein- und abgesetzt werden, jedoch aus besonderer Gnade gegen die Aebte nur mit deren Willen: „qui a principibus Austrie ad arbitrium abbatum instituantur et destituantur". (M. S. 93 Nr. 51.)[19])

ihren Graf- und Herrschaften mochten sie immerhin vom Reiche belehnt werden, allein den Gerichtsbann konnten sie seit dem Privilegium von 1156 (Minus) doch nur vom Herzoge empfangen.

[19]) Es ist mir sehr wahrscheinlich, daß das Minus schon ziemlich früh von den Herzogen weiter ausgedehnt wurde, als nach dem Geiste und Wortlaute desselben hätte der Fall sein sollen. Während es nemlich den Herzog nur zur Verleihung des Königsbannes an Stelle des Königs ermächtigte, ihn also zum Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit (justicia alta) im ganzen Territorium machte, scheinen die Herzoge auch öfters der Meinung gewesen zu sein, es stehe ihnen auch das Recht zur Gerichtsbarkeit überall selbst zu. So heißt es in einer Urk. von 1215 (Meiller S. 115 Nr. 122), Herzog Leopold VI. habe in einem vor

Jedenfalls übten die Herzoge eine gewisse Oberaufsicht auf alle Gerichte, wie aus folgender sehr interessanten Urkunde hervorgeht. Herzog Friedrich II. nahm im J. 1240 (Meill. S. 163 Nr. 63) das Kloster Viktring in Kärnthen in seinen besondern Schutz und traf dabei zu Gunsten der von den Richtern arg bedrängten Klosterleute folgende Anordnungen: „et quia per iniquitates judicum edicentium diversa placita plurima et enormia gravamina dicte ecclesie inferuntur, mandamus — ut homines prediorum illius loci ter tantum in anno ad placita veniant. Placita vero non locentur in claustro, nec in grangiis, nec in villis, nec in mansis nec in plateis ecclesie; procuratores etiam et rustici ecclesie eisdem placitis non intersint sine nuncio nostro et respondeant ibi tantum pro vulneribus, pro homicidiis, pro latrociniis, pro furtis, rapinis, incendiis, et nullus de hominibus claustri ad movendam querimoniam compellatur, et de bobus invadiatis accipiant secundum modum culpe, ac de causis ceteris et querimoniis minoribus respondeant abbati aut priori seu cellerario vel procuratoribus claustri“.

Nicht minder hatte sich in Oesterreich, wahrscheinlich nicht ohne Einfluß des priv. minus, eine oberste Schirmvogtei des Herzogs über alle Kirchen des Landes herausgebildet. Wir können das aus dem österreichischen Landrechte[20]) ersehen, welches in bei-

dem Kaiser Friedrich II. mit dem Bischofe von Passau geschlossenen Vergleiche auf das Landgericht verzichtet, „quod idem dux in quibusdam bonis — pataviensis ecclesie suo juri vendicabat“. Wahrscheinlich hatte Passau das Recht zur Gerichtsbarkeit von Alters hergebracht und bedurfte nur der Erlaubniß des Herzogs zur Ausübung desselben, während dieser auch jenes in Anspruch nahm. —

[20]) Nach v. Meiller, der es im Archiv für Kunde österr. Gesch.-Quellen Bd. X. am besten veröffentlicht hat, fällt die eine, kürzere, Aufzeichnung vor 1246, die andere, längere, ungefähr ins Jahr 1280. (Sitzungsberichte Bd. 21 S. 137 ff.) In neuester Zeit hat H. Siegel (Sitzungsberichte Bd. 35) die Ansicht aufgestellt, daß beide Formen im Beginne des Jahres 1237 entstanden seien. Vergl. darüber das Referat

den uns überlieferten Formen (cap. 54 resp. cap. 73) die Vorschrift an die Kirchenvögte enthält, sie sollten ihren Gotteshäusern so vorstehen und sie so schirmen, „daz uns (dem Herzoge) dehain clag von in chom — und als si unser hulde damit behalten". Widrigenfalls würden die Herzoge über die Vögte „richten als recht ist, und als vestigcleich, daz wir daranniemans schonen wellen. Wan wer sin vogtey selb raubet, di er pillich schermen solt, der hat die mit Recht verlorn". Und im cap. 46 (j. Form) heißt es: „Wir seczen und gepieten, das niemant auf sein vogtaie nicht seczen sulle kain unrecht nucz, wann alls bei alten zeiten ist gewesen". — Daß dagegen H. Rudolf IV. sich auch die Vogteien vindizirte, ist schon oben S. 149 erwähnt worden.

Bestände nun noch ein Zweifel an der obersten, von Kaiser u. Reich erworbenen Gerichtsgewalt des Herzogs, so würde er gelöst durch eine Urkunde des Kaisers Friedrich II. vom J. 1217. Dieser nahm nemlich auf Bitten des Herzogs Leopold VI. das Kloster Lilienfeld, welches letzterer 1209 von aller Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der todeswürdigen Verbrechen befreit hatte, in seinen besonderen Schutz und sprach dabei aus, daß der Herzog zufolge kaiserlicher Conzession berechtigt gewesen sei, dem Kloster das Landgericht u. s. w. zu verleihen: „Si qua sunt, que forte ad nostram (des Kaisers) spectant jurisdictionem, que tamen prefatus princeps donatione nostra et imperii tenuit ac tenet speciali, videlicet judicium, quod dicitur Lantgeriht, et compositiones et bannos et marhfuter et fodinas — sicut ea predicto domui rationabiliter contulit atque pie, ita et nos eidem domui ea per ratihabitionem regia aucto-

---

von C. Maurer in der kritischen Vierteljahrsschrift Bd. III. Heft 1 S. 152 ff. — Dieser bemerkt am Schlusse, daß ihn Siegels Argumentation nicht in allen Punkten völlig überzeugt habe. Auch ich glaube, daß eine unbefangene Vergleichung beider Formen zur Ueberzeugung führen muß, daß zwischen ihnen ein geraumer Zeitabschnitt in Mitte liege, da in der jüngeren Form die Macht der „Landherren" (Adeligen) bedeutend verstärkt hervortritt.

ritate conferimus et inviolabiliter confirmamus". (Meiller S. 121 Nr. 147.)

Was endlich die Organisation der Gerichte betrifft, so gab es, wie wir aus dem österreichischen Landrechte ersehen, zwei Arten von Gerichten, die hohen und die niederen Landgerichte [21]). In jenen wurde die hohe Gerichtsbarkeit theils vom Herzoge in eigener Person, theils von dessen Stellvertreter, dem obersten Landrichter, je nach Unterschied der Personen und Sachen, ausgeübt. Das Landrecht normirt gleich im ersten Kapitel Ort und Zeit für des Herzogs Gericht: „Wir seczen und gepieten, das kain Landes Herre sol kain taiding haben nur uber sechs wochen, und nicht darhinter, und sullen die taiding sein nur ze Newnburg, ze Tulln und ze Mautarn" [22]).

---

[21]) In den Strafgeldern (Bannbußen) tritt der Unterschied der oberen und niederen Gerichte scharf hervor, denn nach cap. 4 (j. F.) soll derjenige, welcher über 6 Wochen in der Acht ist, „dem Landesherren zehen phunt ze wandl geben, und in den Grafscheften dem Lantrichter sechs schilling" oder (nach der älteren Form) „dem (Landes) Herren oder dem Richter, der an siner stat richtet, zehen phunt — und den andern Landrichtern sechs schilling". Ebenso soll nach cap. 43 (ält. F.) der, welcher einen Andern außer Besitz setzt, 10 Pfund Wandel zahlen, falls der Landesherr oder sein Stellvertreter die Besitzeinweisung vorgenommen hatte; „ist ez aber in den nidern Lantgerichten, so sol er — sechs schilling geben ze wandel". —

[22]) Das Urkunden-Material bei Meiller enthält viele Belege für dieses alte Herkommen. So entschied H. Leopold VI. „in placito nostro" zu Tulln einen Streit zwischen Stift Kloster-Neuburg und einem gewissen Poppo von Spangberch 1203 (M. S. 90 Nr. 39); derselbe erholte „in placito nostro Mutarn" einen Rechtsspruch über die Befugnisse des Klosters Baumgartenberg 1209 (M. S. 100 Nr. 73); derselbe dotirte das von ihm gegründete Kloster Lilienfeld „coram ministerialibus meis Nivenburk in placito meo" 1209 (M. S. 100 Nr. 74 u. S. 101 Nr. 75). Aehnliche Beispiele siehe S. 49 Nr. 78; S. 50 Nr. 79; S. 69 Nr. 52; S. 77 Nr. 2; S. 126 Nr. 164; S. 155

In dem Judenprivileg von H. Friedrich II. (1244) behielt sich der Herzog die Gerichtsbarkeit in peinlichen Fällen („si vergebit in personam") ausdrücklich bevor, im Uebrigen sollte entweder der Herzog oder sein oberster Kämmerer zu Gericht sitzen[23]. Im Landrechte werden dem Herzoge die schweren Klagen gegen Grafen, freie Herren und Dienstmannen vorbehalten, die leichteren seinem Stellvertreter (Landrichter, obersten Landrichter) zugewiesen[24]; über die einfach Freien (Gemeinfreien, Schöffenbaren = die „sentmessigen man") soll jeder Richter in geringeren Fällen richten dürfen, in Fällen, wo es an's Leben geht, aber nur der oberste Landrichter. Doch

---

Nr. 31; S. 157 Nr. 42. — An die Stelle dieser placita trat im J. 1340 das von H. Albrecht II. in Wien errichtete Hofgericht (M. Koch, Chronologische Geschichte Oesterreichs. 1846. S. 142), welchem nach der Stadtordnung für Wien von H. Rudolf IV. (1361) die Landherren, Hofräthe, Ritter und Knechte, die auf dem Lande lebten, sowie das Hofgesinde unterworfen waren. —

[23]) „Contra judeum nisi coram suis scolis nusquam in judicio procedatur, nobis exceptis, qui eos possimus ad nostram presenciam evocare". „Item si judei de facto inter se discordiam moverint aut guerram, Judex civitatis nostre (in den Städten richtete nemlich der Stadtrichter) nullam sibi jurisdictionem vendicet in eosdem, set ipse dux aut summus terre sue Camerarius judicium exercebit. Si autem vergebit in personam, soli duci hic casus observabitur judicandus". (Archiv für öst. Gesch.-Qu. Bd. X. S. 146 ff.) .

[24]) Cap. 2 (ält. u jüng. Form) „So sol dehain Graf, noch freie, noch dinstman — weder auf ir Leib, noch auf ir er, noch auf ir aigen ze Recht sten nur in offner schrann vor des Landes Herrn". — Cap. 85 (jüngere Form): „und sol der auch derselb Landrichter (es ist der „oberste" gemeint) weder gen graven, noch gen freien, noch gen Dinstman, nur umb gewalt, und umb sein gepot, und umb varend gut nicht richten. Was ander clag ist, die sol der Landsherr richten ze recht".

[25]) Cap. 39 (jüngere Form) „Wir seczen und gepieten, das kain Richter über kain sentmessigen man nicht richt umb kain todslag oder umb ander sach, dew Im an sein Leben gee,

ein Zweikampf darf nur vor dem Landesherrn Statt finden [25]). Ueber die übrigen herzoglichen Unterthanenklassen (die Vogteileute, Hörigen, Unfreien) stand den niederen Gerichten, welche einfach den Namen Landgerichte führten, und deren Inhaber Landrichter oder Richter schlechthin hießen, die volle Gerichtsbarkeit zu. Die Hintersaßen der „Landherren" (Grafen, Freiherren und Ministerialen) waren jedoch deren gutsherrlicher Gerichtsbarkeit unterworfen mit Ausnahme der todeswürdigen Verbrechen, über welche nur den herzoglichen Richtern die Aburtheilung zustand [26]). — Im Hintergrunde stand aber trotz der obersten Gerichtsbarkeit des Herzogs doch als Appellationsinstanz wenigstens für die bevorzugten Unterthanenklassen des Herzogthums — die Grafen, freien Herren und Dienstmannen, — die kaiserliche Gerichtsbarkeit, wie das Landrecht im cap. 2 (beiderlei Form) ausdrücklich anerkennt, wenn es, nachdem die Gerichtsbarkeit des Herzogs über Leib, Ehre und Eigen der Grafen, Freiherren und Dienstmannen festgestellt ist, also fortfährt: „Wil aber im (nemlich

---

wan der obrist Lantrichter. Tut aber ein sentmessig man ain deuphait oder ain ander poslich ding, so sol ain yeder Richter wol über In richten". Daß ein „sentmäßiger Mann" (homo synodalis) ein gemein Freier sei, ergibt der Gegensatz zwischen cap. 39 und cap. 85 des Landrechts. — Cap. 9: „und sol der kamph vor Niemand geschehen, wann vor dem Landesherren"

[26]) Cap. 40 (ältere Form): „Es sol dehain Landes Herr (muß heißen: Lantrichter) auf dehaines Grafen guet, auf dehaines freien gut, noch auf dehaines dienstmannes guet — ob sie ez in Urbar haben, ob sie ez verlihen, ob sie ez in Vogtei haben, niht ze schaffen haben. Ist aber auf dem vorgenanten guet ieman, der den tod verdienet hat, den sol der Lantrichter an dem Herrn vodern, auf dez guet er gesessen ist, und sol in davon gewinnen — und sol dem Herrn daz guet lassen und sol nur über den Man richten". Es ergibt sich aus dieser Stelle klar, daß die Grafen, Freiherren und Dienstmannen in Oesterreich ganz allgemein die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen hatten, wogegen die höhere (der Blutbann) nur dem Herzoge resp. seinen Landrichtern zustand.

Einem der Genannten) des Landes Herr unrecht tun, so sol er wol mit recht dingen an das Reich, und davon sein recht pringen als im ertailt wird". —

Die Aenderungen, welche Herzog Rudolf IV. an dem eben im Umrisse geschilderten Rechtszustande bezüglich der Gerichtsbarkeit in seinem Herzogthume vorzunehmen für gut fand, betreffen vorzüglich zwei Punkte. Einmal begnügte er sich nicht damit, daß Niemand in Oesterreich ohne seine Erlaubniß (seinen Bann) irgendwelche Gerichtsbarkeit ausüben dürfe, sondern er verlangte, daß die Inhaber von Gerichtsbezirken beziehungsweise die von diesen bestellten Richterbeamten Gericht und Bann von ihm zu Lehen nehmen sollten; und sodann suchte er sein Land gegen die kaiserliche Gerichtsbarkeit ganz und gar abzuschließen. Zu ersterem Zwecke verwandelte er im Majus mit feiner Beobachtung der richtigen Ausdrucksweise die Worte des Minus: „aliquam justiciam" in: „cuncta secularia judicia" und: „sine ducis consensu vel permissione" in: „jure feodali a duce dependere". Im mittelalterlichen Latein bedeutet nemlich justicia zunächst ein subjektives Recht, judicium ist mehr ein objektiver, territorialer Begriff. Jene, die Gerichtsgewalt, konnte man als ein bloßes Recht nach strengerem Lehenrechte nicht zu rechtem Lehen verleihen; daher hatte nach dem Minus der Herzog von Oesterreich zur Ausübung der justicia auch nur seinen consensus, seine permissio — den »Bann ohne Mannschaft« — zu ertheilen. Dieses, das Gericht, dagegen konnte als ein Landbezirk, worauf das Recht zur Gerichtsbarkeit haftete, recht wohl zu rechtem Lehen verliehen werden; daher sollten nach dem Majus alle Gerichte vom Herzoge zu Lehen gehen. Die seit Ende des 13. Jahrhunderts begonnene Umwandlung der Verleihung des Bannes mit lehenrechtlicher Wirkung in eine lehenrechtliche Verleihung des Gerichts überhaupt läßt sich also aus dem echten und unechten Freiheitsbriefe von 1156 mit vollster Bestimmtheit nachweisen. — Man bemerke noch, daß H. Rudolf auch im §. 5 des Majus zu Gunsten der geistlichen Herren eine Ausnahme machte, indem er verfügte, daß nur sämmtliche weltliche („secularia") Gerichte von ihm lehenbar sein sollten.

Den Schaumbergern gegenüber (s. oben S. 143 ff.) ward auch diese Neuerung durchgesetzt. Sie besaßen nemlich bis 1361 unabhängig

vom Herzoge fünf (allodiale) Landgerichte, von denen sie drei selbst beziehungsweise durch Beamte verwalteten, zwei aber an die Mörspecker und Pollhaimer zu Lehen gegeben hatten. Da es hohe Gerichte waren, wo „über Hals und Hand" gerichtet wurde, so bedurften deren Inhaber offenbar des Königsbannes. Ob indeß die Schaumberger den Blutbann bis dahin vom Könige selbst sich erbeten oder, wie es vielfach schon am Ende des dreizehnten Jahrhunderts Sitte geworden war, dessen Einholung gänzlich unterlassen hatten, ist uns nicht bekannt. Fest steht aber, daß sie bei den Herzogen von Oesterreich, von denen sie sich ja unabhängig gemacht, um die Erlaubniß und Zustimmung zur Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit vor Herzog Rudolf IV. nicht eingekommen sind, geschweige denn den Bann von ihnen zu Lehen genommen haben. In der schon erwähnten Unterwerfungsurkunde müssen sie aber bekennen, daß sie selbst und ihre Vasallen laut der herzoglichen Privilegien („als wir des geweiset sein mit guten gerechten briefen, die si (die Herzoge) habent von Römischen Kaysern und Kunigen"!) auch den Gerichtsbann von den Herzogen zu Lehen hätten: „daz wir nach den Freyhaiten und rechten, als das edel Herczogentum cze Oesterreich gestiftet, gewirdet, und von alter her komen ist, cze rechtem lehen von alter gehebt haben, (!!) und fürbazzer haben sullen eweklich den Pan der grozzen Gerichten uber den tod in den nachgeschriben unsern Lantgerichten, die wir selber innehaben und die ouch ander erber herren von uns cze lehen habent"[27]). Folgen die Namen der 5 Landgerichte und dazu die Hinweisung auf Städte, Märkte und Dörfer, Leute und Güter, welche die Herzoge von Oesterreich hätten

[27]) Die Landgerichte, welche die Schaumberger von Bamberg zu Lehen hatten, wurden, wie oben S. 146 n 23 bemerkt ward, dem Herz. Rudolf nicht zu Lehen aufgetragen gemäß der Ausnahme im §. 4 und 5 des Majus: „Doch also" — heißt es in der Unterwerfungs-Urkunde — „daz die — herren von Oesterreich — den Pan der grozzen Gericht uber den tod haben und leihen — alain in den egenanten fünf Lantgerichten". Die Schaumberger empfingen also den Bann über die Bamberger Landgerichte wohl nur vom Bischofe.

im Lande ob der Ens, wo aber sie, die Schaumberger, zu richten hätten „umb den tod“: „In disen vorgeschriben unsern Lantgerichten allen und ouch auf allen der egenanten unserr herren von Oesterreich Stetten, Merkten und Dörffern, Leutten und gütern, die si ieczunt habent ob der Ens, da wir den Pan von denselben unsern herren von Ö. cze lehen haben, Mugen wir selber oder unser Nachkomen und Erben, uf die dieselben Lehen vallent, wol gerichten umb den tod. Waz amptleut aber wir uber dieselben Gericht seczen, die sullen den Pan emphahen und nemen von den obgenanten unsern herren von Oesterreich, und von allen irn Nachkomen und erben — ie von dem eltisten under in, der denn in Landes ist“. Deßgleichen sollen auch die Mörspeker und Polhaimer und all' deren Ambtleute „den Pan“ von den Herzogen nehmen: „wan weder dieselben herren, noch ir amptleut daselbs nicht recht habent cze richten uber den tod er daz si den Pan von den Herczogen von Ö. nement und emphahent“. Man sieht, daß H. Rudolf ganz in die Fußstapfen der früheren deutschen Könige eintrat, welche auch nicht zugaben, daß die von ihnen mit dem Banne versehenen Fürsten diesen von sich aus an ihre Stellvertreter in der Gerichtsbarkeit weiter verliehen, sondern verlangten, daß jeder unter Königsbann Dingende diesen unmittelbar von ihnen, den Königen, einholte. — Damit war denn die Mediatisirung der Schaumberger vollendet, diese waren zur untergeordneten Landeshoheit herabgedrückt! Nicht unwahrscheinlich ist es aber, daß die Schaumberger sowie andere ihrer Schicksalsgenossen hinterher auf die Unechtheit der Privilegien, deren Autorität sie zur Unterwerfung vorzugsweise bewogen hatte, aufmerksam wurden und wieder in ihr früheres Verhältniß der Reichsunmittelbarkeit zurückstrebten. Wie anders soll man es sich erklären, daß Graf Heinrich von Schaumberg schon „nach einigen Jahren mit seinem Lehensherrn H. Albrecht III. einen verwegenen Krieg führte, dessen unglücklicher Ausgang ihn zwang, den alten Trotz abzulegen und seinem Landesfürsten den gebührenden Gehorsam zu leisten“, und daß „ungeachtet dieser Bemühungen Rudolfs, den österreichischen Adel von sich ganz abhängig zu machen, es doch noch im 16. Jahrhunderte mehrere Reichsgrafen und Reichsbarone in

Oesterreich gab, welche in der Reichsmatrikel aufgezeichnet standen, auf Reichstagen erschienen, und in Kriegszeiten wie die übrigen Großen des Reichs ihr Contingent stellten„?[28])

Wie suchte aber, um auf den zweiten Punkt zu kommen, H. Rudolf die Abschließung seines Gebietes in der Richtung gegen die kaiserliche Gerichtsbarkeit zu bewerkstelligen?

Nach dem echten österreichischen Hausprivilegium sowie nach dem Landrechte steht es außer Zweifel, daß der Herzog der oberste Inhaber der Gerichtsbarkeit in seinem Lande sein sollte. Allein in jenem war gar nicht ausgesprochen, daß der Kaiser in jurisdiktioneller Hinsicht gar keinen Einfluß auf Oesterreichs Unterthanen mehr ausüben dürfe; nur innerhalb des Herzogthums (in ducatu) war jede mittelbare kaiserliche Gerichtsbarkeit ausgeschlossen[29]), dagegen stand das Minus nicht im Wege, wenn der Kaiser Appellationen gegen die Entscheidungen der Landesgerichte von Seiten der österreichischen Unterthanen annehmen oder diese vor seine Gerichte rufen lassen wollte, falls irgend eine Klage gegen sie dort erhoben wurde. Beide Rechte, das

---

[28]) Kurz S. 10 u. S. 121. „Doch alles dieses — fährt er fort — konnte sie nicht mehr von der Unterwürfigkeit befreien, die ihnen die Landeshoheit der Herzoge von Oesterreich, deren Unterthanen sie geworden sind, stufenweise auferlegt hat. Um auch die letzte Erinnerung an die vorige Reichsunmittelbarkeit aus dem Gedächtniß zu tilgen, wußte man es dahin zu bringen, daß die Namen dieser alten Geschlechter aus der Reichsmatrikel verschwanden, und die Stellung ihrer Reichscontingente ein Ende nahm". Die Schaumberger wurden 1548 „e matricula expuncti atque per Austrios exempti"; gleiches Schicksal hatten die Grafen von Losenstein, von Rappoltstein, von Roggendorf, von Weißenwolf, von Hardeck. Ebenda S. 122 nota *.

[29]) Es ist sehr fraglich, ob durch das Minus auch die unmittelbare, persönliche Gerichtsgewalt des deutschen Königs, wie solche ihm nach Sachs. Sp. I. 58 §. 2. III. 60 §. 2 und Schw. Sp. cap. 111 §. 1 zustand, aufgehoben werden wollte. Aber auch angenommen, daß das Minus die Bedeutung hatte, die mit der herzoglichen Gerichtsbarkeit konkurrirende kaiserliche Justizgewalt für das österreichische Territo-

„jus appellationum" und das „jus evocandi", standen dem Kaiser im ganzen Reiche zu, wenn sie nicht durch besondere Privilegien (priv. de non appellando et de non evocando) nachgelassen worden waren. Daß aber die Herzoge von Oesterreich ersteres Privileg nicht besaßen, wenigstens nicht im dreizehnten Jahrhunderte, zeigte uns schon das cap. 2 des Landrechts, und der Besitz des letzteren dürfte vor K. Karl IV. von etwas zweifelhaftem Rechtsbestande gewesen sein (s. unten nota 37). Einen Vorsprung hatten aber hierin die Kurfürsten seit dem Erlasse der Goldenen Bulle, welche in cap. VIII §. 1 und 2 für das Königreich Böhmen, in cap. XI. §. 1—5 für die geistlichen und weltlichen Kurfürsten die privilegia de non appellando et non evocando bestätigte, beziehungsweise neu verlieh [30]).

---

rium in ähnlicher Weise zu beseitigen, wie es im berühmten Privileg von 1220 (Pertz, II. 236—237) zu Gunsten der geistlichen Fürsten des Reiches geschehen ist: so folgt daraus doch noch nicht, daß im Minus das priv. de non appellando et non evocando enthalten sei, so wenig als dieß aus dem genannten Privileg von 1220 gefolgert werden kann. — Anderer Meinung scheint zu sein: Schulte, Rechtsgesch. §. 69 nota 9.

[30]) Cap. VIII. §. 1 — „quod nullus Princeps, Baro, Nobilis, Miles, Cliens, Burgensis, Civis, nulla denique persona eiusdem Regni (Bohemie) — ad cuiuscunque actoris instanciam extra regnum ipsum ad quodcunque tribunal seu alterius preterquam Regis Bohemie et judicum Regalis Curie sue judicium citari potuerit sive trahi nec vocari debeat — sive possit". §. 2 — „ita nulli prorsus Principi, Baroni... (liceat) a quibuscunque processibus — ad quodcunque aliud Judicium appellare".

Cap. XI. §. 1: „Statuimus eciam, ut nulli Comites, Barones... nulle quoque persone — subjecti vel subjecte — ad cuiuscunque actoris instanciam extra territorium et terminos ac limites — ad quodcunque tribunal — citari potuerint...." §. 3 „Adjicientes — quod nulli Comiti, Baroni... nulli demum persone — subjecte — a processibus — ad quodcunque tribunal aliud liceat appellare — quamdiu querulantibus non fuerit justicia denegata..." Man bemerke, daß der letz-

Während aber auf ersteres Privileg alle Kurfürsten mit Ausnahme der von Sachsen und Brandenburg sogleich nach der Ertheilung zu Gunsten ihrer Unterthanen verzichteten[31]), fand Herzog Rudolf es für angemessen, beide Privilegien, wenn auch mit anderen, — so doch mit gar nicht mißverständlichen Worten seinem Herzogthume beizulegen. Den Kaiser Friedrich II. läßt er in der angeblichen Bestätigung des Majus[32]) den Zusatz anbringen (§. 1): (Concedimus) „ut nullus suorum feodalium aut suarum terrarum inhabitantium sive possidentium nulli alteri aliquid juris obediant, excepto enim sibimet ipso nostro predilecto Friderico principi Duci Austrie aut suas vices supplentibus sive potestatem". Es ist von Interesse, diese Bestimmung mit jenen der Goldenen Bulle zu vergleichen; weil sich daraus ergibt, daß H. Rudolf ein mindestens ebenbürtiger Genosse des schlauen Verfertigers jenes berühmten Reichsgesetzes war. In diesem wurde nemlich der Ausdruck Unterthan („subjecti") ganz allgemein auf alle Fürsten, Grafen, Barone u. s. w. innerhalb der Kurfürstenthümer angewandt und auf diese Unterwürfigkeit die Gerichtsbarkeit der Kurfürsten über jene Personen begründet[33]). Listiger Weise ward so das Rechtsverhältniß geradezu auf den Kopf gestellt! Denn die Gerichtsbarkeit eines Herrn über eine Person wurde nicht dadurch begründet, daß letztere jenem in irgend einer Beziehung unterwürfig (subjectus) war, sonst wären ja z. B. die sogenannten unmittelbaren Grafen, welche einem Fürsten nur bezüglich des Heerbannes unterwürfig waren, stets auch der fürstlichen Gerichtsbarkeit unter-

---

tere Vorbehalt der kaiserlichen Gerichtsbarkeit im Falle der Justizverweigerung für Böhmen nicht gemacht wurde!

[31]) S. Oertel, Staatsgrundgesetze S. 82 nota 21.

[32]) Es sei hier daran erinnert, daß nur die Bestätigung des Minus durch Friedrich II. echt ist.

[33]) Vgl. hierüber Eichhorn III. Bd. §. 396. — Ueber das Unterthanenverhältniß im Mittelalter und die verschiedenen Klassen von Unterthanen der Landesherren sehe man besonders Eichhorn §. 290. 299. 314, und die sehr klare und übersichtliche Darstellung bei Schulte, R. G. §. 76.

worfen gewesen, was unbestritten nicht der Fall war: Vielmehr muß man behaupten, daß nach dem Rechte des früheren Mittelalters die Unterwürfigkeit unter die Grafschaft (Gerichtsbarkeit) es war, was zum eigentlichen Unterthanen machte. Durch die Goldene Bulle waren also alle jene Personen, welche bis dahin ihren Gerichtsstand nur vor den kaiserlichen Gerichten gehabt hatten und der kurfürstlichen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen gewesen waren[34]), in ihrer Reichsunmittelbarkeit aufs Aeußerste bedroht. Es scheint denn auch an heftiger Opposition gegen jenes Reichsgesetz nicht gefehlt zu haben, wie aus dem Umstande zu entnehmen ist, daß der Kaiser (wahrscheinlich Karl IV. selbst) sich veranlaßt sah, dem cap. XI. einen §. 6 anzuhängen, worin er erklärte, daß dieses Gesetz nur von jenen lehenbaren Vasallen und Untergebenen handle, welche Lehen, Güter und Besitzungen von den Kurfürsten innerhalb deren Gerichtssprengel hätten und auch darin gesessen seien[35]). Immerhin war also die große Masse der von den Kurfürsten mit irgend einem Rechte oder Gute belehnten Grafen und freien Herren jetzt den kurfürstlichen Gerichten unterworfen, vorbehältlich des Rechts der Appellation oder vielmehr der Beschwerde an den Kaiser wegen Justizverweigerung, Böhmen allein ausgenommen. —

Die angeführten Worte des bestätigten Majus sind aber offenbar nicht blos von ebenso weittragender Bedeutung wie die der Goldenen Bulle, sondern sie streben noch darüber hinaus. Herzog

---

[34]) Es sind das die Semperfreien, Höchstfreien oder „personae sublimes", welche nach den beiden Spiegeln und dem Landfriedensgesetze Friedrichs II. von 1235 in Sachen „que tangunt personas, jus, honorem, feoda, proprietatem vel hereditatem" ihren Gerichtsstand vor dem Kaiser selbst hatten. Eichhorn §. 337 Nr. II.

[35]) „Hanc autem legem propter quedam dubia, que ex ea suborta fuerunt, de illis duntaxat feudalibus Vasallis et subditis debere declaramus intelligi, qui feuda, bona et possessiones a principibus electoribus — dependentes, que in temporali ipsorum jurisdictione consistunt, obtinere noscuntur et actualiter et realiter resident in eisdem..." Oertel a. a. O. S. 87 not. 24. Eichhorn §. 396 not. b.

Rudolf dehnte seine ausschließliche oberste Gerichtsbarkeit („nulli alteri aliquid juris obediant") nicht blos auf seine Vasallen („feodales") aus, sondern auch auf alle Diejenigen, welche in Oesterreich ihren Wohnsitz („inhabitantes") oder auch blos Güterbesitz („possidentes") hatten[36]; er handhabte also das sogenannte Territorialprinzip des jetzigen Staatsrechts im vollsten Umfange! Und wie K. Karl für sein Land Böhmen die Klausel im cap. XI. der Goldenen Bulle (daß in Fällen der Justizverweigerung an das Reich appellirt werden dürfe) wegließ, also kennt auch die Bestimmung H. Rudolfs keinerlei Beschränkung der herzoglichen Justizhoheit, — ein Umstand, der wiederum die eigenmächtige und gewaltthätige Natur Rudolfs recht grell beleuchtet, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß das von K. Karl IV. dem österreichischen H. Albrecht verliehene privilegium de non evocando jene Klausel allerdings enthielt[37]. —

Es kann sonach keinem Zweifel unterliegen, daß H. Rudolf bei Verfertigung der angezogenen Stelle des Majus von 1245 hauptsächlich den Zweck im Auge hatte, jene Rechte seiner „Landherren" u. des Kaisers zu

---

[36]) Denselben umfassenden Ausdruck fanden wir schon oben im §. 11 des Majus, wornach jeder „in ducatu residens vel in eo possessiones habens", der sich irgendwie gegen den Herzog verginge, als Majestätsverbrecher bestraft werden sollte. —

[37]) In einer am Stephanstage 1361 von K. Karl dem H. Rudolf ausgestellten Urkunde (bei Steyerer S. 324) heißt es nemlich, Karl habe schon als Römischer König dem Herz. Albrecht, seinen Söhnen und Erben solche Freiheit, Recht und Gnade erwiesen, „als sie das von alten Recht haben (?), das niemand ihre Landherren, Ritter oder Knecht... aus ihren Landten und Stätten . . geladt noch gezogen werden soll aus der ehegenandten Herzogen — gerichten umb keinerley ursach für unser Hoffgerichte — noch für kein anders frembdes gericht, es sey dan das jemand in derselben Herzogen — Gerichten rechtlos gelassen wurde", welches althergebrachte Recht er, Karl, nun als Kaiser dem H. Rudolf und seinen Brüdern erneuere. — Uebrigens hat K. Karl selbst gelegentlich das privileg. de non evocando Rudolfs nicht respektirt, worüber zu sehen Kurz S. 205—6 und die Beilage XIX. S. 388—392.

vernichten, welche beiden noch nach dem österreichischen Landrechte zustanden, nemlich jenen das Recht der Appellation nach cap. 2 (s. oben S. 173), diesem das der Evokation nach cap. 3, worin es heißt: „Es sol auch des Landes Herre dehainen dienstman nit übersagen umb waz er tut. Er sol über in richten nach des Landes gewonhait, als Recht ist. Begreufft er In an der hannthafft (auf handhafter That), so sol er über In richten mit dem tode. entrint er Im, er sol in in die acht tun. Und nach der acht so sol er in bechlagen vor dem Reiche, und sol man vor dem Reiche urtail über in tun, als Im ertailt wirt". — Daneben scheint obige Stelle des bestätigten Majus noch einen anderen Zweck gehabt zu haben. Wie es nemlich in jener Zeit Sitte listiger Vasallen war, ihren Lehensherren das Lehen durch einen Boten aufzukündigen und von demselben — unter gleichzeitiger Absendung eines zweiten Boten an den Herrn mit der Ankündigung der Fehde — abzuziehen, um sogleich dem jetzigen Feinde dasselbe Gut entreißen zu können, ehe dieser Zeit fand, sich seines Lehens zu bemächtigen[35]: So war es auch ein beliebter Kunstgriff der Unterthanen, sich der Botmäßigkeit ihres Landesherrn dadurch zu entziehen, daß sie sich einem benachbarten mächtigen Territorialherrn als Vasallen und Diener ergaben und bei diesem Schutz suchten, wenn sie von ihrem Landesherrn zur Leistung schuldiger Unterthanenpflichten angehalten wurden. Hiegegen leisteten die Worte: „ut nullus — nulli alteri aliquid juris obediant" treffliche Dienste. Kein Einwohner Oesterreichs durfte Vasall, Schutzbefohlener oder Diener eines fremden Fürsten werden, und die gegen den Dawiderhandelnden vom Kaiser Friedrich II. angeblich gedrohte Strafe von 1000 Pfd. Goldes (!) wäre, ein Mal verhängt, wohl geeignet gewesen, Andere von der Schließung solcher Freundschafts- und Diensteverhältnisse abzuschrecken. — Gleichwohl scheinen dergleichen zu H. Rudolfs Zeit an

---

[35]) Vgl. Pütter, Histor. Entwickelung der d. Staatsverfassung Bd. I. S. 256–257. Das cap. XIV. der Gold. Bulle suchte diesem Skandale ein Ende zu machen. Schon das österr. Landrecht cap. 58 (ältere Form) und cap. 77 (jüng. Form) hatte ähnliche sichernde Bestimmungen aufgenommen.

der Tagesordnung gewesen zu sein, da dieser sich trotz seines Privilegs veranlaßt sah, mit dem Kaiser und dessen Bruder Johann einen Vertrag abzuschließen, worin diese den Herzogen von Oesterreich versprechen: „quod nos nullum Principem, Baronem, Terrigenam, Vasallum, militem, clientem vel subditum Ducum — in servitores vel familiares accipere vel suscipere volumus absque ipsorum — voluntate, — et spondemus, quod de nullo Principe, Barone, Terrigena, Vasallo, milite, Cliente seu subdito — adversus ipsos unquam intromittemus, nec pro illis stabimus ad respondendum sive litigandum pro eis vel — defendendum“ [39]). So sorgte H. Rudolf für sich; dagegen den Schaumbergern versprach er bei deren Unterwerfung Schutz, Schirm und Vertretung „wider aller menklich nieman auzgenomen“ bezüglich all' ihrer Rechte und Besitzungen, „wo wir (die Schaumberger) die ieczunt haben oder fürbazzer gewinnen — in Österreich und in Payrn und anderswo“! —

IX. Die nutzbaren Regalien befinden sich in den Händen des Herzogs.

Unter den Rechten des deutschen Königs (jura regalia), welche allmählig ins Eigenthum der deutschen Landesherren übergegan-

---

[39]) Urk. v. 13. Dez. 1360 bei Steyerer S. 314. Umgekehrt gelobte Rudolf dem Könige und seinem Bruder Johann ganz dasselbe. (Regest bei Lichnowsky Nr. 233.) — Aus zwei Urkunden vom J. 1360 (bei Steyerer S. 314—15 und Regest Nr. 236 bei Lichnowsky) erkennen wir eine Anwendung der in obiger Urkunde allgemein gegebenen Zusicherungen in der Richtung gegen die Juden. Karl IV. versprach nemlich als König von Böhmen dem Herzoge Rudolf (und dieser umgekehrt jenem), er werde keinen Juden, der sich aus den herzoglichen Gebieten in die königlichen begeben wollte, ohne Zustimmung des Herzogs aufnehmen, schirmen und behalten.

gen sind, unterscheidet man zweierlei Arten, einmal die Grafschaftsrechte (Gerichts- und Heerbann) als sogenannte regalia essentialia seu majora, weil sie wesentliches Erforderniß zur vollen Landeshoheit waren und den Kern bildeten, um welchen sich die übrigen Rechte anlegten; sodann die nutzbaren Hoheitsrechte (regalia accidentalia seu minora), die Regalien im engeren Sinne, d. h. solche Rechte, welche den deutschen Königen ob ihres finanziellen Nutzens willen zuständig waren. Für Italien wurden diese Hoheitsrechte bekanntlich festgestellt durch die berühmte Constitutio Friderici I. de Regalibus (II. Feud. 56); in Deutschland rechnete man dazu hauptsächlich das Recht auf die Zölle, Bergwerke und Salinen, das Markt-, Münz-, Judenschutz- und Geleitsrecht [1]).

All' diese letztgenannten Rechte gelangten im Laufe der Zeiten so massenhaft in die Gewalt der Fürsten, Grafen und Herren, Städte, Stifter, Klöster u. s. w., daß die deutschen Könige schließlich fast nichts mehr davon ihr Eigenthum nennen konnten. Der Uebergang geschah nicht selten auf rein faktischem Wege, wie uns Reichsgesetze aus dem 13. Jahrhunderte erkennen lassen; war aber ein lange dauernder Besitzstand nachzuweisen, — was blieb dann dem ohnmächtig gewordenen deutschen Könige übrig, als denselben zu Recht bestehend anzuerkennen? So bestätigte K. Karl IV. in der Goldenen Bulle (cap. IX. §. 1—3. cap. X. §. 1.) den Kurfürsten das Recht auf alle Metall- und Salzbergwerke in ihren Territorien, das Judenschutz-, Zoll- und Münzrecht ganz allgemein, ohne, wie es scheint, darnach gefragt zu haben, ob die einzelnen Fürsten diese Rechte auch allenthalben auf rechtmäßige Weise erworben hatten oder nicht [2]).

Wie verhielt sich nun unser Herzog Rudolf in dieser Beziehung? Man sollte erwarten, daß er nicht gesäumt haben werde, diese nutzbaren Regalien — von deren Verleihung an die österreichischen Herzoge sich im Minus nicht die Spur findet — der Reihe nach und möglichst vollständig in seine unechten Privilegien zu verzeichnen, um

---

[1]) Vgl. besonders Walter R. G. §. 269—272.

[2]) Das Geleitsrecht galt damals bereits als ein selbstverständliches landesherrliches Recht, wie aus cap. I. §. 1 u. 2 der Gold. Bulle ersichtlich ist.

hinter den Kurfürsten wenigstens nicht zurückzubleiben. Dem ist aber nicht so. H. Rudolf wollte immer etwas Besonderes, Hervorstechendes haben. Er machte sich darum in dem (oben S. 165) schon angeführten §. 5 des Majus zum Lehensherrn in Bezug auf das Jagdrecht (den »Wald- und Wildbann«), die Fischereien und Waldungen in seinem Herzogthume: „Bannum silvestrium et ferinarum, piscine et nemora in ducatu Austrie debent jure feodali a duce Austrie dependere“. — Dagegen legte er sich von den oben genannten nutzbaren Regalien im §. 14 des Majus nur das Judenschutzrecht bei: „et potest in terris suis omnibus tenere judeos et usurarios publicos quos Wulgus vocat Gawertschin[3]) sine imperii molestia et offensa“. — Hat er aber darum auf die übrigen Regalien etwa verzichtet? Weit entfernt! Ohne sie einzeln in seinen Privilegien aufzuzählen, sicherte er sie sich doch alle durch die Bestimmung im §. 17 des Majus, wodurch das Herzogthum Oesterreich aller Rechte, welche die übrigen Fürstenthümer genössen, theilhaftig erklärt wird: „Prefatus quoque ducatus Austrie habere debet omnia et singula jura, privilegia et indulta, que obtinere reliqui principatus imperii dinoscuntur“. Da in den unechten Privilegien bereits alle Arten fürstlicher Hoheitsrechte dem Herzoge von Oesterreich speziell beigelegt sind mit Ausnahme der genannten Finanzregalien, so kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß im §. 17 des Majus diese letzteren voraus gemeint waren. Eine Hinweisung darauf liegt auch im Privileg von 1058, wornach schon Julius Cäsar dem Markgrafen von Oesterreich „omnes utilitates terre orientalis“ geschenkt haben soll! —

---

[3]) Man vermuthet, daß unter den Gawertschin herumziehende wälsche Zinsleiher und Geldwechsler — selbst in Italien „cani lombardi“ geheißen — zu verstehen seien. Die Ableitung des Wortes selbst ist dunkel; nach der Meinung von Haltaus in dessen Glossar sub voce Cowertschen soll es gleichbedeutend sein mit „ex Judaeis conversi, vel qui simulatione christianismi nomen conversorum tantummodo spe lucri majoris affectabant“. Vgl. Gengler, Grundriß II. Heft S. 495 nota g.

Untersuchen wir nun, inwieweit die angeführten Paragraphen des Majus hinsichtlich der finanziellen Regalien auf Usurpation beruhten oder blos schriftliche Fixirung eines wirklich geltenden (Gewohnheits-) Rechts waren.

1. Bezüglich des Judenschutzrechts ergab sich mir als Resultat urkundlicher Forschungen, daß die Herzoge von Oesterreich dasselbe faktisch allerdings schon sehr frühzeitig und constant in ihren Ländern ausübten; wann sie aber rechtlich d. h. durch spezielle kaiserliche Verleihung in den Besitz dieses Regals gelangten, konnte ich nicht ausfindig machen, — doch sicher längst vor Rudolf IV. — Die rechtliche und sociale Stellung der Juden im Mittelalter [4]) war von zwei Prinzipien beherrscht. Einerseits galten sie, theils wegen ihrer Nationalität theils als Nachkommen der Feinde Christi, geradezu als rechtlos; doch erbarmten sich ihrer in Nachahmung der Päpste und Bischöfe die deutschen Könige und nahmen sie als „kaiserliche Kammerknechte“ [5]) in ihren Schutz, freilich gegen nicht unerhebliche Geldleistungen. Anderseits zogen die Juden aus dem Umstande, daß den Christen durch das canonische Recht das Zinsnehmen für Gelddarlehen verboten war, den Vortheil, dergleichen Rechtsgeschäfte fast ausschließlich in ihre Hände zu bekommen und sich dadurch auf nicht allzu beschwerliche Weise zu bereichern. Sie waren es daher, welche gar manchem deutschen Könige in seiner Geldnoth sehr willkommen waren; und das Recht, Juden beschützen und gelegentlich ausnützen zu dürfen, war keineswegs das werthloseste unter den Finanzregalien, auf deren Erwerb vom Könige die Fürsten bedacht waren.

Von den österreichischen Herzogen wurde dieses Judenschutzrecht

---

[4]) Sehr ausführlich handelt über die Rechtsverhältnisse der Juden im Mittelalter Walter, R. G. §. 431—434.

[5]) Als z. B. Kaiser Friedrich II. den Herzog Friedrich II. von Oesterreich in die Acht erklärt und Wien zur freien Reichsstadt erhoben hatte, nahm er insbesondere die Juden daselbst als „servos Camere nostre“ in seinen besonderen Schutz und erließ eigene Satzungen für dieselben. Siehe v. Meillers österr. Stadtrechte und Satzungen aus der Zeit der Babenberger im Archiv für Kunde österr. Gesch.-Quellen Bd. X. S. 127—128.

ursprünglich wahrscheinlich eigenmächtig, aber, soviel wir aus urkundlichen Nachrichten ersehen, mit großem Wohlwollen ausgeübt. Die Juden scheinen mit Vorliebe von den Herzogen zu Aemtern befördert worden zu sein, welche ihren Neigungen am meisten entsprachen. So ward ein Jude, Namens Shlom, im J. 1194 von H. Leopold zum Münzmeister ernannt („judeum nomine Shlom praeponeret super officium monete")[6]; und H. Friedrich der Streitbare versprach im J. 1239 den Bürgern von Wiener-Neustadt, er wolle keinen Juden mehr zu einem solchen Amte in N. bestellen, wodurch die Bürgerschaft beschwert werden könnte: „Addicimus etiam, quod judeos predicte civitati de cetero in nullo officio preficiemus, unde cives possint vel debeant gravari"[7]). Derselbe Herzog ordnete im Jahre 1244 die Rechtsverhältnisse der Juden in ganz Oesterreich und zwar auf sehr rücksichtsvolle und humane Weise[8]). Ich hebe nur hervor, daß dieselben einen besonders privilegirten Gerichtsstand zugesichert erhielten (siehe oben S. 172), und daß ihnen ein wohl nicht unbedeutender Zinsfuß verwilligt wurde: „Item statuimus, ut et judei de talento per singulas ebdomadas non nisi octo denarios participant (percipiant?) in usuris". — Den privilegirten Gerichtsstand besaßen die Juden auch noch unter H. Rudolf IV., welcher denselben in der Stadtordnung für Wien vom J. 1361 (Kurz, Beilage Nr.

---

[6]) Dieser fing aber alsbald an, unter verschiedenen Vorwänden dem Kloster Formbach einen Weingarten streitig zu machen, was ihm jedoch, obwohl er dem H. Friedrich I. „multa dedit, plura promisit, querimoniam auxit et vineam habere voluit" nicht gelang („sed non valuit"), weil des Herzogs frommer Sinn ihm hindernd in den Weg trat („quia domini [ducis] pietas eum impedivit"). (Meiller S. 76 Nr. 73 u. S. 77 Nr. 2.)

[7]) Reg. bei Meiller S. 158 Nr 45. Vergl. dazu das Stadtrecht für Wiener-Neustadt im Archiv für öst. Gesch.-Quell. Bd. X. S. 128—29.

[8]) Siehe Archiv für österr. Gesch.-Quellen Bd. X. S. 146—148. „Quoniam — sagt H. Friedrich — uniuscuiusque condicionis in nostro dominio commorantes volumus gracie ac benevolencie nostre participes inveniri, Judeis universis et in districtu Austrie constitutis hec jura statuimus u. s. w.

XII.) aufrecht erhielt und am 12. März 1364 nach Rath der jüdischen Meister in eigener Person einen Erbschaftsstreit zweier Juden entschied. (Regest Nr. 575 bei Lichnowsky.)

Ich finde aber, daß das Judenschutzrecht den Herzogen von Oesterreich kaiserlicher Seits zum ersten Male von Ludwig dem Bayer in einer Urkunde vom J. 1330 bestätigt wurde[9]). Nachdem ihnen „alle die Recht und Freyheit und auch guete Gewohnheit, die ire Stette und ir Gericht haben" bestätigt worden, wird nemlich beigefügt: „Darzue sollen auch die Juden, die in ir Stetten oder Vesten gesessen seind, bei den rechten und gueten Gewohnheiten bleiben, als si bishero und von alter unz (bis) an unser wal gewesen seind". Will dagegen der Einwand erhoben werden, es sei hierin den Herzogen nur sehr indirekt das Judenschutzrecht gewährleistet, indem eigentlich blos die hergebrachten Rechte der Juden, nicht des Herzogs, bestätigt würden: so kann man auf eine andere Urkunde vom J. 1360[10]) verweisen, welche keinen Zweifel bestehen läßt, daß das fragliche Recht den Herzogen schon früher eingeräumt worden sei. Darin „gönnt und erlaubt" nemlich K. Karl IV. den Habsburgern: „das sie in — allen — iren Landen, furstentum, herscheften und gebieten – in allen iren Steten, vesten, Merkten und dorffern haben mugen Juden und Judinn, wann wir als ein Römischer Keiser von des heiligen Reichs wegen, in des Camer alle Juden gehorent, den vorgenanten Herczogen die verlichen haben und liehen mit disem brieff zu rechtem Lehen, in allir der mazze als ir vordern und sie die von dem heiligen Reiche von alter herbracht und gehabt haben". — Es ist aber bezeichnend für das Verhalten des Kaisers zu den unechten Privilegien, daß er den Herzogen von Oesterreich das Judenschutzrecht als ein Reichslehen bestätigt, was es doch nach den klaren Worten des §. 14 des Majus durchaus nicht sein sollte.

Wie weit indeß das Judenschutzrecht auch in Oesterreich ausge-

---

9) Steyerer S. 80. Eine ganz ähnliche Urkunde stellte K. Karl IV. zu Brünn aus i. J. 1348. (Steyerer S. 148. Siehe oben S. 116 n. 3.)

10) Bei Glafey, anecdota S. 494.

dehnt wurde, ersehen wir aus zwei Urkunden des Herzogs Rudolf. Ein Jude, genannt Heslein von Friesach, war ohne Bewilligung Rudolfs aus Oesterreich fortgezogen. Die Folge war, daß dieser das Gut des Juden als ein ihm verfallenes einzog und mehrere Schuldner desselben einfach ihrer Verpflichtungen entband. — Den Grafen von Cily aber verlieh H. Rudolf für ihre treuen Dienste — einen Juden Namens Hatschym mit Frau und Sohn [11]).

2. Wenn im §. 5 des Majus dem Herzoge von Oesterreich das Obereigenthum an Jagd- u. Fischereirecht nebst allen Waldungen vindizirt wird, so kann dieß nur als Usurpation bezeichnet werden. Aus der geschichtlichen Entwicklung des Jagdrechts [12]) ergibt sich nemlich, daß unter „Wildbann" oder „Forstbann" („bannum silvestrium et ferinarum") ursprünglich nichts anderes zu verstehen ist, als das von den deutschen Königen geübte Recht, einen Wald oder einen Complex von Wäldern und Fluren zu einem „Forste" d. h. zu einem ausschließlichen königlichen Jagdbezirke zu machen. Dieses königliche Recht sowie schon errichtete Forsten (Bannforsten) wurden im Laufe der Zeiten gleichfalls häufig an die geistliche und weltliche Aristokratie verliehen, und es stand wohl schon im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts fest, daß jeder Besitzer des Königsbannes das Recht habe, für sich Bannforsten zu errichten. Im Uebrigen aber galt die Befugniß zur Jagd als Ausfluß des Eigenthums an Grund und Boden. Erst späterhin verlor sich die ursprüngliche Bedeutung des Wildbannes und machte der Auffassung Platz, daß Wildbann gleichbedeutend mit Jagdrecht überhaupt sei, so daß sich dann unter verschiedenen Einflüssen besonders seit dem 16. Jahrh. auch die Regalität des Jagdrechts in Deutschland fast allenthalben entwickelte. Im Majus ist der Ausdruck „bannum silvestrium et ferinarum" offenbar schon im Sinne von Jagdrecht angewendet, denn die Fischereien und die Wälder oder Haine („nemora"), welche gesondert aufgeführt werden, bilden ja keinen Gegensatz zum Forstbannrecht, sondern nur zum

---

[11]) Regesten bei Lichnowsky a. a. O. Nr. 337 und 393.

[12]) Am Besten handelt hievon: Ch L. Stieglitz, Geschichtliche Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Ausbildung der Landeshoheit. Leipzig 1832.

Jagdrecht, und wir dürfen darum im Majus den ersten Versuch erblicken, das Jagdrecht sowie die Fischereien und Waldungen zum Regale zu machen. Dabei wurde jedoch die ungeheure Neuerung dadurch verdeckt oder gemildert, daß man den bisherigen Jagd-, Fischerei- und Wald-Eigenthümern ihre Rechte nicht geradezu absprach, sondern dieselben blos in ein lehenbares, vom Herzoge abhängiges Eigenthum verwandelte.

Wenn wir aber auch im §. 5 des Majus eine große, nicht zu rechtfertigende Ausschreitung der Landeshoheit erblicken müssen, so ist doch anderseits nicht zu verkennen, daß die Wald-, Jagd- u. Fischereigerechtsame des Herzogs von Oesterreich von je her einen bedeutenden Umfang gehabt haben, wie folgende Belegstellen beweisen, die aber zugleich gegen die Regalität jener Rechte Zeugniß ablegen.

Der Herz. Leopold VI. bat im J. 1213 den Abt des Klosters Garsten, er möge ihm gestatten, seine Förster („nostre silve forestarios") zur Bewachung seines Forstes in zwei Landgütern des Klosters so lange einquartieren (locare) zu dürfen, bis er, der Herzog, auf andere Weise für Bewachung seiner Wälder sorgen werde, wogegen er dem Abte die Versicherung ertheilte, daß keiner seiner Förster oder Waldmeister („magistri silve") sich im Bezirke („provincia") des Klosters die Ausübung irgend einer Gerechtsame anmaßen dürfe, „cum omnia ibidem sita donec in flumen Anesi ex omni latere ad proprietatem monasterii pertineant pleno jure" [13]).

Stehen sich hier Jagdrecht u. Wald-Eigenthum des Herzogs u. des Klosters schroff gegenüber, so weisen andere Urkunden darauf hin, daß die Herzoge das Fischerei- u. Jagdrecht in den öffentlichen Gewässern beziehungsweise auf den darin befindlichen Inseln schon frühzeitig sich selbst vindizirten. So verlieh im J. 1233 H. Friedrich II. dem Kloster Gleink das Recht des Fischfanges „in fluvio Tucha" [14]). Derselbe verlieh im J. 1237 dem Kloster Erla das ausschließliche Fischereirecht „per omnem

---

[13]) Meiller S. 112 Nr. 113. Das Kloster Garsten hatte also selbst Wälder, und zwar nicht lehensweise vom Herzoge sondern zu vollem Eigenthum.

[14]) Meiller S. 151 Nr. 17.

ambitum insulae (nemlich einer Donauinsel Namens Rämnich) in quovis fluento Danubii ibidem — et abinde sursum secundum meatum Danubii donec ad locum vicinum dicte ecclesie qui Staine nuncupatur", und erwies ihm die Gnade: „quod per omnem comprehensionem insule — habeat jus et potestatem omnium talium ferarum, que vel importuna luporum vexatione seu morsu lupino aut tempore hyemis casu glaciali interierint aut alio consimili periculo correpte inveniuntur, ad usus suos redigere" [15]). — Ebenso verlieh H. Rudolf IV. im J. 1362 dem Kloster Melk das Fischereirecht in der Donau, und im J. 1364 dem Kloster Freudnitz auf Widerruf das Recht, zwei Fischer auf der Laibach zu seinem Bedarfe halten zu dürfen [16]). Derselbe Herzog erlaubte im J. 1362 dem Propste Weigant von Sft. Florian, alle Jahre „ze iagen und ze vahen — zwen hierzzen (Hirsche), „ainen an dem Gepirig, und ainen bey der Trawn", und gebot seinem Hauptmanne ob der Ens und Allen, die seinen Brief lesen, den Propst in dem Gebrauche dieser Gnade nicht zu hindern [17]), was einen Schluß gestatten dürfte darauf, daß wenigstens die Jagd auf Hochwild in jener Gegend damals schon dem Herzoge vorbehalten gewesen sei. — An Versuchen freilich, die Jagden an sich zu ziehen, scheint es schon im frühen dreizehnten Jahrhunderte nicht gefehlt zu haben. Sehr bestimmt deutet darauf hin eine Urkunde vom J. 1240 [18]), worin H. Friedrich II. dem Kloster Prüfling die diesem zu Zeiten H. Leopolds widerrechtlich entzogenen Güter („universa predia, villas, campos, silvas et venationes") restituirt; und eine andere Urkunde vom J. 1243 [19]), worin es heißt, daß der Abt des Klosters Sft. Lambrecht vor den Herzog mit der Klage gekommen sei, daß sein Kloster „in quibusdam nemoribus et novalibus sui predii"... durch den Herzog „non modicum aggravari" deßhalb, weil derselbe „propter venationes ferarum

---

15) Meiller S. 157 Nr. 42

16) Regesten bei Lichnowsky Nr. 328 u. 587.

17) Urk. bei Kurz Beil. S. 399.

18) Meiller S. 164 Nr. 72.

19) Meiller S. 176 Nr. 124.

exercendas“ dem Kloster die Fortsetzung der Cultur („culturam novalium“) verboten habe. Auf Bitten des Abtes und mehrerer geistlicher und weltlicher Fürsten, aber auch „conscientia cordis tactus“ (!) habe der Herzog sein Verbot wieder aufgehoben unter völliger Anerkennung aller Rechte des Klosters und mit Hinzufügung der Erlaubniß, daß das Kloster nicht blos auf seinen eigenen Gütern, sondern auch „in silva sua“ (nemlich im Walde des Herzogs, welcher an ein Klostergut anstößt) ohne alle Beschränkung schalten und walten möge.

Es wäre eine verdienstliche und lohnende Arbeit, wenn ein österreichischer Rechtshistoriker es unternehmen wollte, die allmählige Ausbildung des Jagdrechts zum Regale in den österreichischen Gebieten urkundlich darzustellen. Es würde sich dann sicherlich zeigen, daß von einer unbedingten Regalität des Jagdrechts und des damit Hand in Hand gehenden Fischereirechts zur Zeit Rudolfs noch nicht gesprochen werden konnte, und daß das Majus nur das Ziel steckte, auf welches nach der Absicht Rudolfs losgesteuert werden sollte.

3. Was die übrigen nutzbaren Regalien betrifft, welche sich H. Rudolf nicht namentlich beilegte, wohl aber durch die erwähnte generelle Bestimmung im §. 17 des Majus sicherte, so darf man wohl behaupten, daß die Herzoge von Oesterreich einen allenfalls auf Gewohnheitsrecht beruhenden Rechtstitel dafür geltend machen konnten. Das Marktrecht verliehen die Herzoge schon im 13. Jahrhunderte ganz selbständig. Im J. 1239 z. B. erhielt die Wiener-Neustadt von H. Friedrich II. einen dreiwöchentlichen Jahrmarkt „forum annale quod nundinae appellatur“ (Meiller S. 158 Nr. 45); und im J. 1244 übte derselbe die Marktpolizei über die Stadt Ens, indem er vorschrieb, „ut omnia fora diebus dominicis de cetero conquiescant“ (Meiller S. 179 Nr. 138). Herz. Rudolf IV. verlieh viele Wochen- und Jahrmärkte. (Vgl. z. B. die Regesten Nr. 18. 38. 168. 365 bei Lichnowsky.)

Die Bergwerke[20]) scheinen schon in frühesten Zeiten den Herzogen als Regale überlassen worden zu sein. Schon Herz. Leopold

---

[20]) Vgl. über die Entstehung des Bergregals Oertel, Staatsgrundgesetze S. 83 nota 22.

spricht im J. 1202 vom Rechte des „princeps terre" auf die Metallgruben[21]); derselbe bewilligt im J. 1205 dem Kloster Rain in Steiermark soviel Eisen „in fodina ferri nostri, quantum eis utilitatis provenire potest ex quatuor follibus" [22]). Kaiser Friedrich II. bestätigte dem Kloster Lilienfeld unter den anderen ihm von H. Leopold VI. verliehenen kaiserlichen Rechten auch die fodinas[23]). Unter H. Rudolf IV. war die Regalität der Bergwerke wohl schon entschieden; er selbst belehnte im J. 1359 einen gewissen Ortolf von Kirchberg mit dem von ihm entdeckten Goldbergwerke im Schlag am Schwartzenberge[24]).

Das Recht auf Zölle und Mauthgebühren ist unzweifelhaft seit frühesten Zeiten den Herzogen ausschliesslich zuständig gewesen. In einer Urkunde vom J. 1224 wird seine Entstehung auf Gewohnheit zurückgeführt. H. Leopold befreit nemlich gewisse Unterthanen des Bisthums Regensburg von Zoll und Mauth bei der Zollstätte

[21]) Hierauf macht Ficker, Reichsf. S. 57 aufmerksam. Die Urk. steht in: Diplomataria sacra duc. Styr. 1 Theil S. 185. Der betreffende Passus lautet: „Item cum praefatus Dux Otacherus — ipsi monasterio minerias cuiuscunque metalli in eorum prediis inventas licentiam dederit fodiendi, graciam huiusmodi taliter duximus confirmandam, quod si princeps terrae minerias in sua possessione inventas usibus suis attrahere voluerit, secundum suam conscienciam per comutacionem Ecclesiae recompenset.. ."

[22]) Meiller S. 94 Nr. 54.

[23]) Meiller S. 121 Nr. 147.

[24]) Regest. Nr. 129 bei Lichnowsky. — Ob das in Urkunden so häufig vorkommende „jus montis oder montanum", „perchrecht", Bergrecht mit dem Bergregale zusammenhänge oder nicht, ist mir unbekannt. Es findet sich z. B. 1233 (Meiller S. 152 Nr. 19), 1240 (Meill. S. 161 Nr. 57), 1246 (Meill. S. 182 Nr. 151), 1246 (Meill. S. 182 Nr. 153) u. s. w. — Auf dem Gedanken der Regalität der Fossilien überhaupt beruht auch die Verordnung Rudolfs vom 12. Aug. 1364, wornach Niemand die Bürger von Ens an der Wegführung von Kalksteinen, die sie zwischen Ens und Steier etwa fänden zu Bauten an ihrer Stadt, behindern durfte. (Regest Nr. 608 bei Lichnowsky.)

zu Melk gegen Entrichtung von 2 Pfd. Pf. jährlich: „Cum consuetum foret et sit, in villa, que dicitur Medelicum, ab universis ibidem ementibus et vendentibus — vectigalia sive thelonia — vulgo zol et muette — exigi et persolvi — fecimus hanc gratiam“ [25]) u. s. w.

H. Friedrich II. bestätigt im J. 1231 dem Stifte Kloster-Neuburg die ihm von seinem Vater verliehene Mauthfreiheit auf der Donau „in ascensu et descensu usque Anasum“; derselbe befreit im J. 1233 die Unterthanen der deutschen Ordens-Commende in Grätz „a qualibet exactione mute sive thelonei“ und ertheilt ihr selbst Mauthfreiheit für ihre Lebensmittel; derselbe bestätigt im J. 1241 dem Kloster Nieder-Altaich die Mauthfreiheit für ihren Lebensmittelbedarf: „his duntaxat exceptis, quod mutarii in transitu prime mute scilicet in Steine pro jure suo recipiant tantum 64 denarios et sic a Steine per Emarsdorf usque ad Ips libere transibunt. In secunda vero muta videlicet in Ips mutarii pro se recipiant duas pelves, duas cyrotecas, piperis libram unam, in Muthusen et in Lintza sine muta qualibet libere pertransibunt“ [26]). Ueberhaupt gibt es kaum Ein Kloster, Eine Stadt u. s. w. in Oesterreich, die nicht ähnliche Begnadigungen aufzuweisen hätten.

Wie aber im übrigen Deutschland mit den Zollerhebungen der gräulichste Mißbrauch getrieben wurde [27]), so auch zweifellos in Oesterreich. Das läßt sich aus ein Paar Stellen des österreichischen Landrechts entnehmen, die zugleich beweisen, daß in Oesterreich der Herzog

---

[25]) Meiller S. 133 Nr. 191.

[26]) Meiller S. 148 Nr. 3; S. 152 Nr. 19; S. 165 Nr. 76.

[27]) So befahl schon Kaiser Friedrich I. auf dem Wormser-Reichstage 1157, es sollten („quod — maxima civium ac negociatorum querimonia occurrit, pro eo quod — nova et inconsueta omnique ratione carentia thelonea — exigerentur“) alle Zollherren vor ihn, den Kaiser, kommen und beweisen, daß ihnen die Zölle durch Schenkungen (Privilegien) der Kaiser und Könige übertragen worden seien; alle nicht auf diesem Rechtstitel beruhenden Zölle aber sollten für immer abgethan werden. Vgl. Schulte, R. G. §. 75 nota 12.

dieselbe Stellung in Bezug auf das Zollrecht einnahm, welche der Kaiser im Reiche hatte. Das cap. 51 (ältere Form) lautet nemlich: „Ez sol auch nieman weder auf wasser, noch auf Land dehain maut nemen in aim rechten gesworen Landfrid, an da man ze Recht mauten sol, ez sey dann, daz ez im des Landes herr erlaub. Wer ez darüber tuet, da sol man hincz im richten als gen aim strassrauber". (Ebenso cap. 69 jüngere Form.) — Doch waren die Edelleute mauthfrei, und zwar zur Widervergeltung für ihren Heeresdienst. Das cap. 64 (ält. F. womit cap. 81 j. F. übereinstimmt) bestimmt nemlich: „Ez sol dehain Edl man mauth geben weder auf wazzer noch auf Land. Waz er in sinem haus ezzen oder trinchen wil, daz sol er umb des Landes Herren dienen mit sinem schilt".

Das Geleitsrecht dürfte ursprünglich ausschließlich in den Händen der Herzoge sich befunden haben; von diesen aber scheint es allgemein auch den sogenannten Landherren verliehen worden zu sein. Wenigstens deutet die Stiftungsurkunde der Universität Wien (1365) darauf hin, indem darin dem Herzoge die Oberhoheit über das Geleitsrecht vorbehalten ist, während dieses von allen Herrschaftsbesitzern ausgeübt werden durfte. H. Rudolf fordert nemlich alle Lehrer und Studenten, denen er volle Sicherheit der Person und des Eigenthums gewähren will, auf, an den Grenzen Oesterreichs von der nächstgelegenen Herrschaft ein freies Geleite zu verlangen, und so von Herrschaft zu Herrschaft bis Wien. Sollte trotzdem irgend Einem ein Schaden zugefügt werden, so verspricht der Herzog, den Herrschaftsbesitzer selbst dafür verantwortlich zu machen[28]).

Was endlich das Münzrecht anlangt, so haben wir ein vollgiltiges Zeugniß für die Regalität desselben zu H. Rudolfs Zeit in einer sogleich zu erwähnenden Maßregel[29]). Aber schon im 13. Jahr-

---

[28]) Kurz S. 252.

[29]) In Wien bestand ein eigenes Münzgericht, wie wir aus der Stadtordnung für Wien von 1361 (bei Kurz, Beilage XII) ersehen. Eine Verordnung Herz. Rudolfs vom 24. Nov. 1362 über das Münzwesen (Regest Nr. 415 bei Lichnowsky) läßt erkennen, daß er die Münzhoheit auszuüben nicht verfehlte.

hunderte scheint das Münzrecht in Oesterreich ausschließlich im Besitze des Herzogs gewesen zu sein. Das Landrecht verbietet schon in der älteren Form (cap. 50) alle Münzprägung mit Ausnahme der landesherrlichen: „So sol auch nieman phennig slachen nach des Landesherren Münnse, damit im die Münns nit gefelschet werd“; und mit allem Nachdruck erneuert dieses Verbot die jüngere Form im cap. 68 und besonders im cap. 31: „Wir wellen und gepiten, das dem Landesherren niemant sein Münss irre. Wer es tut, de sol das puessen mit Leib und gut“. —

Der Zustand des Münzwesens war indeß im Mittelalter der denkbar schlechteste. Man betrachtete das Münzregal ganz vorzugsweise als ein finanzielles Recht, verschlechterte die Münzen ganz beliebig, zog die verschlechterten zu einem herabgesetzten Preise wieder ein, um noch schlechtere dafür auszugeben, und wirthschaftete mit Einem Wort auf eine für die Unterthanen unerträgliche Weise. Auch in Oesterreich war das Münzregal zum Münzunwesen und zu einer so drückenden Landplage geworden, daß sich H. Rudolf IV. veranlaßt fand, mit all' seinen geistlichen und weltlichen Fürsten (!), den Prälaten, Pfarrern, Landherren, Rittern und Knechten dahin übereinzukommen, daß er diesen versprach, sie während eines ganzen Jahres mit seiner üblichen Münze (d. h. Münzverschlechterung) zu verschonen, wogegen sie ihm das sogenannte Ungeld, d. i. eine Tranksteuer bewilligten, welche aber vornemlich nur die fremden Reisenden und das gemeine Volk treffen sollte. Da nun dieses „Ungeld“ mehr eintrug als das frühere Münzverschlechterungssystem, so wurde letzteres für immer beseitigt, ersteres aber beibehalten [30]). — Im mehrerwähnten Unterwerfungsvertrage erhielten die Herzoge von den Schaumbergern das Recht: „ir Müncz, irn Ungelt, und alle ander aufsecz cze gleicher weis als in irm Lande niderhalb der Ens“ auch in den (Schaumberg'schen) Gebieten ob der Ens einführen zu dürfen, woraus hervorgeht, daß die Schaumberger diese Rechte bis dahin selbst ausgeübt haben.

---

[30]) Kurz S. 24 ff. Die für die Verwaltungsgeschichte jener Zeit höchst merkwürdige Urkunde findet sich daselbst als Beilage I. S. 321—328. — Ueber das Münzwesen jener Zeit vgl. Eichhorn §. 296.

Diese, wie ich gerne gestehe, immerhin sehr dürftigen Andeutungen werden gleichwohl genügen, theils um die Bestimmungen des Majus über die Regalien der Herzoge von Oesterreich auf den wahren Rechtsbestand zurückzuführen, theils um zu zeigen, daß denselben doch nicht aller rechtlicher Boden mangelte.

Wir haben nun noch einige von Herzog Rudolf in den unechten Privilegien getroffene Verfügungen von weitreichender Tendenz ins Auge zu fassen.

X. Der Herzog von Oesterreich soll absoluter Gebieter in seinen Landen sein.

In den bisherigen Abschnitten haben wir wiederholt Gelegenheit gehabt, die Souveränetätsgelüste des Herzogs Rudolf IV. wahrzunehmen. Es erübrigt uns nur noch, auf jene Bestimmungen der unechten Privilegien einen Blick zu werfen, in welchen sich der Drang H. Rudolfs nach völlig unabhängiger Herrschaft über seine Länder am unverhohlensten kundgibt, und zu erforschen, welche concreten Absichten bei Aufstellung derselben zunächst vorwaltend gewesen sein mögen.

Der §. 8 des Majus verfügt: „Preterea quidquid dux Austrie in terris suis seu districtibus suis fecerit vel statuerit, hoc imperator neque alia potencia modis seu viis quibuscumque non debet in aliud quoquo modo in posterum commutare“, — was generell ausgedrückt nichts Anderes heißt, als: der Herzog soll unumschränkt und unabhängig von jeder anderen Gewalt in seinen Landen und Gebieten schalten und walten können! Und damit ja kein Zweifel an dieser souveränen Stellung des Herzogs aufzukommen vermöge, läßt H. Rudolf im Privileg von 1058 schon durch Julius Cäsar den Markgrafen von Oesterreich das kaiserliche Versprechen geben, daß keine höhere Macht über sie gesetzt werden solle: „quod nullam potestatem super eos statuere debemus“. — Den Unterthanen aber ward von H. Rudolf durch den Mund des großen Kaisers Friedrich I. im §. 14 des Majus unbedingter Gehorsam eingeschärft:

„Dicti ducis institucionibus et destitucionibus in ducatu suo Austrie est parendum". —

Es liegt nun zunächst die Annahme sehr nahe, daß mit den Worten „quidquid fecerit vel statuerit", — „institutionibus et destitutionibus" dem Herzoge von Oesterr. ein oberstes Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht vindizirt werden wollte, und zwar in einem Umfange, wie man solches in Deutschland vor den Zeiten des adoptirten französischen Absolutismus nicht kannte. Denn einerseits stand über den deutschen Landesherren mit ihren hergebrachten und gewährleisteten Rechten doch immer „Kaiser und Reich" als oberste gesetzgebende Gewalt über ganz Deutschland, und anderseits war die Befugniß der bevorzugteren Unterthanenklassen (Prälaten, Ritter, Städte) zur Mitwirkung bei den wichtigsten Landesangelegenheiten, insbesondere bei der Gesetzgebung, reichsgesetzlich anerkannt und gewährleistet. Es genüge zum Beweise dessen die einfache Hinweisung auf die berühmte Sententia de jure statuum terrae vom 1. Mai 1231, worin ausgesprochen wurde: „ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova jura facere possint, nisi meliorum et majorum terre consensus primitus habeatur", und auf folgende Stelle des Landfriedensgesetzes des Königs Rudolf I. von 1287: „Swaz ouch die fürste oder die lantherren in irme lande mit der herren rate sezzent und machent disem lantfriden zu bezzerunge und zu vestenunge, daz mugen si wol tun, und damitte brechen sie des lantfridis niht" [1]).

Dieses Mitwirkungsrecht in allen wichtigen Landesverhältnissen ward auch in Oesterreich den sogenannten „Landherren" niemals bestritten [2]); und daß es dort nicht in enge Grenzen eingeschlossen war,

---

[1]) Beide Reichsgesetze s. bei Pertz leg. II pag. 283 und 452.

[2]) Ein Blick in die Regesten der Babenberger genügt zur Erhärtung dieses Satzes. Zu jeder irgend wichtigen Handlung z. B. zu Schenkungen, Verpfändungen, Confirmationsbriefen u. dgl. wurden von den Herzogen die Adeligen des Landes beigezogen. So verlieh, um nur Ein Beispiel anzuführen, Herz. Leopold der Glorreiche das berühmte Stadtrecht vom J. 1212 (bei Gaupp, deutsche Stadtrechte des Mittelalters. II. Bd. S. 206 ff.) seiner Stadt Ens — „juxta consilium et am-

beweist unter Anderem die jüngere Form des Landrechts zur Genüge, wornach der Landesherr (Herzog) Niemanden erlauben darf, eine Feste zu bauen „an (ohne) der Lantherren Rat“ (cap. 36); und „wann des Landesherr ein Landgericht seczt“, so soll es (nach cap. 85) geschehen „nach rat seiner Landherren“! Daß das Wort „rat“ nicht im heutigen Sinne zu verstehen ist, sondern vielmehr die Bedeutung von Zustimmung hat, bedarf für Diejenigen, welche mit der Sprache jener Zeit nur einigermaßen vertraut sind, keines Beweises.

Innerhalb der durch die Reichsgewalt auf der einen, durch die Landstände auf der anderen Seite gebildeten Schranken mochte sich das landesherrliche Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht ungehindert entfalten. Doch stand dem Kaiser die Befugniß zu, landesherrliche Akte, welche gegen die Reichsgesetze oder Observanz verstießen, oder mit neuerem Rechte unvereinbar waren, aufzuheben oder abzuändern, — eine Befugniß, von welcher noch K. Karl IV. in der Goldenen Bulle (cap. XIII.) umfassenden Gebrauch machte, indem er alle mit dem Inhalte derselben unvereinbaren Rechte, Freiheiten und Privilegien „de plenitudine Imperatoriae potestatis“ revozirte und cassirte[3]).

Die beiden genannten Hemmnisse einer absoluten landesherrlichen Machtbefugniß zu beseitigen, war handgreiflich der erste Zweck, welchen H. Rudolf bei Abfassung obiger Privilegsbestimmungen im Auge hatte. — Daß er „Kaiser in seinem Lande“[4]) sein wollte,

monitionem fidelium ac ministerialium nostrorum“. Ebenso auch das Stadtrecht für Wien vom J. 1221 (Gaupp, S. 225 ff.)

[3]) H. Rudolf wollte zwar nicht dulden, daß der Kaiser eine Anordnung des Herzogs von Oesterreich abändere, aber dagegen hatte er gar nichts einzuwenden, daß K. Karl IV. im J. 1360 zu seinen Gunsten die Regierungshandlungen des Kaisers Ludwig („omnes libertates et gracias, quas quondam Ludowicus de Bawaria — dedit et fecit, quibus — Rudolfi — dominia, Comitatus, Judicia et libertates debilitata seu pejorata sunt“) einfach aufhob und für null und nichtig erklärte. (Urk. bei Glafey, anecdota S. 500.)

[4]) Seit dem westphälischen Frieden entwickelten bekanntlich die deutschen Pu-

sprach er in einem (schon erwähnten) Privileg an die Stadt Innsbruck vom J. 1363[5]) mit folgenden merkwürdigen Worten aus: „Darumb wann — wir als ein oberistes Haubt Unnserer Landen sollich freyhait und recht haben von dem Heiligen Remischen Reiche, das unnser vordern und wür von alter her also gefreiet, bestifftet und gefürstet sein, Das wür in allen unnsern Lannden, Herrschafften und Stetten, die wür, Innhaben oder Hinnach gewynnen, All freyhait und gnad, recht und gewonhait — stifften und stören, Aufsezen und Absezen, geben und nemen, mündern und mern mügen in unnsern gebieten als wol als ain Römischer Kaiser oder Kunig in des Heilligen Reichs gebieten; Haben wür — nach — Rathe Unserer Fürsten[6]), Grafen, Freyen, Landtherren, Diennstleuthen, Ritter und Khnechten — gegeben“ u. s. w. In diesen sowie in folgenden Worten aus dem Hausvertrage von 1364: „auch soll der ältist unter uns — in unser aller landen Freyheit und Recht, gnad und guet gewonhait, handvesten und bestätt brief geben allen Landherrn, Rittern“ u. s. w. ist die allgemeine Tendenz Rudolfs, unumschränkter Gesetzgeber in seinem Lande zu sein, klar genug dargelegt.

Weiterhin dürfte man kaum irre gehen, wenn man annimmt, die §§. 8 u. 14 des Majus seien von H. Rudolf auch zu dem speziellen Zwecke

---

blizisten die Theorie: „Quilibet status tantum potest in suo territorio, quantum imperator in imperio“, kürzer ausgedrückt: „Ein jeder Herr ist Kaiser in seinem Land“. — Die Ehre der Erfindung dieses Gedankens gebührt aber offenbar unserem Herzog Rudolf IV.! —

5) Bei Brandis, Geschichte der Landeshauptleute in Tirol. S. 104.

6) Als „fürst“ erscheint in der Urk. freilich nur der Bischof Johannes von Gurkh! — Rudolf wollte es eben seinem Schwiegervater gleichthun. Wie es in Böhmen „principes“ des Königs gab, so sollte auch der Herzog von Oesterreich von „fürstlichen“ Unterthanen umgeben sein! — Daß in Rudolfs Mund die Worte: „nach — Rathe Unserer fürsten“ ꝛc. neben den vorausgehenden Machtvollkommenheitsversicherungen eine bloße Phrase sind, leuchtet von selbst ein.

gemacht worden, um dem Herzoge ein Recht zur willkürlichen Besteuerung der Unterthanen zu verschaffen. Ein Besteuerungsrecht der deutschen Landesherren, d. h. ein Recht auf Beiziehung sämmtlicher Unterthanenklassen zur Tragung der Staatsverwaltungskosten kannte man im Mittelalter überall nicht. Die Erträgnisse des immensen landesherrlichen Grundbesitzes und der nutzbaren Regalien, die Gefälle aus der Gerichtsbarkeit und Vogteiherrlichkeit dienten zur regelmäßigen Bestreitung des Staatsbedarfs. Nur für außerordentliche Fälle (z. B. Gefangenschaft des Landesherrn, Verheirathung fürstlicher Töchter, Ertheilung des Ritterschlages an die Söhne) hatte sich wohl allenthalben durch Gewohnheitsrecht eine außerordentliche Abgabenpflicht entwickelt, welche alle Landeseingesessenen umstrickt hielt, während von den ordentlichen Abgaben an den Landesherrn (Zöllen, Mauthgebühren, Bußen aller Art u. s. w.) sich die höheren Unterthanenklassen durch zahllose Privilegien frei zu machen gewußt hatten.

Sollte behufs Deckung gesteigerter Bedürfnisse z. B. wegen länger dauernder Kriege zu einer Besteuerung geschritten werden, so mußte der Landesherr mit den politisch berechtigten Unterthanenklassen darüber verhandeln, und was immer an Steuern so bewilligt wurde, geschah aus freiem Willen der Angegangenen und meist nur gegen Zusicherung bestimmter Rechte von Seiten des Landesherrn.

Um letzterem, die landesherrliche Macht vielfach beeinträchtigenden Nothstande zu entgehen, wußten sich die Landesherren nicht anders zu helfen als durch möglichste Ausbeutung der bezeichneten Einnahmsquellen, insbesondere der nutzbaren Regalien. Es bedarf wahrlich keiner weiteren Erläuterung dieses Satzes angesichts des Verbotes K. Friedrichs II. im Landfrieden von 1235: „ne domini vel civitates — aliquacunque de causa telonea vel exactiones instituant, que vulgo dicuntur ungelt“, und angesichts der Mahnung K. Wilhelms in der Bestätigung des Landfriedens von 1255 an die Gerichtsherren, sie sollten sich mit den Rechten und Dienstleistungen begnügen, welche die Gerichtseingesessenen vor 30 bis 50 Jahren zu leisten pflegten! —

Daß es in Oesterreich in dieser Beziehung nicht besser stand als sonstwo im deutschen Reiche, beweisen die Freiheitsbriefe K. Fried-

richs II. und K. Rudolfs I. an das Herzogthum Steiermark, worin es bezeichnend genug heißt: „Eximimus Ducatum Styriae et habitatores ipsius ab exactionibus et gravaminum molestiis, quae per praecones Austriae fieri et inferri solebant[7]). Insbesondere war es die Vogteiherrlichkeit über Städte, Stifter, Klöster, Kirchen u. s. w., welche den Herzogen reiches Einkommen verschaffte — und verschaffen mußte. Fast in allen einschlägigen Urkunden wird der „Steuern“ Erwähnung gethan als einer vogteilichen Berechtigung, von welcher offenbar ziemlich willkürlicher Gebrauch gemacht wurde. So verlieh beispielsweise H. Friedrich II. im J. 1234 dem Pfarrer von Haimburg als besondere Gnade: „ut nullus Marscalcus noster aut aliquis officialium nostrorum in bonis memorate ecclesie vel denarios exigat pro steura, vel avenam accipiat, que Marhfuter vulgariter nuncupatur“. Derselbe ertheilte im J. 1240 dem Kloster Waldhausen die Begünstigung: „ut nullus umquam judicum aut prefectorum nostrorum in Machlant et in civitate nostra La“ in den Besitzungen des Klosters Steuern und Abgaben eintreiben dürfe, „sed eos, qui pro tempore — judices fuerint aut prefecti — constituimus defensores in hac forma, ut nihil racione advocacie nostre aut pretextu tuitionis sue a sepedictis prediis debeant aut audeant usurpare“. Und als derselbe Herzog im J. 1240 das Kloster Viktring in Kärnthen sammt allen Besitzungen und Unterthanen in seinen besonderen Schutz nahm, gebot er, daß Niemand unter dem Titel der Vogtei „modium advocacie extorqueat, non servicia aliqua exigat, non in villis suis prandia seu cenas pernoctando expetat, non boves, non oves, non truncos apum, non anseres, non pullos, non ova, non manipulos, non avenam, non fenum, non exacciones (wahrscheinlich Geldabgaben im Gegensatze zu den genannten Naturalleistungen), non opera aliqua grandia seu modica a servis vel rusticis ipsius (monasterii) exquirat“[8]). Aus dem gleichen Rechts-

[7]) Lünig, Cod. Germ. II. 778.

[8]) Meiller Regesten S. 154 Nr. 27; S. 160 Nr. 53; S. 163 Nr. 68. — Vgl. über die Vogteirechte daselbst noch weiter die Regesten S.

titel, der Vogteiherrlichkeit, trieb auch H. Rudolf IV. gleich nach seinem Regierungsantritte von den Städtebürgern eine überaus große Steuer ein („exaccionem maximam a civibus collegit“)[9]), und beim drohenden Kriege mit Bayern erhob er (als advocatus ecclesiae?) von der Geistlichkeit i. J. 1363 eine Steuer im Betrage von etwa 70,000 Pfd. Wiener-Pfennigen[10]).

Außer diesem auf der Vogteiherrlichkeit des Herzogs beruhenden Besteuerungsrechte sowie außer der Heersteuer, welche das Landrecht (cap. 39 ältere Form)[11]) für den Fall normirte, daß ein öster-

---

80 Nr. 2; S. 144 Nr. 239; S. 150 Nr. 13; S. 164 Nr. 71; S. 165 Nr. 74; S. 173 Nr. 110 u. s. w.

[9]) Kurz S. 24—25.

[10]) Lichnowsky S. 62. Die von deutschen Kaisern, wie z. B. Friedrich II. den Geistlichen gewährleistete Steuerfreiheit wurde in Oesterreich auch vor Herz. Rudolf IV. nicht beachtet. (Kurz S. 316.)

[11]) „Wann des Landes Herr Hervart gepeut durich dez Landes not, so sol ein iegleich Mann varen mit sinem Herren, dez behauster Man er ist“. Wer nicht mit seinem Herrn auszieht, der zahlt diesem als „herstewr“ den halben Jahreszins seines Gutes, wenn er ein „sentmässig man“ ist; den ganzen Jahreszins, wenn er ein Bürger oder Bauer ist. — Die „Landherren“ brauchten aber außer Landes nicht Dienste zu leisten nach cap. 40 (j. F.): „Wir seczen und gepieten, das der Lanndesherr die Herren von dem Land nicht dringe, ze varn herüber das gemerkch, er tue es dann mit gut oder mit pete, wann dicz Land ain recht march ist“. — Diese Begünstigung der Landherren war wohl auch unter H. Rudolf noch praktisch. Anders kann ich es mir nicht erklären, warum es im Unterwerfungsvertrage der Schaunberger heißt: „Wenn aber die — herren von Oesterreich — bedurffen unser — dienstes auzzerhalb irm Lande cze Oesterreich, so sullen si uns nach gelegenhait der sache und des dienstes darumb geben und tun als vil als nach unserr vorderung und antwurtt — sprechent — vier erber man“. Und in der That erhielt Graf Ulrich v. Schaumberg am 11. Okt. 1361 von H. Rudolf für geleistete Dienste in Friaul 4400 Pfd. Pf. (Regest Nr. 304 bei Lichn.). — Auf die gleiche Befreiung weisen noch viele andere Urkunden hin. So schuldete H. Rudolf dem Heidenreich von

reichischer Unterthan es unterließ, dem vom Herzoge aufgebotenen Heerbanne sich anzuschließen, gab es aber meines Wissens auch in Oesterreich keine Steuern, welche der Herzog lediglich von sich aus hätte ausschreiben und erheben dürfen. Es erhellt dieß genugsam aus der oben schon besprochenen Verwandlung des Münzregals in eine Trankſteuer, welche nur durch Verhandlung mit den Ständen des Landes und unter Begünstigung des Adels zu Stande zu bringen war.

Solche Abhängigkeit im Finanzwesen behagte aber unserem ohne Unterlaß rührigen und unternehmenden Herzoge Rudolf sicher nicht. Mit kluger Umsicht faßte er darum die oben angeführten Privilegsbestimmungen so allgemein, daß auch das Besteuerungsrecht darunter subsumirt werden konnte, und wenn er auch im J. 1359 sich noch herbeiließ, mit seinen Unterthanen über die Frage der Besteuerung zu verhandeln, so geschah es wohl blos wegen der damals noch so kurzen Zeit seiner Regierung. Ganz anders dachte er schon im J. 1364! In dem bereits erwähnten Hausvertrage mit seinen Brüdern findet sich nemlich folgende höchst beachtenswerthe Stelle: „Wan auch uns solch kumer und not, arbeit und kost aufleidt, das Wir von kriegs oder anderer erbahrer und redlicher sachen wegen nottürfftig sein und bedürfften einer gemeinen Landsteyr und Helffte von unsern geistlichen und weltlichen Untertanen, die soll allein der ältiste unter uns, nach unser der andern rat und wissen auflegen und einnemen ze unser aller gemächten an alle geverde“. Der Zustimmung der Stände des Landes, der „Landherren“, ist, wie man sieht, darin gar nicht gedacht und eben-

Maissau, obersten Schenken in Oesterreich, für geleistete Dienste mit 40 Helmen und 40 Schützen 1000 Pfd. Pf. i. J. 1362 (Regest Nr. 360). Später i. J. 1364 — 550 Pfd. Pf. für Dienste gegen Bayern mit 50 Mannen mit Helmen und 50 Schützen (Regest Nr. 598). Aehnliche Dienstverträge schlossen mit Herz. Rudolf die Grafen von Hohenberg (Regest Nr. 63); die Grafen von Fürstenberg (Regest Nr. 183); die Grafen von Montfort (Regest Nr. 186); Hanns der Freuntsperger von Lichtenwerd (Regest Nr. 520); ein gewisser Friedrich Wolfsauer (Regest Nr. 667). —

sowenig irgend einer Befreiung von dieser „gemeinen Landsteuer“. Diese hausgesetzliche Bestimmung Rudolfs ist um so merkwürdiger, als das Hausgesetz H. Albrechts von 1355, welches durch Rudolf im J. 1364 angeblich nur erneuert werden wollte, ganz und gar nichts davon weiß, — und ich erachte sie daher für einen nicht unerheblichen Beweis der Richtigkeit meiner obigen Behauptung.

Man darf ferner annehmen, daß dem §. 14 des Majus insbesondere die Idee zu Grunde gelegen habe, aus dem Lehenstaate einen Beamtenstaat zu bilden. Die frühere mittelalterliche Einrichtung, die Ausübung politischer Rechte von der höchsten bis zur niedersten Stufe herab ganz regelmäßig in die Lehensform einzukleiden, d. h. statt mit Beamten mit Vasallen zu regieren, ließ nicht blos das deutsche Reich zu keiner einheitlichen Entwicklung kommen, sondern sie lähmte auch in den einzelnen Territorien die nothwendige Energie der Verwaltung. Ein belehnter Stellvertreter des Fürsten konnte nach dem Lehenrechte nicht anders als wegen schweren Verschuldens gegen den Herrn entfernt werden, so wünschenswerth die Entlassung eines solchen Beamten auch sein mochte; und das Lehenerbrecht in seiner Anwendung auf die Amtswürden schuf im Grunde unzählige Stäätchen im Staate. Einsichtsvolle Fürsten, wie die Wittelsbacher in Bayern, arbeiteten darum schon im dreizehnten Jahrhunderte planmäßig auf die Umbildung des Lehenstaates in den reinen Beamtenstaat hin. Wo immer im Bezirke des Herzogthums eine alte Lehens-Grafschaft sich erledigte oder sonst erworben werden konnte, ward sie mit einem Beamten besetzt. Bereits unter Herz. Otto II. finden wir Bayern in 34 Aemter, und diese in Unter- oder Schergenämter eingetheilt, eine Organisation, welche von seinen Söhnen Ludwig und Heinrich weiter ausgebildet wurde[12]). Es darf unbedenklich angenommen werden, daß die österreichischen Herzoge, sowohl die Babenberger als die Habsburger, dasselbe Ziel ebenso unabläßig verfolgten[13]). Im Großen und Ganzen war man unter Herzog Rudolf

---

[12]) Vgl. Buchner, bayer. Gesch. Bd. V. S. 125—128; 138 ff. 193 ff. 205 ff.

[13]) In vielen oben mitgetheilten Urkunden trafen wir schon frühe „„Ampt-

demselben auch schon ziemlich nahe gekommen, und folgende Stelle des Hausvertrags von 1364 weist ganz entschieden darauf hin, daß die Verwaltung des Landes zukünftig nur durch eine Beamtenhierarchie besorgt werden sollte: „Was wür auf erblichen und gemeinen Landen Vesten, Stätt und Ambt nun haben oder hinnach gewinnen — die soll je der ältist unter uns versorgen und besezen mit Landtvögten, und Hauhtleuten, Pflegern und Ambtleuthen, Burggrafen und Richtern nach unser der ander willen, wissen und rat so Wür bey im sein" — „Wan wür aber nit bey im seyn, so mag Er die Land besezen — allein ze unser aller handen — an alles geverde". Die Aufnahme eines Mitgliedes in den „Rath" des Herzogs ward darin dem Aeltesten als Vorrecht vorbehalten. — H. Rudolf machte aber schon gleich nach seinem Regierungsantritte von seinem jus „instituendi et destituendi" vollkommenen Gebrauch, indem er alle Räthe seines Vaters entfernte und deren Stellen mit ihm zusagenden Männern besetzte[14]); ja, er vindizirte sich sogar das Recht, — wenn wir der Matseer Chronik[15]) Glauben beimessen dürfen — in den Klöstern innerhalb seiner Gebiete die Prälaten selbst ein- und abzusetzen, — eine Prätention, welche mit seinen absolutistischen Privilegsbestimmungen völlig harmonirt. Auch die Unterwerfungsurkunde der Schaumberger bestätigt unsere Behauptung, daß H. Rudolf auf die Ausbildung des Beamtenstaates sein Augenmerk richtete. Es ging freilich nicht an, aus einem reichsunmittelbaren Geschlechte herzogliche Beamte zu machen; allein wenn es in jener Urkunde heißt, es sollten die Ambtleute der Schaumberger und Derjenigen, welchen sie Landgerichte zu Lehen gegeben, den Bann ebenso, wie

---

leute" — „praecones" — „Lantrichter" u. s. w., die offenbar in der Stellung von Beamten sich befanden.

14) Die Annales Zwetl. (Mon. Germ. XI. [Scr. IX.] 688) sagen nemlich: „Rudolfus — videns se confirmatum in ducatu Austriae amovit omnes, qui astiterant patri suo in curia, et novos officiales instituit".

15) „Idem voluit in dominio suo cenobiis prelatos instituere et destituere (!!), et dixit se esse de stirpe Neronis, qui fuit primus persecutor cleri". Vgl. auch oben S. 168.

ihre Herren, vom Herzoge empfangen, so war damit doch das unter den gegebenen Umständen Erreichbare gewonnen, es war wenigstens ein Einfluß des Herzogs auf die Besetzung der fraglichen Landrichterstellen gesichert. —

Die Paragraphen 8 und 14 des Majus ließen sich endlich gebrauchen, so oft es galt, irgend eine Neuerung in Oesterreich einzuführen und uralte Sitten und Rechte abzuändern oder zu beseitigen. Ein hervorstechendes Beispiel bietet uns vorerst die Stiftungsurkunde der Universität Wien vom 12. März 1365 [16]). Diese gründete H. Rudolf mit seinen Brüdern offenbar zunächst aus dem Grunde, um hinter seinem Schwiegervater Karl IV., dem Stifter der Universität Prag, nicht zurückzubleiben, und er stattete sie mit allen möglichen, die übrigen Unterthanen theilweise sehr benachtheiligenden Privilegien glänzend aus. Es war dazu nach der Sitte jener Zeit der päpstliche Consens eingeholt, dieser aber auf die Instituirung einer theologischen Fakultät ausdrücklich nicht ausgedehnt worden. Gleichwohl hielt sich Herzog Rudolf, welcher seine Universität „nach den erhabenen Mustern der älteren Universitäten zu Athen, Rom und Paris" einrichten wollte, auch zur Errichtung einer theologischen Fakultät für berechtigt, und zwar unter Berufung auf seine Privilegien. Wie wir aus den Eingangsworten der Stiftungsurkunde ersehen, ist es in erster Linie gar nicht die päpstliche Vollmacht, auf welche die Gründung der Universität zurückgeführt wird, sondern die österreichischen Landesprivilegien (die §§. 8 und 14 des Majus) sind es, denen die Universität ihre Entstehung verdanken soll; erst in zweiter Linie wird der päpstlichen Vollmacht Erwähnung gethan: „et ob specialem prerogativam et dignitatem Ducatus Austriae et ville nostre Wiennensis — pro exigencia libertatum, jurium ac consuetudinum nostrorum Ducatuum et specialiter nobilis et predigne terre Austrie, quibus **juxta continenciam privilegiorum et litterarum nostrarum** a divis Romanis Imperatoribus et Regibus sumus privilegiati, dignificati et in Principes sublimati, de

[16]) Bei Steyerer S. 415—428. Vgl. auch Kurz S. 247—258. Lichnowsky S. 87—92.

gracia — Sanctissimi — patris — Urbani V. — dotavimus — publicas et privilegiatas scholas et studium generale". —

Unter die genannten beiden Paragraphen fallen ferner ein Paar für jene Zeit höchst merkwürdige Verordnungen H. Rudolfs. Es hatten nemlich viele Adelige, Klöster u. s. w. seit frühen Zeiten in den österreichischen Städten abgabenpflichtige Häuser, aus dem Grunde, weil diese von ihnen an Bürger verpachtet, verkauft oder zu Lehen hingegeben worden waren unter dem Vorbehalte einer Abgabe, die man Ueberzins oder Burgrecht nannte. Nun kam es aber vor, daß gar viele solcher Bürger in harten Zeiten nicht im Stande waren, einerseits diese rechtlich wohlbegründete Abgabe und anderseits dazu noch an den Herzog die geforderten vogteilichen Steuern zu entrichten. Die Folge war, daß zu H. Rudolfs Zeit viele solcher Häuser — von ihren Besitzern verlassen — verödet oder dem Verfalle nahe waren. Wie half nun Rudolf diesem Uebelstande ab? Er befahl, daß alle jene Abgaben seiner Städtebürger abgelöst werden sollen „ye ain phunt Geltes umb acht phunt phenning". Wenn ein Eigenthümer oder Abgabenberechtigter einen Monat lang die Annahme der ihm vom Verpflichteten dargebotenen Ablösungssumme verweigerte, so sollte das Haus auch ohne Ablösung von aller Abgabe frei sein! Die verfallenen Häuser aber sollten innerhalb eines Jahres wieder aufgebaut werden, widrigenfalls sie frei von Abgaben an den Herzog verfallen würden. Den Uebertretern dieses Gesetzes („gesetzde") wird der herzogliche Zorn und Ungnad und 50 Pfd. Gold Buße angedroht [17])! —

Ferner besaßen Prälaten, Klöster, Gotteshäuser, Edle Leute und Bürger in den Städten des Landes vielfach das sogenannte „Grundrecht", d. h. ein Recht auf gewisse Dienste und Zinsen von Seiten der Besitzer von pflichtigen Häusern, Baumgärten und Hofstätten. H. Rudolf befahl nun, daß auch diese Grundrechte den Grundherren abgelöst werden sollten in derselben Weise wie die Burgrechte, und dazu verbot er den Grundherren bei Strafe, die Rechtsgeschäfte über genannte Objekte fürder eigenhändig zu beurkunden: „wand wir

---

[17]) Siehe die Urkunde für die Stadt Ens vom 20. August 1360 bei Kurz, Beilage VIII.

Rechter Herr sein der Aygenschaft und dez Grundes der — Stat und der vorsteten". Die entgegenstehende Gewohnheit, wie alt sie auch wäre, hob er auf „mit furstleycher macht" als unnütz und schädlich, der Wahrheit und dem gemeinen Rechte zuwiderlaufend (!), und setzte dafür fest, daß alle urkundlichen Fertigungen über Rechtsgeschäfte nur vor seinem Stadtrichter und dem Stadtrathe zu geschehen haben sollten, — natürlich gegen eine Abgabe von 2 Pfenningen für jedes Pfund Pfenninge[18]). —

Es begreift sich, daß Herz. Rudolf zu solchen Eingriffen in wohlerworbene Privatrechte eines uralten Privilegs bedurfte, welches ihm das Recht zu willkürlichem Schalten und Walten in seinem Gebiete einräumte. Trotzdem scheint nur er momentan mit seinen Anmaßungen durchgedrungen zu sein; seine Nachfolger sahen sich zu Ausnahmen und Abänderungen dieser Gesetze veranlaßt, und zwei Jahrhunderte hindurch dauerte der Kampf zwischen den auf genannte Weise privilegirten Städtebürgern und den ihre Rechte verfechtenden Grundherren[19]).

Mehr oder minder athmet denselben Geist „furstleycher macht" H. Rudolfs ebenfalls höchst merkwürdige Stadtordnung für Wien vom 20. Juli 1361[20]), welche angeblich „nach gutem Rate unserr Lantherren, unsers Rates, und unserr Purger, der weisten, die wir gehaben mochten" erlassen wurde; — sicherlich aber waren diese „Weisesten", welche der Herzog hatte, gegebenen Falles zugleich die Interessirtesten.

Um der durch die Pest, Feuersbrünste und allgemeinen Mißwachs sehr herabgekommenen Bürgerschaft zu Hilfe zu kommen, verordnet H. Rudolf darin vornemlich Folgendes:

Zur Giltigkeit irgend eines Vermächtnisses an Klöster, Kirchen, Mönche, Nonnen, Geistliche und Weltliche soll die eidliche Bekräftigung zweier Rathsherren, Stadtbeamten oder unbescholtener Männer

---

[18]) Siehe die Urkunde für die Stadt Ens v. 20. August 1360 bei Kurz, Beilage IX. —

[19]) Vgl. über das Ganze Kurz S. 93—103.

[20]) Siehe dieselbe in der Beilage XII. bei Kurz und dessen Ausführungen darüber S. 124—141.

nöthig sein, daß es redlich dabei zugegangen sei. Alle Erbgüter, welche geistlichen Corporationen oder einzelnen Geistlichen vermacht würden, müssen von diesen — bei Verlust derselben an den Landesfürsten und die Stadt! — binnen Jahresfrist an solche Personen veräußert werden, welche die allgemeinen Bürgerlasten zu tragen haben[21]). — Wer immer, — mit Ausnahme der Hofräthe, der Klöster und Kirchen innerhalb der Ringmauer, — Häuser in der Stadt oder in den Vorstädten besitzt, muß davon die Schatzsteuer bezahlen, alle entgegenstehenden Privilegien sind aufgehoben! Alle besonderen Rechte, Satzungen und Ordnungen, alle Zechen und Innungen sind aufgehoben[22]); den Gewerbetreibenden ist freies Niederlassungsrecht und volle Gewerbsfreiheit (!) gewährt, und jeder Fremde, der in Wien sich ansäßig machen will, ist drei Jahre lang von der Schatzsteuer befreit. Alle Gerichte, mit Ausnahme des Hof-, Stadt-, Münz- und Judengerichts, sind abgeschafft, ebenso alle Asylrechte mit Ausnahme derer in der Herzogsburg, im Schottenkloster und in der Stephanskirche[23]). Da der Stadtmagistrat ohnehin verpflichtet ist, Arme und

---

[21]) Hier ist also der Grund der Beschränkung, welche man den geistlichen Corporationen u. s. w. in den späteren Amortisationsgesetzen auferlegte, deutlich angegeben. — Das Verbot, unbewegliche Güter an Klöster u. s. w. zu veräußern, existirte in Oesterreich wohl schon lange. Man findet nemlich häufig Ausnahmen davon. So gestattete z. B. H. Friedrich II. im J. 1234 dem Bischofe von Seckau wegen dessen Verdienste um den Herzog, daß sowohl Edle (nobiles) als Ministerialen seinem Bisthume Schenkungen und Verkäufe unbeweglicher Güter machen dürften. (Meiller Reg. S. 153 Nr. 21.) — Dagegen erließ K. Friedrich der Schöne 1311 ein Gesetz, wodurch allen geistlichen Personen der Ankauf liegender Güter ohne landesherrliche Erlaubniß untersagt ward! —

[22]) Das Verbot der Innungen und Zünfte, seit Kaiser Friedrich I. regelmäßig in Reichsgesetzen wiederkehrend, findet sich auch in Oesterreich schon unter K. Rudolf I. (1278), und H. Albrecht dem Lahmen (1340). Aber stets ohne Erfolg! Auch H. Rudolf IV. mußte, da die Zünfte ihre früheren Vorrechte nach wie vor ausbeuteten, Zunftregeln und Satzungen entwarfen und die Genossen zu deren Beobachtung zwangen, sein Verbot im J. 1364 neuerdings einschärfen.

[23]) Bis dahin gewährte jedes Haus in Wien jedem Verbrecher einen Zu-

Reiche, Geistliche und Weltliche, im Namen des Herzogs vor Gewalt und Unrecht zu schützen, so soll sich Niemand ein Vogteirecht anmaßen, nur Skt. Stephan und Skt. Klara werden der herzoglichen Vogtei vorbehalten u. s. w.

Zweifellos wurden auch durch dieses Stadtrecht viele wohlerworbene Privatrechte vernichtet oder doch sehr beeinträchtigt, — allein die Beschwerten waren ja Unterthanen des Herzogs, und „was dieser thut und festsetzt, das kann weder der Kaiser noch eine andere Macht irgendwie verändern“, — und „all' seinen Einrichtungen und Abstellungen muß Gehorsam geleistet werden“! —

Ueberblicken wir zum Schlusse die sämmtlichen Sätze der unechten Privilegien, so treten uns die eben erörterten beiden Paragraphen nebst dem ersten des Majus ob der zugespitzten Schärfe, womit darin die Landeshoheit des Herzogs von Oesterreich gegenüber dem Kaiser und Reiche sowie den eigenen Unterthanen ausgesprochen ist, als die prinzipiell wichtigsten entgegen. Und zwar bilden die §§. 8 und 14 gewissermaßen den Gegensatz zu §. 1. Wie dieser letztere (s. oben S. 122 ff.) mit Emphase die Stellung des Herzogs zu Kaiser und Reich als eine so unabhängige bezeichnet, daß man den Herzog gar nicht mehr unter die Reichsfürsten hätte zählen können, wenn er nicht volle zwölf Mann einen ganzen Monat lang gegen Ungarn für den Kaiser ins Feld gestellt hätte: So steht nach den ersteren beiden Paragraphen der österreichische Herzog seinem Lande und seinen Unterthanen als ein so absoluter Herrscher von Gottes Gnaden

fluchtsort gegen die Nachstellungen der Richter, nach dem Stadtrechte von 1221, welches dem Privileg der Stadt Ens von 1212 („Volumus quoque, ut unicuique civium domus sua sit pro munitione et commansionariis suis et cuilibet fugienti vel intranti domum“) nachgebildet ist und von K. Rudolf I. im J. 1278 sowie von Herzog Albrecht 1340 erneuert wurde. — Vgl. über das Asylrecht den Artikel: „Haus, Hausfriede, Haussuchung“ von C. Maurer in Bluntschli's Deutschem Staats-Wörterbuche Bd. V. S. 1 ff., — und über das Wiener Stadtrecht Gaupp D. Stadtrechte II. Bd. S. 225 ff.

gegenüber, daß vor seinem Machtgebote jedes andere Recht sich hätte beugen oder ganz zurückziehen müssen.

Glücklicher Weise war aber die Macht der realen Verhältnisse im Großen und Ganzen immer stark genug, um die ebenso überspannten als unberechtigten Souveränetätsgelüste, wie sie in den unechten österreichischen Freiheitsbriefen uns vor die Augen treten, nach beiden genannten Richtungen hin auf ein erträgliches Maß zu reduziren. — Aber immerhin mußten sie wegen ihres exorbitanten Inhaltes schon zu Zeiten des Reiches berechtigte Zweifel an ihrer Echtheit und heftige Angriffe von Seiten der übrigen Reichsfürsten hervorrufen. Dieß hinderte zwar nicht die Bestätigung genannter Privilegien, wohl aber bewirkte es, wie leicht nachzuweisen wäre, eine mäßige Geltendmachung derselben von Seiten der österreichischen Kaiser, welche sich übrigens im guten Glauben an ihr Alter und ihre Echtheit darauf beriefen. Das sollte man niemals unbeachtet lassen, wenn man es unternimmt, das Verhältniß Oesterreichs zum Reiche unter Zugrundelegung der unechten Privilegien darzustellen. Heute jedoch, wo das Heilige Römische Reich Deutscher Nation längst zerfallen und die staatsrechtlichen Beziehungen Oesterreichs zu Deutschland auf ganz anderer Grundlage ruhen, als ehemals; — heute, sagen wir, scheint es uns völlig unzulässig zu sein, die unechten österreichischen Privilegien noch zu politischen Parteizwecken verwerthen zu wollen. — Die echten wie die unechten Freiheitsbriefe Oesterreichs sind jetzt nur mehr von rechtsgeschichtlichem Interesse, aber immerhin von so hohem, daß sie viel größere Aufmerksamkeit verdienen, als ihnen bisher zu Theil geworden ist. Möchte dieser vorliegende Versuch, dieselben nach staatsrechtlichen Gesichtspunkten zu ordnen und zu erläutern, wenigstens zu ihrer weiteren Beachtung und sachkundigeren Behandlung die Anregung geben!

Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.



